

# Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
- am Donnerstag, den 16.12.2021 um 17:00 Uhr
- in der BBS Sporthalle, Hildesheimer Straße 55, 31061 Alfeld (Leine)

## **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 04.11.2021
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
- 5 Berufung der Ortsbürgermeister in das Ehrenbeamtenverhältnis  
**Vorlage: 042/XIX**
- 6 Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeisterin" an Frau Andrea Brodtmann  
**Vorlage: 050/XIX**
- 7 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)  
**Vorlage: 052/XIX**
- 8 Erlass einer Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Gewährung von Fraktions- und Gruppenkostenzuschüssen (Fraktionskostensatzung)  
**Vorlage: 035/XIX**
- 9 Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine)  
**Vorlage: 036/XIX**
- 10 Erlass einer 7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag, und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, sowie sonstigen ehrenamtlichen Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)  
**Vorlage: 041/XIX**
- 11 Beförderung des Bauamtmannes Christoph Kriegel  
**Vorlage: 049/XIX**

- 12 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021  
**Vorlage: 026/XIX**
- 13 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) zum 01.01.2022  
**Vorlage: 029/XIX**
- 14 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine)  
**Vorlage: 028/XIX**
- 15 Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)  
**Vorlage: 031/XIX**
- 16 Erste Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015  
**Vorlage: 032/XIX**
- 17 Zwölfte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung  
**Vorlage: 046/XIX**
- 18 Zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine)  
**Vorlage: 047/XIX**
- 19 Jahresabschluss 2016; Entlastung des Bürgermeisters  
**Vorlage: 048/XIX**
- 20 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) für drei Bereiche im Ortsteil Brunkensen;  
- Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB  
- Feststellungsbeschluss  
**Vorlage: 021/XIX**
- 21 Mitteilungen der Verwaltung
- 22 Anfragen

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 22.11.2021

**Amt:** Amt für Kommunalverfassung  
**AZ:** 10.2

## Vorlage Nr. 042/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

### Berufung der Ortsbürgermeister in das Ehrenbeamtenverhältnis

Gemäß § 95 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfüllt der Ortsbürgermeister Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015.

Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

### Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Zur Erfüllung von Hilfsfunktionen für die Verwaltung werden folgende Ortsbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode (bis 31.10.2026) in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Herr <b>Hendrik Bünger-Lang</b>	für die <b>Ortschaft Brunkensen/Lütgenholzen</b>
Herr <b>Ralf Ahrens</b>	für die <b>Ortschaft Dehnsen</b>
Herr <b>Marco Gravili</b>	für die <b>Ortschaft Eimsen</b>
Herr <b>Dr. Thomas Stadler</b>	für die <b>Ortschaft Föhrste</b>
Herr <b>Uwe Höltgebaum</b>	für die <b>Ortschaft Gerzen</b>
Herr <b>Stephan Schaper</b>	für die <b>Ortschaft Hörsum</b>
Herr <b>Peter Almstedt</b>	für die <b>Ortschaft Langenholzen/Sack</b>
Herr <b>Thomas Probst</b>	für die <b>Ortschaft Limmer</b>
Herr <b>Christian Voit</b>	für die <b>Ortschaft Röllinghausen</b>
Herr <b>Dominik Denner</b>	für die <b>Ortschaft Imsen/Wispenstein</b>

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 30.11.2021

**Amt:** Amt für Kommunalverfassung  
**AZ:** 10.2

## Vorlage Nr. 050/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

### Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeisterin" an Frau Andrea Brodtmann

Der Ortsrat der Ortschaft Imsen/ Wispenstein hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2021 einstimmig dafür ausgesprochen, der bisherigen Ortsbürgermeisterin von Imsen/ Wispenstein, Frau Andrea Brodtmann, die Ehrenbezeichnung „Ehrenortsbürgermeisterin“ zu verleihen. Das entsprechende Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Diese Initiative des Orsrates stützt sich auf § 94 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), wonach der Ortsrat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten und Anregungen geben kann.

In den vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 09.11.2001 beschlossenen Grundsätzen über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen ist festgelegt, dass Bürgerinnen und Bürger, die mindestens in drei Wahlperioden Rats- bzw. Ortsratsmitglied oder ehrenamtlich tätig waren und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird mit der Übergabe einer Urkunde dokumentiert.

Über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen entscheidet der Rat der Stadt Alfeld (Leine) gem. § 58 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG.

Frau Andrea Brodtmann war vom 01.11.1996 bis zum 31.10.2016 Ortsratsmitglied im Ortsrat Wispenstein und hatte in der Zeit vom 03.11.1998 bis zum 31.10.2016 das Amt der Ortsbürgermeisterin inne. Ab dem 01.11.2016 war sie Ortsratsmitglied im neugegründeten Ortsrat Imsen/ Wispenstein und bis einschl. 08.11.2021 war sie dort Mitglied und zugleich Ortsbürgermeisterin.

Darüber hinaus war Frau Andrea Brodtmann in der Zeit vom 01.11.2001 bis zum 31.10.2021 Ratsmitglied im Rat der Stadt Alfeld (Leine) und wirkte in dieser Zeit in verschiedenen Ausschüssen mit. Seit 09.11.2006 war Frau Andrea Brodtmann stellvertretene Bürgermeisterin.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenortsbürgermeisterin“ liegen somit vor.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Frau Andrea Brodtmann wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenortsbürgermeisterin“ der Ortschaft Imsen/ Wispenstein verliehen.“

**Anlagen:**

- Schreiben des Ortsrates Imsen/ Wispenstein vom 29.11.2021
- Grundsätze über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

# Ortsrat Imsen-Wispenstein

Stadt Alfeld (Leine)  
Bürgermeister Bernd Beushausen  
Marktplatz 1  
31061 Alfeld (Leine)

Imsen-Wispenstein, den 29.11.2021

## **Antrag auf Ernennung von Frau Andrea Brodtmann zur „Ehrenortsbürgermeisterin von Imsen-Wispenstein“**

Sehr geehrter Herr Beushausen,

hiermit beantragt der Ortsrats Imsen-Wispenstein einstimmig die Ernennung von Frau Andreas Brodtmann zur Ehrenortsbürgermeisterin von Imsen-Wispenstein.

Zur Begründung:

Frau Brodtmann hat sich mehr als zwei Jahrzehnte für Imsen und Wispenstein kommunalpolitisch engagiert. Dies mit hohem persönlichen Einsatz. 1999 hat Frau Brodtmann zunächst das Amt der Ortsbürgermeisterin von Wispenstein und 2016 schließlich mit dem Zusammenschluss der beiden Ortsteile zur neuen Ortschaft Imsen-Wispenstein, das Amt der Ortsbürgermeisterin des neu gewählten Ortsrates übernommen. In ihrer Amtszeit hat Frau Brodtmann federführend eine Vielzahl von Projekten vorangetrieben, die unsere Gemeinschaft und das Dorfbild auch zukünftig positiv prägen.

Als Beispiel sind hier vor allem, der Bau der Leinebrücke zwischen Wispenstein und Meimerhausen, sowie der Bau des gemeinsamen Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftszentrums in Wispenstein genannt, den Sie zusammen mit der Dorfgemeinschaft Imsen-Wispenstein im Rahmen der Dorferneuerung Süddörfer realisiert hat, genannt.

Darüber hinaus ist Frau Brodtmann fest in der örtlichen Vereinsstruktur verwurzelt. Seit vielen Jahren ist sie die Vorsitzende der Dorfgemeinschaft Imsen-Wispenstein. Durch ihre Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit in den verschiedenen Vereinen unserer beiden Orte hat sie das Vereinsleben positiv mit entwickelt und das Miteinander nachhaltig gestärkt.

Frau Brodtmann hat sich ohne Zweifel um Imsen und Wispenstein verdient gemacht. Der Ortsrat Imsen-Wispenstein würde es daher begrüßen, wenn der Stadtrat Alfeld (Leine) die Ernennung in seiner Weihnachtsratssitzung am 16.12.2021 einstimmig beschließt.

Im Namen des Ortsrates Imsen Wispenstein



Ortsbürgermeister

Stadt Alfeld (Leine)  
-Der Bürgermeister-

## Grundsätze über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen

I.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens in drei Wahlperioden Rats- bzw. Ortsratsmitglied oder ehrenamtlich tätig waren und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

II.

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird mit der Übergabe einer Urkunde dokumentiert.

III.

Über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen entscheidet der Rat gem. § 40 Abs. 1 Nr. 6 NGO.

Alfeld (Leine), 09.11.2001

Der Bürgermeister



Rat der Stadt Alfeld (Leine) 16.12.2021

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 01.12.2021

**Amt:** Amt für Kommunalverfassung  
**AZ:** 10.2

## Vorlage Nr. 052/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

## Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Hauptsatzung in einigen Bereichen anzupassen.

Der beiliegende Entwurf der Hauptsatzung ist allen Ratsmitgliedern im Vorfeld zugegangen und die Notwendigkeit der Änderungen sind bereits besprochen worden.

Vorgesehen ist die Ergänzung des § 4 (7) der Hauptsatzung. Inhaltlich geht es darum, dass den Ortsräten Haushaltsmittel als Budget zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies beruht auf der Änderung des § 93 (2) Satz 4 NKomVG: „In der Hauptsatzung soll bestimmt werden, dass den Ortsräten die Haushaltsmittel als Budget zuzuweisen sind“.

Darüber hinaus wurde der § 11 des NKomVG dahingehend geändert, dass nunmehr durch die Hauptsatzung die Verkündung explizit geregelt werden muss. Die Verwaltung wird die Satzungen und Verordnungen weiterhin im Amtsblatt des Landkreises veröffentlichen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 die Hauptsatzungsänderung beschlossen. Zukünftig erfolgt die Herausgabe des Amtsblattes elektronisch und dieses wird auf der Internetseite [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de) bekannt gemacht bzw. veröffentlicht. Dieses ist nun auch in der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) so anzugeben. Dahingehend ist der § 9 der Hauptsatzung angepasst worden.

Zusätzlich soll ein neuer § 11 „Film- und Tonbandaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates“ aufgenommen werden. Der Wortlaut entspricht dem Muster einer Hauptsatzung des Niedersächsischen Städtetages und beruht auf den § 64 des NKomVG.

Der Niedersächsische Landtag wird vermutlich in seinem Plenum vom 13.-16.12.2021 weitere Änderungen des NKomVG beschließen. Da das Gesetzgebungsverfahren bereits mehrfach Änderungen mit sich gebracht, schlägt die Verwaltung vor, auf Grundlage des geänderten NKomVG vom Oktober die Hauptsatzung insoweit anzupassen und damit rechtssicher zu machen. Eine weitere Änderung der Hauptsatzung könnte ggf. im Februar 2022 erfolgen, soweit dies durch eine mögliche Änderung des NKomVG im Dezember notwendig sein sollte.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt in der beigefügten Fassung eine neue Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)“.

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

**Hauptsatzung**  
**der Stadt Alfeld (Leine)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 31.01.1989 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde nach § 14 Abs. 4 S. 1 NKomVG verliehen. Die den selbständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben sind auf die Stadt Alfeld (Leine) mit Wirkung vom 01.07.1989 übergegangen.
- (3) In die Stadt Alfeld (Leine) wurden am 01.03.1974 die bis dahin selbständigen Gemeinden Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein eingegliedert. Sie bleiben als Ortsteile mit ihrem Namen erhalten.
- (4) Die Ortsteile Dehnsen, Föhrste, Eimsen, Gerzen, Hörsum, Limmer, Röllinghausen, Warzen und Wettensen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.
- (5) Die Ortsteile
  - a) Brunkensen und Lütgenholzen
  - b) Imsen und Wispenstein
  - c) Langenholzen und Sack

bilden mit Wirkung vom 01.11.2016 jeweils eine Ortschaft.

**§ 2**  
**Wappen, Flagge, Fahnen und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Alfeld (Leine) zeigt in rot ein silbernes Stadttor mit zwei viereckigen Zinntürmen rechts und links und einem gotischen Treppengiebel inmitten. Im spitzbogigen Torraum ein goldenes Fallgatter, davor lehnt schräg nach rechts ein halbrundes Wappenschild in gold und rot quadriert, in der Mitte mit einer blauen gebuckelten Scheibe belegt.
- (2) Die Farben der Stadt sind: gold - rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Alfeld (Leine)“.

- (4) Die Flagge der Stadt Alfeld (Leine) enthält als Hintergrund die Stadtfarben und im Vordergrund das Wappen der Stadt.
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister.

### **§ 3 Zuständigkeit des Rates**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit dem / der Bürgermeister(in), deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, entscheidet der / die Bürgermeister(in).

### **§ 4 Ortsräte**

- (1) Für die Ortschaften Brunkensen/Lütgenholzen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen/Wispenstein, Langenholzen/Sack, Limmer, Röllinghausen, Warzen werden Ortsräte, bestehend aus je fünf Ortsratsmitgliedern, gewählt. Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Stadt nach den dafür maßgebenden Vorschriften des NKomVG und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.
- (2) Aus der Mitte des Ortsrates ist ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zu wählen. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister(in)“ bzw. „Stellvertretende(r) Ortsbürgermeister(in)“.

Der/die Ortsbürgermeister(in) erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Stadt im Rahmen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung; § 95 Abs. 2 S. 1 NKomVG gilt entsprechend. Der/die Ortsbürgermeister(in) kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

- (3) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 NKomVG der / dem Bürgermeister(in) obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
  - b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
  - c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
  - d) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.
- (4) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.
- (5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
  - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.
  - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Sportanlagen, Friedhöfe u. ä. sozialen und kulturellen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht mit Ausnahme der Schulen.
  - d) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
  - e) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  - f) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
  - g) Änderungen der Grenzen der Ortschaft.
- (6) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der

Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der/die Ortsbürgermeister(in) oder sein/ihre Stellvertreter(in) das Recht, gehört zu werden.

- (7) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.**

## **§ 5 Ortsvorsteher(in)**

- (1) Für die Ortschaft Wettensen wird ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt.
- (2) Der/die Ortsvorsteher(in) ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Der/die Ortsvorsteher(in) hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen. Er/Sie ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebeförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
  - b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
  - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft;
  - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
  - f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Beratung der Angelegenheiten des Anhörungsrechtes im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss, hat der/die Ortsvorsteher(in) das Recht, gehört zu werden.

- (4) Der/die Ortsvorsteher(in) übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Hierzu zählen insbesondere:
  - a) die Mithilfe bei statistischen Erhebungen und bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
  - b) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Grünen Planes, falls keine Feldmarkgenossenschaft besteht.

- c) die Organisation und Durchführung von Versammlungen,
- d) die Mithilfe bei Notständen,
- e) die Mithilfe bei der Betreuung von Senioren,
- f) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z.B. Aushängung eines beantragten Personalausweises),
- g) die Überwachung aller öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
- h) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
- i) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
- j) Mithilfe bei Erhebungen auf dem Steuer- und Abgabensektor,
- k) Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,
- l) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- m) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung,
- n) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

## **§ 6**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (5) Der Rat beruft die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters als „Erste Stadträtin“ / „Erster Stadtrat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit.
- (6) Die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

**§ 7**  
**Ehrenamtliche Vertretung**  
**der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

Die / der hauptamtliche Bürgermeister(in) hat eine(n) ehrenamtliche(n) Vertreter(in).  
Sie / Er führt die Bezeichnung „Erste(r) stellvertretende (r) Bürgermeister(in)“.

**§ 8**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Alfeld (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im **elektronischen** „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ **im Internet unter der Adresse [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de)** bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im **elektronischen** „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung“ bekannt gemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Alfelder Zeitung“ bekannt gemacht.

## **§ 10 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen / Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.12.2015 außer Kraft.

Alfeld (Leine),

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 17.11.2021

**Amt:** Amt für Kommunalverfassung  
**AZ:** 10.2

## Vorlage Nr. 035/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

### **Erlass einer Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Gewährung von Fraktions- und Gruppenkostenzuschüssen (Fraktionskostensatzung)**

Die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Fraktionskostenzuschüssen ergibt sich aus § 57 Absatz 3 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 15.12.1977 durch Beschluss geregelt, dass die Fraktionen im Rat der Stadt Alfeld (Leine) Zuschüsse zu den Kosten der Fraktionsarbeit in Höhe von monatlich 40 DM (20,45 €) pro Fraktionsmitglied gewährt bekommen. Diese Regelung galt bis zum Jahre 2015 fort.

In seiner Sitzung am 19.03.2015 hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen, dass die Regelung ab dem 01.01.2015 einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 100 € pro Fraktion und einen monatlichen Betrag in Höhe von 20 € pro Fraktionsmitglied vorsieht.

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Alfeld (Leine) sieht eine Kürzung dieser Zuschüsse um 1.000 € vor (vgl. Vorlage Nr. 25/XIX; lfd. Nr. II. 2 des Haushaltssicherungskonzeptes).

Die Verwaltung strebt an, die Zahlung der Fraktionskostenzuschüsse zukünftig über eine Satzung zu regeln und die Beträge ab dem 01.01.2022 auf einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 100 € pro Fraktion und einen monatlichen Betrag in Höhe von 17,50 € pro Fraktionsmitglied festzuschreiben.

Bei den für die XIX. Wahlperiode gemeldeten Fraktionen würde dieses ab dem 01.01.2022 folgend Einsparungen ergeben:

30 Ratsmitglieder in Fraktionen/Gruppen á 2,50 € Senkung/Monat x 12 Monate = 900 €/Jahr.

Allen Ratsmitgliedern ist der beiliegende Satzungsentwurf per Email vom 08.11.2021 zur Vorberatung zugegangen.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den beiliegenden Entwurf der Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Gewährung von Fraktions- und Gruppenkostenzuschüssen (Fraktionskostensatzung) vom 16.12.2021 als Satzung.“

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

**Satzung der Stadt Alfeld (Leine)  
über die Gewährung von Fraktions- und Gruppenkostenzuschüssen  
(Fraktionskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

- (1) Die im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten Zuschüsse für die sachlichen und personellen Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Fraktions-/Gruppenzuschüsse).
- (2) Jede Fraktion oder Gruppe erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 100 Euro. Jede Fraktion oder Gruppe erhält darüber hinaus 17,50 Euro pro Mitglied pro Monat.
- (3) Die Mittel werden den Fraktionen und Gruppen nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres jährlich auf ein von ihnen zu benennendes gesondertes Konto überwiesen.

**§ 2**

Die Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse sind zweckgebunden für die durch die Fraktions- bzw. Gruppenarbeit entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Büromaterial, Fortbildung und Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen, zu verwenden. Sie dürfen nicht für Partei- und Wahlkampffinanzierung verwendet werden.

**§ 3**

- (1) Bis zum 31. März eines jeden Folgejahres ist ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses in einfacher Form nach dem Muster der Verwaltung vorzulegen (siehe Anlage). In Kommunalwahljahren erfolgt die Abrechnung zum 31. Oktober.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen bzw. zu verrechnen.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 16.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)



3. Bei der Verwendung der Mittel sind bei jeder Ausgabe die allgemeinen hauswirtschaftlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet worden.
4. Die Zuwendung ist nicht zur Deckung von Aufwendungen einzelner Fraktionsmitglieder verwandt worden, die nach den hierfür abschließend geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Ratsmitgliedern (§ 55 NKomVG), im Rahmen der Entschädigungssatzung, abgedeckt sind.
5. Sofern die abschlagsweise erhaltene Zuwendung nicht verausgabt worden ist oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, wird die Zuwendung ganz oder teilweise zurückerstattet.

Alfeld (Leine), .....

.....  
Fraktionsvorsitzende(r)

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

**Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben**  
**für Geschäftsführung und Informationstätigkeit**  
**im Rahmen der Ratsarbeit für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.10.20...**

**Einnahmen**

Fraktionskostenzuschuss .....Euro

**Ausgaben**

Unterhaltung von Büroräumen .....Euro  
(Miete, Nebenkosten, u.a. Licht,  
Reinigung, Heizung)

Geschäftsausgaben .....Euro  
(Bürobedarf, Bücher u. Zeitschriften,  
Porto und Fernmeldegebühren, Fahrtkosten)

\* Personalausgaben .....Euro  
(Geschäftsstellenpersonal, sonstiges  
Personal)

Öffentlichkeitsarbeit .....Euro

sonstige Ausgaben .....Euro

**Gesamtausgaben ..... Euro**

\* Erläuterung zu Personalausgaben:  
Angaben zu Art der Tätigkeit, regelmäßige Wochenarbeitszeit

Es wird hiermit bestätigt, dass für oben aufgeführte Einnahmen und Ausgaben Belege vorliegen, in die im Falle der örtlichen und überörtlichen Prüfung Einsicht genommen werden kann.

Alfeld (Leine), .....

.....  
Fraktionsvorsitzende(r)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 17.11.2021

**Amt:** Amt für Kommunalverfassung  
**AZ:** 10.2

## Vorlage Nr. 036/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

### Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 zuletzt eine Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Alfeld (Leine) sieht eine Kürzung dieser Aufwandsentschädigungen um 11.900 € vor (vgl. Vorlage Nr. 25/XIX; lfd. Nr. II. 3 des Haushaltssicherungskonzeptes).

Die Verwaltung strebt an, die Zahlung der Aufwandsentschädigungen wie folgt anzupassen:

Regelung in der Satzung	Stadt Alfeld (Leine) Euro	Mögliche Anpassung zum 01.01.2022 Euro
1. allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (§ 2 Abs. 1)	120,00	100,00
2. Ortsratsmitglieder, die nicht dem Rat angehören (§ 2 Abs. 2)	10,00	10,00
3. 1. stellv. Bürgermeister/in; zusätzl. (§ 5 Abs. 1a)	180,00	160,00
4. Fraktionsvorsitzende; zusätzl. (§ 5 Abs. 1c)	180,00	160,00
5. Beigeordnete; zusätzl. (§ 5 Abs. 1d)	120,00	100,00
6. Ortsbürgermeister/innen, die zu Ehrenbeamten/innen ernannt wurden; zusätzl. (§ 5 Abs. 1e)	120,00	100,00
7. Sitzungsgeld Ratsmitglieder (§ 6 Abs. 1)	18,00 zus. 12,00	15,00 zus. 10,00
8. Sitzungsgeld Ortsratsmitglieder (§ 6 Abs. 1)	12,00	10,00
9. Ortsvorsteher	85,00	70,00

Bei mehreren Funktionen nach § 5 Abs. 1a bis d wird nur die jeweils höchste der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gewährt (§ 5 Abs. 2).

Daraus resultierend würden sich folgende Einsparungen ergeben:

Regelung in der Satzung	Senkung in Euro	Ersparnis/Jahr
1. allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (§ 2 Abs. 1)	20 32 RM	7.680
2. Ortsratsmitglieder, die nicht dem Rat angehören (§ 2 Abs. 2)	0	0
3. 1. stellv. Bürgermeister/in; zusätzl. (§ 5 Abs. 1a)	20	240
4. Fraktionsvorsitzende; zusätzl. (§ 5 Abs. 1c)	20 4 Pers.	960
5. Beigeordnete; zusätzl. (§ 5 Abs. 1d)	20 5 Pers.	1.200
6. Ortsbürgermeister/innen, die zu Ehrenbeamten/innen ernannt wurden; zusätzl. (§ 5 Abs. 1e)	20 11 Pers.	2.640
7. Sitzungsgeld Ratsmitglieder (§ 6 Abs. 1)	3 2	n.b.
8. Sitzungsgeld Ortsratsmitglieder (§ 6 Abs. 1)	2	n.b.
9. Ortsvorsteher	15 1 Pers.	180
Gesamt		12.900

Aus der Reduzierung der monatlichen Aufwandsentschädigungen würde sich eine jährliche Ersparnis von 12.900 € ergeben.

Die Berechnung einer Ersparnis aus der Reduzierung der Sitzungsgelder kann nicht verlässlich vorgenommen werden, weil sich die Häufigkeit und Länge der Sitzungen schlecht vorhersagen lassen und zudem die Anzahl der Sitze in den Ausschüssen von 7 auf 9 erhöht wurde, so dass bei den Fachausschüssen zukünftig 2 Sitzungsgelder mehr ausgezahlt werden müssen. Dies führt letztlich zu keiner Ersparnis, sondern zu einer Erhöhung bei den Fachausschüssen.

#### Beispiel:

Bei einer Sitzung des Bau- und Grundeigentumsausschusses von 2 Stunden Länge hätten sich bis 2021 Sitzungsgelder i.H.v. 126 € (7 Personen x 18 €) ergeben. Ab 2022 würden zukünftig (9 Personen x 15 €) 135 € ausgezahlt. Dies bedeutet eine leichte Erhöhung um 9 €.

Bei einer Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses von 2 Stunden Länge hätten sich bis 2021 Sitzungsgelder i.H.v. 216 € (12 Personen x 18 €) ergeben. Ab 2022 würden zukünftig (15 Personen x 15 €) 225 € ausgezahlt. Auch dieses bedeutet eine leichte Erhöhung um 9 €.

Dagegen ergibt sich für eine Ratssitzung eine mögliche Ersparnis in Höhe von 96 € (bis 2021: 32 Pers. x 18 EUR = 576 EUR; ab 2022: 32 Pers. x 15 EUR = 480 €).

Bei den Ortsratssitzungen würde sich eine Ersparnis von 10 €/Sitzung ergeben.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass trotz Erhöhung der Sitze in den Fachausschüssen am Ende des Jahres zumindest keine Erhöhung der Sitzungsgelder eintreten wird, weil sich die Mehrausgaben bei den Fachausschüssen mit den Ersparnissen bei den Rats- und Ortsratssitzungen aufheben werden.

Allen Ratsmitgliedern ist der beiliegende Satzungsentwurf per Email vom 08.11.2021 zur Vorberatung zugegangen.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2021 (Aufwandsentschädigungssatzung) als Satzung.“

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

**Satzung über Aufwandsentschädigungen,  
Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für  
Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine)  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) und seiner Ausschüsse, die Beigeordneten, die Mitglieder der Ortsräte der Stadt Alfeld (Leine), sowie die gemäß § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder, erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Allgemeine Aufwandsentschädigungen**

(1) Als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) eine Aufwandsentschädigung von monatlich **100,00 €**.

Diese Entschädigung schließt den Aufwand für die Mitgliedschaft in einem Ortsrat ein.

(2) Ortsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer Auslagen nach Abs. 1 in Höhe von monatlich 10,00 €.

(3) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der/die Mandatsträger(-in) länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert ist und zwar mit Beginn des vierten Monats mit einem Dreißigstel je Tag.

**§ 3  
Verdienstausfallentschädigung**

(1) Die Rats-/Ortsratsmitglieder, sowie die nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.

- (2) Unselbstständig und selbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Der Verdienstaussfall, nach den Absätzen 2 und 3 wird bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde, für höchstens 8 Stunden pro Tag (einschließlich Wegezeit) entschädigt.
- (5) Rats-/Ortsratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls gezahlt. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.
- (6) Rats-/Ortsratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Absatz 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises einen Pauschalbetrag von 10,45 € je angefangene Stunde. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.
- (7) Die Regelungen über den Verdienstaussfall gelten auch für die Fälle nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 NKomVG.

#### **§ 4**

#### **Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung**

- (1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Beträgen, wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.  
Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers, beziehungsweise der Antragstellerin, keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers, beziehungsweise der Antragstellerin, an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Mandatstätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.
- (2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden, wird den Ratsmitgliedern, sowie den in § 5 genannten Funktionsträgern, eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

**§ 5**  
**Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

(1) Zusätzlich zu der allgemeinen Aufwandsentschädigung aus § 2 und den Beträgen aus § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1, werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an den/die stellv. Bürgermeister(-in)	160,00 €
2. an den/die Fraktionsvorsitzende(-n)	160,00 €
3. an den/die Beigeordnete(-n)	100,00 €
4. an den/die Ortsbürgermeister(-in)	100,00 €
5. an den/die stellv. Ortsbürgermeister(-in)	5,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

**§ 6**  
**Sitzungsgeld**

(1) Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 €** pro Sitzung, Ortsratsmitglieder ein Sitzungsgeld von **10,00 €** pro Sitzung.

(2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 €** je Sitzung. Falls Kosten für Kinderbetreuung nachgewiesen werden, wird diesem Personenkreis zusätzlich ein Sitzungsgeld von **15,00 €** gewährt. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 2 ½ Stunden oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 €** gezahlt.

(4) Zu den entschädigungsfähigen Sitzungen zählen auch die Sitzungen der im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenden Fraktionen und Gruppen.

(5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird zusätzlich zu den in den §§ 2 und 3 genannten Entschädigungen gezahlt.

(6) Ortsratsmitglieder, die Kosten für die Kinderbetreuung geltend machen können, erhalten als Ausgleich ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 €**. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 7** **Reisekosten**

Für die von der Stadt Alfeld (Leine) genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG und Ortsratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 8** **Zahlungsweise**

Die Entschädigungen nach den §§ 2 und 5 und das Sitzungsgeld nach § 6 werden monatlich am Ende des Monats, spätestens bis Mitte des Folgemonats gezahlt.

Rats-/Ortsratsmitglieder, die im Verlauf der Wahlperiode ihren Sitz verlieren, erhalten Entschädigungen nach dieser Satzung bis zu dem Tag, an dem der Sitzverlust durch Beschluss festgestellt wird. Im Verlauf der Wahlperiode hinzugekommene Mandatsträger erhalten die Entschädigungen ab dem Tag ihrer Verpflichtung.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) vom 20.12.2018 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 16.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 22.11.2021

**Amt:** Amt für Kommunalverfassung  
**AZ:** 10.2

## Vorlage Nr. 041/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

### **Erlass einer 7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, sowie sonstigen ehrenamtlichen Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)**

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 035/XIX ergibt sich hier folgende Änderungsregelung:

Regelung in der Satzung	Stadt Alfeld (Leine) Euro	Mögliche Anpassung zum 01.01.2022 Euro
9. Ortsvorsteher	85,00	70,00

Auch diese Anpassung ist allen Ratsmitgliedern bereits per Email zugegangen.

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die in der Anlage beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, sowie sonstigen ehrenamtlichen Tätigen der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.“

## **7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, sowie sonstigen ehrenamtlichen Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

### **II. Abschnitt**

#### **Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte**

§ 6 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschließlich der Kosten für die Kinderbetreuung), sowie des Pauschalstundensatzes und des Verdienstausfalles, erhalten die Ortsvorsteher/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

#### **Inkrafttreten**

§ 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 29.11.2021

**Amt:** Personalamt  
**AZ:** 11.1

## Vorlage Nr. 049/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

### **Beförderung des Bauamtmannes Christoph Kriegel**

Herr Kriegel war bis zum 31.08.2020 im Tiefbauamt als Abteilungsleiter der Abteilung Straßenbau bei der Stadt Alfeld (Leine) beschäftigt. Mit Ruhestandsversetzung des Leiters des Tiefbauamtes zum 01.09.2020 erfolgte eine Reorganisation des Tiefbauamtes, wodurch dieses in die drei eigenständigen Ämter - Tiefbauamt, Stadtentwässerungsamt und Kläranlage - gegliedert wurde. Herr Kriegel nimmt seit diesem Zeitpunkt die Aufgabe der Amtsleitung des Tiefbauamtes wahr.

Die Stelle des Amtsleiters des Tiefbauamtes ist durch die Stellenbewertungskommission der Stadt Alfeld (Leine) nach Besoldungsgruppe A 12 NBesG bewertet worden. Der Dienstposten wurde im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 neu nach Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen.

Neben den sachlichen Voraussetzungen sind auch die persönlichen Beförderungsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 NBG gegeben, wonach eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung unzulässig ist. Die nach § 20 Abs. 2 NBG vorgeschriebene Erprobungszeit von drei Monaten hat Herr Kriegel erfolgreich absolviert, die für das höhere Amt erforderliche Eignung wurde festgestellt.

Der Personalrat der Stadt Alfeld (Leine) hat der Beförderung in seiner Sitzung am 25.11.2021 zugestimmt

### **Beschlussvorschlag für den Rat:**

„Der Bauamtmann Christoph Kriegel wird zum Bauamtsrat (Besoldungsgruppe A12 NBesG) befördert.“

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 09.11.2021

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.20

## Vorlage Nr. 026/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	23.11.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

## Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021

Für das Haushaltsjahr 2021 sind bis heute folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des § 89 NKomVG mit einem Wert > 10.000,- € bewilligt worden, über die der Rat zu unterrichten ist.

### Finanzhaushalt - Investitionen

Bei den beiden folgenden Anträgen handelt es sich um Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der COVID – 19-Pandemie stehen und zu 100 % vom Land Niedersachsen gefördert werden.

#### **Sächliche Schutzausstattung COVID-19 Grundschulen INV-Nr. I211012102**

**11.591,- €**

Hier handelt es sich um Mittel für die Beschaffung schulischer Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens.

#### **Leihgeräte für Lehrkräfte (Erweiterung DigitalPakt) I211012103**

**22.538,- €**

Hier handelt es sich um Mittel für die Beschaffung schulgebundener digitaler Endgeräte für Lehrkräfte.

**Außerdem sind folgende über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen bewilligt worden:**

**Umbau Fußgängerüberweg Walter-Gropius-Ring/Steinbergstraße**

**INV-Nr. I541011801**

**40.000,- €**

Hier wird Bezug genommen auf die ausführliche Vorlage Nr. 523/XVIII, die im Feuerschutz- und Ordnungsausschuss am 06.09.2021 behandelt worden ist.

Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch die Sperrung entsprechender Mittel in gleicher Höhe bei der INV-Nr. I541010001 „Bürgersteige“ (30.000,- €) und INV-Nr. I538101903 „Beschaffung eines mobilen Notstromaggregats“ (10.000,- €). Diese Mittel werden in 2021 nicht benötigt

**Ersatzbeschaffung eines geländegängigen Pick-ups für den Stadtfort"**

**INV-Nr. I555022101**

**35.000,- €**

Hier wird Bezug genommen auf die ausführliche Vorlage Nr. 524/XVIII, die im Bau – und Grundeigentumsausschuss am 14.10.2021 behandelt worden ist.

Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Auszahlung erfolgte durch die Sperrung entsprechender Mittel in gleicher Höhe bei der INV-Nr. I126012002 „Lager- und Einsatzhalle Brand-/Katastrophenschutz“. Diese Mittel werden in 2021 nicht benötigt.

**Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird hiermit gem. § 89 NKomVG von den vorstehenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet.**

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.11.2021

**Amt:** Friedhofsamt  
**AZ:** 23.1

## Vorlage Nr. 029/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss / Finanzausschuss	25.11.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

## Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) zum 01.01.2022

Die Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) gilt zurzeit in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.07.2015. Da die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) aufgrund der erfolgten Neukalkulation ohnehin anzupassen sein wird, soll auch die Friedhofssatzung einer Aktualisierung unterzogen werden. Dabei wurden viele redaktionelle Änderungen und Korrekturen vorgenommen.

Wesentliche Änderungen im Regelungsgehalt der Satzung finden sich in den folgenden Paragraphen:

§ 6 Abs. 3	Das Verbot über das Mitbringen von Hunden wird aufgehoben, sofern die Hunde an einer kurzen Leine von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.
§ 12	Der Regelungsinhalt zum Themenbereich „Umbettungen“ wurde aktualisiert und deutlicher ausformuliert.
§ 23 Abs. 7	Es wird eine Regelung zum Verbot unfair gewonnener Natursteine aufgenommen. Demnach dürfen nur Natursteine verwendet werden, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.
§ 25 Abs. 1	Die allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkes zur Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen beziehen sich zukünftig auf die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) statt auf die „Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Dt. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“. Der Wechsel wird vom Verband der Deutschen Friedhofsverwalter e.V. empfohlen, da diese Regelungen eine höhere Sicherheit gewährleisten.
§ 38	Aufnahme von Bußgeldvorschriften zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten. Diese Möglichkeit bestand nach dem bisherigen Satzungsstand nicht.

Um die Änderungen nachvollziehbar darzustellen, ist dieser Vorlage als Anlage eine Synopse beigefügt, welche die bisher gültige Friedhofssatzung aus dem Jahr 2015 dem Entwurf einer Satzung für das Jahr 2022 gegenüberstellt. In einer zusätzlichen dritten Spalte finden sich zudem Hinweise, welche die Änderungen erläutern.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wurde auf eine 3. Änderungssatzung verzichtet. Die neugefasste Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag**

**Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die innerhalb der Synopse als Entwurf beigefügte Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) (Spaltenbezeichnung: „Stand 2022 - Neufassung als Entwurf“) als Satzung.**

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

Stand 01.07.2015	<b>Stand 2022 - Neufassung als Entwurf</b>	<b>Hinweise</b>
<p><b>Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine)</b></p> <p>Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 08.07.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p><b>Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine)</b></p> <p>Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), <b>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)</b>, hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am <b>16.12.2021</b> folgende <b>Satzung</b> beschlossen:</p>	<p><i>Anpassung der Rechtsgrundlage an den aktuellen Gesetzesstand</i></p>
<p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 - Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen gleichermaßen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Friedhof Hildesheimer Straße</li> <li>2. Friedhof Brunkensen</li> <li>3. Friedhof Dehnsen</li> <li>4. Friedhof Hörsum</li> <li>5. Friedhof Langenholzen</li> <li>6. Friedhof Lütgenholzen</li> <li>7. Friedhof Warzen</li> <li>8. Friedhof Wispenstein</li> <li>9. Friedhofskapelle Gerzen</li> <li>10. Friedhofskapelle Imsen</li> <li>11. Friedhofskapelle Limmer</li> <li>12. Leichenhalle Röllinghausen</li> <li>13. Friedhofskapelle Sack</li> </ol>	<p><b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§ 1 - Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen gleichermaßen:</p> <p><u>Friedhöfe (inkl. Kapellen)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Friedhof Hildesheimer Straße</li> <li>2. Friedhof Brunkensen</li> <li>3. Friedhof Dehnsen</li> <li>4. Friedhof Hörsum</li> <li>5. Friedhof Langenholzen</li> <li>6. Friedhof Lütgenholzen</li> <li>7. Friedhof Warzen</li> <li>8. Friedhof Wispenstein</li> </ol> <p><u>Friedhofskapellen auf kirchlichen Friedhöfen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>9. Friedhofskapelle Gerzen</li> <li>10. Friedhofskapelle Imsen</li> <li>11. Friedhofskapelle Limmer</li> <li>12. Friedhofskapelle Sack</li> </ol>	<p><i>Aktualisierte Darstellungsform und Klarstellung, dass auf den Friedhöfen der Stadt ebenfalls Kapellen vorhanden sind.</i></p>

	<u>Leichenhallen</u> 13. Leichenhalle Röllinghausen	
<p><b>§ 2 - Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen bilden eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Alfeld (Leine).</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Alfeld (Leine) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. <sup>2</sup>Ehemalige Einwohner, die aus Altersgründen in ein Alten- und Pflegeheim oder eine Pflegefamilie außerhalb des Stadtgebietes aufgenommen werden, sind Einwohnern gleichzustellen. <sup>3</sup>Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p><b>§ 2 - Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen bilden eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Alfeld (Leine).</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Alfeld (Leine) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. <sup>2</sup>Ehemalige Einwohner, die aus Altersgründen in ein Alten- und Pflegeheim oder eine Pflegefamilie außerhalb des Stadtgebietes aufgenommen werden, sind Einwohnern gleichzustellen. <sup>3</sup>Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	
<p><b>§ 3 - Bestattungsbezirke</b></p> <p>Es werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.</p>	<p><b>§ 3 - Bestattungsbezirke</b></p> <p>Es werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.</p>	
<p><b>§ 4 - Schließung und Entwidmung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. <sup>2</sup>Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. <sup>3</sup>Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.</p>	<p><b>§ 4 - Schließung und Entwidmung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem <b>öffentlichem</b> Interesse geschlossen oder entwidmet werden. <sup>2</sup>Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. <sup>3</sup>Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>

<p>(2) Die Absicht der Schließung eines Friedhofs, die Schließung selbst und die Entwidmung eines Friedhofs sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die Stadt kann die Schließung eines Friedhofs verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Stadt kann die Entwidmung eines Friedhofs verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/n möglich.</p>	<p>(2) Die Absicht der Schließung eines Friedhofs, die Schließung selbst und die Entwidmung eines Friedhofs sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die Stadt kann die Schließung eines Friedhofs verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Stadt kann die Entwidmung eines Friedhofs verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/n möglich.</p>	
<p><b>Ordnungsvorschriften</b></p> <p><b>§ 5 - Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	<p><b>ORDNUNGSVORSCHRIFTEN</b></p> <p><b>§ 5 - Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. <sup>2</sup>Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	

<p>§ 6 <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren. Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der befestigten Wegeflächen können an Gewerbetreibende für Leistungen erteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen, der Herstellung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und der Friedhofspflege stehen,</li> <li>b. für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,</li> <li>c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,</li> <li>d. ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,</li> <li>e. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten</li> </ol>	<p><b>§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren. Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der befestigten Wegeflächen können an Gewerbetreibende für Leistungen erteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen, der Herstellung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und der Friedhofspflege stehen,</li> <li>b) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,</li> <li>c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,</li> <li>d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,</li> <li>e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten</li> </ol>	
---	---	--

<p>Stellen abzulagern,</p> <p>f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,</p> <p>g. zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,</p> <p>h. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,</p> <p>i. mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen zu laufen.</p> <p>(4) <sup>2</sup>Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Das Befahren der Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. <sup>2</sup>Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden. <sup>3</sup>Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (max. Nutzlast bis 4 Tonnen und max. Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen.</p>	<p>Stellen abzulagern,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,</p> <p>g) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,</p> <p>h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Begleithunde sowie sonstige Hunde, sofern diese an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden,</p> <p>i) mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen zu laufen,</p> <p>j) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.</p> <p>(4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Das Befahren der Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. <sup>2</sup>Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden. <sup>3</sup>Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (max. Nutzlast bis 4 Tonnen und max. Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen.</p>	<p><i>Hunde können zukünftig auf den Friedhof mitgenommen werden, sofern sie an einer kurzen Leine geführt werden.</i></p> <p><i>Verboten ist das Verteilen von Schriften, sofern sie nicht im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.</i></p>
--	--	---

<p>(6) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.</p> <p>(7) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.</p> <p>(8) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.</p>	<p>(6) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.</p> <p>(7) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.</p> <p>(8) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens <b>vier</b> Tage vorher anzumelden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p><b>§ 7</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. <sup>4</sup>Die Gewerbetreibenden haben sich vor Ausführung ihrer Arbeiten beim zuständigen Friedhofspersonal zu melden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden dürfen nur während der Arbeitsstunden, die für das Friedhofspersonal festgesetzt worden sind, auf den Friedhöfen tätig sein. <sup>2</sup>An Sonntagen, an Sonnabenden und an Feiertagen dürfen die Gewerbetreibenden weder Arbeiten ausführen noch</p>	<p><b>§ 7 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. <sup>4</sup>Die Gewerbetreibenden haben sich vor Ausführung ihrer Arbeiten beim zuständigen Friedhofspersonal zu melden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden dürfen nur während der Arbeitsstunden, die für das Friedhofspersonal festgesetzt worden sind, auf den Friedhöfen tätig sein. <sup>2</sup>An Sonntagen, an Sonnabenden und an Feiertagen dürfen die Gewerbetreibenden weder Arbeiten ausführen noch</p>	

<p>Werkstoffe liefern. <sup>3</sup>Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. <sup>4</sup>Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. <sup>5</sup>In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. <sup>6</sup>Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden, oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieses Gewerbetreibenden die Schäden beheben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. <sup>2</sup>Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. <sup>3</sup>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. <sup>4</sup>Erdaushub u. ä. sind an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern. <sup>5</sup>Die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle dürfen dort nicht entsorgt werden, sondern sind von den Gewerbetreibenden abzufahren.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. <sup>2</sup>Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p>Werkstoffe liefern. <sup>3</sup>Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. <sup>4</sup>Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. <sup>5</sup>In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. <sup>6</sup>Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden, oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieses Gewerbetreibenden die Schäden beheben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. <sup>2</sup>Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. <sup>3</sup>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. <sup>4</sup>Erdaushub u. ä. sind an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern. <sup>5</sup>Die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle dürfen dort nicht entsorgt werden, sondern sind von den Gewerbetreibenden abzufahren.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. <sup>2</sup>Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	
---	---	--

<p><b>Allgemeine Bestattungsvorschriften</b></p> <p><b>§ 8</b> <b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt anzumelden. <sup>2</sup>Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. <sup>3</sup>Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. <sup>2</sup>Dabei gelten die im Niedersächsischen Bestattungsgesetz vom 08.12.2005 genannten Fristen.</p> <p>(3) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich eine Sargpflicht, für Urnenbestattungen besteht grundsätzlich eine Urnenpflicht. <sup>2</sup>Wenn öffentliche Belange wie insbesondere hygienische Gründe nicht entgegenstehen, kann die zuständige untere Gesundheitsbehörde eine Ausnahme der Sargpflicht zulassen, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von</p>	<p><b>ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN</b></p> <p><b>§ 8 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt anzumelden. <sup>2</sup>Der Anmeldung <b>auf dem offiziellen Vordruck der Stadt</b> sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. <sup>3</sup>Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. <sup>2</sup>Dabei gelten die im Niedersächsischen Bestattungsgesetz vom 08.12.2005 <b>in der jeweils gültigen Fassung</b> genannten Fristen.</p> <p>(3) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich eine Sargpflicht, für Urnenbestattungen besteht grundsätzlich eine Urnenpflicht. <sup>2</sup>Wenn öffentliche Belange wie insbesondere hygienische Gründe nicht entgegenstehen, kann die zuständige untere Gesundheitsbehörde eine Ausnahme der Sargpflicht zulassen, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von</p>	<p><i>Hinweis auf den aktuellen Vordruck zur Anmeldung von Bestattungen und Beisetzungen.</i></p> <p><i>Aufnahme eines dynamischen Verweises auf die jeweils aktuelle Fassung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG).</i></p>
--	--	---

<p>anerkannten Religionsgemeinschaften, in einem Tuch bestattet zu werden. <sup>4</sup>Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.</p> <p>(5) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen.</p>	<p>anerkannten Religionsgemeinschaften, in einem Tuch bestattet zu werden. <sup>4</sup>Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen. <sup>2</sup>Der Grabschmuck ist vor dem Herablassen des Sarges von diesem zu entfernen.</p>	<p><i>Aufnahme eines Hinweises, dass Grabschmuck vor dem Verfüllen des Grabes aus Sicherheitsgründen nicht mehr aus diesem herausgeholt wird.</i></p>
<p>§ 9 <b>Beschaffenheit von Särgen und Urnen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. <sup>4</sup>Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. <sup>2</sup>Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. <sup>3</sup>Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.</p> <p>(3) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.</p>	<p><b>§ 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. <sup>4</sup>Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. <sup>2</sup>Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. <sup>3</sup>Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. <sup>4</sup>Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.</p> <p>(3) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.</p>	

<p>§ 10 <b>Ausheben der Gräber</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. <sup>2</sup>Die Stadt kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten u. ä.) vorher entfernen zu lassen. <sup>2</sup>Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. <sup>3</sup>Beschädigungen an Nachbargrabstellen, z. B. an deren Hecken, die durch die Bestattungsarbeiten notwendig oder unvermeidbar sind, werden von der Friedhofsverwaltung behoben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. <sup>4</sup>Die Stadt kann für die Behebung der Schäden Dritte beauftragen.</p>	<p><b>§ 10 - Ausheben der Gräber</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. <sup>2</sup>Die Stadt kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten u. ä.) vorher entfernen zu lassen. <sup>2</sup>Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. <sup>3</sup><b>Werden beim Ausheben der Gräber auch Nachbargrabstellen beschädigt (bspw. deren Hecken), hat derjenige Nutzungsberechtigte den Schaden zu beheben, der die Aushebung veranlasst hat.</b></p>	<p><i>Da der Friedhof keine eigene Friedhofsgärtnerei mehr betreibt, sind solche Schäden in Zukunft durch die Nutzungsberechtigten selbst oder durch einen beauftragten Dritten zu beheben.</i></p>
<p><b>§ 11 - Ruhezeit</b></p> <p><sup>1</sup>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. <sup>2</sup>Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine</p>	<p><b>§ 11 - Ruhezeit</b></p> <p><sup>1</sup>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. <sup>2</sup>Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine</p>	<p><i>Die gesetzliche Mindestruhezeit gem. § 14 S. 1 BestattG beträgt 20 Jahre. Aufgrund der</i></p>

<p>ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.</p>	<p>ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.</p>	<p><i>Bodenverhältnisse in der Stadt Alfeld (Leine) beträgt die Mindestruhezeit abweichend hiervon 25 Jahre.</i></p>
<p>§ 12 <b>Umbettungen</b></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. <sup>2</sup>Umbettungen in eine andere Reihengrabstätte auf einem städtischen Friedhof sind aufgrund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. <sup>2</sup>Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht,</li> <li>2. bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann,</li> <li>3. der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht,</li> </ol>	<p><b>§ 12 - Umbettungen</b></p> <p>(1) Die Ruhe der <b>Verstorbenen</b> darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Umbettungen von <b>Verstorbenen</b> und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. <sup>2</sup>Umbettungen in eine andere Reihengrabstätte auf einem städtischen Friedhof sind aufgrund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt. <b><sup>4</sup>Die Zustimmung wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. <sup>5</sup>Der Antrag auf Umbettung ist an die zuständige untere Gesundheitsbehörde des Landkreises Hildesheim zu richten.</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten <b>oder die Totensorgeberechtigten</b>. <sup>2</sup>Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht (wichtiger Grund),</li> <li>2. bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann,</li> <li>3. der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller</li> </ol>	<p><i>Anpassung der Begrifflichkeiten; außerdem wurde der Verfahrensablauf zur Vornahme einer Umbettung detaillierter formuliert.</i></p>

<p>4. der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. <sup>2</sup>Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. <sup>3</sup>Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestatters und die Einsargung verlangen. <sup>4</sup>Die Teilnahme von Angehörigen an der Umbettung ist grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben</p>	<p>Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht,</p> <p>4. der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.</p> <p>(4) Als wichtige Gründe gelten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zusammenführung von Familienmitgliedern in einer Grabstätte,</li> <li>2. Erst nach der Bestattung bekannt gewordene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch nach einem anderen Bestattungsort erkennen lassen,</li> <li>3. Die Missachtung des Willen des Verstorbenen zum Bestattungsort,</li> <li>4. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für den Antragsberechtigten.</li> </ol> <p>(5) <sup>1</sup>Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. <sup>2</sup>Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. <sup>3</sup>Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestatters und die Einsargung verlangen. <sup>4</sup>Die Teilnahme von Angehörigen an der Umbettung ist grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. <sup>2</sup>Mit erfolgter Umbettung endet das Nutzungsrechtsverhältnis an der vorherigen Grabstätte. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit ist für eine Umbettung kein wichtiger Grund erforderlich.</p> <p>(7) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben</p>	<p><i>Die Angabe der wichtigen Gründe erfolgt zur besseren Information der Bürgerinnen und Bürger.</i></p> <p><i>Ergänzende Erläuterungen zum Verfahren der Umbettung.</i></p>
---	---	--

<p>Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.</p> <p>(7) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig.</p> <p>(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.</p>	<p>Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.</p> <p>(8) Eine Umbettung aus anonymen <b>oder halbanonymen</b> Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig.</p> <p>(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.</p>	
<p><b>Grabstätten</b></p> <p><b>§ 13</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. <sup>2</sup>An ihnen können Nutzungsberechtigte nur Rechte nach dieser Satzung erwerben.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Reihengrabstätten</li> <li>b. Rasenreihengrabstätten</li> <li>c. Wahlgrabstätten</li> <li>d. Rasenwahlgrabstätten</li> <li>e. Familienwahlgrabstätten nach qm</li> <li>f. Urnenreihengrabstätten</li> <li>g. Urnenwahlgrabstätten</li> <li>h. Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur Friedhof Hildesheimer Straße)</li> <li>i. Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung</li> <li>j. Wahlgrabstätten für Verstorbene muslimischen Glaubens (nur Friedhof Hildesheimer Straße)</li> </ol>	<p><b>GRABSTÄTTEN</b></p> <p><b>§ 13 - Arten der Grabstätten und Nutzungsrechte</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. <sup>2</sup>An ihnen können Nutzungsberechtigte nur Rechte nach dieser Satzung erwerben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten. <sup>2</sup>Zu den Reihengrabstätten zählen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Reihengrabstätten</li> <li>b. Rasenreihengrabstätten</li> <li>c. Urnenreihengrabstätten</li> <li>d. Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur Friedhof Hildesheimer Straße)</li> <li>e. Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Zu den Wahlgrabstätten zählen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wahlgrabstätten,</li> <li>b. Rasenwahlgrabstätten,</li> <li>c. Familienwahlgrabstätten nach m<sup>2</sup>,</li> <li>d. Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>e. Wahlgrabstätten für Verstorbene muslimischen</li> </ol>	<p><i>Anpassung der Überschrift an den erweiterten Inhalt des § 13.</i></p>

<p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Sofern in den nachfolgenden §§ 14 bis 17 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.</p> <p>(5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht im Bestattungsfall das Nutzungsrecht und somit auch die Pflicht zur Unterhaltung der Grabstelle grundsätzlich auf den Antragsteller über. <sup>3</sup>Sollte dieser dazu nicht bereit sein, so gehen die Rechte/Pflichten auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Angehörigen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. auf den/die Ehegatten/in bzw. auf den/die Lebenspartner/in,</li> <li>b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,</li> <li>c. auf die Stiefkinder,</li> <li>d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,</li> </ol>	<p style="text-align: center;">Glaubens (nur Friedhof Hildesheimer Straße)</p> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Sofern in den nachfolgenden §§ 14 bis 17 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.</p> <p>(5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht im Bestattungsfall das Nutzungsrecht und somit auch die Pflicht zur Unterhaltung der Grabstelle grundsätzlich auf den Antragsteller über. <sup>3</sup>Sollte dieser dazu nicht bereit sein, so gehen die <b>Rechte und Pflichten</b> auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Angehörigen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. auf den/die Ehegatten/in bzw. auf den/die Lebenspartner/in,</li> <li>b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,</li> <li>c. auf die Stiefkinder,</li> <li>d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,</li> </ol>	<p style="text-align: right;"><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
--	--	---

<p>e. auf die Eltern, f. auf die Großeltern, g. auf die vollbürtigen Geschwister, h. auf die Stiefgeschwister, i. auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen 6.b) bis 6.d) und 6.g) bis 6.h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p> <p>(10)<sup>1</sup>Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist jederzeit möglich. <sup>2</sup>Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. <sup>3</sup>Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.</p>	<p>e. auf die Eltern, f. auf die Großeltern, g. auf die vollbürtigen Geschwister, h. auf die Stiefgeschwister, i. auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen 6.b) bis 6.d) und 6.g) bis 6.h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt. <sup>3</sup>Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur möglich, wenn der Rechtsnachfolger zustimmt.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p> <p>(10)<sup>1</sup>Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist jederzeit, jedoch nur für die gesamte Grabstätte möglich. <sup>2</sup>Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.</p>	<p><i>Der neue Satz 3 gibt die gültige Rechtslage an und dient der allgemeinen Information.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p><b>§ 14</b> <b>Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der</p>	<p><b>§ 14 - Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der</p>	

<p>Reihengrabstätte ist nicht möglich. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</li> <li>Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr</li> <li>Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung Diese Grabstätten werden nach der Belegung von der Friedhofsverwaltung angelegt und eingesät. Die Pflege wird von der Stadt durchgeführt. Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. <sup>2</sup>Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide gemeinsam beigesetzt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. <sup>2</sup>Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlage auf ihre Kosten entfernen lassen. <sup>3</sup>Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. <sup>4</sup>Nicht verkehrssichere oder ungepflegte Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung abgeräumt.</p> <p>(5) Das Ausmauern von Reihengräbern ist nicht zulässig.</p>	<p>Reihengrabstätte ist nicht möglich. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Es werden eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</li> <li>Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr</li> <li>Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung <b><sup>2</sup>Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung</b> werden nach der Belegung von der Friedhofsverwaltung angelegt und eingesät. <sup>3</sup>Die Pflege wird von der Stadt durchgeführt. <sup>4</sup>Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. <sup>2</sup>Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide gemeinsam beigesetzt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. <sup>2</sup>Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlage auf ihre Kosten entfernen lassen. <sup>3</sup>Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. <sup>4</sup>Nicht verkehrssichere oder ungepflegte Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung abgeräumt.</p> <p>(5) Das Ausmauern von Reihengräbern ist nicht zulässig.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur besseren Verständlichkeit</i></p>
---	---	--

<p>§ 15 <b>Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, wenn eine andere Nutzung der Flächen vorgesehen ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als einfache, bevorzugte, Rasen- oder Familiengräber vergeben. <sup>2</sup>Rasenwahlgräber sind stets zweistellige Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht nur zusammen erworben werden kann. <sup>3</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Nutzungszeit für Rasenwahlgräber 25 Jahre. <sup>4</sup>Je Grab kann ein Sarg und - als Sonderrecht - 2 Urnen beigesetzt werden. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p>	<p><b>§ 15 - Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, wenn eine andere Nutzung der Flächen vorgesehen ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als einfache, bevorzugte, Rasen- oder Familiengräber vergeben. <sup>2</sup>Rasenwahlgräber sind stets zweistellige Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht nur zusammen erworben werden kann. <sup>3</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Nutzungszeit für Rasenwahlgräber 25 Jahre. <sup>4</sup>Je <b>Grabstelle</b> kann ein Sarg und - als Sonderrecht - 2 Urnen beigesetzt werden. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Richtigstellung</i></p>
---	--	---

<p>(4) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung. <sup>2</sup>Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. <sup>3</sup>Bei Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Anlage und Pflege durch den Friedhofsträger.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. <sup>2</sup>Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.</p> <p>(7) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht zulässig.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr <b>gemäß</b> der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung. <sup>2</sup>Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. <sup>3</sup>Bei Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Anlage und Pflege durch den Friedhofsträger.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. <sup>2</sup>Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.</p> <p>(7) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht zulässig.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Urnengrabstätten</b></p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>b) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,</li> <li>d) Urnengräbern ohne Kennzeichnung,</li> <li>e) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 - Urnengrabstätten</b></p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>b) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,</li> <li>d) Urnengräbern ohne Kennzeichnung (<b>§ 17</b>),</li> <li>e) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung (<b>§ 17a</b>).</li> </ol>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

<p>(2) <sup>1</sup>Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. <sup>2</sup>Es werden Gräber für max. 2 Urnen bzw. Gräber für max. 4 Urnen angeboten.</p> <p>(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. <sup>2</sup>Es werden Gräber für max. 2 Urnen (<b>Urnendoppelgrab</b>) bzw. Gräber für max. 4 Urnen (<b>Urnenfamiliengrab</b>) angeboten.</p> <p>(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur besseren Verständlichkeit</i></p>
<p><b>§ 17 Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung</b></p> <p><sup>1</sup>Ein Grabfeld für Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung besteht nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße. <sup>2</sup>Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt die Stadt. <sup>3</sup>Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Gräber ist die Stadt verantwortlich. <sup>4</sup>Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht. <sup>5</sup>Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.</p>	<p><b>§ 17 - Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung</b></p> <p><sup>1</sup>Ein Grabfeld für Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung besteht nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße. <sup>2</sup>Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt die Stadt. <sup>3</sup>Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Gräber ist die Stadt verantwortlich. <sup>4</sup>Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht. <sup>5</sup>Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.</p>	

<p><b>§ 17 a</b> <b>Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht - <b>soweit die Fläche hierfür ausreicht</b> - auf allen Friedhöfen. <sup>2</sup>Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. <sup>3</sup>Für die Gestaltung und Pflege der Gräber ist der Friedhofsträger verantwortlich. <sup>4</sup>Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches an einem zentralen Grabmal angebracht wird. <sup>5</sup>Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht auf den Gräbern, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.</p>	<p><b>§ 17 a - Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung</b></p> <p><sup>1</sup>Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht auf allen Friedhöfen. <sup>2</sup>Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. <sup>3</sup>Für die Gestaltung und Pflege der Gräber ist der Friedhofsträger verantwortlich. <sup>4</sup>Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches <b>der Reihe nach</b> an einem zentralen Grabmal angebracht wird. <sup>5</sup>Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht auf den Gräbern, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Klarstellung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Gestaltung der Grabstätten</b></p> <p>§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten und <b>so</b> an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen werben. <sup>2</sup>Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke nur mit einem Firmenzeichen versehen, Friedhofsgärtnereien dürfen Steckschilder nach Maßgabe der Stadt benutzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gestaltung der Grabstätten</b></p> <p><b>§ 18 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen werben. <sup>2</sup>Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke nur mit einem Firmenzeichen versehen, Friedhofsgärtnereien dürfen Steckschilder nach Maßgabe der Stadt benutzen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Wahlmöglichkeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. <sup>2</sup>Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt möglich ist. <sup>3</sup>Eine Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften befindet sich nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Angehörigen können eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien wählen. <sup>2</sup>Die Angehörigen sollten auf diese Wahlmöglichkeit hingewiesen werden. <sup>3</sup>Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 - Wahlmöglichkeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. <sup>2</sup>Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt möglich ist. <sup>3</sup>Eine Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften befindet sich nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße <b>im Grabfeld A.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Angehörigen können eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen <b>Gestaltungsvorschriften</b> wählen. <sup>2</sup>Die Angehörigen sollten auf diese Wahlmöglichkeit hingewiesen werden. <sup>3</sup>Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Redaktionelle Ergänzung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Redaktionelle Änderung (gleichlautende Begrifflichkeit gewählt)</i></p>
<p style="text-align: center;"><b><u>Grabmale und bauliche Anlagen</u></b></p> <p><b>§ 20</b> <b>Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. <sup>2</sup>Die Mindeststärke</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Grabmale und bauliche Anlagen</u></b></p> <p><b>§ 20 - Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. <sup>2</sup><b>Die Mindeststärke</b></p>	

<p>der Grabmale beträgt bis 0,60 m Höhe 0,12 m, ab 0,60 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.</p> <p><sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen ist nicht erlaubt.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.</p>	<p><b>der Grabmale beträgt:</b></p> <table border="1" data-bbox="987 228 1659 405"> <thead> <tr> <th>Höhe des Grabmals</th> <th>Mindeststärke des Grabmals</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>&gt; 0,60 m</td> <td>0,12 m</td> </tr> <tr> <td>0,60 &gt; 1,00 m</td> <td>0,14 m</td> </tr> <tr> <td>1,00 &gt; 1,50 m</td> <td>0,16 m</td> </tr> <tr> <td>&gt; 1,50 m</td> <td>0,18 m</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen ist nicht erlaubt.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.</p>	Höhe des Grabmals	Mindeststärke des Grabmals	> 0,60 m	0,12 m	0,60 > 1,00 m	0,14 m	1,00 > 1,50 m	0,16 m	> 1,50 m	0,18 m	<p><i>Wahl einer anderen Darstellungsform</i></p>
Höhe des Grabmals	Mindeststärke des Grabmals											
> 0,60 m	0,12 m											
0,60 > 1,00 m	0,14 m											
1,00 > 1,50 m	0,16 m											
> 1,50 m	0,18 m											
<p><b>§ 21</b> <b>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Jedes Grab ist mit einem dauerhaften Grabmal zu versehen, welches innerhalb von einem Jahr nach dem Erwerb der Grabstelle zu errichten ist. <sup>2</sup>Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. <sup>2</sup>Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. <sup>3</sup>Nicht verwendet werden dürfen: Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe.</p>	<p><b>§ 21 - Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Jedes Grab ist mit einem dauerhaften Grabmal zu versehen, welches innerhalb von einem Jahr nach dem Erwerb der Grabstelle zu errichten ist. <sup>2</sup>Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. <sup>2</sup>Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. <sup>3</sup>Nicht verwendet werden dürfen: Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe.</p>											

<p>(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil sind zulässig, nicht jedoch Flächenpolituren und Flächenfeinschliff.</li> <li>b. Grabzeichen aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Ökologie unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt.</li> <li>c. Grabzeichen aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Jede Oberflächenbearbeitung ist zugelassen, nur Flächenpolituren und glänzend lackierte oder glänzend beschichtete Flächen sind nicht erlaubt.</li> <li>d. Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet.</li> <li>e. An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden.</li> <li>f. Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe max. 11 x 15 cm) angebracht werden.</li> </ul> <p>(4) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststoff, Gold und Silber.</p>	<p>(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil sind zulässig, nicht jedoch Flächenpolituren und Flächenfeinschliff.</li> <li>b) Grabzeichen aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Ökologie unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt.</li> <li>c) Grabzeichen aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Jede Oberflächenbearbeitung ist zugelassen, nur Flächenpolituren und glänzend lackierte oder glänzend beschichtete Flächen sind nicht erlaubt.</li> <li>d) Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet.</li> <li>e) An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden.</li> <li>f) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe max. 11 x 15 cm) angebracht werden.</li> </ul> <p>(4) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststoff, Gold und Silber.</p>	
--	--	--

<p>(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren</u> stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m; liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindesthöhe 0,03 m;</li> <li>• <u>Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren</u> stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,14 m, bei Höhen unter 0,60 m Mindeststärke 0,12 m;</li> <li>• liegende Grabmale: Breite bis 0,65 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindesthöhe 0,03 m;</li> <li>• <u>Rasenreihengrabstätten</u> stehende Grabmale: Höhe bis 0,60m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m</li> <li>• Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 0,80 m, Länge 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m</li> <li>• <u>Wahlgrabstätten</u> <b>stehende Grabmale:</b> bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,14 m, bei Höhen unter 0,60 m Mindeststärke 0,12 m; bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe bis 2,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke ist abhängig von der Höhe: bis 0,60 m Höhe = 0,12 m ab 0,60 m Höhe = 0,14 m ab 1,00 m Höhe = 0,16 m ab 1,50 m Höhe = 0,18 m. <b>liegende Grabmale:</b> bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,03 m; bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m,</li> </ul>	<p>(5) <sup>1</sup>Auf Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabmale nach den Maßen der Anlage zu § 21 Abs. 5 dieser Satzung zulässig. <sup>2</sup>Diese Anlage ist der Satzung beigelegt.</p>	<p><i>Wahl einer übersichtlicheren Darstellungsform durch Ausgliederung in eine einzelne tabellarische Aufstellung, welche als Anlage der Satzung beigelegt wird.</i></p>
---	---	---

<p>Mindesthöhe 0,03 m; bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,03 m.</p> <p>Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Steinplatten oder Kies abgedeckt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Rasengrabstätten</u> stehende Grabmale: Höhe bis 0,90m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m (bei Höhen über 0,60 m abweichend 0,14 m) liegende Grabmale: Breite bis 0,80 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,03 m Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 1,00 m, Länge 0,80 m, Mindesthöhe 0,03 m.</li> </ul> <p>Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Urnenreihengrabstätten</u> liegende Grabmale: Grundriss max. 0,50 m x 0,50 m, Mindesthöhe 0,03 m stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m</li> <li>• <u>Urnengrabstätten mit 2 Stellen</u> liegende Grabmale: Grundriss max. 0,75 m x 0,75 m, Mindesthöhe 0,03 m stehende Grabmale: Höhe max. 0,70 m, Breite max. 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m, bis 0,60 m Höhe Mindeststärke 0,12 m</li> <li>• <u>Urnengrabstätten mit 4 Stellen</u> liegende Grabmale: Grundriss max. 0,80 m x 0,80 m, Mindesthöhe 0,03 m stehende Grabmale: Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m, (bis 0,60 m Höhe Mindeststärke 0,12 m)</li> <li>• <u>Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung (§ 17 a)</u> Es wird vom Friedhofsträger ein Metallschild an</li> </ul>		
---	--	--

<p>einem zentralen Gedenkmal angebracht. Darauf werden Vor- und Nachname, sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Bestatteten vermerkt.</p> <p>(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.</p> <p>(7) Die Entsorgung des Erdaushubs, der bei der Aufstellung der Grabmale und Einfassungen anfällt, hat der jeweilige Steinmetz auszuführen.</p> <p>(8) Grabmale dürfen an einer Seitenfläche in max. 20 cm Höhe mit einem Firmenzeichen bis zu einer Größe von 10 x 3 cm versehen sein.</p>	<p>(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.</p> <p>(7) Die Entsorgung des Erdaushubs, der bei der Aufstellung der Grabmale und Einfassungen anfällt, hat der jeweilige Steinmetz auszuführen.</p> <p>(8) Grabmale dürfen an einer Seitenfläche in max. 20 cm Höhe mit einem Firmenzeichen bis zu einer Größe von 10 x 3 cm versehen sein.</p>	
<p><b>§ 22</b> <b>Grabeinfassungen</b></p> <p>Bei Gräbern mit Steineinfassungen dürfen die Arbeiten erst nach Absprache mit dem Friedhofspersonal ausgeführt werden.</p>	<p><b>§ 22 - Grabeinfassungen</b></p> <p><sup>1</sup>Bei Gräbern mit Steineinfassungen dürfen die Arbeiten erst nach Absprache mit dem Friedhofspersonal ausgeführt werden. <sup>2</sup>Grabeinfassungen dürfen nicht aus Beton bestehen.</p>	<p><i>Ergänzung der Regelung</i></p>
<p><b>§ 23</b> <b>Zustimmungserfordernis</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Je Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. <sup>5</sup>Als Veränderungen gelten das Umarbeiten</p>	<p><b>§ 23 - Zustimmungserfordernis</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Je Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. <sup>5</sup>Als Veränderungen gelten das Umarbeiten</p>	

<p>der Form, das <b>Ergänzen von Inschriften</b>, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. <sup>6</sup>Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.</p> <p>(6) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals</p>	<p>der Form, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. <sup>6</sup>Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung <b>entsprechen</b>.</p> <p>(6) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals</p>	<p><i>Das Ergänzen von Inschriften wird nicht mehr als zustimmungsbedürftige Änderung des Grabmals definiert, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
--	---	---

<p>oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen.</p>	<p>oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen.</p> <p>(7) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn</p> <p>a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder</p> <p>b) ein Nachweis nach Absatz 9 vorliegt.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 7 lit a) erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. <sup>2</sup>Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. <sup>3</sup>Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 7 lit a) genannte</p>	<p><i>Aufnahme der nach § 13a BestattG vorgesehenen Formulierung zur ausschließlichen Verwendung von Natursteinen, die ohne Kinderarbeit hergestellt worden sind</i></p>
--	---	--

	<p>Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Als Nachweis nach Absatz 7 lit b) gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Fair Stone</li> <li>b) IGEP</li> <li>c) Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN</li> <li>d) Xertifix</li> </ol> <p><sup>2</sup>Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,</li> <li>2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,</li> <li>3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,</li> <li>4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.</li> </ol> <p>(10) <sup>1</sup>Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten</p>	
--	---	--

	<p>Beweismittel verwendet werden. <sup>2</sup>Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.</p> <p>(11) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte [vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte] Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.</p>	
<p><b>§ 24</b> <b>Anlieferung</b></p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem zuständigen Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie vom Friedhofspersonal überprüft werden können. <sup>2</sup>Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p>	<p><b>§ 24</b> <b>Anlieferung</b></p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem zuständigen Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie vom Friedhofspersonal überprüft werden können. <sup>2</sup>Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p>	
<p><b>§ 25</b> <b>Fundamentierung und Befestigung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (<del>Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Dt. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung</del>) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. <sup>2</sup>Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen</p>	<p><b>§ 25</b> <b>Fundamentierung und Befestigung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (<del>entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen</del>) (TA Grabmal)) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. <sup>2</sup>Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die</p>	<p><i>Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschland e.V. empfiehlt seit Jahren den Verweis auf die TA Grabmal. Dieser Empfehlung wird hiermit gefolgt.</i></p>

<p>entsprechend. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelrechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. <sup>4</sup>Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. <sup>5</sup>Die Fundamentierung darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden. <sup>6</sup>Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. <sup>7</sup>Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. <sup>2</sup>Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.</p>	<p>regelrechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. <sup>5</sup>Die Fundamentierung darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden. <sup>6</sup>Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. <sup>7</sup>Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt <b>Alfeld (Leine)</b>.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. <sup>2</sup>Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p><b>§ 26</b> <b>Unterhaltung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des</p>	<p><b>§ 26 - Unterhaltung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. <sup>3</sup><b>Die Prüfung der Standsicherheit sollte sich an der „Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen“ des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschland e.V. in der jeweils gültigen Fassung orientieren.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des</p>	<p><i>Verweis auf eine Anleitung mit zusätzlichen Informationen zur Standsicherheitsprüfung</i></p>

<p>Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. <sup>4</sup>Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. <sup>5</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.</p>	<p>Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. <sup>4</sup>Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. <sup>5</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, <b>genügt</b> als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 27 <b>Entfernung von Grabmalen</b></p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes fallen die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos an die Stadt. <sup>3</sup>Diese kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>§ 27 <b>Entfernung von Grabmalen</b></p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes fallen die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos an die Stadt. <sup>3</sup>Diese kann Ausnahmen zulassen.</p>	

<p>§ 28 <b>Kulturell wertvolle Grabmale</b></p> <p><sup>1</sup>Grabmale, die in ihrem Material, ihrer Gestaltung und Bearbeitung kulturell wertvoll und erhaltungswürdig sind, können nach Aufgabe des Nutzungsberechtigten an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt werden. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch für eine Aufstellung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Entscheidung, welche Grabmale erhaltungswürdig sind, trifft allein die Stadt.</p>	<p><b>§ 28 - Kulturell wertvolle Grabmale</b></p> <p><sup>1</sup>Grabmale, die in ihrem Material, ihrer Gestaltung und Bearbeitung kulturell wertvoll und erhaltungswürdig sind, können nach Aufgabe des Nutzungsberechtigten an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt werden. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch für eine Aufstellung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Entscheidung, welche Grabmale erhaltungswürdig sind, trifft allein die Stadt. <sup>4</sup><b>Grabmale von Bürgerinnen und Bürgern, die sich besonders für Alfeld (Leine) verdient gemacht haben, können ebenfalls - nach Ablauf oder Rückgabe des Nutzungsrechtes - entsprechend der Sätze 1 -3 erhalten werden.</b></p>	<p><i>Satz 4 spiegelt die gängige Praxis wieder.</i></p>
<p><b>Herrichten und Pflege der Grabstelle</b></p> <p>§ 29 <b>Herrichtung und Unterhaltung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. <sup>2</sup>Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und -gestecke beseitigt die Stadt erst auf Verlangen der Angehörigen. <sup>2</sup>Die Kosten haben die Angehörigen zu tragen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und</p>	<p><b>HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTELLE</b></p> <p>§ 29 <b>Herrichtung und Unterhaltung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. <sup>2</sup>Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und -gestecke <b>sind von den Nutzungsberechtigten selbständig zu entfernen und zu entsorgen.</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und</p>	<p><i>Änderung der Zuständigkeit</i></p>

<p>Wege nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.</p> <p>(5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die anonymen Urnengrabstätten, die Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung, die Rasenreihengrabstätten und die Rasenwahlgrabstätten.</p> <p>(7) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik,</p>	<p>Wege nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Sofern von Pflanzen dennoch eine Beeinträchtigung nach Satz 2 ausgeht, kann die Friedhofsverwaltung diese entfernen, sofern der Nutzungsberechtigte eine vorher erfolgte Fristsetzung zur Behebung der Beeinträchtigung hat verstreichen lassen.</p> <p><sup>4</sup>Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.</p> <p>(5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die anonymen Urnengrabstätten, die Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung, die Rasenreihengrabstätten und die Rasenwahlgrabstätten.</p> <p>(7) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik,</p>	<p><i>Aufnahme des Satzes 3 zur Behebung von nicht ordnungsgemäßen Zuständen.</i></p>
---	---	---

<p>insbesondere in Kränzen und anderen Trauergebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.</p> <p>(10)<sup>1</sup>Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. <sup>2</sup>Bodensenkungen auf den Grabstellen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die zur Pflege Verpflichteten auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.</p>	<p>insbesondere in Kränzen und anderen Trauergebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.</p> <p>(10)<sup>1</sup>Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. <sup>2</sup>Bodensenkungen auf den Grabstellen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die <b>Nutzungsberechtigten</b> auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.</p>	<p><i>Redaktionelle Klarstellung</i></p>
<p><b>§ 30</b> <b>Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.</p>	<p><b>§ 30 - Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.</p>	
<p><b>§ 31</b> <b>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche pflegerisch unterhalten werden.</p> <p>(2) Unzulässig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,</li> <li>b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,</li> <li>c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,</li> <li>d) das Aufstellen von Plastiken mit Ausnahme als</li> </ol>	<p><b>§ 31 - Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche pflegerisch unterhalten werden.</p> <p>(2) Unzulässig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,</li> <li>b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,</li> <li>c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,</li> <li>d) das Aufstellen von Plastiken mit Ausnahme als</li> </ol>	

<p>einzelnes genehmigtes Grabmal,</p> <p>e) das Aufbewahren von Gerätschaften aller Art,</p> <p>f) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,</p> <p>g) das Aufbringen von Grabschmuck aus künstlichen Werkstoffen und Kunststoffen.</p> <p>(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.</p>	<p>einzelnes genehmigtes Grabmal,</p> <p>e) das Aufbewahren von Gerätschaften aller Art,</p> <p>f) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,</p> <p>g) das Aufbringen von Grabschmuck aus künstlichen Werkstoffen und Kunststoffen.</p> <p>(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.</p>	
<p><b>§ 32</b> <b>Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. <sup>2</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. <sup>3</sup>Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <p>a) die Grabstätte abräumen und einebnen und</p> <p>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und entsorgen lassen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. <sup>2</sup>Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die</p>	<p><b>§ 32 - Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. <sup>2</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. <sup>3</sup>Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <p>a) die Grabstätte abräumen und einebnen und</p> <p>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und entsorgen lassen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. <sup>2</sup>Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die</p>	

<p>Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.  <sup>3</sup>Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p> <p>(4) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.</p>	<p>Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.  <sup>3</sup>Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p> <p>(4) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.</p>	
<p>Leichenhallen und Trauerfeiern</p> <p><b>§ 33</b>  <b>Benutzung der Leichenhalle</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Leichenhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. <sup>2</sup>Sie dürfen grundsätzlich nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten (z. B. beauftragter Bestatter) betreten werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. <sup>2</sup>Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.</p>	<p><b>LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN</b></p> <p><b>§ 33 - Benutzung der Leichenhalle</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Leichenhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. <sup>2</sup>Sie dürfen grundsätzlich nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten (z. B. beauftragter Bestatter) betreten werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. <sup>2</sup>Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.  <sup>3</sup>Weiteres regelt der § 34 dieser Satzung.</p>	<p><i>Aufnahme eines Verweises auf § 34</i></p>

<p>(3) <sup>1</sup>Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. <sup>2</sup>Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p> <p>(4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene grundsätzlich weder eingesargt noch umgesargt werden.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. <sup>2</sup>Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p> <p>(4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene grundsätzlich weder eingesargt noch umgesargt werden.</p>	
<p><b>§ 34</b> <b>Trauerfeier</b></p> <p>(1) Die Trauerfeiern können an einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. <sup>2</sup>Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Verstorbene an keiner meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. <sup>3</sup>Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung außerhalb der Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die</p>	<p><b>§ 34 - Trauerfeier</b></p> <p>(1) Die Trauerfeiern können an einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. <sup>2</sup>Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Verstorbene an keiner meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. <sup>3</sup>Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung außerhalb der Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die</p>	

<p>Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.</p> <p>(6) Es muss gewährleistet sein, dass Störungen außerhalb des Feierraumes nicht auftreten.</p>	<p>Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.</p> <p>(6) Es muss gewährleistet sein, dass Störungen außerhalb des Feierraumes nicht auftreten.</p>	
<p>Schlussvorschriften</p> <p><b>§ 35</b> <b>Alte Rechte</b></p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. <sup>2</sup>Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p>	<p><b>SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b></p> <p><b>§ 35 - Alte Rechte</b></p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. <sup>2</sup>Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p>	
<p><b>§ 36</b> <b>Haftung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. <sup>2</sup>Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. <sup>3</sup>Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>4</sup>Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben</p>	<p><b>§ 36 - Haftung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. <sup>2</sup>Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. <sup>3</sup>Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>4</sup>Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben</p>	

unberührt.	unberührt.	
<p><b>§ 37 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.</p>	<p><b>§ 37 - Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.</p>	
	<p><b>§ 38 - Ordnungswidrigkeiten</b> Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</li> <li>2. entgegen § 6 Abs. 3 handelt,</li> <li>3. entgegen § 6 Abs. 8 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,</li> <li>4. als Dienstleister entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 handelt,</li> <li>5. entgegen § 22 bzw. § 23 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,</li> <li>6. entgegen § 25 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,</li> <li>7. entgegen § 26 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,</li> <li>8. entgegen § 27 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,</li> <li>9. entgegen § 30 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.</li> </ol>	<p><i>Einführung eines neuen § 38, welcher den Erlass von Bußgeldbescheiden grundsätzlich ermöglicht.</i></p>

<p>§ 38 <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend mit dem 01.07.2015 in Kraft.</p>	<p><b>§ 39 - Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.07.2015 außer Kraft.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung durch das Einfügen eines neuen § 38.</i></p>
<p>Alfeld (Leine), den 08.07.2015 Stadt Alfeld (Leine)</p> <p><b>gez. Der Bürgermeister</b></p>	<p>Alfeld (Leine), den 17.12.2021 Stadt Alfeld (Leine)</p> <p><b>gez. Der Bürgermeister</b></p>	

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

Anlage zu § 21 Abs. 5 der Friedhofssatzung - Übersicht Grabmaße

Grabart	Ausführung	Höhe (max.) / Länge (max) in m	Breite (max.) in m	Mindeststärke / Mindestlänge in m
<b>Sargbestattungen</b>				
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren	stehend	0,60	0,60	0,12
	liegend	0,40	0,60	0,03
Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren	stehend	> 0,80	0,65	0,14
		< 0,60	0,65	0,12
	liegend	0,70	0,65	0,03
Rasenreihengrabstätten (Grundplatte verpflichtend)	stehend	0,60	0,60	0,12
	liegend	0,60	0,40	0,03
	Grundplatte	0,60	0,80	0,03
Wahlgrabstätten - 1-stellig	stehend	1,30	0,80	0,14
		< 0,60	0,80	0,12
	liegend	0,90	0,50	0,03
Wahlgrabstätten - 2-stellig oder mehrstellig	stehend	2,00	1,40	0,18
		< 1,50	1,40	0,16
		< 1,00	1,40	0,14
		< 0,60	1,40	0,12
Wahlgrabstätten - 2-stellig	liegend	1,20	1,00	0,03
Wahlgrabstätten - mehrstellig	liegend	1,20	1,20	0,03
Bei Wahlgrabstätten darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Steinplatten oder Kies abgedeckt sein.				
Rasenwahlgrabstätten (Grundplatte verpflichtend)	stehend	< 0,60	0,80	0,12
		< 0,90	0,80	0,14
	liegend	0,90	0,80	0,03
	Grundplatte	1,00	1,00	0,03
<b>Urnenbeisetzungen</b>				
Urnenreihen	liegend	0,50	0,50	0,03
	stehend	0,60	0,40	0,12
Urnendoppelgrab	liegend	0,75	0,75	0,03
		< 0,70	0,50	0,14
		< 0,60	0,50	0,12
Urnenfamiliengrab	liegend	1,00	1,00	0,03
		< 0,80	0,60	0,14
		< 0,60	0,60	0,12
Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung	Es wird vom Friedhofsträger ein Metallschild an einem zentralen Gedenkmal angebracht. Darauf werden Vor- und Nachname, sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Bestatteten vermerkt.			

**ANLAGE**  
**zu § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine)**

Zutreffen-  
des bitte  
ankreuzen

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich: .....

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich: .....

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.11.2021

**Amt:** Friedhofsamt  
**AZ:** 23.1

## Vorlage Nr. 028/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	25.11.2021
Bau- und Grundeigentumsausschuss	25.11.2021
Finanzausschuss	13.12.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

### Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Die Erträge, die durch Friedhofsgebühren in den letzten Jahren generiert wurden, deckten bisher nicht die Aufwendungen, die im Bereich der Friedhöfe angefallen sind. Daher hat die Stadt Alfeld (Leine) eine umfassende Neukalkulation aller Gebührentatbestände in Zusammenarbeit mit der „COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH“ vorgenommen. Die letzte Gebührenanpassung stammt aus dem Jahr 2015. Bei dieser Anpassung wurde allerdings keine Kalkulation durchgeführt.

Für diese Neukalkulation der Gebührensätze waren diverse, teilweise sehr zeitaufwändige Vorarbeiten notwendig, die teilweise Jahre zurückreichen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Digitalisierung der Flächen auf den Friedhöfen und die Friedhofsentwicklungsplanung, aber auch die eigentliche Neukalkulation mit der Entwicklung diverser Verteilungsschlüssel.

Nunmehr konnte die Gebührenvorkalkulation für die öffentliche Einrichtung Friedhöfe erstellt werden. Die Stadt Alfeld (Leine) betreibt acht Friedhöfe, zwölf Friedhofskapellen und eine Leichenhalle als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (im Folgenden NKAG). Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhebt die Kommune Benutzungsgebühren. Diese Gebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Es können niedrigere Gebühren erhoben werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht (vgl. § 5 Abs. 1 NKAG). Für Leistungen, für die keine Benutzungsgebühren erhoben werden, werden unter anderem Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Ihnen vorliegende Kalkulation weist kostendeckende Gebührensätze aus. Im Idealfall könnte somit - unter Berücksichtigung des grünpolitischen Wertes - ein Kostendeckungsgrad i. H. v. 100% erreicht werden. Die letztendliche Festlegung der einzelnen Gebührensätze obliegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (im Folgenden NKomVG) dem Stadtrat der Stadt Alfeld (Leine).

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 und 2 NKAG sind die Gebühren grundsätzlich nach dem Wirklichkeitsmaßstab zu bemessen. Insoweit das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Bei dieser Kalkulation konnte nur sehr selten mit dem Wirklichkeitsmaßstab gerechnet werden, da aufgrund fehlender Kostenstellen und Kostenträger eine direkte Zuordnung der Kosten nicht möglich war. Für zukünftige Kalkulationen wird bereits seit dem 2. Quartal 2021 mit detaillierteren Kostenstellen und -trägern gearbeitet. Dies erleichtert die zukünftige Kostenverteilung auf die Gebührenarten. Da der Wirklichkeitsmaßstab nicht anzuwenden war, wird mit Kostenverteilungen über Hilfskostenstellen gearbeitet. So werden beispielsweise die Personalkosten der Friedhofsgärtnerei anhand der Stundenbuchungen des letzten Jahres verteilt. Eine Vielzahl von Buchungen bzw. Kosten lässt sich trotz vorhandener Kostenträger jedoch nicht direkt zuordnen, da bspw. Unterhaltungskosten für Maschinen und Fahrzeuge sich selten einzelnen Gebührentatbeständen zuordnen lassen. Fährt beispielsweise ein Mitarbeiter mit dem Pritschenwagen zur Kontrolle der Ortsteilfriedhöfe, kann unter wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen nicht festgehalten werden, welche Grabstellen mit welchem Zeitumfang im Einzelfall kontrolliert worden sind.

Das allgemeine Vorgehen bei der Erstellung dieser Gebührenkalkulation lässt sich wie folgt zusammenfassen. Zunächst wurden die laufenden Kosten des Friedhofsbereiches für das Jahr 2022 prognostiziert. Zu den laufenden Kosten gehören bspw. die Personalaufwendungen oder die Sach- und Fremdkosten. Die Grundlage der Prognosewerte bilden die einzelnen Kostenarten, die im Rahmen der Betriebsabrechnungen des Friedhofes der Jahre 2018 bis 2020 ermittelt wurden. Hiervon wurde ein Durchschnittssatz ermittelt, der anschließend inklusive rechnerischer Kostensteigerungen auf das Jahr 2022 hochgerechnet wurde. Die Mittelanmeldungen für das Jahr 2022 standen bei Beginn der Kalkulation noch nicht zur Verfügung.

Weiter wurden die kalkulatorischen Kosten ermittelt. Diese setzen sich aus den Abschreibungen des Anlagevermögens des Friedhofsbereiches und der kalkulatorischen Verzinsung zusammen.

Nach Herausrechnung von nicht ansatzfähigen Kosten und Abzug des politischen Grünflächenwertes in Höhe von 20 % der entsprechenden Kostenpositionen, ergibt sich ein Deckungsbedarf in Höhe von rund 650.000 € für das Jahr 2022. Diese ansatzfähigen Kosten wurden über die Anwendung mehrerer Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Gebührentatbestände verteilt.

Anschließend wurde eine Fallzahlenprognose für jeden Gebührentatbestand erstellt. Als Datengrundlage für diese Prognose wurden die Fallzahlen der Jahre 2016 bis 2020 gewählt. Die Prognose der Fallzahlen kann auch der beigefügten Kostenübersicht entnommen werden. Weiter sind die verteilten Kosten je Gebührentatbestand durch die prognostizierten Fallzahlen dividiert wurden. Das Ergebnis dieser Division ist der Gebührensatz. Dieser wird auf volle Euro abgerundet.

Zu einer erstmaligen Beisetzung gehören die Gebühren für die Überlassung einer Grabstelle (Nutzungsrecht) sowie die der Grabstelle entsprechenden Bestattungsgebühren. Dies bedeutet, dass in der Praxis neben dem Nutzungsrecht an der Grabstelle, auch das Öffnen und Schließen des Grabes oder sonstige Zusatzleistungen wie etwa die Kapellennutzung durch den Gebührenpflichtigen zu zahlen sind.

In der folgenden Tabelle ist ebenfalls der bisherige Gebührensatz mit aufgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bisherigen Gebührensätze nicht mit den neu vorgeschlagenen Gebührensätzen vergleichbar sind. Die bisherigen Gebührensätze wurden nicht auf Grundlage einer Gebührenkalkulation ermittelt bzw. bilden nicht die 100%-Werte ab

<b><u>Überlassung von Grabstellen</u></b> <b>(Nutzungsrecht)</b>	<b>Bisherige Gebühr</b>	<b>Neue Gebühr</b>
Reihengrab für die Leiche eines Kindes bis zu fünf Jahren	216,00 €	1.385,00 €
Reihengrab für die Leiche einer Person über fünf Jahren	490,00 €	1.837,00 €
Rasenreihengrab	1.800,00 €	1.788,00 €
einfaches Wahlgrab, je Grabstelle	1.340,00 €	2.792,00 €
bevorzugtes Wahlgrab, je Grabstelle	2.880,00 €	2.919,00 €
Familiengrab, je m <sup>2</sup> Fläche	648,00 €	2.241,00 €
Rasenwahlgrab (bestehend aus zwei Grabstellen)	3.800,00 €	2.464,00 €
Urnenfamiliengrabstelle (für vier Urnen)	1.840,00 €	2.564,00 €
Urnen-doppelgrabstelle (für zwei Urnen)	1.340,00 €	1.967,00 €
Urnenreihengrab	276,00 €	1.474,00 €
Urnen-grabstelle ohne Kennzeichnung	930,00 €	1.475,00 €
Urnen-grabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.100,00 €	1.789,00 €

<b><u>Bestattungsgebühren</u></b>	<b>Bisherige Gebühr</b>	<b>Neue Gebühr</b>
Öffnen und Schließen des Grabes für Leichen von Kindern bis zu fünf Jahren	216,00 €	591,00 €
Öffnen und Schließen des Grabes für Leichen von Personen über fünf Jahren	380,00 €	1.675,00 €
Öffnen und Schließen des Grabes für Ascheurnen	96,00 €	240,00 €
Öffnen des Grabes für Ascheurnen		172,00 €
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	1.416,00 €	3.320,00 €
Umbettung einer Ascheurne	156,00 €	388,00 €
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	798,00 €	2.543,00 €
Ausgrabung einer Ascheurne	78,00 €	276,00 €
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	648,00 €	1.899,00 €

Wiederbeisetzung einer Ascheurne	78,00 €	340,00 €
Sarg- oder Urnenträger	58,00 €	227,00 €
Ausschmücken der Gruft	48,00 €	194,00 €

<b><u>Nutzung der Friedhofskapellen und deren Einrichtungen</u></b>	<b>Bisherige Gebühr</b>	<b>Neue Gebühr</b>
Nutzung der Friedhofskapelle mit Feier	195,00 €	694,00 €
Nutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	120,00 €	470,00 €
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf den städt. Friedhöfen bestattet werden, je angefangenen Tag	48,00 €	98,00 €

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen um solche, die kostendeckend kalkuliert wurden. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) kann geringere Gebührensätze beschließen, insofern daran ein öffentliches Interesse (Sozialverträglichkeit, Bereithalten einer besonders günstigen Bestattungsart) besteht. Denkbar wäre die Reduktion bestimmter Gebührensätze. **Die Reduktion bei einer Gebühr kann nicht durch die Erhöhung einer anderen Gebühr ausgeglichen werden, da diese Gebührensätze je Kostenträger kostendeckend kalkuliert worden sind.**

Bei den bisher prozentual festgesetzten Gebühren handelt es sich nach Ansicht der COMUNA GmbH nicht um Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 NKAG, sondern um Verwaltungsgebühren. Daher wurden diese Gebührensätze nicht mit kalkuliert. Die Verwaltung schlägt vor, dass die prozentualen Gebührensätze wie bisher zu belassen sind.

Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten. Gleichzeitig wird die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) außer Kraft treten.

Als Anlage zu dieser Beschlussvorlage erhalten Sie eine Zusammenfassung der berechneten Kosten je Gebührentatbestand. Die komplette Gebührenkalkulation ist aufgrund ihres Umfangs lediglich im Ratsinformationssystem abrufbar. Sollte Bedarf an der Gebührenkalkulation in Papierform bestehen, so wenden Sie sich bitte an Herrn Allruth (E-Mail: [allruth.bjarne@stadt-alfeld.de](mailto:allruth.bjarne@stadt-alfeld.de), Telefon: 05181 703 170).

#### **Beschlussvorschlag**

**Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenvorkalkulation für die öffentliche Einrichtung Friedhöfe zur Kenntnis und beschließt den in der Synopse dargestellten Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.**

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen</b>	<b>Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine)</b>	<b><u>Erläuterung</u></b>
Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen <del>vom 25.06.2001</del> beschlossen:	Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch <b>Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)</b> , und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom <b>20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121)</b> , zuletzt geändert durch <b>Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2017 (Nds. GVBl. S. 700)</b> , hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am <b>16.12.2021</b> folgende <b>Friedhofsgebührensatzung</b> beschlossen:	Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Normen.
<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Für Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Für Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.</p>	Keine Änderungen
<p><b>§ 2</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder beauftragt, haften diese als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder beauftragt, haften diese als Gesamtschuldner.</p>	Keine Änderungen

<b>§ 3 - Gebührentarif</b>		<b>§ 3 - Gebührentarif</b>			
<b>(1) Überlassung von Grabstellen</b>		<b>(1) Überlassung von Grabstellen</b>			
		<b>Grabnutzungsgebühren</b>			
			Gebührensatz	Verlänge- rungsgebühr	
1. Reihengräber		Einfache Wahlgräber	2.792,- €	69,80 €	
a) für die Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren	216,- €	Bevorzugte Wahlgräber	2.919,- €	72,98 €	
b) für die Leiche einer Person über 5 Jahren	490,- €	Familiengräber (je qm)	2.241,- €	56,03 €	
c) Rasenreihengräber	1.800,- €	Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	2.464,- €	98,56 €	
2. Wahlgräber		Zusätzliche Beisetzung einer Ascheurne in einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen	20 % der jewei- ligen Gebühr		
a) einfache Wahlgräber, je Grabstelle	1.340,- €	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	1.385,- €		
b) bevorzugte Wahlgräber, je Grabstelle	2.880,- €	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1.837,- €		
c) Familiengräber, je qm Flächen	648,- €	Rasenreihengrab	1.788,- €		
d) Rasenwahlgräber (bestehend aus zwei Grabstellen)	3.800,- €	Urnenfamilien-Grabstelle	2.564,- €	64,10 €	
3. Urnengräber		Urnendoppel-Grabstelle	1.967,- €	49,18 €	
a) Urnenfamiliengrabstelle (für 4 Urnen)	1.840,- €	Urnereien-Grabstelle	1.474,- €		
b) Urnendoppelgrabstelle (für 2 Urnen)	1.340,- €	Urnengrabstelle ohne Kennzeich- nung	1.475,- €		
c) Urnen-Reihengrabstelle	276,- €	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.789,- €		
d) für die Beisetzung einer Ascheurne in einer Wahlgrab- stelle für Erdbestattungen 20% der jew. Gebühr der betreffenden Grabstelle					
e) Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	930,- €				
f) Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.100,- €				
4. Verlängerung von Nutzungszeiten an Wahlgrabstellen					
<sup>1</sup> Pro Verlängerungsjahr 1/40 der Gebühr des betreffenden Wahlgrabes. <sup>2</sup> Bei Rasenwahlgräbern abweichend von Satz 1 pro Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr für diese Grabart.					

<p>(2) <u>Bestattungsgebühren</u></p> <p>1. Öffnen und Schließen des Grabes</p> <p>a) für Leichen von Kindern bis zu 5 Jahren 216,- €</p> <p>b) für Leichen von Personen über 5 Jahren 380,- €</p> <p>c) für Aschenurnen 96,- €</p> <p>2. Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen sowie außerhalb der Dienstzeit (Beisetzungen außerhalb der Dienstzeiten sollen nur aus besonderen Gründen vorgenommen werden)</p> <p>a) an Sonn- und Feiertagen 100 % Aufschlag</p> <p>b) an Samstagen 50 % Aufschlag</p> <p>c) außerhalb der Dienstzeit 25 % Aufschlag</p> <p>3. Umbettungen (Beisetzung auf einem städt. Friedhof), Ausgrabungen (Beisetzung auf einem anderen Friedhof) und Wiederbeisetzungen (Ausgrabung auf einem anderen Friedhof)</p> <p>a) Umbettungen</p> <p>(1) einer Leiche oder deren Überreste 1.416,- €</p> <p>(2) einer Aschurne 156,- €</p> <p>b) Ausgrabungen</p> <p>(1) einer Leiche oder deren Überreste 798,- €</p> <p>(2) einer Aschurne 78,- €</p> <p>c) Wiederbeisetzungen</p> <p>(1) einer Leiche oder deren Überreste 648,- €</p> <p>(2) einer Aschurne 78,- €</p> <p>4. Sarg- oder Urnenträger, pro Träger 58,- €</p> <p>5. Ausschmücken der Gruft 48,- €</p>	<p>(2) Bestattungen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Bestattungsgebühren</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Gebührensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre</td> <td>591,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre</td> <td>1.675,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bestattung einer Aschurne</td> <td>240,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag</td> <td>100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr</td> </tr> <tr> <td>Bestattung an einem Samstag</td> <td>25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr</td> </tr> <tr> <td>Bestattung außerhalb der Dienstzeit</td> <td>25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr</td> </tr> <tr> <td>Öffnen eines Aschurnengrabes</td> <td>172,00 €</td> </tr> <tr> <td>Umbettung einer Leiche oder deren Überreste</td> <td>3.320,00 €</td> </tr> <tr> <td>Umbettung einer Aschurne</td> <td>388,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste</td> <td>2.543,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausgrabung einer Aschurne</td> <td>276,00 €</td> </tr> <tr> <td>Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste</td> <td>1.899,00 €</td> </tr> <tr> <td>Wiederbeisetzung einer Aschurne</td> <td>340,00 €</td> </tr> <tr> <td>Sarg-/Urnenträger je Träger</td> <td>227,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)</td> <td>194,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Bestattungsgebühren			Gebührensatz	Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	591,00 €	Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	1.675,00 €	Bestattung einer Aschurne	240,00 €	Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	Bestattung an einem Samstag	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	Öffnen eines Aschurnengrabes	172,00 €	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.320,00 €	Umbettung einer Aschurne	388,00 €	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.543,00 €	Ausgrabung einer Aschurne	276,00 €	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.899,00 €	Wiederbeisetzung einer Aschurne	340,00 €	Sarg-/Urnenträger je Träger	227,00 €	Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	194,00 €	<p>Das Ausschmücken der Gruft wird nur bei Sargbestattungen angeboten.</p>
Bestattungsgebühren																																				
	Gebührensatz																																			
Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	591,00 €																																			
Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	1.675,00 €																																			
Bestattung einer Aschurne	240,00 €																																			
Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr																																			
Bestattung an einem Samstag	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr																																			
Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr																																			
Öffnen eines Aschurnengrabes	172,00 €																																			
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.320,00 €																																			
Umbettung einer Aschurne	388,00 €																																			
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.543,00 €																																			
Ausgrabung einer Aschurne	276,00 €																																			
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.899,00 €																																			
Wiederbeisetzung einer Aschurne	340,00 €																																			
Sarg-/Urnenträger je Träger	227,00 €																																			
Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	194,00 €																																			

<p>(3) <u>Friedhofskapellen und deren Einrichtungen</u></p> <p>1. mit Feier 195,- €                  2. ohne Feier 120,- €                  3. Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf dem städt. Friedhof beerdigt werden, für jeden angefangenen Tag 48,- €  <del>4. Stellen der Lorbeeräume 24,- €                  (nur Friedhofskapelle Hildesheimer Straße, Abrechnung über den jeweiligen Bestatter)</del></p> <p>(4) <u>Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale</u>                  Für das Aufstellen von Grabdenkmalen, Grabplatten und Steineinfassungen 12% vom vereinbarten Herstellerentgelt incl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Damit abgegolten ist außerdem die jährliche Überprüfung der Grabmale auf ihre Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle.</p> <p><del>(5) <u>Gebührenerstattungen bei Aufgabe von Nutzungsrechten</u>                  Bei der Aufgabe einer nicht belegten Wahlgrabstätte (z. B. durch Verkleinerung eines Doppelgrabes oder durch Umbettung) werden in den ersten 10 Jahren nach Erwerb eines Nutzungsrechtes pro angefangenes Jahr 10% der ursprünglich gezahlten Gebühr als Nutzungsgebühr berechnet. Die Differenz zur ursprünglich gezahlten Gebühr wird dem Nutzungsberechtigten auf Antrag erstattet.</del></p>	<p>(3) Sonstige Gebühren</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">sonstige Gebühren</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Gebührensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier</td> <td>694,00 €</td> </tr> <tr> <td>Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier</td> <td>470,00 €</td> </tr> <tr> <td>Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag</td> <td>98,00 €</td> </tr> <tr> <td>Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmalen, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle</td> <td>12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer</td> </tr> </tbody> </table>	sonstige Gebühren			Gebührensatz	Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	694,00 €	Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	470,00 €	Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag	98,00 €	Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmalen, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer	<p>Seit Aufgabe der Friedhofsgärtnerei werden keine Lorbeeräume mehr für Trauerfeiern angeboten.</p> <p>Eine Erstattung von Grabnutzungsgebühren bei der frühzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes ist nicht mehr möglich</p>
sonstige Gebühren														
	Gebührensatz													
Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	694,00 €													
Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	470,00 €													
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag	98,00 €													
Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmalen, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer													
<p align="center"><b>Artikel II</b></p> <p align="center">Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.                  Alfeld (Leine), den 19.12.2014</p> <p align="center">Stadt Alfeld (Leine)                  Der Bürgermeister</p>	<p align="center"><b>Artikel II</b></p> <p align="center">Diese <b>Satzung</b> tritt mit dem <b>01.01.2022</b> in Kraft.                  Alfeld (Leine), den <b>17.12.2021</b></p> <p align="center">Stadt Alfeld (Leine)                  Der Bürgermeister</p>													

Grabnutzungsgebühren													
	GESAMT	Einfache Wahlgräber	Bevorzugte Wahlgräber	Familiengräber (je qm)	Rasenhahlgräber (2 Grabstellen)	Reihengrab Verstorbene < 5 J.	Reihengrab Verstorbene > 5 J.	Rasenreihen-grab	Urnenfamilien-Grabstelle	Urnen-doppel-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnen-grabstelle ohne Kennzeichnung	Urnen-grabstelle mit zentraler Kennzeichnung
laufende Kosten (vgl. Anlage 2)	594.137,76 €	53.234,26 €	16.571,85 €	2.605,56 €	15.688,82 €	1.234,96 €	14.738,74 €	12.813,39 €	6.210,22 €	56.369,99 €	38.383,60 €	46.386,61 €	60.259,23 €
kalkulatorische Abschreibungen (vgl. Anlage 1)	56.108,85 €	4.963,18 €	1.553,66 €	245,57 €	1.464,93 €	117,41 €	1.376,88 €	1.123,61 €	598,57 €	5.373,75 €	3.624,26 €	4.374,11 €	6.753,14 €
kalkulatorische Verzinsung (vgl. Anlage 1)	49.606,01 €	10.215,38 €	3.462,94 €	118,78 €	586,49 €	33,38 €	2.263,39 €	373,41 €	862,94 €	1.358,25 €	763,78 €	919,26 €	1.031,52 €
Über- bzw. Unterdeckungs- beträgen aus Vorjahren (vgl. Anlage 5)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Deckungsbedarf</b>	<b>699.852,62 €</b>	<b>68.412,82 €</b>	<b>21.588,45 €</b>	<b>2.969,91 €</b>	<b>17.740,24 €</b>	<b>1.385,76 €</b>	<b>18.379,00 €</b>	<b>14.310,40 €</b>	<b>7.671,73 €</b>	<b>63.101,99 €</b>	<b>42.771,64 €</b>	<b>51.679,98 €</b>	<b>68.043,89 €</b>
dividiert durch die													
Summe der Benutzungsfälle (vgl. Anlage 3)	179,00	15,000	1,000	1,000	7,000	1,000	10,000	8,000	2,000	32,000	29,000	35,000	38,000
Verlängerungen (umbasiert auf volle GNR)	17,52	9,500	6,395	0,325	0,200	-	-	-	0,990	0,105	-	-	-
<b>Ergebnis - kostendeckender Gebührensatz je Benutzungsfall (gerundet)</b>		<b>2.792,00 €</b>	<b>2.919,00 €</b>	<b>2.241,00 €</b>	<b>2.464,00 €</b>	<b>1.385,00 €</b>	<b>1.837,00 €</b>	<b>1.788,00 €</b>	<b>2.564,00 €</b>	<b>1.967,00 €</b>	<b>1.474,00 €</b>	<b>1.475,00 €</b>	<b>1.789,00 €</b>

Bestattungsgebühren													
	GESAMT	Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	Bestattung einer Aschenurne	Öffnung eines Grabes für Aschenurnen	Umbettung einer Leiche	Umbettung einer Aschenurne	Ausgrabung einer Leiche	Ausgrabung einer Aschenurne	Wiederbeisetzung einer Leiche	Wiederbeisetzung einer Aschenurne	Sarg-/Urnen-träger je Träger	Ausschmücken der Gruft
laufende Kosten (vgl. Anlage 2)	594.137,76 €	538,94 €	70.693,87 €	11.831,75 €	18.311,98 €	2.813,44 €	353,91 €	2.134,88 €	245,46 €	1.613,00 €	314,02 €	839,48 €	9.207,27 €
kalkulatorische Abschreibungen (vgl. Anlage 1)	56.108,85 €	43,27 €	10.818,25 €	1.164,90 €	2.119,51 €	418,88 €	28,51 €	337,87 €	25,58 €	236,62 €	21,91 €	57,08 €	742,09 €
kalkulatorische Verzinsung (vgl. Anlage 1)	49.606,01 €	9,06 €	2.266,18 €	244,02 €	443,99 €	87,75 €	5,97 €	70,78 €	5,36 €	49,57 €	4,59 €	11,96 €	155,45 €
Über- bzw. Unterdeckungs- beträgen aus Vorjahren (vgl. Anlage 5)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Deckungsbedarf</b>	<b>699.852,62 €</b>	<b>591,28 €</b>	<b>83.778,30 €</b>	<b>13.240,67 €</b>	<b>20.875,48 €</b>	<b>3.320,06 €</b>	<b>388,39 €</b>	<b>2.543,53 €</b>	<b>276,39 €</b>	<b>1.899,18 €</b>	<b>340,52 €</b>	<b>908,52 €</b>	<b>10.104,81 €</b>
dividiert durch die													
Summe der Benutzungsfälle (vgl. Anlage 3)	289,00	1,00	50,00	55,00	121,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	52,00
Verlängerungen (umbasiert auf volle GNR)													
<b>Ergebnis - kostendeckender Gebührensatz je Benutzungsfall (gerundet)</b>		<b>591,00 €</b>	<b>1.675,00 €</b>	<b>240,00 €</b>	<b>172,00 €</b>	<b>3.320,00 €</b>	<b>388,00 €</b>	<b>2.543,00 €</b>	<b>276,00 €</b>	<b>1.899,00 €</b>	<b>340,00 €</b>	<b>227,00 €</b>	<b>194,00 €</b>

Potentielle Einnahmen (Gebühr * Fälle) - Grabnutzung		68.404,00 €	21.586,01 €	2.969,33 €	17.740,80 €	1.385,00 €	18.370,00 €	14.304,00 €	7.666,36 €	63.150,54 €	42.746,00 €	51.625,00 €	67.982,00 €
Potentielle Einnahmen (Gebühr * Fälle) - Bestattung	<b>642.156,03 €</b>	591,00 €	83.750,00 €	13.200,00 €	20.812,00 €	3.320,00 €	388,00 €	2.543,00 €	276,00 €	1.899,00 €	340,00 €	908,00 €	10.088,00 €
<b>Einnahmen zzgl. Abzug grünpolitischer Wert nach aktueller Berechnung</b>		<b>699.400,17 €</b>											

<b>Bisherige Gebührensätze - Grabnutzung</b>		<b>1.340,00 €</b>	<b>2.880,00 €</b>	<b>648,00 €</b>	<b>3.800,00 €</b>	<b>216,00 €</b>	<b>490,00 €</b>	<b>1.800,00 €</b>	<b>1.840,00 €</b>	<b>1.340,00 €</b>	<b>276,00 €</b>	<b>930,00 €</b>	<b>1.100,00 €</b>
Differenz		1.452,00 €	39,00 €	1.593,00 €	1.336,00 €	1.169,00 €	1.347,00 €	12,00 €	724,00 €	627,00 €	1.198,00 €	545,00 €	689,00 €
<b>Bisherige Gebührensätze - Bestattung</b>		<b>216,00 €</b>	<b>380,00 €</b>	<b>96,00 €</b>	<b>48,00 €</b>	<b>1.416,00 €</b>	<b>156,00 €</b>	<b>798,00 €</b>	<b>78,00 €</b>	<b>648,00 €</b>	<b>78,00 €</b>	<b>58,00 €</b>	<b>48,00 €</b>
Differenz		375,00 €	1.295,00 €	144,00 €	124,00 €	1.904,00 €	232,00 €	1.745,00 €	198,00 €	1.251,00 €	262,00 €	169,00 €	146,00 €
<b>Einnahmen nach bisherigen Gebührensätzen</b>	<b>304.581,50 €</b>	33.046,00 €	40.297,60 €	6.138,60 €	33.168,00 €	1.632,00 €	5.056,00 €	15.198,00 €	5.579,60 €	43.668,70 €	8.082,00 €	32.782,00 €	44.296,00 €

Potentielle Verbesserung der Einnahmesituation 337.574,53 €

sonstige Benutzungsgebühren			Abgrenzung Grün-politischer Wert
Friedhofs-kapelle mit Feier	Friedhofs-kapelle ohne Feier	Aufbewahrung von Leichen je Tag	
3.1	3.2	3.3	
95.036,42 €	2.610,23 €	1.333,43 €	51.762,44 €
8.295,50 €	214,24 €	15,57 €	- €
18.273,89 €	471,95 €	34,29 €	5.481,71 €
- €	- €	- €	- €
<b>121.605,81 €</b>	<b>3.296,42 €</b>	<b>1.383,29 €</b>	<b>57.244,15 €</b>
175,00	7,00	14,00	
<b>694,00 €</b>	<b>470,00 €</b>	<b>98,00 €</b>	

121.450,00 €	3.290,00 €	1.372,00 €
--------------	------------	------------

195,00 €	120,00 €	48,00 €
499,00 €	350,00 €	50,00 €
34.125,00 €	840,00 €	672,00 €



Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

# Stadt Alfeld

**Gebührenvorkalkulation für den  
Kalkulationszeitraum  
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022  
für das Friedhofswesen**

**Endfassung vom 15.10.2021**

# COMUNA

Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

## Zur Beachtung

Die nachfolgende Kalkulation (inklusive der dazugehörigen Anlagen) ist ausschließlich für die Stadt Alfeld bestimmt.

Wir verweisen ausdrücklich auf das gesetzlich geschützte Urheberrecht der Fa. COMUNA. Ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder vollständig noch auszugsweise nachgedruckt, vervielfältigt oder online veröffentlicht werden. Sie dürfen auch nicht in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden.

**COMUNA GmbH**

# Stadt Alfeld

## Gebührenvoraus kalkulation für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 für das Friedhofswesen

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	4
<b>Allgemeines zum Auftrag und Vorbemerkungen</b>	5
<b>Kalkulationsergebnisse</b>	14
<b>Gebührenvoraus kalkulation für den einjährigen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022</b>	15
<b>Anlagen</b>	
Anlage 1 Anlagevermögen	18
Anlage 2 Laufende Kosten und Kostenzuordnung auf Gebäuretatbestände	23
Anlage 3 Fallzahlen	45
Anlage 4 Friedhofsflächen und Grabstellen	49
Anlage 5 Ausgleich von Über-/Unterdeckungsbeiträgen aus Vorjahren	57
Anlage 6 Legende Kostenstellen und Hilfskostenstellen in der Kalkulation	59

## Abkürzungsverzeichnis

AfA	Abschreibung (Absetzung für Abnutzung)
Akt-Datum	Aktivierungs-Datum
Anl.	Anlage
Anl-Kl.	Anlagen-Klasse
Anl-Nr.	Anlagen-Nummer
AO-Nr.	Anordnungs-Nummer
AHK	Anschaffungs-/Herstellungskosten
ÄZ	Äquivalenzziffer
A	Ausgabe
BA	Betriebsabrechnung
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
Ø	durchschnittlich
E	Einnahmen
entspr.	entsprechend
Fa.	Firma
Fl.	Flur
Flst.	Flurstück
FH	Friedhof
gem.	gemäß
HKS / HiKS	Hilfskostenstelle
inkl.	inklusive
kalk.	kalkulatorisch
KST	Kostenstelle
lfd. Nr.	laufende Nummer
ND	Nutzungsdauer
NR	Nutzungsrecht / Nutzungsrechte
p.a.	per anno - pro Jahr
PK	Personalkosten
RBW	Restbuchwert
h	Stunde/n
ÜD / UD	Überdeckung / Unterdeckung
UG	Urnengrab
vgl.	vergleiche
VK	Vorkalkulation
WG	Wahlgrab

## Allgemeines zum Auftrag

Die Stadt Alfeld (Leine) erteilte uns den Auftrag zur Erstellung einer Gebührenvorkalkulation für das Friedhofswesen der Stadt Alfeld für den einjährigen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.

Die rechtlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation bilden das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz, das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, das Niedersächsische Bestattungsgesetz, die Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen.

Bei der Erstellung der Kalkulation haben wir neben den rechtlichen Vorgaben auch die bisher veröffentlichte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum kommunalen Gebührenrecht berücksichtigt.

Aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir die beauftragte Kalkulation angefertigt. Die Kalkulation wurde mit der Stadt Alfeld im Entwurfsstadium ausführlich erörtert. Die örtlichen Besonderheiten haben wir, soweit uns diese bekannt waren, in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit während der Erstellung der Kalkulation bedanken wir uns.

Weyhe, 15.10.2021

**COMUNA GmbH**

i.A.

Stephan Fettig

## Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation

### 1. Einrichtungsbegriff

Die Stadt Alfeld betreibt acht Friedhöfe, vier Friedhofskapellen und eine Leichenhalle als eine öffentliche Einrichtung gemäß § 1 und § 2 I der Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine).

Gemäß § 2 II der Friedhofssatzung der Stadt Alfeld dienen diese Friedhöfe der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Alfeld waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

### 2. Erfordernis der Gebührenkalkulation

Für die o. g. öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Alfeld nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren (§ 5 Abs. 1 NKAG).

Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist eine Satzung, die gemäß § 2 Abs. 1 NKAG den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen muss. Der Gebührensatz ist damit ein Pflichtbestandteil der Abgabensatzung.

Die Festsetzung der Gebührensätze fällt gemäß § 58 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in die Entscheidungskompetenz des Alfelder Stadtrats.

Dabei hat der Stadtrat bei der Festsetzung der Gebührensätze ein Auswahlermessen über die Höhe des Gebührensatzes. Eine Rechtsfehlerfreiheit dieser Ermessensentscheidung setzt voraus, dass dem Stadtrat der Stadt Alfeld eine schriftliche Gebührenkalkulation spätestens bei der Beschlussfassung vorliegt, denn nur so kann er seine Ermessensentscheidungen fehlerfrei ausüben, sowie das Kostenüberschreitungsverbot zweifelsfrei erkennen.

Liegt vor oder bei der Festsetzung des Gebührensatzes keine schriftliche Gebührenkalkulation vor, so führt dies zur Ungültigkeit des Gebührensatzes und Nichtigkeit der entsprechenden Satzungsbestimmung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 26.5.1988 - 3 A 91/87 - sowie OVG Lüneburg, Urteil v. 24.5.1989 - 9 L 2/89 zum Beitragsrecht, hier analoge Anwendung). Dies gilt jedoch nur insoweit, als dass im Rahmen einer Überprüfung des festgesetzten Gebührensatzes eine (rechtswidrige) Kostenüberschreitung aufgrund einer zu hohen Belastung der Abgabeschuldner festgestellt wird.

### 3. Grundlagen der Gebührenkalkulation

In der Gebührenkalkulation werden die Gebührensatzobergrenzen für die einzelnen in der Abgabensatzung ausgewiesenen Gebührentatbestände ermittelt, indem die innerhalb der festgelegten Rechnungsperiode entstehenden Kosten der öffentlichen Einrichtung ermittelt und durch die Summe der maßgeblichen Maßstabseinheiten dividiert werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Maßgebend ist hierfür der durch die jeweilige Leistungserstellung bedingte Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum.

Folglich sind Kosten, die der spezifischen Leistungserstellung der öffentlichen Einrichtung nicht zuzurechnen sind, auszusondern bzw. von den Gesamtkosten abzuspalten. Wird eine Anlage von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen, ist der für die Anlage entstehende Aufwand entsprechend dem Grad der Inanspruchnahme aufzuteilen und zuzuordnen. Nur die Kosten, die mit der entsprechenden Leistungserstellung in Zusammenhang stehen, dürfen bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs für die öffentliche Einrichtung eingestellt werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 12.09.1990 - 9 L 119/89 -).

Im Bereich des Friedhofswesens waren innerhalb der Gebührenkalkulation keine Aufteilungen gemäß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung vorzunehmen. Alle mitgeteilten Kosten des Friedhofswesens der Stadt Alfeld betreffen ausschließlich die unter Ziffer 1 beschriebene öffentliche Einrichtung für das Friedhofswesen der Stadt Alfeld.

Diese Kosten sind für einen bestimmten Leistungszeitraum zu ermitteln. In § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG ist geregelt, dass der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Dies gilt jedoch nicht für die Grabnutzungsgebühren, was auch in der Novelle des Niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 so in § 13 Abs. 4 entsprechend klargestellt wurde.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG). Dabei hat der Wirklichkeitsmaßstab grundsätzlich Vorrang vor dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Wenn die Bemessung nach dem Wirklichkeitsmaßstab schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf.

Im Gebührenrecht des Friedhofswesens ist zu unterscheiden in Gebührentatbestände, die eine einmalige und damit abgeschlossene Leistungserbringung (z.B. Benutzung der Friedhofskapelle), und in Gebührentatbestände, die eine dauerhafte Leistungserbringung über einen festgelegten Zeitraum (Grabnutzungsgebühren) beinhalten.

Die Summe der umlagefähigen Kosten ergibt den Bedarf der öffentlichen Einrichtung, der über Nutzungsgebühren zu decken ist (Deckungsbedarf). Die Division des Deckungsbedarfs durch die Summe der satzungsrechtlich definierten Maßstabseinheiten ergibt den kostendeckenden Gebührensatz. Dieser stellt zugleich die Obergrenze dar, die aufgrund des Kostenüberschreitungsverbots nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG maximal erhoben werden darf.

Der Umfang der als gebührenfähig anzusehenden Kosten wird durch den Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt, der als Ausfluss der Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit auch im Nutzungsgebührenrecht Anwendung findet. Dieser Grundsatz wird auch aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG abgeleitet.

In Bezug auf die Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die entstandenen Kosten angemessen sind. Den Aufgabenträgern ist bei der Frage der Erforderlichkeit ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt, der nur in stark eingeschränktem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

In der folgenden Übersicht werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Einzelnen aufgeführt und näher erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Grundsätzlich lassen sich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten in zwei Gruppen aufteilen: die pagatorischen oder laufenden Kosten und die kalkulatorischen Kosten.

**Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten**

**Pagatorische (= laufende) Kosten**

Personalkosten	Lohn- und Gehaltskosten einschließl. Zulagen, Zuschläge, Nebenkosten und Sozialleistungen
Stoffkosten	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Büromaterial, Maschinen- und Betriebseinrichtung, Werkzeuge, Dienstkleidung
Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten	Aufwendungen für laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebseinrichtungen, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen, sofern keine werterhöhende oder nutzungsverlängernde Instandsetzung vorliegt
Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen	einschließlich darin enthaltener Unternehmensgewinne, Kosten für einzelne Fremdleistungen wie Dienstleistung durch Privatunternehmer oder auch Kosten für Gesamtleistung durch Privatunternehmer
Steuern und sonstige Abgaben	Umsatzsteuer, Versicherungsbeiträge, Mieten und Pachten, etc.

**Kalkulatorische Kosten**

Abschreibungen	tatsächliche Abnutzung der Anlagen soll wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Nutzungsjahre verteilt werden, sie dienen der Refinanzierung und damit der Substanzerhaltung.
Verzinsung des Anlagekapitals	Gegenwert dafür, dass von der Gemeinde aufgewendetes Kapital der öffentl. Einrichtung zur Nutzung überlassen ist; aufgewendet ist das in der Einrichtung gebundene und damit noch nicht refinanzierte Anlagekapital

Die Abschreibungen sollen die tatsächliche Abnutzung der betriebsnotwendigen Anlagen und Vermögensgegenstände durch deren Gebrauch wertmäßig erfassen und als Kosten auf die voraussichtlichen Nutzungsjahre verteilen. Sie dienen der Substanzerhaltung der öffentlichen Einrichtung und der Finanzierung der jeweiligen Anlagen und Vermögensgegenstände. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG sind die Abschreibungen gleichmäßig auf die mutmaßliche Nutzungsdauer zu verteilen. Daher ist für kostenrechnende Einrichtungen die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden.

Für die Ermittlung der Abschreibungen kann nach niedersächsischem Recht der Anschaffungs-/Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG). Welcher Wert nun bei der Kalkulation der Gebührensätze herangezogen wird, liegt im Entscheidungsermessen des Aufgabenträgers.

Die Stadt Alfeld hat sich für die Abschreibungssystematik der Abschreibungen nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten entschieden.

Zu den kalkulatorischen Kosten gehören neben den Abschreibungen auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG). Das in einer Rechnungsperiode aufgewandte Kapital entspricht dem in diesem Zeitraum noch nicht abgeschrieben Anlagekapital.

Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung bilden somit die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen, oder anders ausgedrückt, der jeweilige Restbuchwert aus dem Herstellungswert.

Bei der Verzinsung ist es im Gegensatz zu den Abschreibungen nicht zulässig, auf den Wiederbeschaffungszeitwert bzw. auf den auf dieser Grundlage ermittelten Restbuchwert nach Wiederbeschaffungszeitwerten zurückzugreifen, denn dieser Wert wurde ursprünglich nicht als Kapital für die Leistungserstellung aufgewandt und eingesetzt.

Der aus Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung außer Betracht. Folglich ist der ermittelte Restbuchwert um dieses Abzugskapital zu vermindern. Dabei erfolgt eine Auflösung von Zuschüssen analog der Abschreibung der bezuschussten Anlagenteile.

Die Differenz aus Restbuchwerten und Abzugskapital bildet das zu verzinsende Anlagekapital, das nach der Multiplikation mit dem zu berücksichtigenden Zinssatz die kalkulatorische Verzinsung ergibt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die betriebsnotwendigen Anlagen durch Eigen- oder Fremdkapital finanziert wurden. Auch Eigenkapitalzinsen sind gebührenfähige Kosten (OVG Lüneburg, Urteil vom 8.8.1990 - 9 L 182/89).

Das Verhältnis der Finanzierung über Eigen- und Fremdkapital ist jedoch bei der Ermittlung des Zinssatzes zu berücksichtigen. Der zugrunde gelegte Zinssatz muss nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG angemessen sein. Im Allgemeinen wird ein Mischzinssatz zugrunde gelegt, der einerseits das Verhältnis der Eigenkapital- und Fremdkapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung und andererseits die marktüblichen und langfristigen Zinsen für Geldanlagen und Kommunalkredite berücksichtigt.

## **4. Einzelheiten zu der Gebührenkalkulation**

### **4.1 Kalkulationszeitraum**

Der Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 umfasst 12 Monate. Die Kalkulation besitzt daher ausschließlich für diesen Zeitraum eine Gültigkeit als Grundlage der satzungsmäßig festgelegten Gebührensätze.

### **4.2 Ermittlung der laufenden Kosten**

Die laufenden Kosten sind in Personalkosten und Unterhaltungs- und Betriebskosten (Sachkosten) gegliedert. Diese wurden dem Wirtschaftsplan der Stadt Alfeld für das zukünftige Jahr 2022 für das Produkt „Friedhofswesen“ entnommen.

Die Zuordnung der laufenden Kosten für das Friedhofswesen auf die Kostenstellen der öffentlichen Einrichtung erfolgte in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Alfeld. Die Allgemeinkostenanteile der laufenden Kosten für Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstigen Benutzungsgebühren werden anhand der ausgewiesenen gewichteten Bemessungseinheiten auf die einzelnen Benutzungsgebührentatbestände verteilt.

### **4.3 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten**

Maßgeblich für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten, also der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung, ist der Anlagenachweis für das Friedhofswesen der Stadt Alfeld.

Die jährliche Abschreibung basiert auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die bei der Verzinsung zugrunde gelegten Restbuchwerte basieren auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Summe der Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung müssen die anteiligen Zuschüsse als Abzugskapital ermittelt und von den festgestellten Restbuchwerten des Anlagevermögens abgezogen werden. Das Ergebnis ist das zu verzinsende Anlagevermögen im Kalkulationszeitraum (Zinsbasis).

Anschlussbeiträge sind bei der Verzinsung des Anlagekapitals für das Friedhofswesen nicht zu berücksichtigen, da eine Beitragserhebung im Friedhofswesen nicht stattfindet.

Der Zinssatz ist ein von der Verwaltung der Stadt Alfeld ermittelter Mischzinssatz, der das Verhältnis von Eigen- und Fremdmittelfinanzierung sowie die Zinsen für Geldanlagen und Kommunalkredite berücksichtigt. Dieser Mischzinssatz wird für den gesamten Kalkulationszeitraum als maßgeblich angesetzt.

Die Allgemeinkostenanteile der kalkulatorischen Kosten für Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstigen Benutzungsgebühren werden anhand der ausgewiesenen gewichteten Bemessungseinheiten (Äquivalenzziffern) auf die einzelnen Benutzungsgebührentatbestände verteilt.

#### **4.4 Ermittlung der Maßstabseinheiten**

Innerhalb der Gebührenvorkalkulation wurden den einzelnen Gebührentatbeständen Gebührenmaßstäbe zugrunde gelegt, die auf die Anzahl der Nutzungsfälle abstellen. Hierzu wurden als repräsentativer Zeitraum die vergangenen fünf Jahre 2016 bis 2020 gewählt, um hieraus eine durchschnittliche Anzahl der Fälle für die tatsächliche Benutzung pro Jahr zu ermitteln (vgl. Anlage 3 zur Kalkulation). Diese jeweils durchschnittliche Anzahl der Nutzungsfälle pro Jahr und Gebührentatbestand dient als Grundlage für den prognostizierten Ansatz der Maßstabseinheiten für den zukünftigen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.

Sofern Änderungen im Nutzungsverhalten bereits zum Zeitpunkt der Kalkulationserstellung bekannt waren, wurden diese innerhalb der Prognosen für die Maßstabseinheiten durch den Aufgabenträger bereits berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass die Stadt Alfeld auch weiterhin den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auch unabhängig davon, ob ein aktueller Bestattungsfall vorliegt, ermöglichen wird (sog. „Reservierungs-Möglichkeit“ für Wahlgrabstätten). Das bedeutet, dass Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten jederzeit erworben werden können. Zu beachten ist dabei, dass im Bestattungsfall dann eine Verlängerung des Nutzungsrechts stattzufinden hat, um mindestens die satzungsrechtlich normierte Ruhezeit einzuhalten (vgl. § 11 Friedhofssatzung).

#### 4.5 Gebührensätze

Die kostendeckenden Gebührensätze (vgl. nachfolgende Seite) ergeben sich aus der Division des Deckungsbedarfs durch die relevanten Maßstabseinheiten je Gebührentatbestand. Dabei wird ohne Ausnahme abgerundet, um Kostenüberschreitungen von vornherein auszuschließen.

Die Beschlussfassung zur Festlegung der satzungsrechtlichen Gebührensätze obliegt dem Alfelder Stadtrat. Es liegt dabei grundsätzlich im Ermessen des Satzungsgebers, Gebührensätze unterhalb der kostendeckend kalkulierten Gebührensätze zu beschließen.

Etwaige sich daraus ergebende, sogenannte „politisch herbeigeführte Kostenunterdeckungen“ sind allerdings nach Ablauf dieses Kalkulations- und Gebührenerhebungszeitraums nicht ausgleichsfähig (vgl. dazu Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Rn. 726e zu § 6), sondern sind dann aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten.

Die Gebührensätze gelten ausschließlich für den gewählten Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022. Darüber hinaus sind diese nicht kostendeckend voraus kalkuliert (vgl. dazu: Prognosen für laufende und kalkulatorische Kostenansätze und Ausgleich von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen aus abgeschlossenen Kalkulationszeiträumen) und dienen daher nicht als weitergehende Grundlage für die Benutzungsgebührenerhebung ab dem 01.01.2023.

## Ergebnisse der Gebührenvorkalkulation für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Kennziffer und Bezeichnung des Gebührentatbestands	vorkalkulierter kostendeckender Gebührensatz <b>mit</b> Ausgleich Über-/Unterdeckung	vorkalkulierter kostendeckender Gebührensatz <b>ohne</b> Ausgleich Über-/Unterdeckung
<b><u>1. Grabnutzungsgebühren</u></b>		
1.1 Einfache Wahlgräber	<b>2.792,00 €</b>	2.792,00 €
1.2 Bevorzugte Wahlgräber	<b>2.919,00 €</b>	2.919,00 €
1.3 Familiengräber (je qm)	<b>2.241,00 €</b>	2.241,00 €
1.4 Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	<b>2.464,00 €</b>	2.464,00 €
1.5 Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	<b>1.385,00 €</b>	1.385,00 €
1.6 Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	<b>1.837,00 €</b>	1.837,00 €
1.7 Rasenreihengrab	<b>1.788,00 €</b>	1.788,00 €
1.8 Urnenfamilien-Grabstelle	<b>2.564,00 €</b>	2.564,00 €
1.9 Urnendoppel-Grabstelle	<b>1.967,00 €</b>	1.967,00 €
1.10 Urnenreihen-Grabstelle	<b>1.474,00 €</b>	1.474,00 €
1.11 Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	<b>1.475,00 €</b>	1.475,00 €
1.12 Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	<b>1.789,00 €</b>	1.789,00 €
<b><u>2. Bestattungsgebühren</u></b>		
2.1 Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	<b>591,00 €</b>	591,00 €
2.2 Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	<b>1.675,00 €</b>	1.675,00 €
2.3 Bestattung einer Aschurne	<b>240,00 €</b>	240,00 €
2.3.1 Öffnen eines Ascheurnengrabes	<b>172,00 €</b>	172,00 €
2.4 Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	<b>3.320,00 €</b>	3.320,00 €
2.5 Umbettung einer Aschurne	<b>388,00 €</b>	388,00 €
2.6 Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	<b>2.543,00 €</b>	2.543,00 €
2.7 Ausgrabung einer Aschurne	<b>276,00 €</b>	276,00 €
2.8 Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	<b>1.899,00 €</b>	1.899,00 €
2.9 Wiederbeisetzung einer Aschurne	<b>340,00 €</b>	340,00 €
2.10 Sarg-/Urnenträger je Träger	<b>227,00 €</b>	227,00 €
2.11 Ausschmücken der Gruft	<b>194,00 €</b>	194,00 €
<b><u>3. Sonstige Benutzungsgebühren</u></b>		
3.1 Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	<b>694,00 €</b>	694,00 €
3.2 Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier	<b>470,00 €</b>	470,00 €
3.3 Aufbewahrung von Leichen je Tag	<b>98,00 €</b>	98,00 €

Grabnutzungsgebühren													
GESAMT	Einfache Wahlgräber	Bevorzugte Wahlgräber	Familiengräber (je qm)	Rasenuahlgräber (2 Grabstellen)	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	Rasenreihengrab	Urnenfamilien-Grabstelle	Urnen-doppel-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnen-grabstelle ohne Kennzeichnung	Urnen-grabstelle mit zentraler Kennzeichnung	
	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.9	1.10	1.11	1.12	
	1.1.1	1.2.1	1.3.1	1.4.1				1.8.1	1.9.1				
laufende Kosten (vgl. Anlage 2)	594.136,56 €	53.248,42 €	16.576,40 €	2.606,22 €	15.693,02 €	1.234,44 €	14.732,71 €	12.808,67 €	6.207,76 €	56.427,67 €	38.364,32 €	46.363,34 €	60.233,96 €
kalkulatorische Abschreibungen (vgl. Anlage 1)	56.108,83 €	4.964,70 €	1.554,14 €	245,64 €	1.465,39 €	117,36 €	1.376,23 €	1.123,10 €	598,31 €	5.379,93 €	3.622,20 €	4.371,62 €	6.750,44 €
kalkulatorische Verzinsung (vgl. Anlage 1)	49.606,01 €	10.213,25 €	3.462,21 €	118,78 €	586,48 €	33,37 €	2.262,76 €	373,27 €	862,69 €	1.359,17 €	763,40 €	918,79 €	1.031,07 €
Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungsbeträgen aus Vorjahren (vgl. Anlage 5)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Deckungsbedarf	699.851,40 €	68.426,37 €	21.592,75 €	2.970,64 €	17.744,89 €	1.385,17 €	18.371,70 €	14.305,04 €	7.668,76 €	63.166,77 €	42.749,92 €	51.653,75 €	68.015,47 €
dividiert durch die													
Summe der Benutzungsfälle (vgl. Anlage 3) Verlängerungen (umbasiert auf volle GNR)	15 9,5000	1 6,3950	1 0,3250	7 0,2000	1	10	8	2 0,9900	32 0,1050	29	35	38	
<b>Ergebnis - kostendeckender Gebührensatz je Benutzungsfall (gerundet auf volle Euro-Beträge)</b>	<b>2.792,00 €</b>	<b>2.919,00 €</b>	<b>2.241,00 €</b>	<b>2.464,00 €</b>	<b>1.385,00 €</b>	<b>1.837,00 €</b>	<b>1.788,00 €</b>	<b>2.564,00 €</b>	<b>1.967,00 €</b>	<b>1.474,00 €</b>	<b>1.475,00 €</b>	<b>1.789,00 €</b>	
<u>nachrichtlich:</u> Ergebnis ohne den Ausgleich von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen	2.792,00 €	2.919,00 €	2.241,00 €	2.464,00 €	1.385,00 €	1.837,00 €	1.788,00 €	2.564,00 €	1.967,00 €	1.474,00 €	1.475,00 €	1.789,00 €	

GESAMT	Bestattungsgebühren												
	Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	Bestattung einer Aschurne	Öffnung eines Grabes für Aschurnen	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	Umbettung einer Aschurne	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	Ausgrabung einer Aschurne	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	Wiederbeisetzung einer Aschurne	Sarg-/Urnen-träger je Träger	Ausschmücken der Gruft	
	2.1	2.2	2.3	2.3.1	2.4	2.5	2.6	2.7	2.8	2.9	2.10	2.11	
laufende Kosten (vgl. Anlage 2)	594.136,56 €	538,94 €	70.693,61 €	11.831,72 €	18.311,93 €	2.813,43 €	353,91 €	2.134,87 €	245,45 €	1.613,00 €	314,02 €	839,47 €	9.207,26 €
kalkulatorische Abschreibungen (vgl. Anlage 1)	56.108,83 €	43,27 €	10.818,28 €	1.164,89 €	2.119,52 €	418,87 €	28,50 €	337,87 €	25,57 €	236,62 €	21,91 €	57,08 €	742,08 €
kalkulatorische Verzinsung (vgl. Anlage 1)	49.606,01 €	9,06 €	2.266,19 €	244,02 €	443,99 €	87,75 €	5,97 €	70,77 €	5,36 €	49,56 €	4,59 €	11,96 €	155,45 €
Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungs-beträgen aus Vorjahren (vgl. Anlage 5)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Deckungsbedarf	699.851,40 €	591,27 €	83.778,08 €	13.240,63 €	20.875,44 €	3.320,05 €	388,38 €	2.543,51 €	276,38 €	1.899,18 €	340,52 €	908,51 €	10.104,79 €
dividiert durch die													
Summe der Benutzungsfälle (vgl. Anlage 3) Verlängerungen (umbasiert auf volle GNR)		1	50	55	121	1	1	1	1	1	1	4	52
<b>Ergebnis - kostendeckender Gebührensatz je Benutzungsfall (gerundet auf volle Euro-Beträge)</b>		<b>591,00 €</b>	<b>1.675,00 €</b>	<b>240,00 €</b>	<b>172,00 €</b>	<b>3.320,00 €</b>	<b>388,00 €</b>	<b>2.543,00 €</b>	<b>276,00 €</b>	<b>1.899,00 €</b>	<b>340,00 €</b>	<b>227,00 €</b>	<b>194,00 €</b>
<u>nachrichtlich:</u> Ergebnis ohne den Ausgleich von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen		591,00 €	1.675,00 €	240,00 €	172,00 €	3.320,00 €	388,00 €	2.543,00 €	276,00 €	1.899,00 €	340,00 €	227,00 €	194,00 €

	sonstige Benutzungsgebühren			Grünwert	
	GESAMT	Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier	Aufbewahrung von Leichen je Tag	nicht umlegbare Kostenanteile für grünpolitischen Wert
		3.1	3.2	3.3	
laufende Kosten (vgl. Anlage 2)	594.136,56 €	95.036,13 €	2.610,22 €	1.333,43 €	51.762,24 €
kalkulatorische Abschreibungen (vgl. Anlage 1)	56.108,83 €	8.295,50 €	214,24 €	15,57 €	0,00 €
kalkulatorische Verzinsung (vgl. Anlage 1)	49.606,01 €	18.278,06 €	472,05 €	34,29 €	5.481,70 €
Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungsbeträgen aus Vorjahren (vgl. Anlage 5)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Deckungsbedarf	699.851,40 €	121.609,69 €	3.296,51 €	1.383,29 €	<b>57.243,94 €</b>
dividiert durch die					
Summe der Benutzungsfälle (vgl. Anlage 3) Verlängerungen (umbasiert auf volle GNR)		175	7	14	
<b>Ergebnis - kostendeckender Gebührensatz je Benutzungsfall (gerundet auf volle Euro-Beträge)</b>		<b>694,00 €</b>	<b>470,00 €</b>	<b>98,00 €</b>	
<u>nachrichtlich:</u> Ergebnis ohne den Ausgleich von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen		694,00 €	470,00 €	98,00 €	

COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

1. Anlagenachweis Friedhofswesen - Jahr 2022

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

Anl.Nr.	KST	Bezeichnung	KeZi	Ansch.-Datum	Nutzungsdauer	AHK Anfang	AHK Zugang	AHK Abgang	AHK Ende	AfA-Satz	AfA Anfang	AfA Zugang	AfA Abgang	AfA Ende	RBW Ende	RBW Anfang	Ø RBW Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
GRD-001		Alfeld (Leine) - Walter-Gropius-Ring - 78.324 m²	HKS10		1000000000	837.332,49 €	0,00 €	0,00 €	837.332,49 €	0,0000%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	837.332,49 €	837.332,49 €	837.332,49 €
GRD-002		Brunkensen - Obere Dorfstraße - 4.430 m²	HKS10		1000000000	38.222,26 €	0,00 €	0,00 €	38.222,26 €	0,0000%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	38.222,26 €	38.222,26 €	38.222,26 €
GRD-003		Dehnsen - Kirchfeld - 5.683 m²	HKS10		1000000000	43.585,08 €	0,00 €	0,00 €	43.585,08 €	0,0000%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	43.585,08 €	43.585,08 €	43.585,08 €
GRD-004		Hörsum - Horststraße - 5.301 m²	HKS10		1000000000	45.737,30 €	0,00 €	0,00 €	45.737,30 €	0,0000%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.737,30 €	45.737,30 €	45.737,30 €
GRD-005		Langenholzen - Friedhofsweg - 1.781 m²	HKS10		1000000000	18.212,22 €	0,00 €	0,00 €	18.212,22 €	0,0000%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.212,22 €	18.212,22 €	18.212,22 €
GRD-006		Lütgenholzen - Lindenweg - 937 m²	HKS10		1000000000	4.191,95 €	0,00 €	0,00 €	4.191,95 €	0,0000%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.191,95 €	4.191,95 €	4.191,95 €
GRD-007		Warzen - Am Rettberg - 3.162 m²	HKS10		1000000000	27.281,90 €	0,00 €	0,00 €	27.281,90 €	0,0000%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.281,90 €	27.281,90 €	27.281,90 €
GRD-008		Wispenstein - Pappelstraße - 2.816 m²	HKS10		1000000000	19.797,22 €	0,00 €	0,00 €	19.797,22 €	0,0000%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.797,22 €	19.797,22 €	19.797,22 €
ANL-000787	1.3.04.200	Wäller Stahl-Karusellschrank S105	HKS9	01.07.2017	23	2.843,33 €	0,00 €	0,00 €	2.843,33 €	4,3478%	556,30 €	123,62 €	0,00 €	679,92 €	2.163,41 €	2.287,03 €	2.225,22 €
ANL-000786	1.3.04.200	HADES-Grafikmodul 1 User	HKS9	01.09.2017	8	1.895,25 €	0,00 €	0,00 €	1.895,25 €	12,5000%	1.026,60 €	236,91 €	0,00 €	1.263,51 €	631,74 €	868,65 €	750,20 €
ANL-000882	1.3.04.200	KIPPTESTER Profi-Paket 300	HKS9	01.05.2018	5	1.514,89 €	0,00 €	0,00 €	1.514,89 €	20,0000%	1.110,92 €	302,98 €	0,00 €	1.413,90 €	100,99 €	403,97 €	252,48 €
ANL-000886	1.3.04.200	Lizenz - myObolus Friedhofskalk - Software	HKS9	01.06.2018	8	3.568,81 €	0,00 €	0,00 €	3.568,81 €	12,5000%	1.598,53 €	446,10 €	0,00 €	2.044,63 €	1.524,18 €	1.970,28 €	1.747,23 €
ANL-920172	1.3.04.201	Werkstatt mit Sozialtrakt	HKS9	01.01.2009	55	19.603,39 €	0,00 €	0,00 €	19.603,39 €	1,8182%	4.633,53 €	356,43 €	0,00 €	4.989,96 €	14.613,43 €	14.969,86 €	14.791,65 €
ANL-920252	1.3.04.201	Garagen	HKS9	01.01.2009	75	7.342,06 €	0,00 €	0,00 €	7.342,06 €	1,3333%	1.272,62 €	97,89 €	0,00 €	1.370,51 €	5.971,55 €	6.069,44 €	6.020,50 €
ANL-920253	1.3.04.201	Friedhofverwaltung (Büro)	HKS9	01.01.2009	66	52.964,90 €	0,00 €	0,00 €	52.964,90 €	1,5152%	10.432,48 €	802,50 €	0,00 €	11.234,98 €	41.729,92 €	42.532,42 €	42.131,17 €
ANL-920254	1.3.04.201	Gewächshaus Friedhof	HKS9	01.01.2009	35	32.451,23 €	0,00 €	0,00 €	32.451,23 €	2,8571%	12.053,32 €	927,18 €	0,00 €	12.980,50 €	19.470,73 €	20.397,91 €	19.934,32 €
ANL-000107	1.3.04.201	Rampenanlage Friedhof Dehnsen	HKS9	01.10.2011	25	1.445,06 €	0,00 €	0,00 €	1.445,06 €	4,0000%	592,47 €	57,80 €	0,00 €	650,27 €	794,79 €	852,59 €	823,69 €
ANL-000348	1.3.04.201	Hofstele und Schöpfstelle	HKS1	01.11.2013	35	2.969,05 €	0,00 €	0,00 €	2.969,05 €	2,8571%	692,78 €	84,83 €	0,00 €	777,61 €	2.191,44 €	2.276,27 €	2.233,86 €
ANL-000349	1.3.04.201	Hofstele und Schöpfstelle	HKS1	01.11.2013	35	2.969,05 €	0,00 €	0,00 €	2.969,05 €	2,8571%	692,78 €	84,83 €	0,00 €	777,61 €	2.191,44 €	2.276,27 €	2.233,86 €
ANL-000350	1.3.04.201	Hofstele und Schöpfstelle	HKS1	01.11.2013	35	2.969,05 €	0,00 €	0,00 €	2.969,05 €	2,8571%	692,78 €	84,83 €	0,00 €	777,61 €	2.191,44 €	2.276,27 €	2.233,86 €
ANL-000793	1.3.04.201	Gleitschalkasten 409 Sandwich	HKS1	01.08.2017	6	3.689,00 €	0,00 €	0,00 €	3.689,00 €	16,6667%	2.715,51 €	614,83 €	0,00 €	3.330,34 €	358,66 €	973,49 €	666,08 €
ANL-000911	1.3.04.201	Grabsicherheitslauffrost	HKS1	01.08.2018	11	2.150,33 €	0,00 €	0,00 €	2.150,33 €	9,0909%	667,90 €	195,48 €	0,00 €	863,38 €	1.286,95 €	1.482,43 €	1.384,69 €
ANL-000913	1.3.04.201	Sargwagen Modell "5555"	HKS1	01.08.2018	13	1.757,46 €	0,00 €	0,00 €	1.757,46 €	7,6923%	461,90 €	135,19 €	0,00 €	597,09 €	1.160,37 €	1.295,56 €	1.227,97 €
ANL-000917	1.3.04.201	Gleitschalkasten 409 Alu	HKS1	01.09.2018	6	2.832,20 €	0,00 €	0,00 €	2.832,20 €	16,6667%	1.573,44 €	472,03 €	0,00 €	2.045,47 €	786,73 €	1.258,76 €	1.022,75 €
ANL-970000	1.3.04.202	Doppeltor Hauptfriedhof	HKS9	01.01.2010	10	2.171,20 €	0,00 €	0,00 €	2.171,20 €	10,5263%	2.171,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-970001	1.3.04.202	Toranlage 2-flgl.	HKS9	01.01.2010	6	1.116,70 €	0,00 €	0,00 €	1.116,70 €	16,6667%	1.116,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.116,70 €	0,00 €	0,00 €
ANL-970002	1.3.04.202	Zaunanlage Hauptfriedhof	HKS9	01.01.2010	19	27.251,95 €	0,00 €	0,00 €	27.251,95 €	5,4054%	17.676,94 €	1.473,08 €	0,00 €	19.150,02 €	8.101,93 €	9.575,01 €	8.838,47 €
ANL-000111	1.3.04.202	Zaun Friedhof Brunkensen	HKS9	01.07.2010	18	1.889,42 €	0,00 €	0,00 €	1.889,42 €	5,5556%	1.207,13 €	104,97 €	0,00 €	1.312,10 €	577,32 €	682,29 €	629,81 €
ANL-000093	1.3.04.202	Zaun Friedhof Lütgenholzen	HKS9	01.08.2011	18	2.662,03 €	0,00 €	0,00 €	2.662,03 €	5,5556%	1.540,53 €	147,89 €	0,00 €	1.688,42 €	973,61 €	1.121,50 €	1.047,56 €
ANL-000113	1.3.04.202	Zaunanlage Hauptfriedhof	HKS9	01.11.2011	25	28.608,58 €	0,00 €	0,00 €	28.608,58 €	4,0000%	11.634,15 €	1.144,34 €	0,00 €	12.778,49 €	15.830,09 €	16.974,43 €	16.402,26 €
ANL-000118	1.3.04.202	Zaun Friedhof Dehnsen	HKS9	01.11.2011	18	2.692,97 €	0,00 €	0,00 €	2.692,97 €	5,5556%	1.521,02 €	149,61 €	0,00 €	1.670,63 €	1.022,34 €	1.171,95 €	1.097,15 €
ANL-000227	1.3.04.202	Zaun Friedhof Langenholzen	HKS9	01.09.2012	25	4.132,28 €	0,00 €	0,00 €	4.132,28 €	4,0000%	1.542,72 €	165,29 €	0,00 €	1.708,01 €	2.424,27 €	2.589,56 €	2.506,92 €
ANL-000675	1.3.04.202	Urnengrabstele Hauptfriedhof	1.12	01.05.2016	5	2.368,10 €	0,00 €	0,00 €	2.368,10 €	20,0000%	2.368,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-000676	1.3.04.202	Urnengrabstele Brunkensen	1.12	01.05.2016	5	2.368,10 €	0,00 €	0,00 €	2.368,10 €	20,0000%	2.368,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-000712	1.3.04.202	Urnengrabstele Langenholzen	1.12	01.09.2016	5	2.368,10 €	0,00 €	0,00 €	2.368,10 €	20,0000%	2.368,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-000813	1.3.04.202	Epitaph Friedhof Alfeld (Kunstobjekt)	HKS11	01.11.2017	1000000000	2.398,88 €	0,00 €	0,00 €	2.398,88 €	0,0000%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.398,88 €	2.398,88 €	2.398,88 €
ANL-000745	1.3.04.202	Urnengrabstele Dehnsen	1.12	01.03.2017	5	2.388,63 €	0,00 €	0,00 €	2.388,63 €	20,0000%	2.309,01 €	79,62 €	0,00 €	2.388,63 €	0,00 €	79,62 €	39,81 €
ANL-000743	1.3.04.202	Urnengrabstele Hörsum	1.12	01.03.2017	5	2.388,62 €	0,00 €	0,00 €	2.388,62 €	20,0000%	2.309,00 €	79,62 €	0,00 €	2.388,62 €	0,00 €	79,62 €	39,81 €
ANL-000744	1.3.04.202	Urnengrabstele Warzen	1.12	01.03.2017	5	2.388,63 €	0,00 €	0,00 €	2.388,63 €	20,0000%	2.309,01 €	79,62 €	0,00 €	2.388,63 €	0,00 €	79,62 €	39,81 €
ANL-001000	1.3.04.202	Urnengrabstele Hauptfriedhof	1.12	01.08.2019	5	2.826,25 €	0,00 €	0,00 €	2.826,25 €	20,0000%	1.366,02 €	565,25 €	0,00 €	1.931,27 €	894,98 €	1.460,23 €	1.177,61 €
ANL-001105	1.3.04.202	Toranlage Wirtschaftshof	HKS9	01.12.2020	25	1.954,60 €	0,00 €	0,00 €	1.954,60 €	4,0000%	84,70 €	78,18 €	0,00 €	162,88 €	1.791,72 €	1.869,90 €	1.830,81 €
ANL-001106	1.3.04.202	Toranlage Friedhof zu Stiefelsteich	HKS9	01.12.2020	25	2.726,00 €	0,00 €	0,00 €	2.726,00 €	4,0000%	118,13 €	109,04 €	0,00 €	227,17 €	2.498,83 €	2.607,87 €	2.553,35 €
ANL-920170	1.3.04.203	Friedhofskapelle Alfeld	HKS3	01.01.2009	36	13.291,47 €	0,00 €	0,00 €	13.291,47 €	2,7778%	4.799,70 €	369,21 €	0,00 €	5.168,91 €	8.122,56 €	8.491,77 €	8.307,17 €
ANL-920171	1.3.04.203	Friedhofskapelle Alfeld (Außenanlage)	HKS3	01.01.2009	6	1.151,54 €	0,00 €	0,00 €	1.151,54 €	16,6667%	1.151,54 €	0,00 €	0,00 €	1.151,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-920173	1.3.04.203	Friedhofskapelle Brunkensen	HKS3	01.01.2009	45	19.062,72 €	0,00 €	0,00 €	19.062,72 €	2,2222%	5.507,01 €	423,62 €	0,00 €	5.930,63 €	13.132,09 €	13.555,71 €	13.343,90 €
ANL-920174	1.3.04.203	Friedhofskapelle Brunkensen (Außenanlage)	HKS3	01.01.2009	5	1.790,28 €	0,00 €	0,00 €	1.790,28 €	20,0000%	1.790,28 €	0,00 €	0,00 €	1.790,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-920175	1.3.04.203	Friedhofskapelle Dehnsen	HKS3	01.01.2009	44	15.458,74 €	0,00 €	0,00 €	15.458,74 €	2,2727%	4.567,36 €	351,34 €	0,00 €	4.918,70 €	10.540,04 €	10.891,38 €	10.715,71 €
ANL-920176	1.3.04.203	Friedhofskapelle Gerzen	HKS3	01.01.2009	43	20.244,45 €	0,00 €	0,00 €	20.244,45 €	2,3256%	6.120,41 €	470,80 €	0,00 €	6.591,21 €	13.653,24 €	14.124,04 €	13.888,64 €
ANL-920177	1.3.04.203	Friedhofskapelle Gerzen (Außenanlage)	HKS3	01.01.2009	5	89,83 €	0,00 €	0,00 €	89,83 €	20,0000%	89,83 €	0,00 €	0,00 €	89,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-920178	1.3.04.203	Friedhofskapelle Hörsum															

COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

1. Anlagenachweis Friedhofswesen - Jahr 2022

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

Anl.Nr.	KST	Bezeichnung	KeZi	Ansch.-Datum	Nutzungsdauer	AHK Anfang	AHK Zugang	AHK Abgang	AHK Ende	AfA-Satz	AfA Anfang	AfA Zugang	AfA Abgang	AfA Ende	RBW Ende	RBW Anfang	Ø RBW Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
ANL-920187	1.3.04.203	Friedhofskapelle Sack	HKS3	01.01.2009	55	24.365,51 €	0,00 €	0,00 €	24.365,51 €	1,8182%	5.759,12 €	443,01 €	0,00 €	6.202,13 €	18.163,38 €	18.606,39 €	18.384,89 €
ANL-920188	1.3.04.203	Friedhofskapelle Sack (Außenanlage)	HKS3	01.01.2009	6	1.669,35 €	0,00 €	0,00 €	1.669,35 €	16,6667%	1.669,35 €	0,00 €	0,00 €	1.669,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-920189	1.3.04.203	Friedhofskapelle Warzen	HKS3	01.01.2009	55	21.118,95 €	0,00 €	0,00 €	21.118,95 €	1,8182%	4.991,75 €	383,98 €	0,00 €	5.375,73 €	15.743,22 €	16.127,20 €	15.935,21 €
ANL-920190	1.3.04.203	Friedhofskapelle Warzen (Außenanlage)	HKS3	01.01.2009	4	2.403,58 €	0,00 €	0,00 €	2.403,58 €	25,0000%	2.403,58 €	0,00 €	0,00 €	2.403,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-920191	1.3.04.203	Friedhofskapelle Wispenstein	HKS3	01.01.2009	36	2.557,70 €	0,00 €	0,00 €	2.557,70 €	2,7778%	923,62 €	71,05 €	0,00 €	994,67 €	1.563,03 €	1.634,08 €	1.598,56 €
ANL-920192	1.3.04.203	Friedhofskapelle Wispenstein (Außenanl.)	HKS3	01.01.2009	4	314,07 €	0,00 €	0,00 €	314,07 €	25,0000%	314,07 €	0,00 €	0,00 €	314,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-920193	1.3.04.203	Friedhofskapelle Wispenstein (Außenanl.)	HKS3	01.01.2009	4	174,26 €	0,00 €	0,00 €	174,26 €	25,0000%	174,26 €	0,00 €	0,00 €	174,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-000230	1.3.04.203	Wetterschutz Kapelle Brunkensen	HKS3	01.10.2012	25	10.213,61 €	0,00 €	0,00 €	10.213,61 €	4,0000%	3.779,04 €	408,54 €	0,00 €	4.187,58 €	6.026,03 €	6.434,57 €	6.230,30 €
ANL-000337	1.3.04.203	Harmonium Friedhof Bunkensen	HKS3	01.10.2013	18	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	5,5556%	458,33 €	55,56 €	0,00 €	513,89 €	486,11 €	541,67 €	513,89 €
ANL-000830	1.3.04.203	Tonanlage Friedhofskapelle Alfeld	HKS3	01.12.2017	9	5.413,39 €	0,00 €	0,00 €	5.413,39 €	11,1111%	2.456,07 €	601,49 €	0,00 €	3.057,56 €	2.355,83 €	2.957,32 €	2.656,58 €
ANL-000415	1.3.04.205	VW T5 Doppelkabine	HKS9	01.05.2014	10	18.712,74 €	0,00 €	0,00 €	18.712,74 €	10,0000%	14.346,44 €	1.871,27 €	0,00 €	16.217,71 €	2.495,03 €	4.366,30 €	3.430,67 €
ANL-000680	1.3.04.205	Deutz-Fahr Agrokid 230 (Schlepper)	HKS1	01.06.2016	9	29.705,50 €	0,00 €	0,00 €	29.705,50 €	11,1111%	18.428,42 €	3.300,61 €	0,00 €	21.729,03 €	7.976,47 €	11.277,08 €	9.626,78 €
ANL-960051	1.3.04.206	Einachsschlepper Agria 3400	HKS1	01.07.2004	10	5.044,84 €	0,00 €	0,00 €	5.044,84 €	10,0000%	5.044,84 €	0,00 €	0,00 €	5.044,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-960052	1.3.04.206	HEBA - Dreiseitenkipper	HKS1	01.11.2006	9	5.529,40 €	0,00 €	0,00 €	5.529,40 €	11,1111%	5.529,40 €	0,00 €	0,00 €	5.529,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-960049	1.3.04.206	Multicar Tremo	HKS1	01.06.2007	9	37.636,82 €	0,00 €	0,00 €	37.636,82 €	11,1111%	37.636,82 €	0,00 €	0,00 €	37.636,82 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-960053	1.3.04.206	Abfallsammelsystem	HKS1	01.12.2009	13	24.444,72 €	0,00 €	0,00 €	24.444,72 €	7,6923%	22.721,06 €	1.723,67 €	0,00 €	24.444,73 €	-0,01 €	1.723,66 €	861,82 €
ANL-000174	1.3.04.206	Maschio-Fräse W 125	HKS1	01.11.2010	6	2.233,80 €	0,00 €	0,00 €	2.233,80 €	16,6667%	2.233,80 €	0,00 €	0,00 €	2.233,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-000089	1.3.04.206	Walker-Mowers-Mähgerät	HKS1	01.08.2011	7	23.276,40 €	0,00 €	0,00 €	23.276,40 €	14,2857%	23.276,40 €	0,00 €	0,00 €	23.276,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-000159	1.3.04.206	Rasenmäher Honda HRH 535 HX	HKS1	01.07.2012	7	1.656,31 €	0,00 €	0,00 €	1.656,31 €	14,2857%	1.656,31 €	0,00 €	0,00 €	1.656,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ANL-000262	1.3.04.206	Greiferschale 4 Zähne (Friedhof)	HKS1	01.03.2013	10	1.587,92 €	0,00 €	0,00 €	1.587,92 €	10,0000%	1.402,67 €	158,79 €	0,00 €	1.561,46 €	26,46 €	185,25 €	105,86 €
ANL-000359	1.3.04.206	Kehrmaschine Friedhof	HKS9	01.01.2014	9	3.390,00 €	0,00 €	0,00 €	3.390,00 €	11,1111%	3.013,34 €	376,66 €	0,00 €	3.390,00 €	0,00 €	376,66 €	188,33 €
ANL-000543	1.3.04.206	Rasenmäher Honda HRH 536 HX	HKS1	01.06.2015	7	1.880,00 €	0,00 €	0,00 €	1.880,00 €	14,2857%	1.768,10 €	111,90 €	0,00 €	1.880,00 €	0,00 €	111,90 €	55,95 €
ANL-000717	1.3.04.206	Bagger Hansa APZ 531 H inkl. Greifer	HKS2	01.10.2016	10	122.599,35 €	0,00 €	0,00 €	122.599,35 €	10,0000%	64.364,66 €	12.259,94 €	0,00 €	76.624,60 €	45.974,75 €	58.234,69 €	52.104,72 €
ANL-000762	1.3.04.206	Etesia Hydro 124 DN Mäher	HKS1	01.05.2017	7	26.775,00 €	0,00 €	0,00 €	26.775,00 €	14,2857%	17.850,00 €	3.825,00 €	0,00 €	21.675,00 €	5.100,00 €	8.925,00 €	7.012,50 €
ANL-000763	1.3.04.206	Kärcher Hochdruckreiniger HDS 8/18-4 CX	HKS9	01.05.2017	7	3.004,06 €	0,00 €	0,00 €	3.004,06 €	14,2857%	2.002,71 €	429,15 €	0,00 €	2.431,86 €	572,20 €	1.001,35 €	786,78 €
ANL-000789	1.3.04.206	Rasenmäher Honda HRH 536 HX	HKS1	01.08.2017	7	1.950,00 €	0,00 €	0,00 €	1.950,00 €	14,2857%	1.230,36 €	278,57 €	0,00 €	1.508,93 €	441,07 €	719,64 €	580,36 €
ANL-000790	1.3.04.206	Rasenmäher Honda HRH 536 HX	HKS1	01.08.2017	7	1.950,01 €	0,00 €	0,00 €	1.950,01 €	14,2857%	1.230,36 €	278,57 €	0,00 €	1.508,93 €	441,08 €	719,65 €	580,37 €
ANL-000792	1.3.04.206	Voss Federzinkenegalierer FZE1300	HKS1	01.08.2017	8	15.053,50 €	0,00 €	0,00 €	15.053,50 €	12,5000%	8.310,79 €	1.881,69 €	0,00 €	10.192,48 €	4.861,02 €	6.742,71 €	5.801,87 €
ANL-000912	1.3.04.206	Handrasenmäher HRD 536 HX	HKS1	01.08.2018	7	1.558,40 €	0,00 €	0,00 €	1.558,40 €	14,2857%	760,65 €	222,63 €	0,00 €	983,28 €	575,12 €	797,75 €	686,44 €
ANL-000982	1.3.04.206	Husqvarna Aufsitzmäher	HKS1	01.07.2019	7	7.900,01 €	0,00 €	0,00 €	7.900,01 €	14,2857%	2.821,44 €	1.128,57 €	0,00 €	3.950,01 €	3.950,00 €	5.078,57 €	4.514,29 €
ANL-000983	1.3.04.206	Böckmann Anhänger	HKS1	01.07.2019	9	4.080,00 €	0,00 €	0,00 €	4.080,00 €	11,1111%	1.133,34 €	453,33 €	0,00 €	1.586,67 €	2.493,33 €	2.946,66 €	2.720,00 €
ANL-001054	1.3.04.206	Stihl Akku-Heckenschere	HKS1	01.02.2020	5	1.735,37 €	0,00 €	0,00 €	1.735,37 €	20,0000%	665,22 €	347,07 €	0,00 €	1.012,29 €	723,08 €	1.070,15 €	896,62 €
ANL-001055	1.3.04.206	Stihl Akku-Heckenschere	HKS1	01.02.2020	5	1.735,36 €	0,00 €	0,00 €	1.735,36 €	20,0000%	665,22 €	347,07 €	0,00 €	1.012,29 €	723,07 €	1.070,14 €	896,61 €
ANL-001061	1.3.04.206	Hako Multicar M29	HKS1	01.03.2020	9	101.367,55 €	0,00 €	0,00 €	101.367,55 €	11,1111%	20.648,94 €	11.263,06 €	0,00 €	31.912,00 €	69.455,55 €	80.718,61 €	75.087,08 €
ANL-21-01	1.3.04.202	Urnengrabstele Wispenstein	1.12	01.06.2021	5	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	20,0000%	350,00 €	600,00 €	0,00 €	950,00 €	2.050,00 €	2.650,00 €	2.350,00 €
ANL-21-02	1.3.04.202	Urnengrabstele Lütgenholzen	1.12	01.06.2021	5	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	20,0000%	350,00 €	600,00 €	0,00 €	950,00 €	2.050,00 €	2.650,00 €	2.350,00 €
ZWE-000040	1.3.04.202	Spende für 8 Gießkannenbäume (Zuschuss)	HKS1	01.01.2010	4	-2.379,05 €	0,00 €	0,00 €	-2.379,05 €	25,0000%	-2.379,05 €	0,00 €	0,00 €	-2.379,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ZWE-000029/30	1.3.04.203	Zuschuss Wetterschutz Brunkensen	HKS3	01.10.2012	25	-7.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.000,00 €	4,0000%	-2.590,00 €	-280,00 €	0,00 €	-2.870,00 €	-4.130,00 €	-4.410,00 €	-4.270,00 €
ZWE-000058	1.3.04.201	Spende für Hofstele+Schöpfstelle (Zuschuss)	HKS1	01.11.2013	35	-8.907,15 €	0,00 €	0,00 €	-8.907,15 €	2,8571%	-2.078,34 €	-254,49 €	0,00 €	-2.332,83 €	-6.574,32 €	-6.828,81 €	-6.701,57 €
<b>Gesamtsummen</b>						<b>1.990.781,98 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>1.990.781,98 €</b>	<b>2,818%</b>	<b>433.989,92 €</b>	<b>56.108,83 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>490.098,75 €</b>	<b>1.500.683,23 €</b>	<b>1.556.792,06 €</b>	<b>1.528.737,81 €</b>

**2. Zusammenfassung des Anlagevermögens und Verteilung der kalkulatorischen Kosten**

		AfA im Jahr 2022	Ø RBW im Jahr 2022 3,25%	Summe der Abschreibungen im Kalkulations- zeitraum	Summe der Verzinsung im Kalkulations- zeitraum
1	2	3	4	5	6
<i>vgl. Ziffer 4: kalkulatorischer Zinssatz ----&gt;</i>					
<u>Hauptkostenstellen</u>					
1.1	Einfache Wahlgräber	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2	Bevorzugte Wahlgräber	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3	Familiengräber (je qm)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4	Rasewahlgräber (2 Grabstellen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.6	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.7	Rasenreihengrab	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.8	Urnenfamilien-Grabstelle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.9	Urnedoppel-Grabstelle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.10	Urnenreihen-Grabstelle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.11	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.12	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	2.004,11 €	5.997,04 €	2.004,11 €	194,90 €
					0,00 €
2.1	Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3	Bestattung einer Aschenurne	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3.1	Öffnen eines Ascheurnengrabes	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5	Umbettung einer Aschenurne	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.6	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7	Ausgrabung einer Aschenurne	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.8	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.9	Wiederbeisetzung einer Aschenurne	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.10	Sarg-/Urnenräger je Träger	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.11	Ausschmücken der Gruft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					0,00 €
3.1	Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.2	Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.3	Aufbewahrung von Leichen je Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>Hilfskostenstellen</u>					
HKS1	Allgemein Grabnutzungsgebühren	26.738,06 €	113.728,05 €	26.738,06 €	3.696,16 €
HKS2	Allgemein Bestattungsgebühren	12.259,94 €	52.104,72 €	12.259,94 €	1.693,40 €
HKS3	Allgemein sonstige Gebühren	5.705,83 €	192.160,13 €	5.705,83 €	6.245,21 €
HKS4	Personalkosten Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
HKS5	Personalkosten Friedhofsgärtnerei	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
HKS6	Innere Verrechnung Baubetriebshof	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
HKS7	Innere Verrechnung Baubetriebshof Fahrzeuge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
HKS8	Grünpolitischer Wert	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
HKS9	Allgemeinkosten	9.400,89 €	127.988,57 €	9.400,89 €	4.159,63 €
HKS10	Bodenwerte	0,00 €	1.034.360,42 €	0,00 €	33.616,71 €
HKS11	Nicht ansatzfähige Kosten	0,00 €	2.398,88 €	0,00 €	77,97 €
Summen		56.108,83 €	1.528.737,81 €	56.108,83 €	49.683,98 €

### 3. Festlegung des politischen Grünflächen-/ Freizeitwert-Anteils der Friedhöfe

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

Gewichtungsfaktor ÄZ:		Grünwert je Friedhof (Ermittlung durch die Verwaltung der Stadt)	Friedhofs-Größe (Anlage 4 Ziffer 2) 0,5000	prozentual Friedhofs-Größe	Anzahl Grabstellen (Anlage 4 Ziffer 3) 0,5000	prozentual Anzahl Grabstellen	Gesamt Gewichtungsfaktor 1,0000	polit. Grünwert gesamt
Friedhof	Alfeld (Leine) - Hildesheimer Str.	20,00%	77.813,58 m <sup>2</sup>	63,24894757%	7.311	76,71%	69,98%	14,00%
Friedhof	Brunkensen - Obere Dorfstraße	20,00%	15.735,94 m <sup>2</sup>	12,79059059%	506	5,31%	9,05%	1,81%
Friedhof	Dehnsen - Kirchfeld	20,00%	4.149,68 m <sup>2</sup>	3,37297028%	283	2,97%	3,17%	0,63%
Friedhof	Hörsum - Horststraße	20,00%	4.707,19 m <sup>2</sup>	3,82612924%	321	3,37%	3,60%	0,72%
Friedhof	Langenholzen - Friedhofsweg	20,00%	13.310,11 m <sup>2</sup>	10,81881144%	600	6,30%	8,56%	1,71%
Friedhof	Lütgenholzen - Lindenweg	20,00%	1.427,69 m <sup>2</sup>	1,16046441%	37	0,39%	0,77%	0,15%
Friedhof	Warzen - Am Rettberg	20,00%	3.143,23 m <sup>2</sup>	2,55490095%	290	3,04%	2,80%	0,56%
Friedhof	Wispenstein - Pappelstraße	20,00%	2.740,05 m <sup>2</sup>	2,22718552%	183	1,92%	2,07%	0,41%
			123.027,47 m <sup>2</sup>		9.531			<b>20,00%</b>

#### 4. Kalkulatorischer Zinssatz für die Kalkulationsperiode

Quelle: Aufstellung der Stadt Alfeld; Cloud-Stand 10.06.2021

##### Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes (Mischzinssatz)

Öffentliche Einrichtungen: Sämtliche Einrichtungen

Kalkulationszeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

Betrachtungszeitraum: 10 Jahre

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind die Kosten einer Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den ansatzfähigen Kosten gehört u.a. auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht (§ 5 II 4 NKAG).

Das aufgewandte Kapital umfasst sowohl das Fremd- als auch das Eigenkapital, so dass beide Kapitalanteile der Verzinsungspflicht unterliegen. Als angemessen wird ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz bezogen auf den gesamten Restbuchwert (also Anlagegüter unterschiedlichsten Alters) angesehen. Dabei ist die Fremd- und Eigenfinanzierungsquote des „Vermögenshaushaltes“ der Kommune in einem repräsentativen längerfristigen Zeitraum zu berücksichtigen. Die Gewichtung erfolgt nach dem tatsächlich gezahlten Fremdkapitalzinssatz und der durchschnittlichen erzielten Renditen inländischer Wertpapiere. Ab der Betriebsabrechnung 2010 wird der Zinssatz nach diesem von der Rechtsprechung anerkannten Verfahren ermittelt. Damit wird sichergestellt, dass sich der kalkulatorische Zinssatz zeitnah an den tatsächlichen Zinsebenen orientiert.

##### 1. Finanzierungsanteile

Herausgerechnet wurde ab 2011 ein an die Krankenhaus Alfeld GmbH weitergereichter Kredit.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	in %
Eigenkapital <sup>1</sup>	292.447 €	322.046 €	179.510 €	101.407 €	259.943 €	265.556 €	166.354 €	41.149 €	1.001.048 €	4.020 €	2.633.478 €	5,39%
Fremdkapital <sup>2</sup>	2.000.000 €	3.200.000 €	4.000.000 €	6.500.000 €	3.000.000 €	7.500.000 €	4.000.000 €	5.000.000 €	3.000.000 €	8.000.000 €	46.200.000 €	94,61%
<b>Gesamtkapital</b>	<b>2.292.447 €</b>	<b>3.522.046 €</b>	<b>4.179.510 €</b>	<b>6.601.407 €</b>	<b>3.259.943 €</b>	<b>7.765.556 €</b>	<b>4.166.354 €</b>	<b>5.041.149 €</b>	<b>4.001.048 €</b>	<b>8.004.020 €</b>	<b>48.833.478 €</b>	

Hinweise: Die Beträge wurden aus Gründen der Lesbarkeit auf volle Euro gerundet angezeigt. Eigenkapital (1) beinhaltet Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen sowie aus Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens. Aufgrund der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung aus § 111 NKomVG sind diese vorrangig zu nutzen, bevor Kredite aufgenommen werden dürfen. Fremdkapital (2) zeigt Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (nicht Liquiditätskredite). Die Kreditaufnahme im Jahr 2011 für die Krankenhaus Alfeld GmbH wurde herausgerechnet.

##### 2. Soll- und Habenzinssätze

Herausgerechnet wurde ab 2011 ein an die Krankenhaus Alfeld GmbH weitergereichter Kredit.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Durchschnitt
Schulden	35.445.349 €	37.091.896 €	39.443.625 €	43.781.868 €	44.705.599 €	50.112.892 €	51.902.728 €	54.715.449 €	55.486.803 €	61.141.954 €	
Zinsen	1.517.918 €	1.485.180 €	1.577.389 €	1.557.931 €	1.565.224 €	1.552.502 €	1.611.190 €	1.625.091 €	1.583.499 €	1.536.048 €	
Sollzinssatz	4,28%	4,00%	4,00%	3,56%	3,50%	3,10%	3,10%	2,97%	2,85%	2,51%	3,39%
Habenzinssatz <sup>3</sup>	2,60%	1,40%	1,40%	1,00%	0,50%	0,10%	0,30%	0,40%	-0,10%	-0,20%	0,74%

Habenzinssatz (3): Umlaufrenditen festverzinslicher inländischer Wertpapiere, Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank.

##### 3. Ermittlung des Mischzinssatzes

Formel:	<input type="text" value="Sollzinssatz"/>	x	<input type="text" value="Anteil Fremdkapital"/>	+	<input type="text" value="Habenzinssatz"/>	x	<input type="text" value="Anteil Eigenkapital"/>
	<input type="text" value="3,39%"/>		<input type="text" value="94,61%"/>		<input type="text" value="0,74%"/>		<input type="text" value="5,39%"/>

Ergibt einen kalkulatorischen Mischzinssatz für das Jahr 2020 von:

**1. Geplante Jahreskosten Friedhofswesen**

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

Pos. Nr.	E/A	Bezeichnung	Plan Jahr 2022	Ansatz für das Jahr 2022 100,00%	Anmerkungen
					Bei den Verwaltungskosten sind 2,5 % der Prognose für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Kontext der Kriegsgräber vor der Anwendung des Verteilungsschlüssels abzugrenzen.
1	A	Personalkosten Verwaltung	67.100,00 €	67.100,00 €	
2	A	Personalkosten Friedhofsgärtnerei	314.500,00 €	314.500,00 €	
3	A	Personalkostenerstattung Städtischer Winterdienst	-4.000,00 €	-4.000,00 €	
4	A	Personalkosten Reinigungskraft	7.000,00 €	7.000,00 €	
5	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Gruftenbagger	2.700,00 €	2.700,00 €	
6	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Tremo Multicar	3.300,00 €	3.300,00 €	
7	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Aufsitzmäher	2.500,00 €	2.500,00 €	
8	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Kleinmaschinen	1.700,00 €	1.700,00 €	
9	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Betriebsstoffe	1.000,00 €	1.000,00 €	
10	A	Beschaffung Arbeitsutensilien (geringw. VG)	2.700,00 €	2.700,00 €	
11	A	Unterhaltung Fahrzeuge - Deutz Agrokid Schlepper	3.800,00 €	3.800,00 €	
12	A	Unterhaltung Fahrzeuge - VW Doppelkabine	3.800,00 €	3.800,00 €	
13	A	Aufwendungen für aktives Personal	1.800,00 €	1.800,00 €	
14	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Reinigungsutensilien	200,00 €	200,00 €	
15	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Pflanzen inkl. Rasensamen	1.300,00 €	1.300,00 €	
16	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Gesteinskörnung Wegebau	300,00 €	300,00 €	
17	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Ersatzteile für Geräte	700,00 €	700,00 €	
18	A	Unterh. baul. Anlagen - Gewächshaus	900,00 €	900,00 €	
19	A	Unterh. baul. Anlagen - Sozialgebäude / Werkstatt / Büro	7.800,00 €	7.800,00 €	
20	A	Unterh. baul. Anlagen - Friedhofskapellen	16.700,00 €	16.700,00 €	
21	A	Unterh. baul. Anlagen - Friedhofsanlagen	1.600,00 €	1.600,00 €	
22	A	Unterh. baul. Anlagen - Sonstiges	6.000,00 €	6.000,00 €	Unfallversicherung Friedhof (40 %) und nicht direkt zuordbare Unterhaltungskosten (60 %)
23	A	Energieverbrauch - Friedhofskapellen	3.100,00 €	3.100,00 €	
24	A	Energieverbrauch - Gewächshaus und Büro	1.600,00 €	1.600,00 €	
25	A	Energieverbrauch - Sozialgebäude	2.500,00 €	2.500,00 €	
26	A	Energieverbrauch - Kompostierplatz	100,00 €	100,00 €	
27	A	Unterhaltung der Friedhöfe	44.500,00 €	44.500,00 €	
28	A	Bestattungsnaher Dienstleistungen - Ausheben von Gruften auf OTF	5.600,00 €	5.600,00 €	Bestattungsgebühren
29	A	Bestattungsnaher Dienstleistungen - Schließen von Gruften auf OTF	100,00 €	100,00 €	Bestattungsgebühren
30	A	Bestattungsnaher Dienstleist. - Namenstafeln halbanonyme Urnen	8.000,00 €	8.000,00 €	Grabnutzungsgebühren, halbanonyme Umengräber
31	A	Bürobedarf und EDV-Aufwendungen	4.100,00 €	4.100,00 €	
32	A	Friedhofsgebührenkalkulationssoftware	600,00 €	600,00 €	
33	A	Sonstige Aufwendungen	900,00 €	900,00 €	Friedhofsentwicklungsplanung abgegrenzt, da diese abgeschlossen ist.
34	A	Innere Verrechnung - Verwaltungskosten	30.700,00 €	30.700,00 €	
35	A	Innere Verrechnung - Allgemeinkosten	17.800,00 €	17.800,00 €	15% Verwaltung, Rest Friedhofsmitarbeiter
36	A	Innere Verrechnung - Sachkosten	11.600,00 €	11.600,00 €	nur dem Verwaltungsbereich zuzuordnen
37	A	Innere Verrechnung - Baubetriebshof Mitarbeiter & Kleinmaschinen	21.600,00 €	21.600,00 €	
38	A	Innere Verrechnung - Baubetriebshof Fahrzeuge	9.800,00 €	9.800,00 €	
39	E	Sonstige Einnahmen - Mieten & Pachten	-100,00 €	-100,00 €	
40	E	Sonstige Einnahmen - Sonstiges	-600,00 €	-600,00 €	
<b>Gesamt</b>			<b>605.300,00 €</b>	<b>605.300,00 €</b>	

**2. Verteilung der prognostizierten laufenden Kosten des Jahres 2022 für das Friedhofswesen der Stadt Alfeld**

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

						Grabnutzungsgebühren											
Pos. Nr.	E/A	Konto-Bezeichnung	Plan für das Jahr 2022 (vgl. Ziffer 1)	Abgrenzung / Addition	Ansatz	Einfache Wahlgräber	Bevorzugte Wahlgräber	Familiengräber (je qm)	Rasenuahlgräber (2 Grabstellen)	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	Rasenuahlgräber	Urnenfamilien-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle ohne Kennzeichnung	Urnenreihen-Grabstelle mit zentraler Kennzeichnung
						1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.9	1.10	1.11	1.12
						1.1.1	1.2.1	1.3.1	1.4.1	1.5	1.6	1.7	1.8.1	1.9.1	2.3	2.4	2.5
1	2	3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1	A	Personalkosten Verwaltung	67.100,00 €	-1.700,00 €	65.400,00 €												
2	A	Personalkosten Friedhofsgärtnerei	314.500,00 €	0,00 €	314.500,00 €												
3	A	Personalkostenersatzung Städtischer Winterdienst	-4.000,00 €	0,00 €	-4.000,00 €												
4	A	Personalkosten Reinigungskraft	7.000,00 €	0,00 €	7.000,00 €												
5	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Gruftebagger	2.700,00 €	0,00 €	2.700,00 €												
6	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Tremo Multicar	3.300,00 €	0,00 €	3.300,00 €												
7	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Aufsitzmäher	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €												
8	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Kleinmaschinen	1.700,00 €	0,00 €	1.700,00 €												
9	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Betriebsstoffe	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €												
10	A	Beschaffung Arbeitsutensilien (geringw. VG)	2.700,00 €	0,00 €	2.700,00 €												
11	A	Unterhaltung Fahrzeuge - Deutz Agrokid Schlepper	3.800,00 €	0,00 €	3.800,00 €												
12	A	Unterhaltung Fahrzeuge - VW Doppelkabine	3.800,00 €	0,00 €	3.800,00 €												
13	A	Aufwendungen für aktives Personal	1.800,00 €	0,00 €	1.800,00 €												
14	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Reinigungsutensilien	200,00 €	0,00 €	200,00 €												
15	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Pflanzen inkl. Rasensamen	1.300,00 €	0,00 €	1.300,00 €												
16	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Gesteinskörnung Wegebau	300,00 €	0,00 €	300,00 €												
17	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Ersatzteile für Geräte	700,00 €	0,00 €	700,00 €												
18	A	Unterh. baul. Anlagen - Gewächshaus	900,00 €	0,00 €	900,00 €												
19	A	Unterh. baul. Anlagen - Sozialgebäude / Werkstatt / Büro	7.800,00 €	0,00 €	7.800,00 €												
20	A	Unterh. baul. Anlagen - Friedhofskapellen	16.700,00 €	0,00 €	16.700,00 €												
21	A	Unterh. baul. Anlagen - Friedhofsanlagen	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €												
22	A	Unterh. baul. Anlagen - Sonstiges	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €												
23	A	Energieverbrauch - Friedhofskapellen	3.100,00 €	0,00 €	3.100,00 €												
24	A	Energieverbrauch - Gewächshaus und Büro	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €												
25	A	Energieverbrauch - Sozialgebäude	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €												
26	A	Energieverbrauch - Kompostierplatz	100,00 €	0,00 €	100,00 €												
27	A	Unterhaltung der Friedhöfe	44.500,00 €	0,00 €	44.500,00 €												
28	A	Bestattungsnaher Dienstleistungen - Ausheben von Grufte auf OTF	5.600,00 €	0,00 €	5.600,00 €												
29	A	Bestattungsnaher Dienstleistungen - Schließen von Grufte auf OTF	100,00 €	0,00 €	100,00 €												
30	A	Bestattungsnaher Dienstleist. - Namenstafeln halbanonyme Urnen	8.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €												8.000,00 €
31	A	Bürobedarf und EDV-Aufwendungen	4.100,00 €	0,00 €	4.100,00 €												
32	A	Friedhofsgebührenkalkulationssoftware	600,00 €	0,00 €	600,00 €												
33	A	Sonstige Aufwendungen	900,00 €	0,00 €	900,00 €												
34	A	Innere Verrechnung - Verwaltungskosten	30.700,00 €	0,00 €	30.700,00 €												
35	A	Innere Verrechnung - Allgemeinkosten	17.800,00 €	0,00 €	17.800,00 €												
36	A	Innere Verrechnung - Sachkosten	11.600,00 €	0,00 €	11.600,00 €												
37	A	Innere Verrechnung - Baubetriebshof Mitarbeiter & Kleinmaschinen	21.600,00 €	0,00 €	21.600,00 €												
38	A	Innere Verrechnung - Baubetriebshof Fahrzeuge	9.800,00 €	0,00 €	9.800,00 €												
39	E	Sonstige Einnahmen - Mieten & Pachten	-100,00 €	0,00 €	-100,00 €												
40	E	Sonstige Einnahmen - Sonstiges	-600,00 €	0,00 €	-600,00 €												
<b>Gesamt</b>			<b>603.300,00 €</b>	<b>-1.700,00 €</b>	<b>603.600,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>8.000,00 €</b>

**2. Verteilung der prognostizierten laufenden Kosten des Jahres 2022 für das Friedhofswesen der Stadt Alfeld**

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

Pos. Nr.	E/A	Konto-Bezeichnung	Plan für das Jahr 2022 (vgl. Ziffer 1)	Abgrenzung / Addition	Ansatz	Bestattungsgebühren											
						Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	Bestattung einer Aschurne	Öffnung eines Grabes für Aschurne	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	Umbettung einer Aschurne	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	Ausgrabung einer Aschurne	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	Wiederbeisetzung einer Aschurne	Sarg-/Urnenträger je Träger	Aus-schmücken der Gruft
						2.1	2.2	2.3	2.3.1	2.4	2.5	2.6	2.7	2.8	2.9	2.10	2.11
1	2	3	4	5	6	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
1	A	Personalkosten Verwaltung	67.100,00 €	-1.700,00 €	65.400,00 €												
2	A	Personalkosten Friedhofsgärtnerei	314.500,00 €	0,00 €	314.500,00 €												
3	A	Personalkostenersatzung Städtischer Winterdienst	-4.000,00 €	0,00 €	-4.000,00 €												
4	A	Personalkosten Reinigungskraft	7.000,00 €	0,00 €	7.000,00 €												
5	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Gruftebagger	2.700,00 €	0,00 €	2.700,00 €												
6	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Tremo Multicar	3.300,00 €	0,00 €	3.300,00 €												
7	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Aufsitzmäher	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €												
8	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Kleinmaschinen	1.700,00 €	0,00 €	1.700,00 €												
9	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Betriebsstoffe	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €												
10	A	Beschaffung Arbeitsutensilien (geringw. VG)	2.700,00 €	0,00 €	2.700,00 €												
11	A	Unterhaltung Fahrzeuge - Deutz Agrokid Schlepper	3.800,00 €	0,00 €	3.800,00 €												
12	A	Unterhaltung Fahrzeuge - VW Doppelkabine	3.800,00 €	0,00 €	3.800,00 €												
13	A	Aufwendungen für aktives Personal	1.800,00 €	0,00 €	1.800,00 €												
14	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Reinigungsutensilien	200,00 €	0,00 €	200,00 €												
15	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Pflanzen inkl. Rasensamen	1.300,00 €	0,00 €	1.300,00 €												
16	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Gesteinskörnung Wegebau	300,00 €	0,00 €	300,00 €												
17	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Ersatzteile für Geräte	700,00 €	0,00 €	700,00 €												
18	A	Unterh. baul. Anlagen - Gewächshaus	900,00 €	0,00 €	900,00 €												
19	A	Unterh. baul. Anlagen - Sozialgebäude / Werkstatt / Büro	7.800,00 €	0,00 €	7.800,00 €												
20	A	Unterh. baul. Anlagen - Friedhofskapellen	16.700,00 €	0,00 €	16.700,00 €												
21	A	Unterh. baul. Anlagen - Friedhofsanlagen	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €												
22	A	Unterh. baul. Anlagen - Sonstiges	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €												
23	A	Energieverbrauch - Friedhofskapellen	3.100,00 €	0,00 €	3.100,00 €												
24	A	Energieverbrauch - Gewächshaus und Büro	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €												
25	A	Energieverbrauch - Sozialgebäude	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €												
26	A	Energieverbrauch - Kompostierplatz	100,00 €	0,00 €	100,00 €												
27	A	Unterhaltung der Friedhöfe	44.500,00 €	0,00 €	44.500,00 €												
28	A	Bestattungsnaher Dienstleistungen - Ausheben von Grufte auf OTF	5.600,00 €	0,00 €	5.600,00 €												
29	A	Bestattungsnaher Dienstleistungen - Schließen von Grufte auf OTF	100,00 €	0,00 €	100,00 €												
30	A	Bestattungsnaher Dienstleist. - Namenstafeln halbanonyme Urnen	8.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €												
31	A	Bürobedarf und EDV-Aufwendungen	4.100,00 €	0,00 €	4.100,00 €												
32	A	Friedhofsgebührenkalkulationssoftware	600,00 €	0,00 €	600,00 €												
33	A	Sonstige Aufwendungen	900,00 €	0,00 €	900,00 €												
34	A	Innere Verrechnung - Verwaltungskosten	30.700,00 €	0,00 €	30.700,00 €												
35	A	Innere Verrechnung - Allgemeinkosten	17.800,00 €	0,00 €	17.800,00 €												
36	A	Innere Verrechnung - Sachkosten	11.600,00 €	0,00 €	11.600,00 €												
37	A	Innere Verrechnung - Baubetriebshof Mitarbeiter & Kleinmaschinen	21.600,00 €	0,00 €	21.600,00 €												
38	A	Innere Verrechnung - Baubetriebshof Fahrzeuge	9.800,00 €	0,00 €	9.800,00 €												
39	E	Sonstige Einnahmen - Mieten & Pachten	-100,00 €	0,00 €	-100,00 €												
40	E	Sonstige Einnahmen - Sonstiges	-600,00 €	0,00 €	-600,00 €												
<b>Gesamt</b>			<b>605.300,00 €</b>	<b>-1.700,00 €</b>	<b>603.600,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

**2. Verteilung der prognostizierten laufenden Kosten des Jahres 2022 für das Friedhofswesen der Stadt Alfeld**

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

Pos. Nr.	E/A	Konto-Bezeichnung	Plan für das Jahr 2022 (vgl. Ziffer 1)	Abgrenzung / Addition	Ansatz	sonstige Benutzungsgebühren		
						Benutzung Friedhofs-kapelle mit Feier	Benutzung Friedhofs-kapelle ohne Feier	Aufbe-wahrung von Leichen je Tag
						3.1	3.2	3.3
1	2	3	4	5	6	38	39	40
1	A	Personalkosten Verwaltung	67.100,00 €	-1.700,00 €	65.400,00 €			
2	A	Personalkosten Friedhofsgärtnerei	314.500,00 €	0,00 €	314.500,00 €			
3	A	Personalkostenersatzung Städtischer Winterdienst	-4.000,00 €	0,00 €	-4.000,00 €			
4	A	Personalkosten Reinigungskraft	7.000,00 €	0,00 €	7.000,00 €			
5	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Grufrenbagger	2.700,00 €	0,00 €	2.700,00 €			
6	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Tremo Multicar	3.300,00 €	0,00 €	3.300,00 €			
7	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Aufsitzmäher	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €			
8	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Kleinmaschinen	1.700,00 €	0,00 €	1.700,00 €			
9	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Betriebsstoffe	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €			
10	A	Beschaffung Arbeitsutensilien (geringw. VG)	2.700,00 €	0,00 €	2.700,00 €			
11	A	Unterhaltung Fahrzeuge - Deutz Agrokid Schlepper	3.800,00 €	0,00 €	3.800,00 €			
12	A	Unterhaltung Fahrzeuge - VW Doppelkabine	3.800,00 €	0,00 €	3.800,00 €			
13	A	Aufwendungen für aktives Personal	1.800,00 €	0,00 €	1.800,00 €			
14	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Reinigungsutensilien	200,00 €	0,00 €	200,00 €			
15	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Pflanzen inkl. Rasensamen	1.300,00 €	0,00 €	1.300,00 €			
16	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Gesteinskörnung Wegebau	300,00 €	0,00 €	300,00 €			
17	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Ersatzteile für Geräte	700,00 €	0,00 €	700,00 €			
18	A	Unterh. baul. Anlagen - Gewächshaus	900,00 €	0,00 €	900,00 €			
19	A	Unterh. baul. Anlagen - Sozialgebäude / Werkstatt / Büro	7.800,00 €	0,00 €	7.800,00 €			
20	A	Unterh. baul. Anlagen - Friedhofskapellen	16.700,00 €	0,00 €	16.700,00 €			
21	A	Unterh. baul. Anlagen - Friedhofsanlagen	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €			
22	A	Unterh. baul. Anlagen - Sonstiges	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €			
23	A	Energieverbrauch - Friedhofskapellen	3.100,00 €	0,00 €	3.100,00 €			
24	A	Energieverbrauch - Gewächshaus und Büro	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €			
25	A	Energieverbrauch - Sozialgebäude	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €			
26	A	Energieverbrauch - Kompostierplatz	100,00 €	0,00 €	100,00 €			
27	A	Unterhaltung der Friedhöfe	44.500,00 €	0,00 €	44.500,00 €			
28	A	Bestattungsnaher Dienstleistungen - Ausheben von Grufren auf OTF	5.600,00 €	0,00 €	5.600,00 €			
29	A	Bestattungsnaher Dienstleistungen - Schließen von Grufren auf OTF	100,00 €	0,00 €	100,00 €			
30	A	Bestattungsnaher Dienstleist. - Namenstafeln halbanonyme Urnen	8.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €			
31	A	Bürobedarf und EDV-Aufwendungen	4.100,00 €	0,00 €	4.100,00 €			
32	A	Friedhofsgebührenkalkulationssoftware	600,00 €	0,00 €	600,00 €			
33	A	Sonstige Aufwendungen	900,00 €	0,00 €	900,00 €			
34	A	Innere Verrechnung - Verwaltungskosten	30.700,00 €	0,00 €	30.700,00 €			
35	A	Innere Verrechnung - Allgmeinkosten	17.800,00 €	0,00 €	17.800,00 €			
36	A	Innere Verrechnung - Sachkosten	11.600,00 €	0,00 €	11.600,00 €			
37	A	Innere Verrechnung - Baubetriebshof Mitarbeiter & Kleinmaschinen	21.600,00 €	0,00 €	21.600,00 €			
38	A	Innere Verrechnung - Baubetriebshof Fahrzeuge	9.800,00 €	0,00 €	9.800,00 €			
39	E	Sonstige Einnahmen - Mieten & Pachten	-100,00 €	0,00 €	-100,00 €			
40	E	Sonstige Einnahmen - Sonstiges	-600,00 €	0,00 €	-600,00 €			
<b>Gesamt</b>			<b>605.300,00 €</b>	<b>-1.700,00 €</b>	<b>603.600,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Komm. der Stadt Alfeld (Leine) 16.12.2021

**2. Verteilung der prognostizierten laufenden Kosten des Jahres 2022 für das Friedhofswesen der Stadt Alfeld**

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

Pos. Nr.	E/A	Konto-Bezeichnung	Plan für das Jahr 2022 (vgl. Ziffer 1)	Abgrenzung / Addition	Ansatz	HKS1	HKS2	HKS3	HKS4	HKS5	HKS6	HKS7	HKS8	HKS9
						Allgemein Grabnutzungsgebühren	Allgemein Bestattungsgebühren	Allgemein sonstige Gebühren	Personal-kosten Verwaltung	Personal-kosten Gärtnerei	Innere Verrechnung Baubetriebshof	Innere Verrechnung Baubetriebshof Fahrzeuge	grünpo-litischer Wert	Allgemein-kosten
1	2	3	4	5	6	41	42	43	44	45	46	47	48	49
1	A	Personalkosten Verwaltung	67.100,00 €	-1.700,00 €	65.400,00 €				65.400,00 €					
2	A	Personalkosten Friedhofsgärtnerei	314.500,00 €	0,00 €	314.500,00 €					314.500,00 €				
3	A	Personalkostenersatzung Städtischer Winterdienst	-4.000,00 €	0,00 €	-4.000,00 €					-4.000,00 €				
4	A	Personalkosten Reinigungskraft	7.000,00 €	0,00 €	7.000,00 €			7.000,00 €						
5	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Gruftebagger	2.700,00 €	0,00 €	2.700,00 €									
6	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Tremo Multicar	3.300,00 €	0,00 €	3.300,00 €									
7	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Aufsitzmäher	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €								
8	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Kleinmaschinen	1.700,00 €	0,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €								
9	A	Unterhaltung Maschinen & Geräte - Betriebsstoffe	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €									1.000,00 €
10	A	Beschaffung Arbeitsutensilien (geringw. VG)	2.700,00 €	0,00 €	2.700,00 €									2.700,00 €
11	A	Unterhaltung Fahrzeuge - Deutz Agrokid Schlepper	3.800,00 €	0,00 €	3.800,00 €									3.800,00 €
12	A	Unterhaltung Fahrzeuge - VW Doppelkabine	3.800,00 €	0,00 €	3.800,00 €									3.800,00 €
13	A	Aufwendungen für aktives Personal	1.800,00 €	0,00 €	1.800,00 €									1.800,00 €
14	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Reinigungsutensilien	200,00 €	0,00 €	200,00 €			200,00 €						
15	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Pflanzen inkl. Rasensamen	1.300,00 €	0,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €								
16	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Gesteinskörnung Wegebau	300,00 €	0,00 €	300,00 €									300,00 €
17	A	Beschaffung Verbrauchsmaterial - Ersatzteile für Geräte	700,00 €	0,00 €	700,00 €									700,00 €
18	A	Unterh. baul. Anlagen - Gewächshaus	900,00 €	0,00 €	900,00 €									900,00 €
19	A	Unterh. baul. Anlagen - Sozialgebäude / Werkstatt / Büro	7.800,00 €	0,00 €	7.800,00 €									7.800,00 €
20	A	Unterh. baul. Anlagen - Friedhofskapellen	16.700,00 €	0,00 €	16.700,00 €			16.700,00 €						
21	A	Unterh. baul. Anlagen - Friedhofsanlagen	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €									1.600,00 €
22	A	Unterh. baul. Anlagen - Sonstiges	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €									6.000,00 €
23	A	Energieverbrauch - Friedhofskapellen	3.100,00 €	0,00 €	3.100,00 €			3.100,00 €						
24	A	Energieverbrauch - Gewächshaus und Büro	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €									1.600,00 €
25	A	Energieverbrauch - Sozialgebäude	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €									2.500,00 €
26	A	Energieverbrauch - Kompostierplatz	100,00 €	0,00 €	100,00 €	100,00 €								
27	A	Unterhaltung der Friedhöfe	44.500,00 €	0,00 €	44.500,00 €	44.500,00 €								
28	A	Bestattungsnaher Dienstleistungen - Ausheben von Grufte auf OTF	5.600,00 €	0,00 €	5.600,00 €		5.600,00 €							
29	A	Bestattungsnaher Dienstleistungen - Schließen von Grufte auf OTF	100,00 €	0,00 €	100,00 €		100,00 €							
30	A	Bestattungsnaher Dienstleist. - Namenstafeln halbanonyme Urnen	8.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €									
31	A	Bürobedarf und EDV-Aufwendungen	4.100,00 €	0,00 €	4.100,00 €									4.100,00 €
32	A	Friedhofsgebührenkalkulationssoftware	600,00 €	0,00 €	600,00 €									600,00 €
33	A	Sonstige Aufwendungen	900,00 €	0,00 €	900,00 €									900,00 €
34	A	Innere Verrechnung - Verwaltungskosten	30.700,00 €	0,00 €	30.700,00 €									30.700,00 €
35	A	Innere Verrechnung - Allgemeinkosten	17.800,00 €	0,00 €	17.800,00 €				2.700,00 €	15.100,00 €				
36	A	Innere Verrechnung - Sachkosten	11.600,00 €	0,00 €	11.600,00 €				11.600,00 €					
37	A	Innere Verrechnung - Baubetriebshof Mitarbeiter & Kleinmaschinen	21.600,00 €	0,00 €	21.600,00 €						21.600,00 €			
38	A	Innere Verrechnung - Baubetriebshof Fahrzeuge	9.800,00 €	0,00 €	9.800,00 €							9.800,00 €		
39	E	Sonstige Einnahmen - Mieten & Pachten	-100,00 €	0,00 €	-100,00 €									-100,00 €
40	E	Sonstige Einnahmen - Sonstiges	-600,00 €	0,00 €	-600,00 €									-600,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>605.300,00 €</b>	<b>-1.700,00 €</b>	<b>603.600,00 €</b>	<b>50.100,00 €</b>	<b>11.700,00 €</b>	<b>27.000,00 €</b>	<b>79.700,00 €</b>	<b>325.600,00 €</b>	<b>21.600,00 €</b>	<b>9.800,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>70.100,00 €</b>

# COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

## 3. Zusammenfassung und Verteilung der auf Haupt- und Hilfskostenstellen zugeordneten ansatzfähigen prognostizierten Kosten der Vorkalkulation

	Kenn- ziffer		Fälle VK	Kosten- stelle	Benutzungsgebührenart	ansatzfähige Kosten nach Zuordnung	Verteilung	Verteilung	Verteilung	Verteilung	Verteilungs- Schlüssel Allgemein- kosten (vgl. Ziffer 12)	Verteilung	verteilte ansatzfähige lfd. Kosten
	Personal- kosten Verwaltung (vgl. Ziffer 4)	Kosten der Friedhofs- gärtnerei (vgl. Ziffer 5)					Innere Verr. Baube- triebshof (vgl. Ziffer 6)	Innere Verr. Baubetriebs- hof Fahrzeuge (vgl. Ziffer 6)	Allgemein- kosten (vgl. Ziffer 12)				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Einfache Wahlgräber	1.1	1.1.1	24,50	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	3.950,26 €	2.922,67 €	0,00 €	0,00 €			6.872,93 €
Bevorzugte Wahlgräber	1.2	1.2.1	7,40	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	1.192,34 €	866,70 €	0,00 €	0,00 €			2.059,04 €
Familiengräber (je qm)	1.3	1.3.1	1,33	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	305,20 €	6,52 €	0,00 €	0,00 €			311,72 €
Rasengrabstätten (2 Grabstellen)	1.4	1.4.1	7,20	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	1.160,90 €	843,89 €	0,00 €	0,00 €			2.004,79 €
Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	1.5		1,00	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	138,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			138,20 €
Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1.6		10,00	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	1.382,02 €	495,26 €	0,00 €	0,00 €			1.877,28 €
Rasengrabstätten	1.7		8,00	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	1.105,62 €	1.212,08 €	0,00 €	0,00 €			2.317,70 €
Urnenfamilien-Grabstelle	1.8	1.8.1	2,99	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	482,09 €	136,85 €	0,00 €	0,00 €			618,94 €
Urnenfamilie-Grabstelle	1.9	1.9.1	32,11	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	5.176,47 €	997,03 €	0,00 €	0,00 €			6.173,50 €
Urnenreihen-Grabstelle	1.10		29,00	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	4.007,86 €	521,32 €	0,00 €	0,00 €			4.529,18 €
Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	1.11		35,00	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	4.837,07 €	690,75 €	0,00 €	0,00 €			5.527,82 €
Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.12		38,00	KS	Grabgebühren - direkte Zuordnung	8.000,00 €	7.002,23 €	896,02 €	0,00 €	0,00 €			15.898,25 €
Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	2.1		1,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	81,65 €	195,50 €	0,00 €	0,00 €			277,15 €
Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	2.2		50,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	4.082,51 €	1.159,94 €	0,00 €	0,00 €			5.242,45 €
Bestattung einer Aschenurne	2.3		55,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	4.490,78 €	293,24 €	0,00 €	0,00 €			4.784,02 €
Öffnen eines Ascheurnengrabes	2.3.1		121,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	5.488,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			5.488,73 €
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	2.4		1,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	181,45 €	97,75 €	0,00 €	0,00 €			279,20 €
Umbettung einer Aschenurne	2.5		1,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	181,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			181,45 €
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.6		1,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	90,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			90,72 €
Ausgrabung einer Aschenurne	2.7		1,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	90,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			90,72 €
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	2.8		1,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	181,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			181,45 €
Wiederbeisetzung einer Aschenurne	2.9		1,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	181,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			181,45 €
Sarg-/Urnenträger je Träger	2.10		4,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	435,47 €	58,65 €	0,00 €	0,00 €			494,12 €
Ausschmücken der Gruft	2.11		52,00	KS	Bestattungsgebühren - direkte Zuordnung	0,00 €	4.717,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			4.717,59 €
Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	3.1		175,00	KS	weitere Benutzungsgebühren - dir. Zuord.	0,00 €	14.785,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			14.785,38 €
Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier	3.2		7,00	KS	weitere Benutzungsgebühren - dir. Zuord.	0,00 €	537,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			537,65 €
Aufbewahrung von Leichen je Tag	3.3		14,00	KS	weitere Benutzungsgebühren - dir. Zuord.	0,00 €	1.182,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			1.182,83 €
Allgemein Grabnutzungsgebühren	1			HKS1	Grabgebühren	50.100,00 €		158.830,70 €	8.610,00 €	3.920,00 €	30,07%	54.706,88 €	276.167,58 €
Allgemein Bestattungsgebühren	2			HKS2	Bestattungsgebühren	11.700,00 €		0,00 €	8.610,00 €	3.920,00 €	39,94%	72.658,56 €	96.888,56 €
Allgemein sonstige Gebühren	3			HKS3	weitere Benutzungsgebühren	27.000,00 €		850,41 €	60,00 €	0,00 €	29,99%	54.563,51 €	82.473,92 €
Personalkosten Verwaltung				HKS4		79.700,00 €	-79.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Personalkosten Friedhofsgärtnerei				HKS5		325.600,00 €		-325.600,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Innere Verrechnung Baubetriebshof				HKS6		21.600,00 €		0,00 €	-21.600,00 €	0,00 €			0,00 €
Innere Verrechnung Baubetriebshof Fahrzeuge				HKS7		9.800,00 €		0,00 €	0,00 €	-9.800,00 €			0,00 €
Grünpolitischer Wert				HKS8	vgl. Anlage 1 Ziffer 3.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.320,00 €	1.960,00 €	20,00%	45.482,24 €	51.762,24 €
Allgemeinkosten				HKS9		70.100,00 €	12.249,91 €	145.061,28 €	0,00 €	0,00 €		-227.411,19 €	0,00 €
Bodenwerte				HKS10		0,00 €		0,00 €					0,00 €
Nicht ansatzfähige Kosten				HKS11		0,00 €		9.463,44 €					9.463,44 €
<b>Gesamtsummen</b>			681,52			<b>603.600,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>0,00 €</b>	<b>603.600,00 €</b>

COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

4. Verteilung der Personalkosten für die Verwaltung

		2022	Gesamt	Ansatz	PK je	PK 2022
		1,000	1,000		Kalenderjahr	1,000
(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)	MA 1	30%	72.245 €	72.245 €	21.674 €	21.674 €
	MA 2	90%	50.455 €	50.455 €	45.410 €	45.410 €
	MA 3	0%	0 €	0 €	0 €	0 €
	MA 4	0%	0 €	0 €	0 €	0 €
	MA 5	0%	0 €	0 €	0 €	0 €
	MA 6	0%	0 €	0 €	0 €	0 €
	<b>Summe</b>		<b>122.700 €</b>	<b>122.700 €</b>	<b>67.083 €</b>	<b>67.100 €</b>

(gerundet auf volle Hundert Euro)

Personalkosten Verwaltung Zusammenstellung

Personalkosten der Verwaltung direkt	67.100,00 €	vgl. Zusammenstellung links
abzgl. 2,5% anlig. für Kriegsgräber	-1.700,00 €	vgl. Ziffer 2
zzgl. Anteil Innere Verrechnung Sachkosten	2.700,00 €	vgl. Ziffer 2
zzgl. Anteil Innere Verrechnung Allgemeinkosten	11.600,00 €	vgl. Ziffer 2

**Gesamtsumme Personalkosten der Verwaltung 79.700,00 €** (gerundet auf volle Hundert Euro)

Anteil Friedhofswesen an Gesamttätigkeiten:			Gewichtungsfaktor Personalkosten nach Bezügen:						Umbasierung auf 100% Arbeitszeiten Friedhofswesen						Gesamt Mitarbeiter gewichtet	Personalkosten Verwaltung im Kalkulationszeitraum	Fallzahlen im Kalkulationszeitraum (Anlage 3)	Gewichtungsfaktor PK-Zeit je Tatbestand	Bemesungs-einheiten	Personalkosten Verwaltung Kalkulationszeitraum verteilt	Verteilungsschlüssel	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15								16
0,323085	0,676915	0,000000	0,000000	0,000000	0,000000	0,000000	0,000000	0,000000														

4.1 Grabgebühren

1.1	1.1.1	Einfache Wahlgräber																				
1.2	1.2.1	Bevorzugte Wahlgräber																				
1.3	1.3.1	Familiengräber (je qm)																				
1.4	1.4.1	Rasenhahlgräber (2 Grabstellen)																				
1.5		Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre																				
1.6		Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	10,0980%	36,8221%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	33,6600%	40,9134%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	38,5700%	30.740,26 €	10,00	1,50	15,0000	1,382,02 €	1,73403%
1.7		Rasenhahlengrab																				
1.8	1.8.1	Urnenfamilien-Grabstelle																				
1.9	1.9.1	Urnen-doppel-Grabstelle																				
1.10		Urnenreihen-Grabstelle																				
1.11		Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung																				
1.12		Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung																				

4.2 Bestattungsgebühren

2.1		Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre																				
2.2		Bestattung Verstorbene über 5 Jahre																				
2.3		Bestattung einer Aschenurne																				
2.3.1		Öffnen eines Ascheurnengraves																				
2.4		Umbettung einer Leiche oder deren Überreste																				
2.5		Umbettung einer Aschenurne	6,0495%	25,0423%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	20,1650%	27,8248%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	25,3500%	20.203,97 €	1,00	0,90	0,9000	81,65 €	0,10245%
2.6		Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste																				
2.7		Ausgrabung einer Aschenurne																				
2.8		Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste																				
2.9		Wiederbeisetzung einer Aschenurne																				
2.10		Sarg-/Urnenträger je Träger																				
2.11		Ausschmücken der Gruft																				

4.3 Einzelne Benutzungsgebühren

3.1		Benutzung Friedhofskapelle mit Feier																				
3.2		Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier	5,0200%	20,3472%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	16,7333%	22,6080%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	20,7100%	16.505,86 €	175,00	1,10	192,5000	14.785,38 €	18,55129%
3.3		Aufbewahrung von Leichen je Tag																				

4.4 Sonstiges

		Grünflächenpflege, Einfriedungen etc. Satzungsrecht Allgemeinzeiten	8,8325%	7,7884%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	29,4417%	8,6538%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	15,3700%	12.249,91 €					
--	--	---	---------	---------	---------	---------	---------	---------	----------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	----------	-------------	--	--	--	--	--

Summen			30,0000%	90,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	100,0000%	100,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	100,0000%	79.700 €					79.700,00 €	100,00000%
--------	--	--	----------	----------	---------	---------	---------	---------	-----------	-----------	---------	---------	---------	---------	---------	-----------	----------	--	--	--	--	-------------	------------

**5. Verteilung der Personalkosten für die Friedhofsgärtnerei**

Prognose Gesamtkosten gemäß Ziffer 2 lt. Mitteilung der Stadt Alfeld:

325.600,00 €

			Gesamt	Prognose für direkte Zuordnung Anteile gemäß Stundenaufzeichnung	Kosten Friedhofsgärtnerei verteilt
1	2	3	4	5	7
<b>5.1 Grabgebühren</b>					
1.1	1.1.1	Einfache Wahlgräber	51,7260%	0,897624%	2.922,67 €
1.2	1.2.1	Bevorzugte Wahlgräber		0,266185%	866,70 €
1.3	1.3.1	Familiengräber (je qm)		0,002001%	6,52 €
1.4	1.4.1	Rasengräber (2 Grabstellen)		0,259180%	843,89 €
1.5		Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre		0,000000%	0,00 €
1.6		Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre		0,152106%	495,26 €
1.7		Rasengrab		0,372259%	1.212,08 €
1.8		Urnenfamilien-Grabstelle		0,042029%	136,85 €
1.9	1.8.1	Urnendoppel-Grabstelle		0,306213%	997,03 €
1.10	1.9.1	Urnenreihen-Grabstelle		0,160111%	521,32 €
1.11		Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung		0,212148%	690,75 €
1.12		Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung		0,275191%	896,02 €
HKS1		Allgemein Grabnutzungsgebühren	48,780932%	158.830,70 €	
<b>5.2 Bestattungsgebühren</b>					
2.1		Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	0,5544%	0,060042%	195,50 €
2.2		Bestattung Verstorbene über 5 Jahre		0,356248%	1.159,94 €
2.3		Bestattung einer Aschurne		0,090063%	293,24 €
2.3.1		Öffnen eines Aschurnengrabes		0,000000%	0,00 €
2.4		Umbettung einer Leiche oder deren Überreste		0,030021%	97,75 €
2.5		Umbettung einer Aschurne		0,000000%	0,00 €
2.6		Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste		0,000000%	0,00 €
2.7		Ausgrabung einer Aschurne		0,000000%	0,00 €
2.8		Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste		0,000000%	0,00 €
2.9		Wiederbeisetzung einer Aschurne		0,000000%	0,00 €
2.10		Sarg-/Urnenträger je Träger		0,018013%	58,65 €
2.11		Ausschmücken der Gruft		0,000000%	0,00 €
HKS2		Allgemein Bestattungsgebühren	0,000000%	0,00 €	
<b>5.3 Einzelne Benutzungsgebühren</b>					
3.1		Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	0,2612%	0,000000%	0,00 €
3.2		Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier		0,000000%	0,00 €
3.3		Aufbewahrung von Leichen je Tag		0,000000%	0,00 €
HKS3		Allgemein sonstige Gebühren		0,261182%	850,41 €
<b>5.4 Auf Hilfskostenstellen zugeordnete Anteile</b>					
HKS4		Personalkosten Verwaltung	47,4585%	0,000000%	0,00 €
HKS5		Personalkosten Friedhofsgärtnerei		0,000000%	0,00 €
HKS6		Innere Verrechnung Baubetriebshof		0,000000%	0,00 €
HKS7		Innere Verrechnung Baubetriebshof Fahrzeuge		0,000000%	0,00 €
HKS8		Grünpolitischer Wert		0,000000%	0,00 €
HKS9		Allgemeinkosten		44,551990%	145.061,28 €
HKS10		Bodenwerte		0,000000%	0,00 €
HKS11		Nicht ansatzfähige Kosten		2,906462%	9.463,44 €
Gesamtsumme					325.600,00 €

## 6. Ermittlung und Verteilung der Bauhofkosten für das Friedhofswesen als Prognose für den Kalkulationszeitraum

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

		Bauhof		Bauhof Fahrzeuge	
		%	€	%	€
1.1	Einfache Wahlgräber	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
1.2	Bevorzugte Wahlgräber	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
1.3	Familiengräber (je qm)	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
1.4	Rasewahlgräber (2 Grabstellen)	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
1.5	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
1.6	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
1.7	Rasenreihengrab	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
1.8	Urnenfamilien-Grabstelle	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
1.9	Urnedoppel-Grabstelle	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
1.10	Urnenreihen-Grabstelle	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
1.11	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
1.12	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.1	Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.2	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.3	Bestattung einer Aschurne	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.3.1	Öffnen eines Ascheurnengrabes	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.4	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.5	Umbettung einer Aschurne	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.6	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.7	Ausgrabung einer Aschurne	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.8	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.9	Wiederbeisetzung einer Aschurne	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.10	Sarg-/Urnenräger je Träger	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
2.11	Ausschmücken der Gruft	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
3.1	Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
3.2	Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
3.3	Aufbewahrung von Leichen je Tag	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
HKS1	Allgemein Grabnutzungsgebühren	39,86111%	8.610,00 €	40,00000%	3.920,00 €
HKS2	Allgemein Bestattungsgebühren	39,86111%	8.610,00 €	40,00000%	3.920,00 €
HKS3	Allgemein sonstige Gebühren	0,27778%	60,00 €	0,00000%	0,00 €
HKS4	Personalkosten Verwaltung	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
HKS5	Personalkosten Friedhofsgärtnerei	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
HKS6	Innere Verrechnung Baubetriebshof				
HKS7	Innere Verrechnung Baubetriebshof Fahrzeuge				
HKS8	Grünpolitischer Wert	20,00000%	4.320,00 €	20,00000%	1.960,00 €
HKS9	Allgemeinkosten	0,00000%	0,00 €	0,00000%	0,00 €
<b>Summen</b>		<b>100,00000%</b>	<b>21.600,00 €</b>	<b>100,00000%</b>	<b>9.800,00 €</b>

**7. Kostenverteilung auf Benutzungsgebührentatbestände - Grabnutzungsgebühren**

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

Grabnutzungsgebühren														
	Einfache Wahlgräber	Bevorzugte Wahlgräber	Familiengräber (je qm)	Rasenhahlgräber (2 Grabstellen)	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	Rasenreihengrab	Urnenfamilien-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle		
	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.9	1.10	1.11	1.12		
	1.1.1	1.2.1	1.3.1	1.4.1				1.8.1	1.9.1					
Grabgrößen	Länge	2,500 m	3,000 m	1,000 m	2,500 m	0,500 m	1,250 m	1,250 m	1,000 m	0,750 m	0,500 m	0,500 m	0,500 m	
	Breite	1,375 m	1,500 m	1,000 m	3,000 m	1,000 m	2,500 m	3,000 m	1,000 m	0,750 m	0,500 m	0,500 m	0,500 m	
	Tiefe	1,550 m	1,550 m	1,550 m	1,550 m	1,550 m	1,550 m	1,550 m	0,750 m	0,750 m	0,750 m	0,750 m	0,750 m	
	Fläche	3,4375 m <sup>2</sup>	4,5000 m <sup>2</sup>	1,0000 m <sup>2</sup>	7,5000 m <sup>2</sup>	0,5000 m <sup>2</sup>	3,1250 m <sup>2</sup>	3,7500 m <sup>2</sup>	1,0000 m <sup>2</sup>	0,5625 m <sup>2</sup>	0,2500 m <sup>2</sup>	0,2500 m <sup>2</sup>	0,2500 m <sup>2</sup>	
	Volumen	5,3281 m <sup>3</sup>	6,9750 m <sup>3</sup>	1,5500 m <sup>3</sup>	11,6250 m <sup>3</sup>	0,7750 m <sup>3</sup>	4,8438 m <sup>3</sup>	5,8125 m <sup>3</sup>	0,7500 m <sup>3</sup>	0,4219 m <sup>3</sup>	0,1875 m <sup>3</sup>	0,1875 m <sup>3</sup>	0,1875 m <sup>3</sup>	
	25% ÄZ-Fläche	0,76388889	1,00000000	0,22222222	1,66666667	0,11111111	0,69444444	0,83333333	0,22222222	0,12500000	0,05555556	0,05555556	0,05555556	
	ÄZ-Volumen	0,76388889	1,00000000	0,22222222	1,66666667	0,11111111	0,69444444	0,83333333	0,10752688	0,06048387	0,02688172	0,02688172	0,02688172	
Anzahl maximal mögliche Bestattungen je Grabstelle	Erdbestattung	1	1	1	2	1	1	1	0	0	0	0	0	
	Urnenbestattung	2	2	2	4	0	0	0	4	2	1	1	1	
	35% ÄZ-Anzahl	1,00	1,00	1,00	2,00	0,33	0,33	0,33	1,33	0,67	0,33	0,33	0,33	
	40% ÄZ Fallpauschale	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Ø - Äquivalenzziffer (25% Fläche / 35% Anzahl / 40% Fallpauschale)	Ø ÄZ	<b>0,940972223</b>	<b>1,000000000</b>	<b>0,805555555</b>	<b>1,516666668</b>	<b>0,543277778</b>	<b>0,689111110</b>	<b>0,723833333</b>	<b>0,921055555</b>	<b>0,665750000</b>	<b>0,529388890</b>	<b>0,529388890</b>	<b>0,529388890</b>	
Maßstabseinheiten (Anlage 3)	Anzahl NR	<b>24,50</b>	<b>7,40</b>	<b>1,33</b>	<b>7,20</b>	<b>1,00</b>	<b>10,00</b>	<b>8,00</b>	<b>2,99</b>	<b>32,11</b>	<b>29,00</b>	<b>35,00</b>	<b>38,00</b>	
Nutzungsdauer	in Jahren	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>25</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	
Produkt aus: ØÄZ x Fallzahlen x Nutzungsdauer = "gewichtete Bemessungseinheiten"		<b>4.176,6133</b>	922,1528	295,8000	42,6944	273,0000	10,8656	172,2778	144,7667	110,1582	854,9562	383,8069	463,2153	502,9194

**Grabvolumen für Bestattungen und Aus-/Ein-/Umbettungen (vgl. Äquivalenzzifferverwendung unter Ziffer 9.)**

Bezeichnung Gebührentatbestand	Volumen	ÄZ	Fälle (Anl. 3)	gewicht. Bemessungseinheiten
Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	2.1	0,7750 m <sup>3</sup>	1,000000	<b>1,000000</b>
Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	2.2	5,3350 m <sup>3</sup>	6,883929	<b>344,196429</b>
Bestattung einer Aschurne	2.3	0,1930 m <sup>3</sup>	0,249051	<b>13,697818</b>
Öffnen eines Ascheurnengrabes	2.3.1	0,0965 m <sup>3</sup>	0,124526	<b>15,067600</b>
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	2.4	10,6701 m <sup>3</sup>	13,767857	<b>13,767857</b>
Umbettung einer Aschurne	2.5	0,3860 m <sup>3</sup>	0,498102	<b>0,498102</b>
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.6	5,3350 m <sup>3</sup>	11,014286	<b>11,014286</b>
Ausgrabung einer Aschurne	2.7	0,1930 m <sup>3</sup>	0,398482	<b>0,398482</b>
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	2.8	5,3350 m <sup>3</sup>	7,572321	<b>7,572321</b>
Wiederbeisetzung einer Aschurne	2.9	0,1930 m <sup>3</sup>	0,273956	<b>0,273956</b>
Sarg-/Urnenräger je Träger	2.10	0,0100 m <sup>3</sup>	0,014194	<b>0,056774</b>
Ausschmücken der Gruft	2.11	0,0100 m <sup>3</sup>	0,014194	<b>0,738065</b>

zur Ermittlung des durchschnittlichen Grabvolumens vgl. nachfolgende Seite  
zur Ermittlung des durchschnittlichen Grabvolumens vgl. nachfolgende Seite

**Bestattungen - Ermittlung durchschnittliches Grabvolumen**

	Grabstellen je Grabstätte	Grabvolumen gesamt	Grabvolumen je Grabstelle für 1 Bestattung	Prognose Fälle NR im Kalk.-zeitraum	Verteilung / Gewichtung	Prognose Fälle Bestatt. Kalk.-zeitraum	Verteilung / Gewichtung	Anteil <b>Grabvolumen</b>	
<b><u>Bestattungen Verstorbene über 5 Jahre</u></b>									
1.1	Einfache Wahlgräber	1	5,3281 m <sup>2</sup>	5,3281 m <sup>2</sup>	15	35,7143%	17,85714286	35,7143%	1,9029 m <sup>2</sup>
1.2	Bevorzugte Wahlgräber	1	6,9750 m <sup>2</sup>	6,9750 m <sup>2</sup>	1	2,3810%	1,19047619	2,3810%	0,1661 m <sup>2</sup>
1.3	Familiengräber (je qm)	1	1,5500 m <sup>2</sup>	1,5500 m <sup>2</sup>	1	2,3810%	1,19047619	2,3810%	0,0369 m <sup>2</sup>
1.4	Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	2	11,6250 m <sup>2</sup>	5,8125 m <sup>2</sup>	7	16,6667%	8,333333333	16,6667%	0,9688 m <sup>2</sup>
1.6	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1	4,8438 m <sup>2</sup>	4,8438 m <sup>2</sup>	10	23,8095%	11,9047619	23,8095%	1,1533 m <sup>2</sup>
1.7	Rasenreihengrab	1	5,8125 m <sup>2</sup>	5,8125 m <sup>2</sup>	8	19,0476%	9,523809524	19,0476%	1,1071 m <sup>2</sup>
<b>Durchschnittliches Grabvolumen für Bestattungen Verstorbene über 5 Jahre</b>					42	100,0000%	50,00	100,0000%	<b><u>5,3350 m<sup>2</sup></u></b>
<b><u>Urnenbestattungen</u></b>									
1.8	Urnenfamilien-Grabstelle	4	0,7500 m <sup>2</sup>	0,1875 m <sup>2</sup>	2	1,4706%	0,808823529	1,4706%	0,0028 m <sup>2</sup>
1.9	Urnen-doppel-Grabstelle	2	0,4219 m <sup>2</sup>	0,2109 m <sup>2</sup>	32	23,5294%	12,94117647	23,5294%	0,0496 m <sup>2</sup>
1.10	Urnenreihen-Grabstelle	1	0,1875 m <sup>2</sup>	0,1875 m <sup>2</sup>	29	21,3235%	11,72794118	21,3235%	0,0400 m <sup>2</sup>
1.11	Urnen-grabstelle ohne Kennzeichnung	1	0,1875 m <sup>2</sup>	0,1875 m <sup>2</sup>	35	25,7353%	14,15441176	25,7353%	0,0483 m <sup>2</sup>
1.12	Urnen-grabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1	0,1875 m <sup>2</sup>	0,1875 m <sup>2</sup>	38	27,9412%	15,36764706	27,9412%	0,0524 m <sup>2</sup>
<b>Durchschnittliches Grabvolumen für Bestattungen von Aschenurnen</b>					136		55,00		<b><u>0,1930 m<sup>2</sup></u></b>

## 8. Kostenverteilung für Grabnutzungsgebührentatbestände

Grabnutzungsgebühren													
Einfache Wahlgräber	Bevorzugte Wahlgräber	Familiengräber (je qm)	Rasenhahlgräber (2 Grabstellen)	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	Rasenreihen grab	Urnenfamilien-Grabstelle	Urnendoppel-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	Allgemein Grabnutzungsgebühren	Allgemeinkosten
1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.9	1.10	1.11	1.12	HKS1	HKS9
1.1.1	1.2.1	1.3.1	1.4.1				1.8.1	1.9.1					30,07%
													(Ziffer 12)

### 8.1 Laufende Kosten

(vgl. Anlage 2 Ziffer 3)

Sondereinzelkosten (direkte Zuordnung)	LK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €	
Personalkosten Verwaltung	LK	3.950,26 €	1.192,34 €	305,20 €	1.160,90 €	138,20 €	1.382,02 €	1.105,62 €	482,09 €	5.176,47 €	4.007,86 €	4.837,07 €	7.002,23 €	
Personalkosten Friedhofsgärtnerei	LK	2.922,67 €	866,70 €	6,52 €	843,89 €	0,00 €	495,26 €	1.212,08 €	136,85 €	997,03 €	521,32 €	690,75 €	896,02 €	
Bauhofkosten	LK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Bauhofkosten Fahrzeuge	LK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Allgemeinkosten	LK													276.167,58 €
														0,00 €
Verteilung der Allgemeinkosten														
grabartidentische Allgemeinkosten	55%													
Verteilung nach prognostizierten Fallzahlen		24,5000	7,3950	1,3250	7,2000	1,0000	10,0000	8,0000	2,9900	32,1050	29,0000	35,0000	38,0000	
Verteilungsschlüssel		12,4672%	3,7631%	0,6742%	3,6638%	0,5089%	5,0887%	4,0709%	1,5215%	16,3372%	14,7571%	17,8103%	19,3369%	
Kostenverteilung grabartidentische Kosten	LK	18.936,76 €	5.715,81 €	1.024,13 €	5.565,09 €	772,93 €	7.729,29 €	6.183,43 €	2.311,06 €	24.814,89 €	22.414,94 €	27.052,52 €	29.371,31 €	-151.892,16 €
Verteilung der Allgemeinkosten														
grabartspezifische Allgemeinkosten	45%													
Verteilung nach gewichteten Bemessungseinheiten (vgl. Ziffer 7)		922,1528	295,8000	42,6944	273,0000	10,8656	172,2778	144,7667	110,1582	854,9562	383,8069	463,2153	502,9194	
Verteilungsschlüssel		22,0790%	7,0823%	1,0222%	6,5364%	0,2602%	4,1248%	3,4661%	2,6375%	20,4701%	9,1894%	11,0907%	12,0413%	
Kostenverteilung grabspezifische Allgemeinkosten	LK	27.438,73 €	8.801,55 €	1.270,37 €	8.123,14 €	323,31 €	5.126,14 €	4.307,54 €	3.277,76 €	25.439,28 €	11.420,20 €	13.783,00 €	14.964,40 €	-124.275,42 €
<b>Gesamtsumme der verteilten laufenden Kosten für Grabnutzungsgebührentatbestände</b>		<b>53.248,42 €</b>	<b>16.576,40 €</b>	<b>2.606,22 €</b>	<b>15.693,02 €</b>	<b>1.234,44 €</b>	<b>14.732,71 €</b>	<b>12.808,67 €</b>	<b>6.207,76 €</b>	<b>56.427,67 €</b>	<b>38.364,32 €</b>	<b>46.363,34 €</b>	<b>60.233,96 €</b>	<b>0,00 €</b>

## 8. Kostenverteilung für Grabnutzungsgebührentatbestände

Grabnutzungsgebühren													
Einfache Wahlgräber	Bevorzugte Wahlgräber	Familiengräber (je qm)	Rasenhahlgräber (2 Grabstellen)	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	Rasenreihen grab	Urnenfamilien-Grabstelle	Urnendoppel-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	Allgemein Grabnutzungsgebühren	Allgemeinkosten
1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.9	1.10	1.11	1.12	HKS1	HKS9
1.1.1	1.2.1	1.3.1	1.4.1				1.8.1	1.9.1					(Ziffer 12)

### 8.2 Kalkulatorische Abschreibungen

(vgl. Anlage 1)

Sondereinzelkosten (direkte Zuordnung)	AfA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.004,11 €		
Allgemeinkosten	AfA													26.738,06 €	2.826,89 €
Verteilung der Allgemeinkosten grabartidentische Allgemeinkosten	55%														
Verteilung nach prognostizierten Fallzahlen		24,5000	7,3950	1,3250	7,2000	1,0000	10,0000	8,0000	2,9900	32,1050	29,0000	35,0000	38,0000		
Verteilungsschlüssel		12,4672%	3,7631%	0,6742%	3,6638%	0,5089%	5,0887%	4,0709%	1,5215%	16,3372%	14,7571%	17,8103%	19,3369%		
Kostenverteilung grabartidentische Kosten	AfA	2.027,26 €	611,90 €	109,64 €	595,77 €	82,75 €	827,45 €	661,96 €	247,41 €	2.656,54 €	2.399,62 €	2.896,09 €	3.144,33 €		-16.260,72 €
Verteilung der Allgemeinkosten grabartspezifische Allgemeinkosten	45%														
Verteilung nach gewichteten Bemessungseinheiten (vgl. Ziffer )		922,1528	295,8000	42,6944	273,0000	10,8656	172,2778	144,7667	110,1582	854,9562	383,8069	463,2153	502,9194		
Verteilungsschlüssel		22,0790%	7,0823%	1,0222%	6,5364%	0,2602%	4,1248%	3,4661%	2,6375%	20,4701%	9,1894%	11,0907%	12,0413%		
Kostenverteilung grabspezifische Allgemeinkosten	AfA	2.937,44 €	942,24 €	136,00 €	869,62 €	34,61 €	548,78 €	461,14 €	350,90 €	2.723,39 €	1.222,58 €	1.475,53 €	1.602,00 €		-13.304,23 €
<b>Gesamtsumme der verteilten kalkulatorischen Abschreibungen für Grabnutzungsgebührentatbestände</b>		<b>4.964,70 €</b>	<b>1.554,14 €</b>	<b>245,64 €</b>	<b>1.465,39 €</b>	<b>117,36 €</b>	<b>1.376,23 €</b>	<b>1.123,10 €</b>	<b>598,31 €</b>	<b>5.379,93 €</b>	<b>3.622,20 €</b>	<b>4.371,62 €</b>	<b>6.750,44 €</b>		<b>0,00 €</b>

## 8. Kostenverteilung für Grabnutzungsgebührentatbestände

Grabnutzungsgebühren													
Einfache Wahlgräber	Bevorzugte Wahlgräber	Familiengräber (je qm)	Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	Rasenreihen grab	Urnenfamilien-Grabstelle	Urnendoppel-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	Allgemein Grabnutzungsgebühren	Allgemeinkosten
1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.9	1.10	1.11	1.12	HKS1	HKS9
1.1.1	1.2.1	1.3.1	1.4.1				1.8.1	1.9.1					30,07%
													(Ziffer 12)

### 8.3 Kalkulatorische Verzinsung

(vgl. Anlage 1)

Sondereinzelkosten (direkte Zuordnung)	Zins	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	194,90 €		
Allgemeinkosten	Zins													3.696,16 €	1.250,82 €
Verteilung der Allgemeinkosten grabartidentische Allgemeinkosten	55%														
Verteilung nach prognostizierten Fallzahlen		24,5000	7,3950	1,3250	7,2000	1,0000	10,0000	8,0000	2,9900	32,1050	29,0000	35,0000	38,0000		
Verteilungsschlüssel		12,4672%	3,7631%	0,6742%	3,6638%	0,5089%	5,0887%	4,0709%	1,5215%	16,3372%	14,7571%	17,8103%	19,3369%		
Kostenverteilung grabartidentische Kosten	Zins	339,21 €	102,39 €	18,35 €	99,69 €	13,85 €	138,45 €	110,76 €	41,40 €	444,51 €	401,52 €	484,59 €	526,13 €		-2.720,85 €
Verteilung der Allgemeinkosten grabartspezifische Allgemeinkosten	45%														
Verteilung nach gewichteten Bemessungseinheiten		922,1528	295,8000	42,6944	273,0000	10,8656	172,2778	144,7667	110,1582	854,9562	383,8069	463,2153	502,9194		
Verteilungsschlüssel		22,0790%	7,0823%	1,0222%	6,5364%	0,2602%	4,1248%	3,4661%	2,6375%	20,4701%	9,1894%	11,0907%	12,0413%		
Kostenverteilung grabspezifische Allgemeinkosten	Zins	491,51 €	157,66 €	22,76 €	145,51 €	5,79 €	91,82 €	77,16 €	58,71 €	455,69 €	204,57 €	246,89 €	268,06 €		-2.226,13 €
<b>Gesamtsumme der verteilten kalkulatorischen Verzinsung für Grabnutzungsgebührentatbestände</b>		<b>830,72 €</b>	<b>260,05 €</b>	<b>41,11 €</b>	<b>245,20 €</b>	<b>19,64 €</b>	<b>230,27 €</b>	<b>187,92 €</b>	<b>100,11 €</b>	<b>900,20 €</b>	<b>606,09 €</b>	<b>731,48 €</b>	<b>989,09 €</b>		<b>0,00 €</b>
Hinweis: zzgl. Bodenzins-Anteile (vgl. Ziffer 11)		9.382,53 €	3.202,16 €	77,67 €	341,28 €	13,73 €	2.032,49 €	185,35 €	762,58 €	458,97 €	157,31 €	187,31 €	41,98 €		

## 9. Kostenverteilung für Bestattungsgebührentatbestände

Bestattungsgebühren													
Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	Bestattung einer Aschenurne	Öffnung eines Grabes für Aschenurnen	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	Umbettung einer Aschenurne	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	Ausgrabung einer Aschenurne	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	Wiederbeisetzung einer Aschenurne	Sarg-/Urnenträger je Träger	Ausschmücken der Gruft	Allgemein Bestattungsgebühren	Allgemeinkosten
2.1	2.2	2.3	2.3.1	2.4	2.5	2.6	2.7	2.8	2.9	2.10	2.11	HKS2	HKS9
													39,94%
													(Ziffer 12)

### 9.1 Laufende Kosten

(vgl. Anlage 2 Ziffer 3)

Sondereinzelkosten (direkte Zuordnung)	LK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Personalkosten Verwaltung	LK	81,65 €	4.082,51 €	4.490,78 €	5.488,73 €	181,45 €	181,45 €	90,72 €	90,72 €	181,45 €	181,45 €	435,47 €	4.717,59 €		
Personalkosten Friedhofsgärtnerei	LK	195,50 €	1.159,94 €	293,24 €	0,00 €	97,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	58,65 €	0,00 €		
Bauhofkosten	LK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Bauhofkosten Fahrzeuge	LK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Allgemeinkosten	LK													96.888,56 €	0,00 €
Verteilung der Allgemeinkosten															
bestattungsartidentische Allgemeinkosten	25%														
Verteilung nach prognostizierten Fallzahlen		1,0000	50,0000	55,0000	121,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	4,0000	52,0000		
Verteilungsschlüssel		0,3460%	17,3010%	19,0311%	41,8685%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	1,3841%	17,9931%		
Kostenverteilung grabartidentische Kosten	LK	83,81 €	4.190,68 €	4.609,75 €	10.141,45 €	83,81 €	83,81 €	83,81 €	83,81 €	83,81 €	83,81 €	335,25 €	4.358,31 €	-24.222,11 €	
Verteilung der Allgemeinkosten															
bestattungsartspezifische Allgemeinkosten	75%														
Verteilung nach gewichteten Bemessungseinheiten (vgl. Ziffer 7)		1,0000	344,1964	13,6978	15,0676	13,7679	0,4981	11,0143	0,3985	7,5723	0,2740	0,0568	0,7381		
Verteilungsschlüssel		0,2449%	84,3037%	3,3550%	3,6905%	3,3721%	0,1220%	2,6977%	0,0976%	1,8547%	0,0671%	0,0139%	0,1808%		
Kostenverteilung grabspezifische Allgemeinkosten	LK	177,98 €	61.260,48 €	2.437,95 €	2.681,75 €	2.450,42 €	88,65 €	1.960,34 €	70,92 €	1.347,74 €	48,76 €	10,10 €	131,36 €	-72.666,45 €	
<b>Gesamtsumme der verteilten laufenden Kosten für Bestattungsgebührentatbestände</b>		<b>538,94 €</b>	<b>70.693,61 €</b>	<b>11.831,72 €</b>	<b>18.311,93 €</b>	<b>2.813,43 €</b>	<b>353,91 €</b>	<b>2.134,87 €</b>	<b>245,45 €</b>	<b>1.613,00 €</b>	<b>314,02 €</b>	<b>839,47 €</b>	<b>9.207,26 €</b>	<b>0,00 €</b>	

## 9. Kostenverteilung für Bestattungsgebührentatbestände

Bestattungsgebühren													
Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	Bestattung einer Aschenurne	Öffnung eines Grabes für Aschenurnen	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	Umbettung einer Aschenurne	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	Ausgrabung einer Aschenurne	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	Wiederbeisetzung einer Aschenurne	Sarg-/Urnenträger je Träger	Ausschmücken der Gruft	Allgemein Bestattungsgebühren	Allgemeinkosten
2.1	2.2	2.3	2.3.1	2.4	2.5	2.6	2.7	2.8	2.9	2.10	2.11	HKS2	HKS9
													39,94%
													(Ziffer 12)

### 9.2 Kalkulatorische Abschreibungen

(vgl. Anlage 1)

Sondereinzelkosten (direkte Zuordnung)	AfA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Allgemeinkosten	AfA													12.259,94 €	3.754,52 €
Verteilung der Allgemeinkosten															
bestattungsartidentische Allgemeinkosten	25%														
Verteilung nach prognostizierten Fallzahlen		1,0000	50,0000	55,0000	121,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	4,0000	52,0000		
Verteilungsschlüssel		0,3460%	17,3010%	19,0311%	41,8685%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	1,3841%	17,9931%		
Kostenverteilung grabartidentische Kosten	AfA	13,85 €	692,67 €	761,93 €	1.676,25 €	13,85 €	13,85 €	13,85 €	13,85 €	13,85 €	13,85 €	55,41 €	720,37 €		-4.003,58 €
Verteilung der Allgemeinkosten															
bestattungsartspezifische Allgemeinkosten	75%														
Verteilung nach gewichteten Bemessungseinheiten (vgl. Ziffer )		1,0000	344,1964	13,6978	15,0676	13,7679	0,4981	11,0143	0,3985	7,5723	0,2740	0,0568	0,7381		
Verteilungsschlüssel		0,2449%	84,3037%	3,3550%	3,6905%	3,3721%	0,1220%	2,6977%	0,0976%	1,8547%	0,0671%	0,0139%	0,1808%		
Kostenverteilung grabspezifische Allgemeinkosten	AfA	29,42 €	10.125,61 €	402,96 €	443,27 €	405,02 €	14,65 €	324,02 €	11,72 €	222,77 €	8,06 €	1,67 €	21,71 €		-12.010,88 €
<b>Gesamtsumme der verteilten kalkulatorischen Abschreibungen für Bestattungsgebührentatbestände</b>		<b>43,27 €</b>	<b>10.818,28 €</b>	<b>1.164,89 €</b>	<b>2.119,52 €</b>	<b>418,87 €</b>	<b>28,50 €</b>	<b>337,87 €</b>	<b>25,57 €</b>	<b>236,62 €</b>	<b>21,91 €</b>	<b>57,08 €</b>	<b>742,08 €</b>		<b>0,00 €</b>

## 9. Kostenverteilung für Bestattungsgebührentatbestände

Bestattungsgebühren													
Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	Bestattung einer Aschenurne	Öffnung eines Grabes für Aschenurnen	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	Umbettung einer Aschenurne	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	Ausgrabung einer Aschenurne	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	Wiederbeisetzung einer Aschenurne	Sarg-/Urnenträger je Träger	Ausschmücken der Gruft	Allgemein Bestattungsgebühren	Allgemeinkosten
2.1	2.2	2.3	2.3.1	2.4	2.5	2.6	2.7	2.8	2.9	2.10	2.11	HKS2	HKS9
													39,94%
													(Ziffer 12)

### 9.3 Kalkulatorische Verzinsung

(vgl. Anlage 1)

Sondereinzelkosten (direkte Zuordnung)	Zins	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Allgemeinkosten	Zins													1.693,40 €	1.661,27 €
Verteilung der Allgemeinkosten															
bestattungsartidentische Allgemeinkosten	25%														
Verteilung nach prognostizierten Fallzahlen		1,0000	50,0000	55,0000	121,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	4,0000	52,0000		
Verteilungsschlüssel		0,3460%	17,3010%	19,0311%	41,8685%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	0,3460%	1,3841%	17,9931%		
Kostenverteilung grabartidentische Kosten	Zins	2,90 €	145,10 €	159,61 €	351,14 €	2,90 €	2,90 €	2,90 €	2,90 €	2,90 €	2,90 €	11,61 €	150,90 €	-838,66 €	
Verteilung der Allgemeinkosten															
bestattungsartspezifische Allgemeinkosten	75%														
Verteilung nach gewichteten Bemessungseinheiten		1,0000	344,1964	13,6978	15,0676	13,7679	0,4981	11,0143	0,3985	7,5723	0,2740	0,0568	0,7381		
Verteilungsschlüssel		0,2449%	84,3037%	3,3550%	3,6905%	3,3721%	0,1220%	2,6977%	0,0976%	1,8547%	0,0671%	0,0139%	0,1808%		
Kostenverteilung grabspezifische Allgemeinkosten	Zins	6,16 €	2.121,09 €	84,41 €	92,85 €	84,85 €	3,07 €	67,87 €	2,46 €	46,66 €	1,69 €	0,35 €	4,55 €	-2.516,01 €	
<b>Gesamtsumme der verteilten kalkulatorischen Verzinsung für Bestattungsgebührentatbestände</b>		<b>9,06 €</b>	<b>2.266,19 €</b>	<b>244,02 €</b>	<b>443,99 €</b>	<b>87,75 €</b>	<b>5,97 €</b>	<b>70,77 €</b>	<b>5,36 €</b>	<b>49,56 €</b>	<b>4,59 €</b>	<b>11,96 €</b>	<b>155,45 €</b>	<b>0,00 €</b>	

## 10. Kostenverteilung für Sonstige Benutzungsgebührentatbestände

Sonstige Benutzungsgebühren				
Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier	Aufbewahrung von Leichen je Tag	Allgemein Sonstige Benutzungsgebühren	Allgemeinkosten
3.1	3.2	3.3	HKS3	HKS9
				<b>29,991660%</b>

### 10.1 Laufende Kosten

(vgl. Anlage 2 Ziffer 3)

Sondereinzelkosten (direkte Zuordnung)	LK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Personalkosten Verwaltung	LK	14.785,38 €	537,65 €	1.182,83 €	
Personalkosten Friedhofsgärtnerei	LK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Bauhofkosten	LK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Bauhofkosten Fahrzeuge	LK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Allgemeinkosten	LK			82.473,92 €	0,00 €
Verteilung der Allgemeinkosten					
gebührentatbestandsidentische Allgemeinkosten		0%			
Verteilung nach prognostizierten Fallzahlen		175,0000	7,0000	14,0000	
Verteilungsschlüssel		89,2857%	3,5714%	7,1429%	
Kostenverteilung grabartidentische Kosten	LK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verteilung der Allgemeinkosten					
gebührentatbestandspezifische Allgemeinkosten		100%			
Verteilungsschlüssel (vgl. Anlage 4 Ziffer 6)		97,3044%	2,5130%	0,1826%	
Kostenverteilung grabspezifische Allgemeinkosten	LK	80.250,75 €	2.072,57 €	150,60 €	-82.473,92 €
<b>Gesamtsumme der verteilten laufenden Kosten für die sonstigen Benutzungsgebührentatbestände</b>		<b>95.036,13 €</b>	<b>2.610,22 €</b>	<b>1.333,43 €</b>	<b>0,00 €</b>

## 10. Kostenverteilung für Sonstige Benutzungsgebührentatbestände

Sonstige Benutzungsgebühren				
Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier	Aufbewahrung von Leichen je Tag	Allgemein Sonstige Benutzungsgebühren	Allgemeinkosten
3.1	3.2	3.3	HKS3	HKS9
				<b>29,991660%</b>

### 10.2 Kalkulatorische Abschreibungen

(vgl. Anlage 1)

Sondereinzelkosten (direkte Zuordnung)	AfA	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Allgemeinkosten	AfA				5.705,83 €	2.819,48 €
Verteilung der Allgemeinkosten						
gebührentatbestandsidentische Allgemeinkosten	0%					
Verteilung nach prognostizierten Fallzahlen		175,0000	7,0000	14,0000		
Verteilungsschlüssel		89,2857%	3,5714%	7,1429%		
Kostenverteilung grabartidentische Kosten	AfA	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Verteilung der Allgemeinkosten						
gebührentatbestandsspezifische Allgemeinkosten	100%					
Verteilungsschlüssel (vgl. Anlage 4 Ziffer 6)		97,3044%	2,5130%	0,1826%		
Kostenverteilung grabspezifische Allgemeinkosten	AfA	8.295,50 €	214,24 €	15,57 €		-8.525,31 €
<b>Gesamtsumme der verteilten kalkulatorischen Abschreibungen für Sonstige Benutzungsgebührentatbestände</b>		<b>8.295,50 €</b>	<b>214,24 €</b>	<b>15,57 €</b>		<b>0,00 €</b>

## 10. Kostenverteilung für Sonstige Benutzungsgebührentatbestände

Sonstige Benutzungsgebühren				
Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier	Aufbewahrung von Leichen je Tag	Allgemein Sonstige Benutzungsgebühren	Allgemeinkosten
3.1	3.2	3.3	HKS3	HKS9
				<b>29,991660%</b>

### 10.3 Kalkulatorische Verzinsung

(vgl. Anlage 1)

Sondereinzelkosten (direkte Zuordnung)	Zins	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Allgemeinkosten	Zins				6.245,21 €	1.247,54 €
Verteilung der Allgemeinkosten						
gebührentatbestandsidentische Allgemeinkosten	0%					
Verteilung nach prognostizierten Fallzahlen		175,0000	7,0000	14,0000		
Verteilungsschlüssel		89,2857%	3,5714%	7,1429%		
Kostenverteilung grabartidentische Kosten	Zins	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Verteilung der Allgemeinkosten						
gebührentatbestandsspezifische Allgemeinkosten	100%					
Verteilungsschlüssel (vgl. Anlage 4 Ziffer 6)		97,3044%	2,5130%	0,1826%		
Kostenverteilung grabspezifische Allgemeinkosten	Zins	7.290,78 €	188,29 €	13,68 €		-7.492,75 €
<b>Gesamtsumme der verteilten kalkulatorischen Verzinsung für Sonstige Benutzungsgebührentatbestände</b>		<b>7.290,78 €</b>	<b>188,29 €</b>	<b>13,68 €</b>		<b>0,00 €</b>

## 11. Kostenverteilung für die Verzinsung der Bodenwerte

	Anteil (vgl. Anlage 4)	Anteil (vgl. Anlage 4)	Summe Verzinsung Bodenwerte (vgl. Anlage 1) <b>HKS10</b> direkte Zuordnung	Verteilung Allgemeinanteile (Anlage 2)	Summe Verzinsung Bodenwerte nach Verteilung Allgemeinanteile	Ansatz Verzinsung Bodenwerte für die Kalkulationsperiode (vgl. Anlage 4)	
			<b>33.616,71 €</b>				
<b>davon für Grabflächen</b>	<b>17,4503%</b>			40,05%			
1.1 Einfache Wahlgräber		55,7047%	3.267,76 €	6.114,77 €	9.382,53 €	100,0000%	<b>9.382,53 €</b>
1.2 Bevorzugte Wahlgräber		19,0114%	1.115,25 €	2.086,91 €	3.202,16 €	100,0000%	<b>3.202,16 €</b>
1.3 Familiengräber (je qm)		0,4611%	27,05 €	50,62 €	77,67 €	100,0000%	<b>77,67 €</b>
1.4 Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)		2,0262%	118,86 €	222,42 €	341,28 €	100,0000%	<b>341,28 €</b>
1.5 Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre		0,0815%	4,78 €	8,95 €	13,73 €	100,0000%	<b>13,73 €</b>
1.6 Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre		12,0670%	707,88 €	1.324,61 €	2.032,49 €	100,0000%	<b>2.032,49 €</b>
1.7 Rasenreihengrab		1,1004%	64,55 €	120,80 €	185,35 €	100,0000%	<b>185,35 €</b>
1.8 Urnenfamilien-Grabstelle		4,5275%	265,59 €	496,99 €	762,58 €	100,0000%	<b>762,58 €</b>
1.9 Urnendoppel-Grabstelle		2,7249%	159,85 €	299,12 €	458,97 €	100,0000%	<b>458,97 €</b>
1.10 Urnenreihen-Grabstelle		0,9339%	54,79 €	102,52 €	157,31 €	100,0000%	<b>157,31 €</b>
1.11 Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung		1,1121%	65,24 €	122,07 €	187,31 €	100,0000%	<b>187,31 €</b>
1.12 Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung		0,2492%	14,62 €	27,36 €	41,98 €	100,0000%	<b>41,98 €</b>
<b>davon für Friedhofskapellen</b>	<b>1,0172%</b>			39,95%			
3.1 Benutzung Friedhofskapelle mit Feier		97,3044%	332,72 €	10.654,56 €	10.987,28 €		<b>10.987,28 €</b>
3.2 Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier		2,5130%	8,59 €	275,17 €	283,76 €		<b>283,76 €</b>
3.3 Aufbewahrung von Leichen je Tag		0,1826%	0,62 €	19,99 €	20,61 €		<b>20,61 €</b>
<b>davon Allgemeinanteil</b>	<b>81,5325%</b>		27.408,56 €	-27.408,56 €			
davon Anteil grünpolitischer Wert (vgl. Anlage 1)				20,00%	5.481,70 €		5.481,70 €
<b>Summen</b>	<b>100,0000%</b>		<b>33.616,71 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>0,00 €</b>	<b>33.616,71 €</b>	<b>33.616,71 €</b>
						<i>Nichtansatz:</i>	<i>0,00 €</i>

## 12. Verteilungsschlüssel für Allgeminkosten

(Mitteilung der Verwaltung mit Mail vom 27.07.2021)

Gebührentatbestand	Block Gebührenart	Prognose Fallzahlen	Gewichtung	gewichte Bemessungs- einheiten	gewichteter Verteilungs- schlüssel
1.1 Einfache Wahlgräber	Grabnutzungs- gebühren	24,50	1,00	196,52	<b>30,07%</b>
1.2 Bevorzugte Wahlgräber		7,40	1,00		
1.3 Familiengräber (je qm)		1,33	1,00		
1.4 Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)		7,20	1,00		
1.5 Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre		1,00	1,00		
1.6 Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre		10,00	1,00		
1.7 Rasenreihengrab		8,00	1,00		
1.8 Urnenfamilien-Grabstelle		2,99	1,00		
1.9 Urnendoppel-Grabstelle		32,11	1,00		
1.10 Urnenreihen-Grabstelle		29,00	1,00		
1.11 Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung		35,00	1,00		
1.12 Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung		38,00	1,00		
2.1 Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	Bestattungs- gebühren	1,00	1,00	261,00	<b>39,94%</b>
2.2 Bestattung Verstorbene über 5 Jahre		50,00	1,00		
2.3 Bestattung einer Aschurne		55,00	1,00		
2.3.1 Öffnen eines Ascheurnengrabes		121,00	1,00		
2.4 Umbettung einer Leiche oder deren Überreste		1,00	1,00		
2.5 Umbettung einer Aschurne		1,00	1,00		
2.6 Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste		1,00	1,00		
2.7 Ausgrabung einer Aschurne		1,00	1,00		
2.8 Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste		1,00	1,00		
2.9 Wiederbeisetzung einer Aschurne		1,00	1,00		
2.10 Sarg-/Urnenträger je Träger		4,00	0,50		
2.11 Ausschmücken der Gruft	52,00	0,50			
3.1 Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	Sonstige Benutzungs- gebühren	175,00	1,00	196,00	<b>29,99%</b>
3.2 Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier		7,00	1,00		
3.3 Aufbewahrung von Leichen je Tag		14,00	1,00		

**Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Benutzungsgebühren des Friedhofswesens**

**1. Verkauf von Grabnutzungsrechten (ohne Verlängerungen von Wahlgräbern)**

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

Grabart				Einheit	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	GESAMT	Anzahl Jahre	Ø Fallzahlen p.a.	Prognose Fallzahl VK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.1	Einfache Wahlgräber			Grabstellen	7	14	22	22	11	76	5	15,20	<b>15,00</b>
1.2	Bevorzugte Wahlgräber			Grabstellen	0	0	3	0	1	4	5	0,80	<b>1,00</b>
1.3	Familiengräber (je qm)			Grabstellen	0	0	0	0	0	0	5	0,00	<b>1,00</b>
1.4	Rasewahlgräber (2 Grabstellen)			Grabstätten	4	9	7	6	7	33	5	6,60	<b>7,00</b>
1.5	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre			Grabstellen	2	1	1	2	0	6	5	1,20	<b>1,00</b>
1.6	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre			Grabstellen	6	13	11	9	11	50	5	10,00	<b>10,00</b>
1.7	Rasenreihengrab			Grabstellen	8	11	7	6	10	42	5	8,40	<b>8,00</b>
1.8	Urnenfamilien-Grabstelle			Grabstätten	2	0	4	0	2	8	5	1,60	<b>2,00</b>
1.9	Urnendoppel-Grabstelle			Grabstätten	38	23	33	41	23	158	5	31,60	<b>32,00</b>
1.10	Urnenreihen-Grabstelle			Grabstellen	32	31	23	29	29	144	5	28,80	<b>29,00</b>
1.11	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung			Grabstellen	31	37	44	31	30	173	5	34,60	<b>35,00</b>
1.12	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung			Grabstellen	19	27	42	50	50	188	5	37,60	<b>38,00</b>
<b>Gesamt</b>					149	166	197	196	174	882	5	176,40	<b>179,00</b>

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

**Grabnutzungsrechtsverlängerungen je Bestattungsart**a. Verlängerungsfälle

Grabart	Einheit	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	GESAMT	Anzahl Jahre	Ø Fallzahlen p.a.
1.1.1	Verlängerung Einfache Wahlgräber	29	24	20	22	23	118	5	23,60
1.2.1	Verlängerung Bevorzugte Wahlgräber	14	9	7	12	14	56	5	11,20
1.3.1	Verlängerung Familiengräber (je qm)	1	2	0	1	0	4	5	0,80
1.4.1	Verlängerung Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	0	0	1	2	0	3	5	0,60
1.8.1	Verlängerung Urnenfamilien-Grabstelle	9	7	6	5	3	30	5	6,00
1.9.1	Verlängerung Urnendoppel-Grabstelle	2	2	0	3	3	10	5	2,00
Gesamt		55	44	34	45	43	221	5	44,20

b. Verlängerungsjahre

Grabart	Einheit	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	GESAMT	Anzahl Jahre	Ø Verlängerungs-Jahre p.a.
1.1.1	Verlängerung Einfache Wahlgräber	412	226	376	373	513	1.900,0000	5	380,0000
1.2.1	Verlängerung Bevorzugte Wahlgräber	370	160	102	282	365	1.279,0000	5	255,8000
1.3.1	Verlängerung Familiengräber (je qm)	30	25	0	10	0	65,0000	5	13,0000
1.4.1	Verlängerung Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	0	0	3	22	0	25,0000	5	5,0000
1.8.1	Verlängerung Urnenfamilien-Grabstelle	62	25	29	50	32	198,0000	5	39,6000
1.9.1	Verlängerung Urnendoppel-Grabstelle	2	3	0	7	9	21,0000	5	4,2000
Gesamt		876,00	439,00	510,00	744,00	919,00	3.488,00	5	697,60

c. Auf volle Grabnutzungsrechte umgerechnete Verlängerungsjahre (Nutzungsrechtsdauer für Wahlgräber: vgl. § 2 Buchst. A) Abs. 2 Friedhofsgebührensatzung)

Grabart	NR-Dauer	Einheit	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	GESAMT	Anzahl Jahre	Ø Fallzahlen p.a.	Prognose Fallzahl VK
1.1.1 1.1 Verlängerung Einfache Wahlgräber	40	Grabstellen	10,3000	5,6500	9,4000	9,3250	12,8250	47,5000	5	9,5000	<b>9,5000</b>
1.2.1 1.2 Verlängerung Bevorzugte Wahlgräber	40	Grabstellen	9,2500	4,0000	2,5500	7,0500	9,1250	31,9750	5	6,3950	<b>6,3950</b>
1.3.1 1.3 Verlängerung Familiengräber (je qm)	40	Grabstellen	0,7500	0,6250	0,0000	0,2500	0,0000	1,6250	5	0,3250	<b>0,3250</b>
1.4.1 1.4 Verlängerung Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	25	Grabstätten	0,0000	0,0000	0,1200	0,8800	0,0000	1,0000	5	0,2000	<b>0,2000</b>
1.8.1 1.8 Verlängerung Urnenfamilien-Grabstelle	40	Grabstätten	1,5500	0,6250	0,7250	1,2500	0,8000	4,9500	5	0,9900	<b>0,9900</b>
1.9.1 1.9 Verlängerung Urnendoppel-Grabstelle	40	Grabstätten	0,0500	0,0750	0,0000	0,1750	0,2250	0,5250	5	0,1050	<b>0,1050</b>
<b>Gesamt</b>			<b>21,9000</b>	<b>10,9750</b>	<b>12,7950</b>	<b>18,9300</b>	<b>22,9750</b>	<b>87,5750</b>	<b>5</b>	<b>17,5150</b>	<b>17,5150</b>

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

**2. Fallzahlen für Bestattungen**

Bestattungsart		Einheit	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	GESAMT	Anzahl Jahre	Ø Fallzahlen p.a.	Prognose Fallzahl VK
2.1	Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	Bestattungen	1	1	1	2	0	5	5	1,00	<b>1,00</b>
2.2	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	Bestattungen	44	56	54	48	49	251	5	50,20	<b>50,00</b>
2.3	Bestattung einer Aschurne	Bestattungen	50	57	73	50	42	272	5	54,40	<b>55,00</b>
2.3.1	Öffnen eines Ascheurnengrabes	Bestattungen	105	110	107	135	130	587	5	117,40	<b>121,00</b>
2.4	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	Umbettung	0	0	0	0	0	0	5	0,00	<b>1,00</b>
2.5	Umbettung einer Aschurne	Umbettung	0	0	0	0	0	0	5	0,00	<b>1,00</b>
2.6	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	Ausgrabung	0	0	0	0	0	0	5	0,00	<b>1,00</b>
2.7	Ausgrabung einer Aschurne	Ausgrabung	1	0	0	1	0	2	5	0,40	<b>1,00</b>
2.8	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	Wiederbeisetzung	0	0	0	0	0	0	5	0,00	<b>1,00</b>
2.9	Wiederbeisetzung einer Aschurne	Wiederbeisetzung	1	2	0	1	0	4	5	0,80	<b>1,00</b>
2.10	Sarg-/Urnenräger je Träger	Träger	2	6	4	6	0	18	5	3,60	<b>4,00</b>
2.11	Ausschmücken der Gruft	Ausschmücken	71	37	47	51	52	258	5	51,60	<b>52,00</b>
Gesamt			275	269	286	294	273	1.397	5	279,40	<b>289,00</b>

**3. Fallzahlen weitere Friedhofs-Benutzungsgebühren**

Benutzungsgebührenart		Einheit	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	GESAMT	Anzahl Jahre	Ø Fallzahlen p.a.	Prognose Fallzahl VK
3.1	Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	Benutzung	165	181	195	181	152	874	5	174,80	<b>175,00</b>
3.2	Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier	Benutzung	7	8	6	6	7	34	5	6,80	<b>7,00</b>
3.3	Aufbewahrung von Leichen je Tag	Tage	14	6	19	13	19	71	5	14,20	<b>14,00</b>
Gesamt			186	195	220	200	178	979	5	195,80	<b>196,00</b>

## 1. Friedhofsflächen

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

alle Friedhöfe

Summe der Grabflächen	21.468,69 m <sup>2</sup>	17,450320%
Summe der Pfade und Wege	20.736,49 m <sup>2</sup>	16,855171%
Summe der Grünflächen	65.512,36 m <sup>2</sup>	53,250191%
Summe der Kriegsgräber	314,19 m <sup>2</sup>	0,255382%
Summe der Flächen Friedhofskapellen	1.251,41 m <sup>2</sup>	1,017179%
Summe der sonstigen Flächen (Parkplatz etc.)	13.744,33 m <sup>2</sup>	11,171757%
<b>Gesamtflächen aller Friedhöfe</b>	<b>123.027,47 m<sup>2</sup></b>	<b>100,000000%</b>

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

**2. Friedhofsflächen und Anzahl der Gräber je Friedhof**

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

	Einfache Wahlgräber	Bevorzugte Wahlgräber	Familiengräber (je qm)	Rasenhahlgräber (2 Grabstellen)	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	Rasenreihengrab	Urnenfamilien-Grabstelle	Urnendoppel-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	Summe Grabanlagen	Wege	Grünanlagen (Wiesen, Teiche etc.)	Sonstiges (Bäume, Sträucher, Treppen, Mauern)	Kapellen (vgl. Ziffer 6)	Kriegsgräber	Parkplatz	GESAMT	Grünanl. %
	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.9	1.10	1.11	1.12									
Friedhof Alfeld (Leine) - Hildesheimer Str.	8.195,00 m²	4.072,50 m²	80,00 m²	270,00 m²	16,00 m²	1.800,00 m²	157,50 m²	800,00 m²	394,88 m²	141,75 m²	238,75 m²	39,50 m²	16.205,88 m²	18.939,40 m²	34.316,84 m²	5.500,61 m²	494,08 m²	297,43 m²	2.059,35 m²	77.813,58 m²	44,1013%
Friedhof Brunkensen - Obere Dorfstraße	876,56 m²	0,00 m²	9,00 m²	30,00 m²	0,50 m²	187,50 m²	15,00 m²	20,00 m²	47,25 m²	15,00 m²	0,00 m²	2,25 m²	1.203,06 m²	1.191,45 m²	12.892,23 m²	371,28 m²	77,92 m²	0,00 m²	0,00 m²	15.735,94 m²	81,9286%
Friedhof Dehnsen - Kirchfeld	632,50 m²	9,00 m²	0,00 m²	15,00 m²	1,00 m²	75,00 m²	7,50 m²	0,00 m²	15,75 m²	8,75 m²	0,00 m²	1,00 m²	765,50 m²	235,85 m²	1.950,28 m²	772,25 m²	81,64 m²	0,00 m²	344,16 m²	4.149,68 m²	46,9983%
Friedhof Hörsum - Horststraße	495,00 m²	0,00 m²	0,00 m²	60,00 m²	0,00 m²	96,88 m²	3,75 m²	28,00 m²	39,38 m²	8,75 m²	0,00 m²	1,00 m²	732,75 m²	357,51 m²	2.633,43 m²	719,92 m²	98,60 m²	0,00 m²	164,98 m²	4.707,19 m²	55,9448%
Friedhof Langenholzen - Friedhofsweg	941,88 m²	0,00 m²	10,00 m²	60,00 m²	0,00 m²	153,13 m²	30,00 m²	76,00 m²	50,63 m²	13,25 m²	0,00 m²	7,00 m²	1.341,88 m²	0,00 m²	9.766,29 m²	1.019,26 m²	187,90 m²	16,76 m²	978,03 m²	13.310,11 m²	73,3749%
Friedhof Lütgenholzen - Lindenweg	110,00 m²	0,00 m²	0,00 m²	0,00 m²	0,00 m²	12,50 m²	0,00 m²	0,00 m²	0,00 m²	0,25 m²	0,00 m²	0,00 m²	122,75 m²	0,00 m²	1.099,53 m²	202,38 m²	0,00 m²	0,00 m²	3,03 m²	1.427,69 m²	77,0146%
Friedhof Warzen - Am Rettberg	433,13 m²	0,00 m²	0,00 m²	0,00 m²	0,00 m²	187,50 m²	7,50 m²	20,00 m²	21,38 m²	8,25 m²	0,00 m²	2,75 m²	680,50 m²	0,00 m²	1.585,37 m²	597,23 m²	173,13 m²	0,00 m²	107,00 m²	3.143,23 m²	50,4376%
Friedhof Wispenstein - Pappelstraße	275,00 m²	0,00 m²	0,00 m²	0,00 m²	0,00 m²	78,13 m²	15,00 m²	28,00 m²	15,75 m²	4,50 m²	0,00 m²	0,00 m²	416,38 m²	12,28 m²	1.268,41 m²	563,56 m²	138,14 m²	0,00 m²	341,29 m²	2.740,05 m²	46,2913%
<b>Gesamt</b>	<b>11.959,06 m²</b>	<b>4.081,50 m²</b>	<b>99,00 m²</b>	<b>435,00 m²</b>	<b>17,50 m²</b>	<b>2.590,63 m²</b>	<b>236,25 m²</b>	<b>972,00 m²</b>	<b>585,00 m²</b>	<b>200,50 m²</b>	<b>238,75 m²</b>	<b>53,50 m²</b>	<b>21.468,69 m²</b>	<b>20.736,49 m²</b>	<b>65.512,36 m²</b>	<b>9.746,49 m²</b>	<b>1.251,41 m²</b>	<b>314,19 m²</b>	<b>3.997,84 m²</b>	<b>123.027,47 m²</b>	<b>53,2502%</b>

		Gesamt	prozentual	Grabflächen prozentual	Anzahl Grabstellen FH Gesamt	Grabfläche je Stelle (Anlage 2)
Einfache Wahlgräber	1.1	11.959,06 m²	9,7204%	55,7047%	3.479	3,4375 m²
Bevorzugte Wahlgräber	1.2	4.081,50 m²	3,3176%	19,0114%	907	4,5000 m²
Familiengräber (je qm)	1.3	99,00 m²	0,0805%	0,4611%	99	1,0000 m²
Rasenhahlgräber (2 Grabstellen)	1.4	435,00 m²	0,3536%	2,0262%	58	7,5000 m²
Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	1.5	17,50 m²	0,0142%	0,0815%	35	0,5000 m²
Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1.6	2.590,63 m²	2,1057%	12,0670%	829	3,1250 m²
Rasenreihengrab	1.7	236,25 m²	0,1920%	1,1004%	63	3,7500 m²
Urnenfamilien-Grabstelle	1.8	972,00 m²	0,7901%	4,5275%	972	1,0000 m²
Urnendoppel-Grabstelle	1.9	585,00 m²	0,4755%	2,7249%	1.040	0,5625 m²
Urnenreihen-Grabstelle	1.10	200,50 m²	0,1630%	0,9339%	802	0,2500 m²
Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	1.11	238,75 m²	0,1941%	1,1121%	955	0,2500 m²
Urnengrabstelle mit zentraler	1.12	53,50 m²	0,0435%	0,2492%	214	0,2500 m²
Wege		20.736,49 m²	16,8552%			
Grünanlagen		65.512,36 m²	53,2502%			
Sonstiges (Bäume, Treppen, Mauern)		9.746,49 m²	7,9222%			
Kapellen		1.251,41 m²	1,0172%			
Kriegsgräber		314,19 m²	0,2554%			
Parkplatz		3.997,84 m²	3,2496%			
<b>Gesamtsummen</b>		<b>123.027,47 m²</b>	<b>100,0000%</b>	<b>100,0000%</b>	<b>9.453</b>	

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 16.12.2021

### 3. Grabbelegung aller Friedhöfe

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

**Stand zum 31.12.2020**

1	2	Friedhof Alfeld (Leine) - Hildesheimer Str.						Friedhof Brunkensen - Obere Dorfstraße						Friedhof Dehnsen - Kirchfeld					
		Anzahl Stellen	davon belegt	eingeebnet	Sonder-Gräber	nicht belegbar	frei	Anzahl Stellen	davon belegt	eingeebnet	Sonder-Gräber	nicht belegbar	frei	Anzahl Stellen	davon belegt	eingeebnet	Sonder-Gräber	nicht belegbar	frei
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
1.1	Einfache Wahlgräber	2.384	821				1.563	255	79				176	184	38			146	
1.2	Bevorzugte Wahlgräber	905	191				714	0	0				0	2	1			1	
1.3	Familiengräber (je qm)	80	8				72	9	0				9	0	0			0	
1.4	Rasewahlgräber (2 Grabstellen)	36	24				12	4	2				2	2	1			1	
1.5	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	32	16				16	1	0				1	2	2			0	
1.6	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	576	298				278	60	28				32	24	11			13	
1.7	Rasenreihengrab	42	42				0	4	4				0	2	2			0	
1.8	Urnenfamilien-Grabstelle	800	211				589	20	8				12	0	0			0	
1.9	Urnedoppel-Grabstelle	702	528				174	84	66				18	28	19			9	
1.10	Urnenreihen-Grabstelle	567	510				57	60	55				5	35	30			5	
1.11	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	955	873				82	0	0				0	0	0			0	
1.12	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	158	155				3	9	9				0	4	4			0	
2.	nicht belegbar						0						0					0	
3.	Kriegsgräber	74	74				0						0					0	
<b>Gesamtsummen</b>		<b>7.311</b>	<b>3.751</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.560</b>	<b>506</b>	<b>251</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>255</b>	<b>283</b>	<b>108</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>175</b>

NR = Nutzungsrecht

### 3. Grabbelegung aller Friedhöfe

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

**Stand zum 31.12.2020**

1	2	Friedhof Hörsum - Horststraße						Friedhof Langenholzen - Friedhofsweg						Friedhof Lütgenholzen - Lindenweg					
		Anzahl Stellen	davon belegt	eingeebnet	Sonder-Gräber	nicht belegbar	frei	Anzahl Stellen	davon belegt	eingeebnet	Sonder-Gräber	nicht belegbar	frei	Anzahl Stellen	davon belegt	eingeebnet	Sonder-Gräber	nicht belegbar	frei
		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
1.1	Einfache Wahlgräber	144	53				91	274	86				188	32	11				21
1.2	Bevorzugte Wahlgräber	0	0				0	0	0				0	0	0				0
1.3	Familiengräber (je qm)	0	0				0	10	3				7	0	0				0
1.4	Rasewahlgräber (2 Grabstellen)	8	7				1	8	4				4	0	0				0
1.5	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	0	0				0	0	0				0	0	0				0
1.6	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	31	10				21	49	18				31	4	2				2
1.7	Rasenreihengrab	1	1				0	8	8				0	0	0				0
1.8	Urnenfamilien-Grabstelle	28	6				22	76	18				58	0	0				0
1.9	Urnedoppel-Grabstelle	70	48				22	90	63				27	0	0				0
1.10	Urnenreihen-Grabstelle	35	30				5	53	50				3	1	1				0
1.11	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	0	0				0	0	0				0	0	0				0
1.12	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	4	4				0	28	28				0	0	0				0
2.	nicht belegbar						0						0						0
3.	Kriegsgräber						0	4	4				0						0
<b>Gesamtsummen</b>		<b>321</b>	<b>159</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>162</b>	<b>600</b>	<b>282</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>318</b>	<b>37</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>23</b>

NR = Nutzungsrecht

**3. Grabbelegung aller Friedhöfe**

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

**Stand zum 31.12.2020**

1	2	Friedhof Warzen - Am Rettberg						Friedhof Wispenstein - Pappelstraße						Gesamt alle Friedhöfe					
		Anzahl Stellen	davon belegt	eingeebnet	Sonder-Gräber	nicht belegbar	frei	Anzahl Stellen	davon belegt	eingeebnet	Sonder-Gräber	nicht belegbar	frei	Anzahl Grabstellen	davon Grabstellen mit NR	Grabstellen eingeebnet mit NR	Sonder-Gräber	nicht belegbar	frei, d.h. ohne NR
		39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	27	28	29	30	31	32
1.1	Einfache Wahlgräber	126	38				88	80	21				59	3.479	1.147	0	0	0	2.332
1.2	Bevorzugte Wahlgräber	0	0				0	0	0				0	907	192	0	0	0	715
1.3	Familiengräber (je qm)	0	0				0	0	0				0	99	11	0	0	0	88
1.4	Rasewahlgräber (2 Grabstellen)	0	0				0	0	0				0	58	38	0	0	0	20
1.5	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	0	0				0	0	0				0	35	18	0	0	0	17
1.6	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	60	17				43	25	5				20	829	389	0	0	0	440
1.7	Rasenreihengrab	2	2				0	4	4				0	63	63	0	0	0	0
1.8	Urnenfamilien-Grabstelle	20	6				14	28	9				19	972	258	0	0	0	714
1.9	Urnendoppel-Grabstelle	38	30				8	28	23				5	1.040	777	0	0	0	263
1.10	Urnenreihen-Grabstelle	33	28				5	18	14				4	802	718	0	0	0	84
1.11	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	0	0				0	0	0				0	955	873	0	0	0	82
1.12	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	11	11				0	0	0				0	214	211	0	0	0	3
2.	nicht belegbar						0						0	0	0	0	0	0	0
3.	Kriegsgräber						0						0	78	78	0	0	0	0
<b>Gesamtsummen</b>		<b>290</b>	<b>132</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>158</b>	<b>183</b>	<b>76</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>107</b>	<b>9.531</b>	<b>4.773</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.758</b>

NR = Nutzungsrecht

**4. Friedhofsauslastung**

Grabart	Anzahl Grabstellen gesamt	% für Wahlgräber	% gesamt	Anzahl Grabstellen ohne Nutzungsrecht (frei)	% für Wahlgräber	% gesamt	Anzahl Verkauf von Nutzungsrechten pro Jahr (vgl. Anlage 3)	Anzahl Verlängerung Nutzungsrechte pro Jahr (vgl. Anlage 3)
1.1 1.1.1 Einfache Wahlgräber	3.479,00	80,76%	36,80%	2.332,00	84,13%	49,01%	15,00	9,50
1.2 1.2.1 Bevorzugte Wahlgräber	907,00		9,59%	715,00		15,03%	1,00	6,40
1.3 1.3.1 Familiengräber (je qm)	99,00		1,05%	88,00		1,85%	1,00	0,33
1.4 1.4.1 Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	58,00		0,61%	20,00		0,42%	7,00	0,20
1.5 Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	35,00		0,37%	17,00		0,36%	1,00	
1.6 Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	829,00	19,24%	8,77%	440,00	15,87%	9,25%	10,00	
1.7 Rasenreihengrab	63,00		0,67%	0,00		0,00%	8,00	
1.8 1.8.1 Urnenfamilien-Grabstelle	972,00		10,28%	714,00		15,01%	2,00	0,99
1.9 1.9.1 Urnendoppel-Grabstelle	1.040,00		11,00%	263,00		5,53%	32,00	0,11
1.10 Urnenreihen-Grabstelle	802,00		8,48%	84,00		1,77%	29,00	
1.11 Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	955,00		10,10%	82,00		1,72%	35,00	
1.12 Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	214,00		2,26%	3,00		0,06%	38,00	
<b>Summen</b>	<b>9.453,00</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>4.758,00</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>179,00</b>	<b>17,52</b>

**5. Abgrenzung von Kostenanteilen für Grabstellen ohne Nutzungsrechte (Vorhaltekosten)**

Grabart	Grabstellen gesamt	Grabstellen ohne Nutzungs- recht	prozentual Grabstellen ohne Nutzungs- recht
1.1 Einfache Wahlgräber	3.479	2.332	67,031%
1.2 Bevorzugte Wahlgräber	907	715	78,831%
1.3 Familiengräber (je qm)	99	88	88,889%
1.4 Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	58	20	34,483%
1.5 Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	35	17	48,571%
1.6 Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	829	440	53,076%
1.7 Rasenreihengrab	63	0	0,000%
1.8 Urnenfamilien-Grabstelle	972	714	73,457%
1.9 Urnendoppel-Grabstelle	1.040	263	25,288%
1.10 Urnenreihen-Grabstelle	802	84	10,474%
1.11 Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	955	82	8,586%
1.12 Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	214	3	1,402%
<b>gesamt</b>	<b>9.453</b>	<b>4.758</b>	<b>50,333%</b>

In der Studie "Friedhofsgebühren 2011 Erhebung in niedersächsischen und bremischen Städten" (3. Auflage August 2011) führen Aeternitas e.V. und Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V. auf Seite 36 unter dem Punkt 7.1.2 Sonderproblem Vorhalteflächen sinngemäß aus:

*Gräberfelder ohne bestehendes Nutzungsrecht sind sogenannte Vorhalteflächen, die in der Vorhaltephase (für zukünftige Bestattungsfälle) periodenfremde Aufwendungen zu betrachten wären. Nach Auffassung von Aeternitas und Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen könnten die auf diese Vorhalteflächen entfallenden Kostenanteile nicht als gebührenfähige Kosten einbezogen werden.*

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 08.12.2005, Az.: 8 K 123/03 - Nds. GVBL 2006 S. 253, offen gelassen, ob eine Kostenabgrenzung für unbelegte Gräberfelder grundsätzlich zu erfolgen hat. Dem Einrichtungsträger steht bei der Definition und Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtung ein weiter Ermessensspielraum zu. Ein Vorhalten von Flächen für zukünftige Bestattungen ist notwendig und geboten.

Die Stadt Alfeld hat die Entscheidung getroffen, keine entsprechende Kostenabgrenzung für Grabnutzungs-Vorhalteflächen vorzunehmen.

Abgrenzte Kosten für Verzinsung des Bodenwerts für Vorhalteleistungen:  
(vgl. Anlage 2 Ziffer 11; nicht angesetzt Kostenanteil)

0,00 €

## 6. Entwicklung eines Verteilungsschlüssels für Friedhofskapellen

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

	Friedhof	Friedhof	Friedhof	Friedhof	Friedhof	Friedhof	Friedhof	Friedhof	Friedhof	Friedhof	Friedhof	Friedhof	GESAMT	Benutzung	Benutzung	Aufbewahrung	
	Alfeld	Brunken- sen	Dehnsen	Gerzen	Hörsum	Imsen	Langen- holzen	Limmer	Rölling- hausen	Sack	Warzen	Wispen- stein	alle Fried- höfe	Friedhofskapelle mit Feier	Friedhofskapelle ohne Feier	von Leichen je Tag	allgemein
														3.1	3.2	3.3	
Trauerhalle	103,40 m <sup>2</sup>	60,45 m <sup>2</sup>	65,88 m <sup>2</sup>	88,87 m <sup>2</sup>	80,14 m <sup>2</sup>	60,00 m <sup>2</sup>	96,25 m <sup>2</sup>	42,25 m <sup>2</sup>		59,50 m <sup>2</sup>	51,26 m <sup>2</sup>	52,42 m <sup>2</sup>	760,42 m <sup>2</sup>	741,17 m <sup>2</sup>	19,25 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>
Kühlkammer	9,15 m <sup>2</sup>												9,15 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	9,15 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>
Sargraum	25,20 m <sup>2</sup>			10,25 m <sup>2</sup>	7,36 m <sup>2</sup>	5,00 m <sup>2</sup>		6,50 m <sup>2</sup>	26,40 m <sup>2</sup>				80,71 m <sup>2</sup>	77,61 m <sup>2</sup>	3,10 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>
Abstellraum / Geräteraum	54,66 m <sup>2</sup>	2,66 m <sup>2</sup>	7,58 m <sup>2</sup>	7,00 m <sup>2</sup>	4,86 m <sup>2</sup>		15,80 m <sup>2</sup>	6,75 m <sup>2</sup>	6,62 m <sup>2</sup>	9,90 m <sup>2</sup>	12,00 m <sup>2</sup>	17,72 m <sup>2</sup>	145,55 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	145,55 m <sup>2</sup>
Organistenraum / Pastor	27,52 m <sup>2</sup>	2,66 m <sup>2</sup>			6,24 m <sup>2</sup>		6,45 m <sup>2</sup>				3,75 m <sup>2</sup>		46,62 m <sup>2</sup>	46,62 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>
Aufbewahrung / Sakristei		12,15 m <sup>2</sup>	8,18 m <sup>2</sup>			3,00 m <sup>2</sup>							23,33 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	23,33 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>
Heizungsraum	14,93 m <sup>2</sup>												14,93 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	14,93 m <sup>2</sup>
Dachboden	158,45 m <sup>2</sup>							12,25 m <sup>2</sup>					170,70 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	170,70 m <sup>2</sup>
Zwischensummen	393,31 m <sup>2</sup>	77,92 m <sup>2</sup>	81,64 m <sup>2</sup>	106,12 m <sup>2</sup>	98,60 m <sup>2</sup>	68,00 m <sup>2</sup>	118,50 m <sup>2</sup>	67,75 m <sup>2</sup>	33,02 m <sup>2</sup>	69,40 m <sup>2</sup>	67,01 m <sup>2</sup>	70,14 m <sup>2</sup>	1.251,41 m <sup>2</sup>	865,40 m <sup>2</sup>	22,35 m <sup>2</sup>	32,48 m <sup>2</sup>	331,18 m <sup>2</sup>
Verteilung "allgemein"														94,04%	2,43%	3,53%	
														311,45 m <sup>2</sup>	8,04 m <sup>2</sup>	11,69 m <sup>2</sup>	-331,18 m <sup>2</sup>
Summen														1.176,85 m <sup>2</sup>	30,39 m <sup>2</sup>	44,17 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>
Gewichtung nach der Möglichkeit der gleichzeitigen Benutzung														1,000000	1,000000	0,050000	
gewichtete Summen														1.176,85 m <sup>2</sup>	30,39 m <sup>2</sup>	2,21 m <sup>2</sup>	
<b>daraus resultierender Verteilungsschlüssel</b>														<b>97,304396%</b>	<b>2,513004%</b>	<b>0,182600%</b>	

## 1. Ausgleich von Über-/Unterdeckungsbeträgen aus Vorjahren

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

1	2	3	4	5	6	7
		Ergebnis der Betriebsabrechnungen Vorjahre	Ergebnis für die Grabnutzungsgebühren	Ergebnis für die Bestattungsgebühren	Ergebnis für Sonstige Gebühren	Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen
1.1	Einfache Wahlgräber	0,00 €	0,00 €			0,00 €
1.2	Bevorzugte Wahlgräber	0,00 €				0,00 €
1.3	Familiengräber (je qm)	0,00 €				0,00 €
1.4	Rasewahlgräber (2 Grabstellen)	0,00 €				0,00 €
1.5	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	0,00 €				0,00 €
1.6	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	0,00 €				0,00 €
1.7	Rasereihengrab	0,00 €				0,00 €
1.8	Urnenfamilien-Grabstelle	0,00 €				0,00 €
1.9	Urnen-doppel-Grabstelle	0,00 €				0,00 €
1.10	Urnenreihen-Grabstelle	0,00 €				0,00 €
1.11	Urnen-grabstelle ohne Kennzeichnung	0,00 €				0,00 €
1.12	Urnen-grabstelle mit zentraler Kennzeichnung	0,00 €				0,00 €
2.1	Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	0,00 €	0,00 €			0,00 €
2.2	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	0,00 €				0,00 €
2.3	Bestattung einer Aschurne	0,00 €				0,00 €
2.3.1	Öffnen eines Ascheurnengrabes	0,00 €				0,00 €
2.4	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	0,00 €				0,00 €
2.5	Umbettung einer Aschurne	0,00 €				0,00 €
2.6	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	0,00 €				0,00 €
2.7	Ausgrabung einer Aschurne	0,00 €				0,00 €
2.8	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	0,00 €				0,00 €
2.9	Wiederbeisetzung einer Aschurne	0,00 €				0,00 €
2.10	Sarg-/Urnen-träger je Träger	0,00 €			0,00 €	
2.11	Ausschmücken der Gruft	0,00 €			0,00 €	
3.1	Benutzung Friedhofskapelle mit Feier	0,00 €			0,00 €	0,00 €
3.2	Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier	0,00 €				0,00 €
3.3	Aufbewahrung von Leichen je Tag	0,00 €				0,00 €
<b>Gesamtsummen</b>		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**2. Friedhofswesen - Einnahmen und Ausgaben Vorjahre**

(Datengrundlage der Verwaltung mit Mail vom 10.06.2021)

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
	Erträge	Aufwendungen	- = Defizit + = Überschuss
2016	211.147,17 €	320.405,42 €	-109.258,25 €
2017	229.967,82 €	355.437,13 €	-125.469,31 €
2018	185.616,67 €	258.519,04 €	-72.902,37 €
2019	236.867,98 €	367.237,18 €	-130.369,20 €
2020	284.544,73 €	438.388,08 €	-189.843,35 €

Der Vergleich zwischen Einnahmen und Ausgaben ersetzt keine Betriebsabrechnung für abgeschlossene Kalkulationszeiträume und ist daher hinsichtlich erzielter Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen nicht aussagekräftig.

Ferner ist aus diesen Zahlen nicht zu ersehen, ob kostendeckende Gebührensätze beschlossen wurden und/oder ob ein Ausgleich von Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen stattgefunden hat und/oder ob ein Kostenanteil für den grünpolitischen Wert abgegrenzt wurde.

Diese Zahlen werden daher lediglich nachrichtlich ausgewiesen.

## Legende Kostenstellen und Hilfskostenstellen in der Kalkulation

1.1	Grabnutzungsgebühren	Einfache Wahlgräber
1.2	Grabnutzungsgebühren	Bevorzugte Wahlgräber
1.3	Grabnutzungsgebühren	Familiengräber (je qm)
1.4	Grabnutzungsgebühren	Rasewahlgräber (2 Grabstellen)
1.5	Grabnutzungsgebühren	Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre
1.6	Grabnutzungsgebühren	Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre
1.7	Grabnutzungsgebühren	Rasenreihengrab
1.8	Grabnutzungsgebühren	Urnenfamilien-Grabstelle
1.9	Grabnutzungsgebühren	Urnendoppel-Grabstelle
1.10	Grabnutzungsgebühren	Urnenreihen-Grabstelle
1.11	Grabnutzungsgebühren	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung
1.12	Grabnutzungsgebühren	Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung
2.1	Bestattungsgebühren	Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre
2.2	Bestattungsgebühren	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre
2.3	Bestattungsgebühren	Bestattung einer Aschurne
2.3.1	Bestattungsgebühren	Öffnen eines Ascheurnengrabes
2.4	Bestattungsgebühren	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste
2.5	Bestattungsgebühren	Umbettung einer Aschurne
2.6	Bestattungsgebühren	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste
2.7	Bestattungsgebühren	Ausgrabung einer Aschurne
2.8	Bestattungsgebühren	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste
2.9	Bestattungsgebühren	Wiederbeisetzung einer Aschurne
2.10	Bestattungsgebühren	Sarg-/Urnenräger je Träger
2.11	Bestattungsgebühren	Ausschmücken der Gruft
3.1	Sonstige Benutzungsgebühren	Benutzung Friedhofskapelle mit Feier
3.2	Sonstige Benutzungsgebühren	Benutzung Friedhofskapelle ohne Feier
3.3	Sonstige Benutzungsgebühren	Aufbewahrung von Leichen je Tag
HKS1	Hilfskostenstelle	Allgemein Grabnutzungsgebühren
HKS2	Hilfskostenstelle	Allgemein Bestattungsgebühren
HKS3	Hilfskostenstelle	Allgemein sonstige Gebühren
HKS4	Hilfskostenstelle	Personalkosten Verwaltung
HKS5	Hilfskostenstelle	Personalkosten Friedhofsgärtnerei
HKS6	Hilfskostenstelle	Innere Verrechnung Baubetriebshof
HKS7	Hilfskostenstelle	Innere Verrechnung Baubetriebshof Fahrzeuge
HKS8	Hilfskostenstelle	Grünpolitischer Wert
HKS9	Hilfskostenstelle	Allgemeinkosten
HKS10	Hilfskostenstelle	Bodenwerte
HKS11	Hilfskostenstelle	Nicht ansatzfähige Kosten

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.11.2021

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** 22.1

## Vorlage Nr. 031/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.12.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

## Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Die Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) wurde in seiner derzeitigen Fassung am 19.12.2017 beschlossen. Zum Haushaltsjahr 2022 schlägt das Steueramt der Stadt Alfeld (Leine) eine Erhöhung der Steuersätze um jeweils 6 € pro Jahr vor. Die folgende Übersicht zeigt die bisherigen sowie die vorgeschlagenen Steuersätze:

Steuermaßstab	Steuersatz bisher	Steuersatz neu (Vorschlag)
Für einen Hund	66,- €	72,- €
Für den zweiten Hund	90,- €	96,- €
Für jeden weiteren Hund	120,- €	126,- €

Die Steuersätze der umliegenden Gemeinden bewegen sich in ähnlichen Sphären. Eventuell für 2022 geplante Steuererhöhungen der jeweiligen Gemeinden sind in der Aufstellung nicht enthalten.

Gemeinde	Für den ersten Hund	Für den zweiten Hund	Für jeden weiteren Hund
Freden (Leine)	60,- €	90,- €	120,- €
Flecken Duingen	60,- €	84,- €	108,- €
Lamspringe	60,- €	90,- €	120,- €
Stadt Einbeck	84,- €	108,- €	156,- €
Stadt Hildesheim	126,- €	-	186,- €

Die 1. Änderungssatzung soll zudem genutzt werden, um einige Klarstellungen in der Satzung vorzunehmen.

In § 4, welcher die Steuerbefreiung regelt, soll näher definiert werden, wer als hilflose Person gilt. Zudem erhalten die §§ 4 und 5 den ergänzenden Hinweis, dass Hunde, die für steuerbefreite bzw. steuerermäßigte Zwecke gehalten werden, eine entsprechende Ausbildung durchlaufen haben müssen. Dass der Nachweis über diese Ausbildung durch den Hundehalter

vorgelegt werden muss, wird in § 6 nochmals verdeutlicht. Abschließend verweist § 9 auf die im Internet unter [alfeld.de](http://alfeld.de) verfügbaren Formulare zum Themenfeld Hundesteuer.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte  
1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.12.2017  
als Satzung.“

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

# 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)**, und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), **zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)**, hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am **16.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die **Präambel** erhält folgende Fassung:

*Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für **diverse**, weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.*

## Artikel II

**§ 3 Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersatz)** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Hundehaltern gemeinsam
- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| a) ein Hund gehalten wird        | 72,- €           |
| b) für den zweiten Hund          | 96,- €           |
| c) sowie für jeden weiteren Hund | 126,- € je Hund. |

## Artikel III

**§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (Steuerfreiheit, Steuerbefreiung)** erhält folgende Fassung:

*einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. **Hilflose Personen sind auch solche, die i.S. der §§ 61, 61a SGB XII gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen,***

## Artikel IV

Nach **§ 4 Abs. 2 Satz 4 (Steuerfreiheit, Steuerbefreiung)** wird folgender Satz neu eingefügt:

***Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-3 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein.***

## Artikel V

Nach **§ 5 Satz 3 (Steuerermäßigungen)** wird folgender Satz neu eingefügt:

***Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-4 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein.***

## Artikel VI

**§ 6 Nr. 1 (Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung)** wird wie folgt geändert:

*die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und der Hundehalter dies durch die satzungsrechtlich geforderten Unterlagen belegt,*

## Artikel VII

**Nach § 9 Abs. 5 Satz 2 (Sicherung und Überwachung der Steuer)** wird folgender Satz eingefügt:

*Die Vordrucke sind auf [alfeld.de](http://alfeld.de) abrufbar.*

## Artikel VIII

Diese 1. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

ENTWURF  
Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.11.2021

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** 22.1

## Vorlage Nr. 032/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.12.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

## Erste Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015

Die zurzeit gültige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) wurde im Jahr 2015 umfassend überarbeitet und gilt seit dem 01.01.2016 unverändert. Die damalige Änderung war notwendig geworden, um den Spielgerätesteuersatz verfassungskonform zu gestalten.

Die Vergnügungssteuer wird in der Stadt Alfeld (Leine) in verschiedenen Ausgestaltungen erhoben. Neben einer Kartensteuer und einer Steuer nach der Veranstaltungsfläche, werden die anteilig höchsten Einnahmen durch die Spielgerätesteuer erzielt. Der Steuersatz für die Spielgerätesteuer beträgt zurzeit 10 % des Einspielergebnisses pro Spielgerät. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse, welche durch eine monatliche Abrechnung der Spielgeräte durch die Gerätebetreiber ermittelt und anschließend gemeldet wird.

Als verfassungsrechtlich unbedenklich gelten Steuersätze von bis zu 20 % des Einspielergebnisses. Umliegende Gemeinden setzen diesen Steuersatz teilweise zur Ermittlung der Spielgerätesteuer an. Um die Einnahmesituation innerhalb der Stadt Alfeld (Leine) zu verbessern, soll der Steuersatz für Spielgeräte von 10% auf 15% angehoben werden.

Die Ansätze und tatsächlichen Einnahmen der letzten Jahre stellen sich wie folgt dar. Hierbei ist die Corona bedingte Schließung der Spielhallen zu berücksichtigen:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz	Rechnungsergebnis (vorläufig)
2016	230.000,- €	286.395,13 €
2017	380.000,- €	346.973,33 €
2018	400.000,- €	345.935,85 €
2019	400.000,- €	303.830,71 €
2020	250.000,- €	215.594,14 €
2021 (Stichtag 11.10.21)	350.000,- €	81.542,20 €

Sollten die durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der Jahre 2016 bis 2019 ab dem Jahr 2022 wieder erreicht werden, würde die Anhebung des Steuersatzes um 5 % Mehreinnahmen in Höhe von rund 160.000,- € pro Jahr generieren.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte  
1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2015 als Satzung.“**

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

# 1. Änderungssatzung

## zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### Steuersätze

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz **15 v. H. des Einspielergebnisses**.

### Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.11.2021

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** 22.1

## Vorlage Nr. 046/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.12.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

### Zwölfte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Sowohl die Gebühr für die Schmutzwasser-, als auch die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung sind leicht zu senken.

Dazu ist es erforderlich, eine zwölfte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.12.2008 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnung 2020 wurde am 25.11.2021 im gemeinsamen Finanz- und Bau- und Grundeigentumsausschuss detailliert vorgestellt. Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 liegt Ihnen inzwischen ebenfalls vor.

Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2022 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagene - Gebührensätze:

- Schmutzwasserbeseitigung: **2,62 €/m<sup>3</sup>** (2021: 2,65 €/m<sup>3</sup>)
- Niederschlagswasserbeseitigung: **0,27 €/m<sup>2</sup>** (2021: 0,29 €/m<sup>2</sup>)

Am 11.12.2019 wurde beschlossen, die Kostenüberdeckung des Jahres 2018 auf die Jahre 2020 bis 2022 zu jeweils einem Drittel zu verteilen. Gleiches gilt für die Überdeckung des Jahres 2019. Diese Überdeckung wird zu jeweils einem Drittel je Einrichtung in den Gebührenbedarfsberechnungen 2021 bis 2023 berücksichtigt.

**Die Nachkalkulation des Jahres 2020 ergab insgesamt eine Unterdeckung. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese über die kommenden drei Jahre auszugleichen.**

In der Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind zwei weitere Varianten enthalten, die bei abweichender Berücksichtigung der Unterdeckung des Jahres 2020 zu abweichenden Gebührensätzen bei der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr führen würden.

Eine weitere Änderung der Satzung ergibt sich in § 14 Abs. 4. Hier soll die bisherige Verwaltungspraxis festgehalten werden, nach der zusätzliche Wasserzähler, mit Hilfe derer ein bei der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr absatzfähiger Wasserverbrauch (etwa zur Gartenbewässerung) nachgewiesen werden soll, fest in der Trinkwasserinstallation installiert sein müssen. Zudem sind zur Anmeldung der Zähler die städtischen Vordrucke zu verwenden.

Zudem wird nun in den §§ 17 und 19 abweichend geregelt, dass die Gebührenpflicht aufgrund eines Eigentümerwechsels von einem Monat auf den Folgenden übergehen kann und die Abrechnung nicht nur je Quartal erfolgt. Dies bildet ebenfalls die gängige Praxis ab und vereinfacht das Verwaltungshandeln.

Als abschließende Änderung sollen die zwischenzeitlich nicht mehr passenden Verweise zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz sowie zur Datenschutzgrundverordnung durch einen neu gefassten § 23 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung korrigiert werden.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfs-berechnung 2022 für den Bereich Abwasserbeseitigung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte zwölfte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 22.12.2008 als Satzung.“**

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

## Zwölfte Nachtragsatzung

### zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

In § 14 Abs. 4 wird nach S. 3 folgender Satz 4 eingefügt:

*Der Wasserzähler muss fest in die Trinkwasserinstallation verbaut werden und über den offiziellen Vordruck angemeldet werden (verfügbar auf [alfeld.de](http://alfeld.de)).*

#### Artikel II

§ 15 erhält folgende Fassung:

##### Gebührensätze

*Die Abwassergebühr beträgt bei der*

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| <i>1. Schmutzwasserbeseitigung</i>       | <b>2,62 € / m<sup>3</sup></b> |
| <i>2. Niederschlagswasserbeseitigung</i> | <b>0,27 € / m<sup>2</sup></b> |

#### Artikel III

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

*Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über.*

#### Artikel IV

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

*In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.*

## Artikel V

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Alfeld (Leine) zulässig.*

## Artikel VI

Diese zwölfte Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.11.2021

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** 22.1

## Vorlage Nr. 047/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.12.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

## Zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine)

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) enthält Regelungen zu den voneinander unabhängigen öffentlichen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“, „Manuelle Straßenreinigung“ sowie „Winterdienst“.

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühr für die maschinelle Straßenreinigung ist dabei ebenso zu erhöhen, wie die Gebühr für die manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt. Die Gebühr für den Winterdienst ist zu senken.

Dazu ist es erforderlich, eine zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2019 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnung 2020 mit den jeweiligen Jahresergebnissen wurde am 25.11.2021 in einer gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Bau- und Grundeigentumsausschusses detailliert vorgestellt. Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 haben Sie inzwischen erhalten.

Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2022 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagene - Gebührensätze:

Reinigungsstufe I:		
Maschinelle Straßenreinigung:	<b>1,00 €</b>	(2021: 0,89 €)
Reinigungsstufe II:		
Manuelle Straßenreinigung:	<b>14,27 €</b>	(2021: 13,18 €)
Reinigungsstufe III:		
Winterdienst	<b>0,28 €</b>	(2021: 0,68 €)

Es wurde beschlossen, die Kostenüberdeckungen des Jahres 2018 auf die Jahre 2020 bis 2022 zu je einem Drittel zu verteilen. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2020 findet zu jeweils einem Drittel je Einrichtung in den Gebührenbedarfsberechnungen 2021 bis 2023 Berücksichtigung.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, das Jahresergebnis 2020 der jeweiligen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“ und „Winterdienst“ ebenfalls auf die kommenden drei Jahre (2022 bis 2024) zu verteilen.

Für die „manuelle Straßenreinigung“ ist erstmals ein Jahresergebnis in die Vorkalkulation einzubeziehen, da diese öffentliche Einrichtung erst seit dem 01.01.2020 gebührenrechtlich zu berücksichtigen ist. Für diese Einrichtung wird abweichend eine Berücksichtigung zu 100% vorgeschlagen, da der zu berücksichtigende Betrag unterhalb von 50 € liegt.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind zwei weitere Varianten enthalten, die für die Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“ und „Winterdienst“ bei abweichender Berücksichtigung der jeweiligen Jahresergebnisse des Jahres 2020 zu entsprechend geänderten Gebührensätzen führen würden.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für den Bereich Straßenreinigung und Winterdienst zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2019 als Satzung.“**

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

## Zweite Nachtragssatzung

### zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) – Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

##### Gebührensätze

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

- Reinigungsklasse I:  
Maschinelle Straßenreinigung: 1,00 €
- Reinigungsklasse II:  
Manuelle Straßenreinigung: 14,27 €
- Reinigungsklasse III:  
Winterdienst: 0,28 €

#### Artikel II

Diese zweite Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.11.2021

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.1

## Vorlage Nr. 048/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.12.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

## Jahresabschluss 2016; Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadt Alfeld (Leine) legt Ihnen den siebten doppelten Jahresabschluss auf Basis des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) vor.

Der Jahresabschluss gibt als wesentliches Dokumentations- und Rechenschaftsinstrument darüber Auskunft, wie die Daten des Haushaltsplans verwirklicht worden sind. Nach § 128 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich darzustellen. Im Jahresabschluss ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen (§ 128 Abs. 1, S. 2 NKomVG). Er lehnt sich an den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) an. Der Jahresabschluss bildet das Ende des alljährlichen Haushaltskreislaufs.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres müssen die Vertretung (der Rat), die Aufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit über die Ausführung der Haushaltsplanung informiert werden.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Bilanz und
- einem Anhang.

Dem Anhang sind

- ein Rechenschaftsbericht
- eine Anlagenübersicht
- eine Schuldenübersicht
- eine Rückstellungsübersicht
- eine Forderungsübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

beizufügen.

Die §§ 50 bis 59 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung - KomHKVO-) legen die Grundsätze zum Inhalt und zur Gliederung des Jahresabschlusses und der Anlagen fest. Nach § 54 KomHKVO werden im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt ((Plan-Ist-Vergleich).

Bis auf die Erläuterung von Plan-Ist-Abweichungen wird auf eine tiefergehende Analyse des Jahresabschlusses aufgrund der Tatsache, dass der Betrachtungszeitraum bereits längere Zeit zurückliegt, verzichtet.

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG stellt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn zusammen mit einem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und gegebenenfalls einer eigenen Stellungnahme zu diesem Schlussbericht der Vertretung (dem Rat) vor, damit dieser über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten entscheiden kann. Die ausschließliche Zuständigkeit des Rates für den Beschluss des Jahresabschlusses und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG.

Der Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung ist gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Anschließend ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Das Haushaltsjahr 2016 schließt laut Jahresabschlussbericht der Verwaltung mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von minus 3.722.579,21 € ab. Außerordentlich ergibt sich ein Ergebnis von plus 239.056,77 €. Das Jahresergebnis 2016 beträgt damit insgesamt minus 3.483.522,44 €.

<b>ERGEBNISRECHNUNG</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Ordentliche Erträge	31.960.893,95 €	36.687.496,69 €
Ordentliche Aufwendungen	35.683.473,16 €	35.363.198,54 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.722.579,21 €</b>	<b>1.324.298,15 €</b>

	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Außerordentliche Erträge	244.042,58 €	39.837,40 €
Außerordentliche Aufwendungen	4.985,81 €	207.443,91 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>239.056,77 €</b>	<b>-167.606,51 €</b>

Nach den Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2016 lag das Jahresergebnis bei minus 1.418.286 €. Somit ist das Ergebnis um 2.065.236,44 € schlechter ausgefallen als ursprünglich geplant.

<b>FINANZRECHNUNG</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.771.753,43 €	34.014.371,33 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	31.569.646,21 €	31.476.882,03 €
<b>Saldo Ein-/Auszahlungen (Cash Flow)</b>	<b>-797.892,78 €</b>	<b>2.537.489,30 €</b>

<b>BILANZ</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>129.384.779,47 €</b>	<b>126.614.296,43 €</b>
<b>Anlagevermögen</b>	<b>122.716.126,84 €</b>	<b>120.548.236,40 €</b>
<b>Schulden</b>	<b>74.145.196,51 €</b>	<b>67.459.847,69 €</b>
<b>Nettoposition</b>	<b>37.980.226,25 €</b>	<b>42.022.945,90 €</b>

Im Weiteren wird auf die entsprechenden Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung und der Bilanz sowie den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Der Bürgermeister hat am 31.05.2021 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 festgestellt. Ein Exemplar des Jahresabschlusses ist dann dem RPA mit der Bitte um Prüfung und der Kommunalaufsicht zur Kenntnis vorgelegt worden.

Das RPA hat den Jahresabschluss mit Unterbrechungen in der Zeit vom 14.07.2021 bis 06.10.2021 teilweise vor Ort in der Verwaltung geprüft. Das Ergebnis ist in dem Schlussbericht vom 15.10.2021 zusammengefasst.

Der Prüfungsbericht enthält keine Textziffern („Prüfungsbemerkungen“), während 11 Anmerkungen gemacht wurden. Nur zu den Textziffern wird vom RPA um eine Stellungnahme gebeten, was bei den Anmerkungen nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung hält es aber dennoch für erforderlich, auf die wesentlichen Anmerkungen in dieser Vorlage näher einzugehen.

#### Anmerkung A 3

Die Korrekturbuchung der anonymen Spende erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2017. Hier soll eine Umbuchung aus der Bilanzposition „außerordentliches Jahresergebnis“ nach „zweckgebundene Rücklagen“ erfolgen. Dies geschieht im Rahmen eines so genannten „Passiv-Tausches“.

#### Anmerkungen A 4, A 9 und A 11

Die Erschließungskosten für den Verkauf von zwei Grundstücken aus dem Gewerbegebiet Limmer sind ursprünglich nicht separat umgebucht und verteilt worden. Dies wird ebenfalls im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 nachgeholt.

Die Umbuchung der weiteren Erschließungsbeiträge wird zukünftig separat vorgenommen und verteilt. Für die davorliegenden Jahre ab Einführung der Doppik im Jahr 2010 werden die umzubuchenden Beiträge noch konkret ermittelt und ggf. im Jahresabschluss 2018 berücksichtigt.

Dies korrigiert dann auch die Position „Beiträge“ zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes der Abwassergebührenkalkulation.

Eine Berücksichtigung im Jahresabschluss 2017 ist nicht mehr vorgesehen, weil dessen Aufstellung sich bereits in der Schlussphase befindet.

#### Anmerkung A 5

Die „Sanierung“ der Kolkbrücke hat das RPA als Unterhaltungsaufwand angesehen. Im Rahmen einer Sonderabschreibung als Unterhaltungsaufwand werden die dafür im Anlagevermögen aktivierten Mittel im Jahresabschluss 2017 ausgebucht und im Ergebnishaushalt veranschlagt.

#### Anmerkung A 6

Eine Dokumentation über die Inbetriebnahme von Vermögensgegenständen wird derzeit erarbeitet und soll anschließend, ggf. im Rahmen einer Aktivierungs- und Passivierungsrichtlinie umgesetzt werden.

#### Anmerkung A 7

Die Umbuchung der debitorischen Kreditoren wird zukünftig über die Konten 154 bzw. 164 erfolgen.

#### Anmerkung A 8

Die drei Schulkonten der Grundschulen werden ab dem Haushaltsjahr 2019 als eigener Zahlweg im Tagesabschluss der Stadtkasse ausgewiesen. Insofern wird seitdem auch das Ausweisen dieser liquiden Mittel in der Bilanz berücksichtigt.

#### Anmerkung A 10

Die Anmerkung des RPA über das korrekte Ausweisen der Mehrwertsteuer wird zukünftig beachtet, so dass keine Minusbeträge mehr auf Verbindlichkeitskonten in der Bilanz ausgewiesen werden.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses wird vom RPA festgestellt, dass:

- der Haushaltsplan grundsätzlich eingehalten wurde,
- die Buchungen in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Alfeld (Leine). Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über den Jahresabschluss 2016 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Hinweises ergeht folgender Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

**Beschlussvorschlag für den Verwaltungsausschuss und den Rat:**

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2016 und beschließt außerdem, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.“**

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.10.2021

**Amt:** Planungsamt  
**AZ:** 61.11

## Vorlage Nr. 021/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Brunkensen/Lütgenholzen	09.11.2021
Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses	24.11.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

### **29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) für drei Bereiche im Ortsteil Brunkensen;**

- **Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Feststellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss hat den Auslegungsbeschluss am 09.03.2021 gefasst. Der Entwurf der Planung hat vom 20.07. bis einschließlich 27.08.2021 öffentlich ausgelegen. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Stellungnahme hervorgegangen.

Die Behörden wurden zeitgleich beteiligt. Anlage 1 enthält eine Zusammenstellung der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägungen der fünf Stellungnahmen.

Aus dem Abwägungsvorschlag ergibt sich keine Änderung der Planung, lediglich die Begründung und der Umweltbericht wurden redaktionell geändert und ergänzt. Dies erfordert keine erneute Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB.

Nach erfolgter Abwägung kann der Rat den Feststellungsbeschluss fassen. Gegenstand des Beschlusses ist die als Anlage 2 beigefügte 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und deren Begründung incl. Umweltbericht.

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Die in Anlage 1 formulierten Vorschläge zur Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen werden als Ergebnis der Abwägung beschlossen.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alfeld (Leine) wird in der anliegenden Fassung nebst Begründung beschlossen.“

## Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

### **29. Änderung des Flächennutzungsplans für drei Bereiche im Ortsteil Brunkensen**

#### **Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

(Auslegung vom 20.07. bis einschließlich 27.08.2021)

##### **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

#### **Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

(Beteiligung vom 20.07. bis einschließlich 27.08.2021)

##### **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden**

<b>Nr.</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden</b>	<b>Datum</b>	<b>Bemerkungen / Hinweise</b>
1.	htp GmbH	20.07.2021	<ul style="list-style-type: none"><li>keine Anregungen</li></ul>
2.	TenneT TSO GmbH	21.07.2021	<ul style="list-style-type: none"><li><b>Stellungnahme und Verweis auf Stellungnahme TransnetBW GmbH</b></li></ul>
3.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	26.07.2021	<ul style="list-style-type: none"><li><b>Verweis auf Stellungnahme vom 01.12.2020</b></li></ul>
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.07.2021	<ul style="list-style-type: none"><li>Keine Anregungen</li></ul>
5.	Gemeinde Lamspringe	06.08.2021	<ul style="list-style-type: none"><li>Keine Anregungen</li></ul>
6.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)	06.08.2021	<ul style="list-style-type: none"><li>Keine Anregungen</li></ul>
7.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	13.08.2021	<ul style="list-style-type: none"><li><b>Stellungnahme</b></li></ul>
8.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	17.08.2021	<ul style="list-style-type: none"><li><b>Stellungnahme</b></li></ul>
9.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	19.08.2021	<ul style="list-style-type: none"><li>Keine Anregungen</li></ul>
10.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	25.08.2021	<ul style="list-style-type: none"><li><b>Stellungnahme</b></li></ul>
11.	Landkreis Hildesheim	26.08.2021	<ul style="list-style-type: none"><li><b>Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde</b></li></ul>

## Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden</b>	<b>Datum</b>	<b>Bemerkungen / Hinweise</b>
12.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
13.	Avacon Netz GmbH – Region West		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
14.	Avacon Netz GmbH - Verteilnetz		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
15.	Flecken Delligsen		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
16.	Gemeinde Freden (Leine)		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
17.	Gemeinde Sibbesse		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
18.	Handwerkskammer Hildesheim - Süd-niedersachsen		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
19.	Industrie- und Handelskammer Hannover- Hildesheim (IHK)		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
20.	Kirchenkreisamt Hildesheimer Land		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
21.	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
22.	LGLN RD Hameln-Hannover, Katasteramt Alfeld		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
23.	LGLN RD Hameln-Hannover		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
24.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
25.	Nds. Forstamt Grünenplan		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
26.	Niedersächsisches Landvolk		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
27.	Polizeiinspektion Hildesheim, Sachgebiet Verkehr		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
28.	Samtgemeinde Duingen		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
29.	Samtgemeinde Leinebergland		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
30.	Tennet TSO GmbH		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
31.	Überlandwerk Leinetal		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
32.	Wasserwerk Alfeld GmbH / Purena GmbH		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>
33.	Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH)		<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rückmeldung</li></ul>

## Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

<b>Stadt Alfeld (Leine)</b>		
<b>29. Änderung des Flächennutzungsplans</b>		
<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:</b>	<b>Datum</b>	<b>Nr.</b>
<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>	26.07.2021	3
<b>Anregungen:</b>		
Es wird auf die Stellungnahme vom 01.12.2021 verwiesen:  Die 29. Änderung des F-Planes der Stadt Alfeld wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um drei Änderungsstandorte im Ortsteil Brunkensen. Dem geplanten Vorhaben kann zugestimmt werden, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird: Der Teilbereich 3 befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Brunkensen. Das Gelände fällt hier in südöstlicher Richtung zum geplanten Baugebiet hin ab. Die Notwendigkeit für eine Verwallung gegen hangabwärts strömendes Oberflächenwasser wäre u. E. hier zu prüfen.		
<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>		
Die vorgebrachte Anregung ist bereits in der Begründung enthalten (vgl. Seite 6, 2.3).		
<b>Entscheidungsantrag</b>		
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren.		

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

## Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

<b>Stadt Alfeld (Leine)</b>		
<b>29. Änderung des Flächennutzungsplans</b>		
<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:</b>	<b>Datum</b>	<b>Nr.</b>
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	25.08.2021	10
<b>Anregungen:</b>		
<p>Durch das Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraßen 406 und 407 berührt.</p> <p>Der Änderungsbereich 1 liegt abseits der K 407 und damit werden die Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt.</p> <p>Die Änderungsbereiche 2 und 3 befinden sich innerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt Brunkensen, die zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.</p> <p>Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern weitere Details, wie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die verkehrsgerechte Anbindung von Einmündungen neugeplanter Gemeindestraßen und Grundstückszufahrten in die Kreisstraße;</li><li>- die Einhaltung von verkehrsgerechten Sichtdreiecken an Einmündungen von Straßen und Grundstückszufahrten;</li><li>- die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen für die Plangebiete an der Kreisstraße</li></ul> <p>in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Ich bitte in der Begründung mit Planzeichnung auf Seite 5 das Wort Landesstraße durch Kreisstraße zu ersetzen, weil es sich bei der örtlichen Hauptstraße um eine Kreisstraße handelt.</p> <p>Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist von hier aus nichts hinzuzufügen.</p> <p>Über die Rechtskraft der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per Mail an <a href="mailto:poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de">poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de</a>).</p>		
<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>		
<p>Die vorgebrachten Hinweise zur verkehrsbezogenen Erschließung wurden zur Kenntnis genommen und bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.</p> <p>Die korrekte Bezeichnung der K 407 in der Begründung ist erfolgt.</p>		
<b>Entscheidungsantrag</b>		
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.</p>		

## Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

<b>Stadt Alfeld (Leine)</b>		
<b>29. Änderung des Flächennutzungsplans</b>		
<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:</b>	<b>Datum</b>	<b>Nr.</b>
<b>TenneT TSO GmbH</b>	21.07.2021	2
<b>Anregungen:</b>		
<p>Lfd. Nr.: 20-001816a, SuedLink in Planung In dem angefragten Bereich liegt die o.a. geplante Versorgungsanlage.</p> <p>SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Aufgrund von Eigentümerstrukturen verweisen wir hiermit auf die TransnetBW GmbH, die für die Stellungnahme des betroffenen Abschnittes zuständig ist. Von dort werden Sie eine gesonderte Stellungnahme erhalten.</p>		
<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>		
<p>Die angekündigte Stellungnahme ist nicht eingegangen. Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 3 Abs. 1 BauGB wurde folgendes vorgetragen:</p> <p><b>TransnetBW, Stuttgart, 15.12.2020:</b></p> <p><i>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.11.2020 für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alfeld (Leine) im Ortsteil Brunkensen äußern wir uns als Vorhabenträger für das Gesamtvorhaben „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme:</i></p> <p><i>SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Bergheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</i></p> <p><i>Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt. Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt B am 22.03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Hannover (10./11.09.2019) und Walsrode-Krelingen (17./18.09.2019) statt.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Abschnitts B in dem geplanten Erdkabelkorridorsegment 60 des Gesamtvorhabens SuedLink, welches Teil des Vorschlagstrassenkorridors der Unterlagen nach § 8 NABEG ist. Eine Darstellung ist in der Anlage (Karte) zu sehen.</i></p> <p><i>Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich der Korridore voraussichtlich ein weiterer Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet jedoch noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich</i></p>		

## **Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX**

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

*anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt.*

*Trotz verbleibenden Passageraum müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf aufgrund von Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Erdkabelkorridorsegments 60 widersprechen.*

*Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<http://www.transnetbw.de/suedlink>).*

Diese Anregungen können nicht nachvollzogen werden. Die von der TransneTBW beigefügte Karte zeigt, dass hier ausschließlich der Änderungsbereich 1 „Riedäcker – Nord“ gemeint ist.

Der Planungskorridor ist ebenfalls online auf <https://gis.ilf.com/K509> einsehbar.

Konflikte mit der SuedLink-Planung können hier nicht entstehen, da im Bereich 1 die bislang im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche in die tatsächliche Nutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert wird.

### **Entscheidungsantrag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wird hierdurch nicht notwendig.

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

## Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

<b>Stadt Alfeld (Leine)</b>		
<b>29. Änderung des Flächennutzungsplans</b>		
<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:</b>	<b>Datum</b>	<b>Nr.</b>
<b>Landkreis Hildesheim</b>	26.08.2021	11
<b>Anregungen:</b>		
<p>Der Landkreis Hildesheim bringt folgende Anregungen und Hinweise vor:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Mit Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NagbnatschG) vom 01.01.2021 fallen Streuobstwiesen- unter den gesetzlichen Schutz des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p> <p>Die Aussagen des Umweltberichts bezüglich der Änderungsfläche 3 sind dahingehend zu überprüfen. In diesem Zusammenhang weise ich auf Kartierschlüssel des Landes Niedersachsen Stand 2021 hin. Sollte es sich um ein besonders geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG handeln, sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.</p>		
<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>		
<p>Die vorgebrachte Anregung betrifft den Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“. Die Beseitigung des Biotoptyps „Sonstiges mesophiles Grünland“ wurde als erhebliche Beeinträchtigung mit altem Obstbaumbestand erkannt, welcher auszugleichen ist. Der Umweltbericht wurde entsprechend bearbeitet (vgl. S. 9 und 20 des Umweltberichts sowie S. 6, Punkt 2.3, der Begründung).</p>		
<b>Entscheidungsantrag</b>		
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder im Zuge einer Baugenehmigung ist die Anlage einer Streuobstwiese zu berücksichtigen und umzusetzen. Eine Änderung der Planung ist nicht notwendig.</p>		

## Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

<b>Stadt Alfeld (Leine)</b>											
<b>29. Änderung des Flächennutzungsplans</b>											
<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:</b>		<b>Datum</b>	<b>Nr.</b>								
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover</b>		17.08.2021	8								
<b>Anregungen:</b>											
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><u>Nachbergbau</u></p> <p>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.</p> <p>Historisches Bergrechtsgebiete, Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:</p> <p>Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.</p> <p>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</p> <p>In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.</p> <p>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der unten angegeben bergbaulichen Berechtigungen. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand vorhandener Bergbauberechtigungen und weiteren Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen.</p> <table border="1"><thead><tr><th><b>Berechtigungsart</b></th><th><b>Berechtigungsname</b></th><th><b>Rechtsinhaber</b></th><th><b>Bodenschatz</b></th></tr></thead><tbody><tr><td>Bergwerkseigentum</td><td>Hils</td><td>DASAG GmbH</td><td>Bitumen (Asphalt)</td></tr></tbody></table> <p>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</p> <p>Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>				<b>Berechtigungsart</b>	<b>Berechtigungsname</b>	<b>Rechtsinhaber</b>	<b>Bodenschatz</b>	Bergwerkseigentum	Hils	DASAG GmbH	Bitumen (Asphalt)
<b>Berechtigungsart</b>	<b>Berechtigungsname</b>	<b>Rechtsinhaber</b>	<b>Bodenschatz</b>								
Bergwerkseigentum	Hils	DASAG GmbH	Bitumen (Asphalt)								

## **Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX**

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Wir weisen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Boden auf die im RROP des LK Hildesheim enthaltene zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung hin und empfehlen die Berücksichtigung bei Planvorhaben.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Ausweitungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

### **Baugrund**

Im Untergrund der drei Planungsflächen liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. In den drei Planungsbereichen sowie im jeweils näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist den drei Planungsflächen jeweils die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in den Planungsbereichen kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter

<https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>).

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen in den jeweiligen Planungsbereichen auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Inhalte der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans können sie keine Berücksichtigung finden, werden aber in die entsprechenden Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt einfließen. Die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans sind hievon nicht betroffen.

### **Entscheidungsantrag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in weiterführenden Planungen berücksichtigt. Sie führen zu keiner Änderung des Bauleitplans.

## Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

<b>Stadt Alfeld (Leine)</b>		
<b>29. Änderung des Flächennutzungsplans</b>		
<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:</b>	<b>Datum</b>	<b>Nr.</b>
<b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Hannover</b>	13.08.2021	7
<b>Anregungen:</b>		
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u> (Änderungsbereich 1 „Riedäcker – Nord“)</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: kein Handlungsbedarf</u></p> <p><u>Fläche B</u> (Änderungsbereiche 2 und 3)</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>		

## **Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX**

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

### **Hinweise:**

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Hinweise und Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen und der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel in die Begründung aufgenommen (s. Seite 2, 6 und 7). Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder in Baugenehmigungsverfahren sind sie zu berücksichtigen.

### **Entscheidungsantrag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ist bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

**- FESTSTELLUNGSBESCHLUSS -**

**ALFELD (LEINE)**



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**29. ÄNDERUNG**

**FÜR DREI BEREICHE IM ORTSTEIL BRUNKENSEN**

**BEGRÜNDUNG  
MIT PLANZEICHNUNG**

Stand der Planung	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	Feststellungsbeschluss
12.10.2021			

## **1. Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 die Durchführung des Verfahrens für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

### **1.2 Planbereich und Anlass der Planung**

Der Planbereich der 29. Änderung besteht aus drei Teilflächen im Ortsteil Brunkensen am nördlichen Ortsrand (Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“), östlich der zentralen Glenetalstraße und nördlich der Straße „Am Gänsestein“ (Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“) und am südlichen Ortsrand westlich der Glenetalstraße (Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“).

Anlass der Planung ist eine räumliche und quantitative Umorientierung der baulichen Entwicklung Brunkensens in allen drei Änderungsbereichen sowie zusätzlich eine Anpassung der Darstellung im Änderungsbereich 2 „Gut Brunkensen“ an die tatsächliche Nutzung.

Das Vorhaben befindet sich nach den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergbauberechtigungsfeldes. Die Berechtigungsinhaber sind danach verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern.

## **2. Ziele der Planung (Planungsabsicht)**

### **2.1 Änderungsbereich 1 „Riedäcker - Nord“**

Dieser Bereich wurde innerhalb der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche ausgewiesen. Es hat sich aber herausgestellt, dass die Fläche in dieser Lage und in dieser Größenordnung nicht benötigt wird. Sie soll deshalb aus der Darstellung als Wohnbaufläche wieder herausgenommen und entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung zukünftig wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

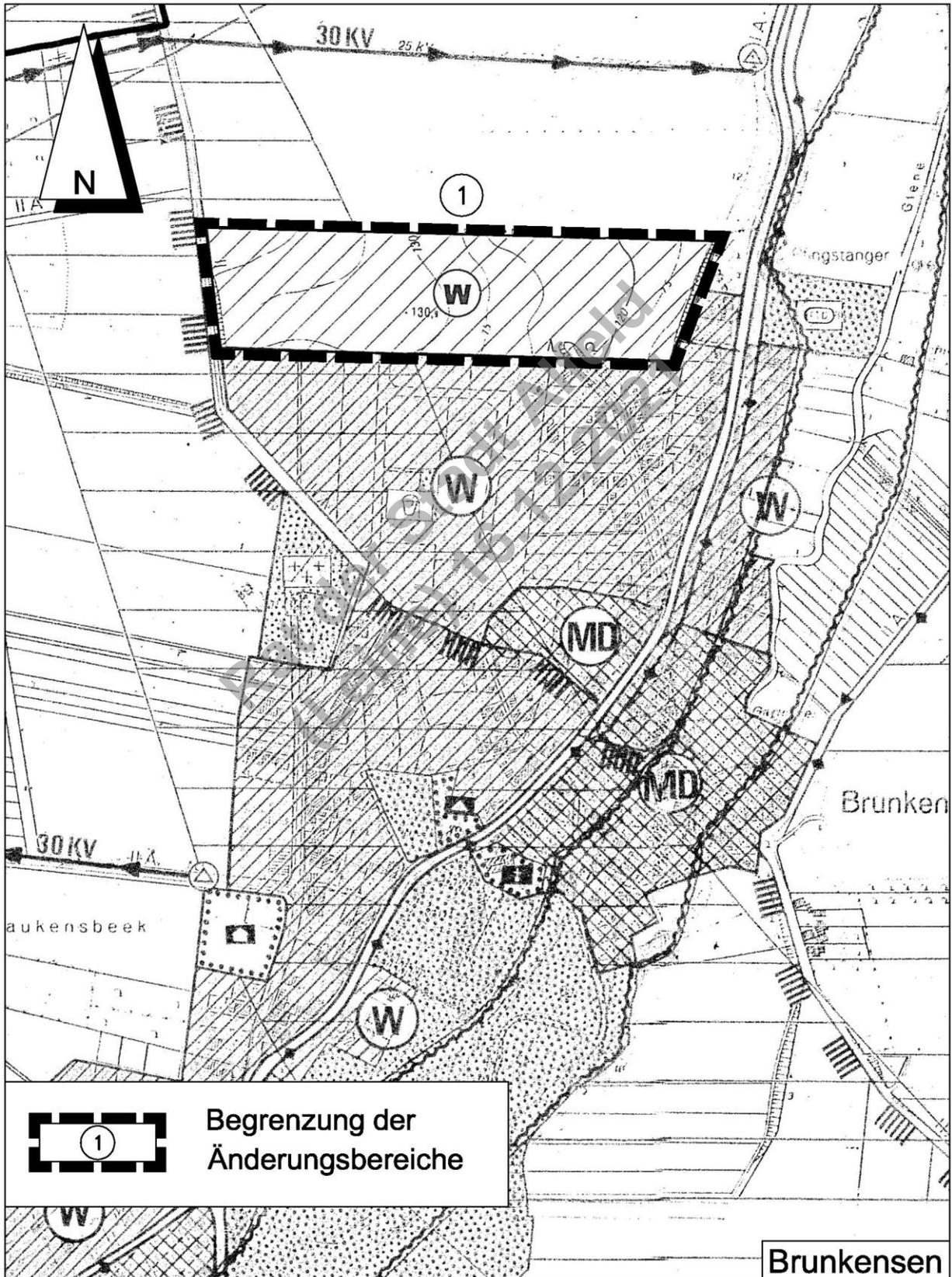
Bedarf an Wohnbaugrundstücken kann zukünftig in kleinerem Ausmaß in den Änderungsbereichen 2 und 3 gedeckt werden.

Die TransnetBW hat mitgeteilt, dass gegen die Planung Bedenken bestehen, weil sie sich innerhalb einer möglichen Höchstspannungstrasse des SuedLink befindet. Das kann nicht nachvollzogen werden. Hier wird eine bislang vorgesehene Wohnbaufläche entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung in Fläche für die Landwirtschaft umgeplant. Inwieweit das die Planung für eine Höchstspannungstrasse behindern sollte, ist unerklärlich.

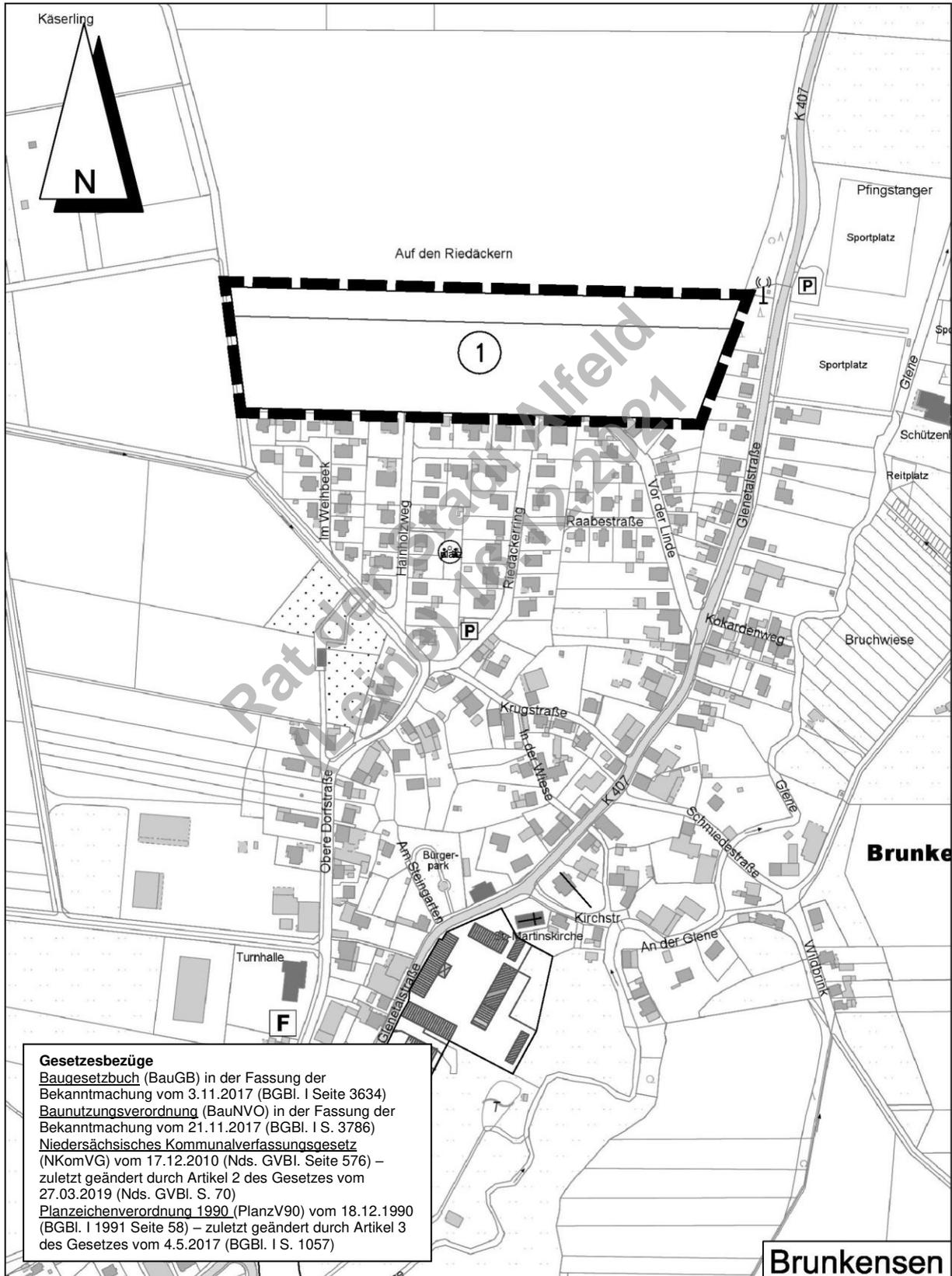
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mitgeteilt, dass nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet werde.

Der Änderungsbereich 1 hat eine Größe von ca. 4,19 ha.

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Alfeld (Leine)  
M 1 : 5.000



## Flächennutzungsplan, 29. Änderung, M 1 : 5.000



## 2.2 Änderungsbereich 2 „Gut Brunkensen“

Der Änderungsbereich 2 wird im Norden historisch als Gutshof genutzt. Dennoch wird er bislang als Grünfläche dargestellt. Um dies zu bereinigen, wird hier zukünftig der tatsächlichen Nutzung entsprechend eine gemischte Baufläche dargestellt. Es handelt sich hier somit nicht um eine Neuplanung, sondern um eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung

Der mittlere Teilbereich wird bislang als Wohnbaufläche dargestellt und ist bereits bebaut. Das Wohnen ist auch in einer gemischten Baufläche bzw. daraus zu entwickelnden Dorf- bzw. Mischgebieten allgemein zulässig. Um eine notwendige Mischung der Nutzungen zu gewährleisten, wird dieser Bereich in die Änderung einbezogen und im Zusammenhang mit den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen zukünftig gemeinsam als gemischte Baufläche dargestellt.

Der südliche Teilbereich wurde in der Vergangenheit als Parkplatz für den Freizeitpark genutzt, der im Park des Rittergutes bestand. Derzeit liegt das Parkplatzgelände weitgehend brach bzw. wird als Abstellfläche genutzt. Da die beschriebene frühere Funktion nicht mehr benötigt wird, soll eine Umnutzung ermöglicht werden. Auslöser ist die Notwendigkeit, für den Betrieb des Rittergutes eine Maschinenhalle zu errichten, um Geräte nicht mehr, wie bislang, unter freiem Himmel lagern und damit allen Witterungseinflüssen aussetzen zu müssen.

Nachdem der Änderungsbereich sich inmitten der Ortslage Brunkensens und direkt an der zentralen örtlichen Hauptstraße, der Kreisstraße 407, befindet, soll hier in einer Grundstückstiefe eine Bebauung ermöglicht werden. Damit kann die vorhandene verkehrliche und technische Erschließung genutzt werden, ohne dass Boden für weitere Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden müsste. Der Park des Rittergutes mit dem Fließgewässer der Glene wird dadurch nicht beeinträchtigt; das Ortsbild kann durch eine geordnete Bebauung gegenüber dem bisherigen Zustand städtebaulich aufgewertet werden.

Insgesamt wird dieser Änderungsbereich 2 daher zukünftig als gemischte Baufläche dargestellt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim stellt den Änderungsbereich als Teil einer vorhandenen Bebauung dar. Die Änderung steht somit im Einklang mit der regionalen Raumordnung, zumal einer Innenentwicklung wie hier der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden soll. Eine Flächengröße, die über den Baulandbedarf in Brunkensen in unzulässigem Maß hinausgeht, wird angesichts der zentralen Lage des Änderungsbereichs nicht vorgesehen.

Der Änderungsbereich liegt direkt an der Kreisstraße 407, so dass eine unmittelbare Anbindung an das überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass andere Bereiche durchquert werden müssen.

Nach der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes des Salzstocks Leinetal. Nach den aktuellen Karten des Landesbetriebes für Bergbau, Energie und Geologie ist das nicht mehr der Fall, so dass diese Darstellung hier nicht mehr berücksichtigt wird.

Die aktuelle Überschwemmungsgebietsgrenze liegt heute enger an dem Gewässer der Glene, als dies im ursprünglichen Flächennutzungsplan dargestellt war. Die Baugebietsdarstellung kann somit die alte Grenze überschreiten.

Die Untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Hildesheim weist darauf hin, dass sich im Bereich des Änderungsbereiches 2 ein Grundstück befindet, welches im Altlastenkataster des Landkreises Hildesheim als Altstandort (Ifd. Nr. 149 Alfeld) erfasst ist. Konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast liegen nicht vor. Eine Überplanung sei aufgrund der Darstellungen nicht vorgesehen. Außerdem werden anthropogen vorbelastete Bereiche in diesem Änderungsbereich erwähnt. Bei Baumaßnahmen innerhalb dieses Änderungsbereiches sei die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung hat mitgeteilt, dass derzeit vorliegende Luftbilder nicht vollständig ausgewertet wurden. Es wurde keine Sondierung und keine Räumung durchgeführt, so dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel bestehe.

Die Ver- und Entsorgung kann problemlos durch Anschluss an vorhandene Anlagen gesichert werden. Der Brandschutz ist entsprechend den einschlägigen Richtlinien sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre liegen nicht vor. Anfallendes Regenwasser ist so zu beseitigen, dass eine zusätzliche Belastung der Vorflut zu Spitzenzeiten ausgeschlossen ist.

Der Änderungsbereich 2 hat eine Größe von ca. 2,33 ha.

### 2.3 Änderungsbereich 3 „Sültekamp“

In dieser Lage soll vergleichbar zum Änderungsbereich 2 eine kleine Fläche in einer Grundstückstiefe in die Darstellung einer Wohnbaufläche einbezogen werden. Damit kann in sehr viel geringerem Ausmaß die aufgegebene Wohnbaufläche im Änderungsbereich 1 ersetzt und in einem zusammen mit dem Änderungsbereich 2 angemessenen Umfang Wohnbauland angeboten werden. Belange der Raumordnung werden aufgrund der geringen Flächengröße nicht beeinträchtigt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim stellt den Änderungsbereich innerhalb eines sehr kleinen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft zwischen der bebauten Ortslage und einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar. Vorbehaltsgebiete sind in der Abwägung zu berücksichtigen, können aber in der Abwägung zugunsten anderer belange zurückgestellt werden. In diesem Fall wird die Beeinträchtigung der Landwirtschaft aufgrund der geringen Gebietsgröße als nicht so schwerwiegend beurteilt, dass auf eine Wohnnutzung und damit auf die Deckung des entsprechenden Bedarfs verzichtet werden müsste. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dieser Bedarf hier an einer Stelle gedeckt werden kann, der zum einen bereits durch die gegenüberliegende vorhandene Bebauung geprägt ist, so dass hier eine städtebauliche Abrundung erreicht werden kann. Zum anderen wird kein weiterer Erschließungsbedarf mit entsprechendem Flächenverbrauch erzeugt.

Das Gelände fällt hier in südöstlicher Richtung zum geplanten Baugebiet hin ab, so dass laut Landwirtschaftskammer zu gegebener Zeit die Notwendigkeit für eine Verwallung gegen hangabwärts strömendes Oberflächenwasser zu prüfen ist.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans wird im Umweltbericht oder im Zuge von Baugenehmigungen zur Auflage gemacht werden, dass Obstbäume zum Ausgleich an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs zu pflanzen sind.

Die geplante Wohnfläche liegt direkt an der Glenetalstraße (Kreisstraße 407) und ist damit verkehrlich bereits erschlossen, so dass keine zusätzlichen Straßen angelegt werden müssen. Sie liegt fast vollständig innerhalb der Ortsdurchfahrt so dass die Zufahrt gewährleistet ist.

Auch dieser Änderungsbereich liegt nach der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes des Salzstocks Leinetal. Auch hier wird diese Darstellung nicht mehr berücksichtigt, da sie nach den aktuellen Karten des Landesbetriebes für Bergbau, Energie und Geologie nicht mehr zutreffend ist.

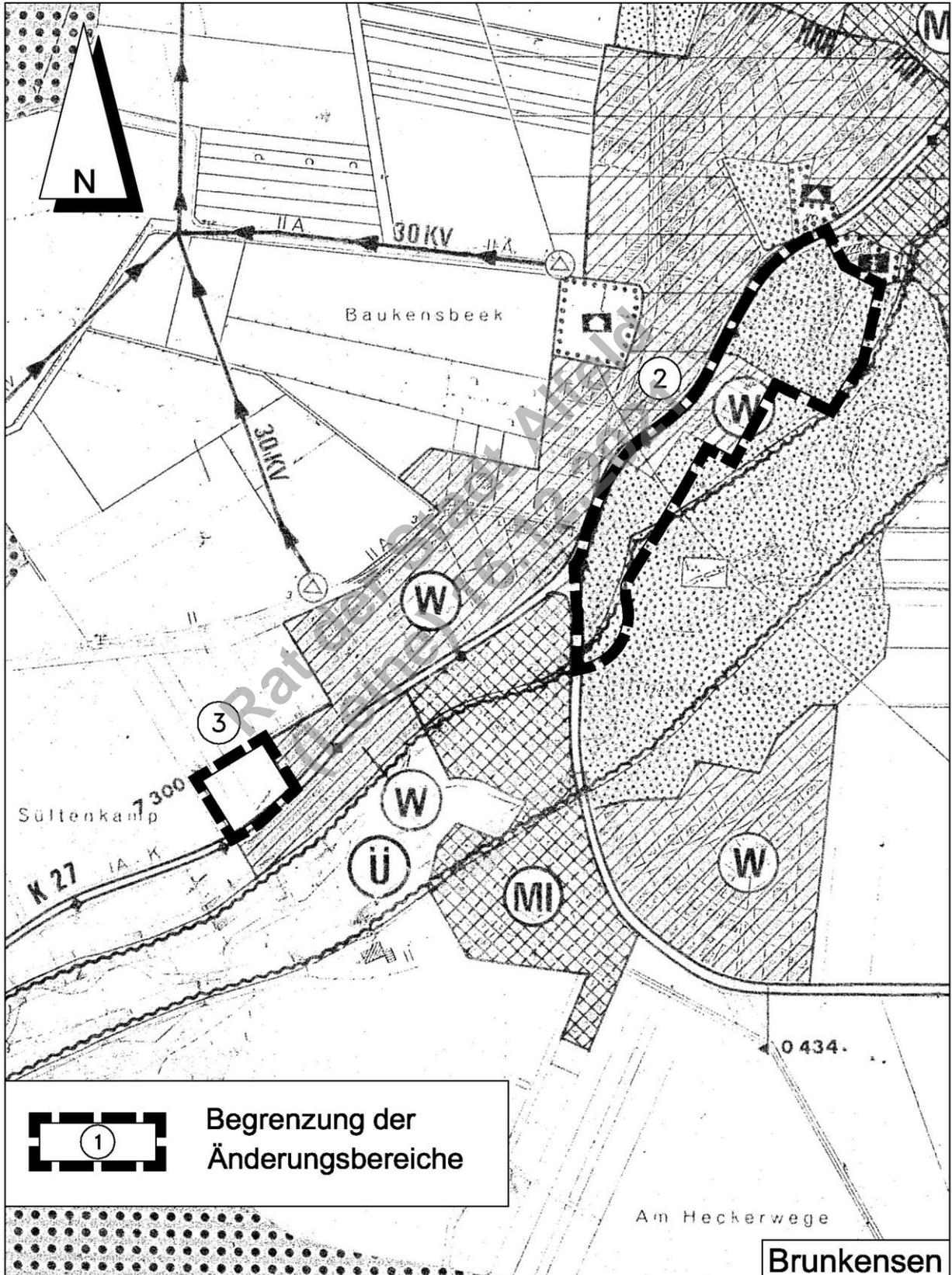
Altablagerungen oder Bodenkontaminationen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung hat mitgeteilt, dass derzeit vorliegende Luftbilder nicht vollständig ausgewertet wurden. Es wurde keine Sondierung und keine Räumung durchgeführt, so dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel bestehe.

Die Ver- und Entsorgung kann problemlos durch Anschluss an zu vorhandene Anlagen gesichert werden. Der Brandschutz ist entsprechend den einschlägigen Richtlinien sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre liegen nicht vor. Anfallendes Regenwasser ist so zu beseitigen, dass eine zusätzliche Belastung der Vorflut zu Spitzenzeiten ausgeschlossen ist.

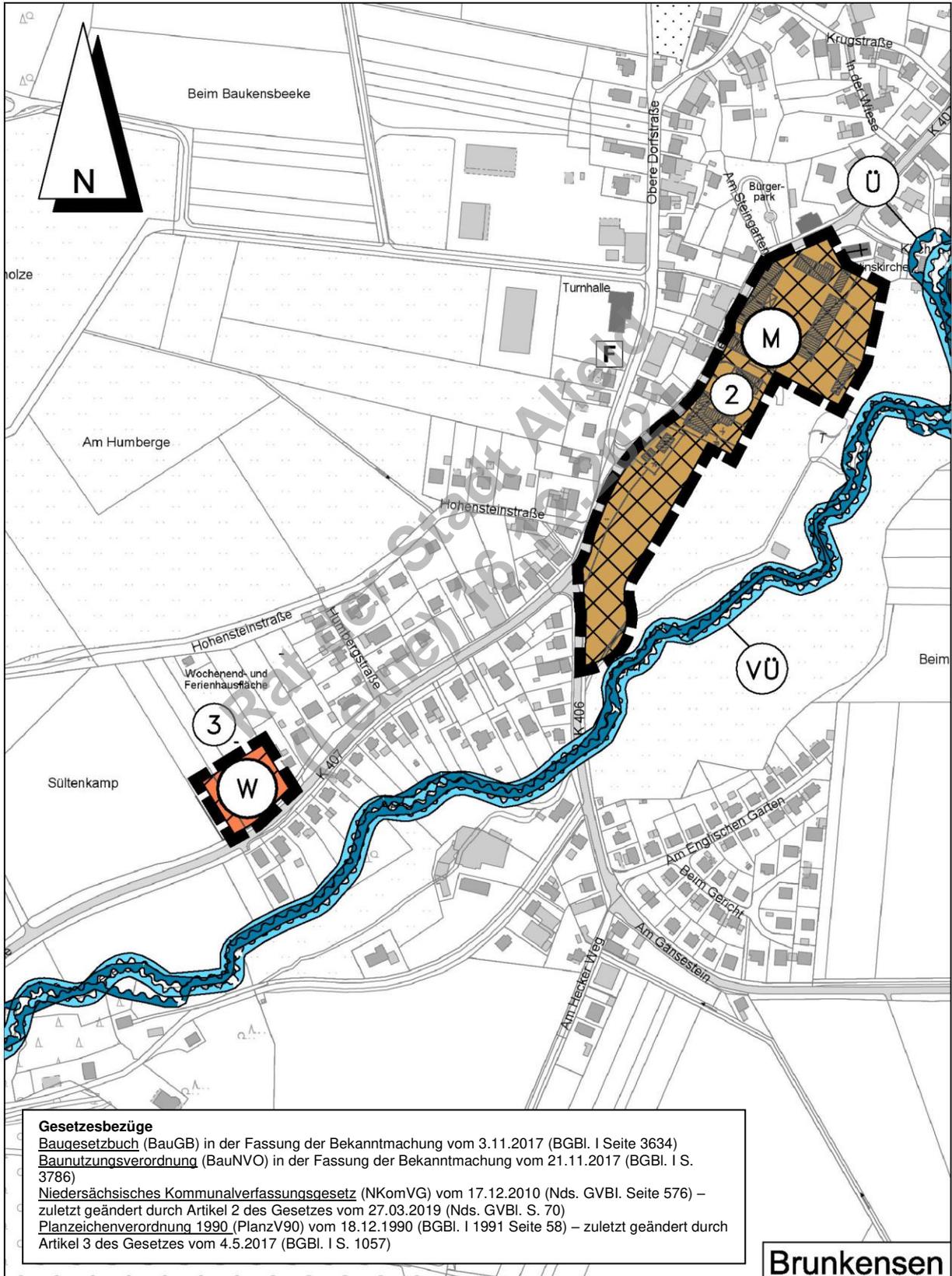
Der Änderungsbereich 3 hat eine Größe von ca. 0,30 ha

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Alfeld (Leine),  
M 1 : 5.000



## Flächennutzungsplan, 29. Änderung, M 1 : 5.000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,  
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - )



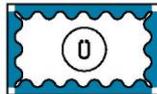
Wohnbauflächen



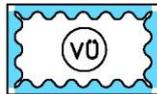
Gemischte Baufläche

WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE  
WASSERWIRTSCHAFT VORGESEHENEN FLÄCHEN SOWIE DIE  
FLÄCHEN, DIE IM INTERESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES  
UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES  
FREIZUHALTEN SIND

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Überschwemmungsgebiet  
(Verordnungsfläche)



vorläufig gesichertes  
Überschwemmungsgebiet

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des Änderungsbereiches

### **3. Umweltbericht**

Der Umweltbericht der FLU Planungsgemeinschaft, Delligsen, beinhaltet eine Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft und bewertet den vorbereitend ermöglichten Eingriff in deren Belange. Es wird dieser Planänderung mit Begründung in der Anlage beigefügt und stellt einen gesonderten Teil dieser Begründung dar.

### **4. Verfahrensablauf**

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat im Zeitraum vom 16.11.2020 bis einschließlich 16.12.2020 stattgefunden. Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit vorgetragen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom 12.11.2020 und einer Frist bis zum 16.12.2020 stattgefunden. Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Rat der Stadt  
(Leine) 16.12.2020

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Januar 2020

**BÜRO KELLER**

Büro für städtebauliche Planung

30559 Hannover Lothringer Straße 15  
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 beschlossen. 4)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom bis zum erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB beschlossen. 4)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 15-11 50) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gemäß § 6 BauGB teilweise genehmigt 2).

Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Hildesheim, den

(Siegel)

Landkreis Hildesheim  
Im Auftrage

Der Rat ist den in der Genehmigungsverfügung vom /Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegt. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4)

Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ~~eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Flächennutzungsplanes und~~
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

# Umweltbericht

nach § 2 und § 2a BauGB

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Alfeld (Leine)

für drei Änderungsbereiche im Ortsteil Brunkensen

**Auftraggeber:**

Stadt Alfeld (Leine)  
Marktplatz 12  
31061 Alfeld L.

**Auftragnehmer:**



FLU Planungsgemeinschaft GbR  
*Freiraum Landschaft Umwelt*  
Rotestraße 15  
31073 Delligsen

Tel. 05187-75 99 75  
Fax 05187-75 99 74  
info@flu-planung.de

[www.flu-planung.de](http://www.flu-planung.de)

**Bearbeiter:**

Birgit Feichtinger  
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege  
Daniel Schneider  
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

Delligsen, den 07.10.2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Beschreibung und Darstellung des Bedarfs an Grund und Boden.	3
1.2	Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen	4
1.2.1	Ziele des Umweltschutzes laut relevanten Fachgesetzen	4
1.2.2	Umweltschutzziele in den planungsrelevanten Fachplänen	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutzgüter) des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	6
2.1.1	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Tiere“	6
2.1.2	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Pflanzen“	7
2.1.3	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Boden“ und „Fläche“	13
2.1.4	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Wasser“	14
2.1.5	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Klima / Luft“	15
2.1.6	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Landschaft (Landschaftsbild/Stadtbild)“	16
2.1.7	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „biologische Vielfalt“	17
2.1.8	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung“	17
2.1.9	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und des „Kulturellen Erbes“	18
2.1.10	Hinweise und Ausführungen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
2.2	Prognose über die Entwicklung des Planungsraums bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Wirkungsanalyse)	19
2.3.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“	19
2.3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen“	20
2.3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Wasser“	21
2.3.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“	22
2.3.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft (Landschafts- bzw. Stadtbild)“	22
2.3.6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“	23
2.3.7	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung“	24
2.3.8	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“	25
2.3.9	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Bundesnaturschutzgesetz	25
2.3.10	Kumulative Vorhaben und Umweltauswirkungen	25
2.4	Zusammenfassende Gesamtbewertung des Vorhabens und Eingriffsbeurteilung	25
2.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	29
2.5.1	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	29
2.5.2	Berücksichtigung der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB	29
2.5.3	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter	30
2.5.4	Prüfung in Betracht kommender, anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	30
3	Zusätzliche Angaben	31
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	31
3.2	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	31
3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	31
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	33
4	Literatur	34
	Anhang: Karte 1 (Bestand Biotoptypen)	

# 1 Einleitung

Die Stadt Alfeld (Leine) plant mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans für drei Teilbereiche im Ortsteil Brunkensen die bauleitplanerische Vorbereitung in Hinblick auf eine optimierte Ortsentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, die aufgrund der Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Ortsentwicklung eher entgegenstehen.

## Der Planbereich der 29. Änderung besteht aus drei Teilflächen:

Änderungsbereich 1: - „Riedäcker – Nord“,

Änderungsbereich 2: - „Gut Brunkensen“,

Änderungsbereich 3: - „Sültenkamp“.



**Abbildung 1:** Darstellung der drei Änderungsbereiche mit ihrer Lage im Raum, im Bereich der Ortschaft Brunkensen (unmaßstäblich).

## 1.1 Beschreibung und Darstellung des Bedarfs an Grund und Boden

Der vorliegende Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung zur F-Planänderung dar. Er ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter, die durch die Umsetzung der Planung voraussichtlich auftreten können. Darauf aufbauend werden Maßnahmen entwickelt, beschrieben und dargestellt, die dazu dienen, eventuelle erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen.

Das Planungsbüro FLU, Delligsen, wurde von der Stadt Alfeld/Leine beauftragt, den Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch zu dem Planvorhaben zu erarbeiten.

**Tabelle 1: Übersicht zu den Änderungsbereichen zur 29. F-Planänderung**

Nr.	Flurstck.	Flurbez.	Bestand im akt. FNP	Planung 29. FNP-Änderung	Größe (ha)	Aktuelle Nutzung
1	5981-1-63/4	Riedäcker - Nord	Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	4,2	Ackerfläche
2	5981-3-1	-	Grünfläche	gemischte Baufläche	2,3	Gutshof, Gewerbe
3	5981-5-455 5981-5-61 5981-5-114	Sültenkamp	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,3	Grünlandfläche mit Obstwiesenbestand / Weide

**Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Für diesen F-Planänderungsbereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Wohnbaufläche“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen (siehe Abb. 1.). Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. **4,2 ha**.

**Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Für diesen F-Planänderungsbereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Grünfläche“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „gemischten Baufläche“ vorgesehen (siehe Abb. 1). Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. **2,3 ha**.

**Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Für diesen F-Planänderungsbereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Fläche für die Landwirtschaft“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „Wohnbaufläche“ vorgesehen (siehe Abb. 1). Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. **0,3 ha**.

**1.2 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen****1.2.1 Ziele des Umweltschutzes laut relevanten Fachgesetzen**

Folgende für das Bauleitplanverfahren relevante Fachgesetze und die darin enthaltenen Ziele des Umweltschutzes und der Landes- und Raumplanung wurden bei der Bearbeitung des Umweltberichts berücksichtigt:

- Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der derzeit geltenden Fassung
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der derzeit geltenden Fassung

### 1.2.2 Umweltschutzziele der planungsrelevanten Fachpläne

Folgende relevante Pläne und Fachplanungen wurden berücksichtigt:

- Ziele und Festsetzungen der Raumordnung gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (LANDKREIS HILDESHEIM 2016)
- Ziele und Vorgaben der Landschaftsplanung und des Naturschutzes gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (LANDKREIS HILDESHEIM 1993)

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutzgüter) des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Mensch und seine Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft (Landschaftsbild), Kultur- und Sachgüter /Kulturelles Erbe sowie die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Schutzgüter sind durch die einschlägig anerkannten Erfassungsmethoden unter Beachtung der „Abschichtung“ in einem dem Vorhaben entsprechenden Detaillierungsgrad im Bestand zu erfassen, zu beschreiben und anschließend mit Hilfe einschlägig anerkannter Bewertungsverfahren naturschutzfachlich zu bewerten.

Auf der Ebene des F-Plans (vorbereitender Bauleitplan) erfolgt diese Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Regel verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Daten, Pläne und Gutachten. Zusätzlich wurden jedoch am 12.06.2020 und am 25.08.2020 bei Ortsterminen die Biotopbestände erfasst und dient somit als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Die Änderungsbereiche liegen naturräumlich im Leine-Gebiet in der „Deinser Mulde“, im „Alfelder Bergland“.

#### 2.1.1 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Tiere“

In den planungsrelevanten Fachplänen „Raumordnungsprogramm“ und „Landschaftsrahmenplan“ des Landkreises Hildesheim sind Hinweise zu Vorkommen von Tierartengruppen für die Planungsräume genannt. Eigene Arterfassungen waren auf F-Planebene nicht durchzuführen. Am 25.08.2020, während der Biotopkartierung im „Änderungsbereich 3“, konnte ein Rotmilan über der nördlich angrenzenden Fläche kreisend bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Weiterhin wären, aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen in den Änderungsbereichen wie auch in den angrenzenden Flächen, für die jeweiligen Planungsräume folgende aufgeführte Artvorkommen möglich.

Detaillierte Arterfassungen sind vorhabenbezogen dann ggf. auf der nächsten Planungsebene (Bebauungsplan) bzw. im Zuge von eventuellen Bauanträgen durchzuführen.

Bewertung:

#### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Zu erwartende Arten wären: Arten der Agrarlandschaft und Siedlungsräume, im Wesentlichen jedoch Brutvogelarten des Offenlandes. Gemäß BREUER (2002) ist der Änderungsbereich voraussichtlich mit Wertstufe IV („von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“) zu bewerten, denn die Ackerflächen stellen einen potenziellen Lebensraum, z.B. für die in Nds. gefährdete Feldlerche

(*Alauda arvensis*) sowie auch Nahrungshabitat für den in Nds. stark gefährdeten Rotmilan (*Milvus milvus*), dar.

### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Zu erwartende Arten wären: Arten der Siedlungsräume, Wälder sowie Fließ- und Stillgewässer. Im Wesentlichen wären jedoch, neben Kleinsäufern, Brutvogel- und Fledermausarten zu erwarten. Gemäß BREUER (2002) ist der Änderungsbereich voraussichtlich, unter Einbeziehung der umliegenden Biotopstrukturen, mit Wertstufe IV („von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“) zu bewerten, da auf Grund der bestehenden Gehölzvegetation und altem historischen Gebäudekomplex mit landwirtschaftlichen Lagerhallen nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesem Bereich z. B. Fledermausvorkommen existieren.

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Zu erwartende Arten wären: Arten der Siedlungsräume, Wälder und auch Offenlandarten. Im Wesentlichen wären jedoch, neben Kleinsäufern Brutvogel- und Fledermausarten zu erwarten. Gemäß BREUER (2002) ist der Änderungsbereich voraussichtlich, unter Einbeziehung der umliegenden Biotopstrukturen, mit Wertstufe IV („von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“) zu bewerten, da auf Grund der bestehenden Gehölzvegetation nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesem Bereich z. B. Fledermausvorkommen existieren.

## **2.1.2 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Pflanzen“**

In Hinblick auf eine Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen im Bereich der 29. F-Planänderung wurden am 12.06.2020 sowie am 25.08.2020 die jeweiligen Biotopbestände der Flächen erfasst. Der Biotoptypenbestand ist in Karte 1 dargestellt.

### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Als Teil eines größeren Ackerkomplexes liegt diese Ackerfläche im Norden der Ortschaft Brunkensen, direkt angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung. Für diesen Flächenbereich, der im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist, kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“. Der aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Baumaßnahmen sind nach der Änderung des F-Plans in diesem Bereich nicht vorgesehen.

**Tabelle 2: Biotoptypen mit Artkürzel und Wertstufen nach DRACHENFELS (2020)**

Kürzel	Biototyp	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wertstufe
A	Acker	41.975	I

**Wertstufe V:** von besonderer Bedeutung, **Wertstufe IV:** von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe III:** von allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe II:** von allgemeiner bis geringer Bedeutung, **Wertstufe I:** von geringer Bedeutung.

### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Der Änderungsbereich erstreckt sich östlich angrenzend an die Glenetalstraße in Nord-Süd Richtung. Der nördliche Bereich ist geprägt durch den Alten Gutshof (ODG) mit seinen typischen Gebäudestrukturen und einer Gewerbefläche sowie dörflichen Gebäudestrukturen mit Wohnbebauung und Nutzung durch mittelständischen Betrieb. Östlich grenzt ein parkartiger Garten an, der landwirtschaftlich genutzt wird.

Der südliche Bereich wird relativ zentral von einem unversiegelten Weg (Biotoptyp OVW) erschlossen, der beidseitig von „Lagerflächen“ (OFL) und „Ruderalfluren“ (UR) begleitet wird sowie mit einem angrenzenden Gehölzbestand „Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten“, mit variierender Breite zwischen 5 und 15 Meter. Die Gehölzbestände stocken zum Teil auf Erdwällen, die eventuell in weiterer Vergangenheit zum Schutz vor stärkeren Hochwasserereignissen angelegt wurden. Die Gehölzbestände zeigen sich teilweise in beeinträchtigter Ausprägung mit Stress Symptomen, die sich anhand des Totholzanteils und Efeubesatzes bis in die Baumkronen hinein darstellen. Ursache hierfür könnten die niederschlagsarmen Sommer der vergangenen Jahre sein, in Verbindung mit dem anstehenden stauwasserabhängigen Bodentyp und der Wallaufschüttung. Im Nordosten grenzt eine Grasfläche „Artenarmer Scherrasen“ (GRA) bis an den Fußweg der Glenetalstraße an. Auf der Ostseite, entlang der Glenetalstraße und der Straße „Am Gänsestein“, verläuft auf nahezu gesamter Länge ein Maschendrahtzaun. Die Scherrasenfläche (GRA) liegt außerhalb des Zaunes, jedoch innerhalb des Änderungsbereichs (siehe Karte 1 und Abb. 4).

Auf Grund der großflächigen Gehölzbestände, mit den zumeist vorgelagerten Ruderalfluren, ist das Plangebiet gemäß DRACHENFELS (2018) für das Schutzgut „Pflanzen“ überwiegend „von allgemeiner Bedeutung“. Pflanzenarten und Biotoptypen, die naturschutzfachlich – zum Beispiel auf Grund einer Rote-Liste-Einstufung oder auf Grund des besonderen oder strengen Schutzes im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG – besonders schützenswert oder gefährdet sind, sind für das Plangebiet nicht bekannt.

**Tabelle 3: Biotoptypen mit Artkürzel und Wertstufen nach DRACHENFELS (2020)**

Kürzel	Biotoptyp	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wertstufe
GRA	Artenarmer Scherrasen	972	I
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	3.408	III
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten	47	II
ODG	Gut Brunkensen	11.132	II
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	3.455	II
OFL	Lagerplatz	951	I
OGG	Gewerbefläche	1.020	II
OVW	Weg (w s), wassergebundene Decke/Schotter)	824	I
UR	Ruderalflur	1.341	III
UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte	169	II
	<b>Gesamtfläche Änderungsbereich 1</b>	<b>23.319</b>	

**Wertstufe V:** von besonderer Bedeutung, **Wertstufe IV:** von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe III:** von allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe II:** von allgemeiner bis geringer Bedeutung, **Wertstufe I:** von geringer Bedeutung.



**Abbildung 2:** Sicht auf die historischen Gebäude auf dem „Gut Brunkensen“ – Änderungsbereich 2 (Foto vom 25.08.2020).



**Abbildung 3:** Sicht in den südlichen Bereich, kurz vor der Kreisstraße K 406 im Änderungsbereich 2 „Gut Brunkensen“ (Foto vom 12.06.2020).



**Abbildung 4:** westlicher Teil des Änderungsbereichs 2 „Gut Brunkensen“ an der Glenetalstraße mit Blick in nördliche Richtung (Foto vom 12.06.2020).

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Die Fläche liegt nördlich der Kreisstraße 407, am westlichen Ortsrand von Brunkensen und ist Teil einer Grünlandfläche (GMS) mit altem Obstbaumbestand (HOA). Die Gesamtflächengröße der Obstwiese beträgt ca. 4.836 m<sup>2</sup> und wird mit Schafen beweidet. Im gesamten Flächenbereich weisen die Obstbäume Höhlen und Nischen im Stamm- und Kronenbereich auf, die für die Avifauna, im Speziellen auch für Eulen, aber auch für Fledermauspopulationen von hoher Bedeutung sind.

Gemäß § 24 „Niedersächsisches Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) zu § 30 „Bundesnaturschutzgesetz“ (BNatSchG“, sind Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von mehr als 2.500 m<sup>2</sup> aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe gesetzlich geschützt. Der Teilbereich der Obstwiese, der im Änderungsbereich des F-Plans liegt, hat eine Größe von 1.436 m<sup>2</sup>.

Die Standortverhältnisse für die Vegetation sind beeinflusst durch einen anstehenden, niederschlagsabhängigen Stauwasserboden.

Die Bereiche der westlich gelegenen Ackerfläche sowie die südliche Scherrasenfläche sind gemäß DRACHENFELS (2018) für das Schutzgut „Pflanzen“ „von geringer Bedeutung“. Die östliche Grünlandfläche mit altem Streuobstbestand ist hingegen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung zu werten. Pflanzenarten, die naturschutzfachlich – zum Beispiel auf Grund einer Rote-Liste-Einstufung oder auf Grund des besonderen oder strengen Schutzes im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG – besonders schützenswert oder gefährdet sind, sind für das Plangebiet nicht bekannt.

**Tabelle 4: Biotypen mit Artkürzel und Wertstufen nach Drachenfels (2020)**

Kürzel	Biotyp	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wertstufe
A	Acker	1.174	I
GRA	Artenarmer Scherrasen	364	I
GMS (HOA)	Sonstiges mesophiles Grünland (HOA- Alter Streuobstbestand)	1.436	IV
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	-	E
	<b>Gesamtfläche Änderungsbereich 3</b>	<b>2.974</b>	

**Wertstufe V:** von besonderer Bedeutung, **Wertstufe IV:** von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe III:** von allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe II:** von allgemeiner bis geringer Bedeutung, Wertstufe I: von geringer Bedeutung; E: für beseitigte Bestände ist Ersatz zu schaffen;



**Abbildung 5:** Scherrasenfläche (GRA) mit Baumbestand an der Kreisstraße 407 im Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“ (Foto vom 25.08.2020).



**Abbildung 6:** Grünlandfläche mit Obstbaumbestand und angrenzender Ackerfläche im Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“. Blickrichtung Südost



**Abbildung 7:** Grünlandfläche mit altem Obstbaumbestand (GMS/HOA) im Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“. Blickrichtung Nordwest

### 2.1.3 Erfassung, Darstellung und Bewertung der Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“

Die rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung des Schutzguts „Boden“ bildet das Bundesbodenschutzgesetz mit dem § 2, wonach der Boden natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

erfüllt.

#### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Gemäß Bodenkarte BK50 (LBEG 2020) steht im Ostteil des F-Planänderungsbereichs vorwiegend der Bodentyp „Tiefer Pseudogley“, mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit an und im Westteil der Bodentyp „Tiefer Parabraunerde-Pseudogley“ und „Flache Pseudogley-Parabraunerde“, mit jeweils einer sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit. Pseudogley-Böden sind niederschlagsabhängige Stauwasserböden mit zeitweiliger Austrocknung, je nach Witterung. Die Böden sind Grundwasser fern, mit einem mittleren Grundwasserhoch- und Tiefstandstand von >20 dm u. GOF (LBEG 2020).

Aufgrund seiner anthropogenen Überprägung (intensive Ackernutzung), ist der Boden im Plangebiet gemäß BREUER (2015) mit Wertstufe III („von allgemeiner Bedeutung“) zu bewerten. Bezüglich des Schutzguts „Fläche“ wäre nach aktuellem Flächennutzungsplan (Wohnbaufläche), bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,6, wäre theoretisch eine Flächenversiegelung von ca. 25.185 m<sup>2</sup> möglich. Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 4,2 Hektar.

Im Zuge der F-Planänderung wird diese Fläche jedoch wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden und steht somit weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Hierdurch wird eine Bodenversiegelung von ca. 25.185m<sup>2</sup> Fläche unversiegelt.

#### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Gemäß Bodenkarte BK50 (LBEG 2020) steht im nördlichen F-Planänderungsbereich vorwiegend der Bodentyp „Mittlere Pseudogley-Parabraunerde“ an (niederschlagsabhängiger Stauwasserboden mit zeitweiliger Austrocknung, je nach Witterung). Im Südwesten des Änderungsbereichs, entlang der Glenetalstraße, kommt eine „Flache Pseudogley-Parabraunerde“ vor. Die mittleren Grundwasserhoch- wie auch Grundwassertiefstände liegen bei > 20 dm. Aufgrund ihrer anthropogenen Überprägung (z.B. Versiegelung, Verdichtung) sind die Böden im Plangebiet gemäß BREUER (2015) mit Wertstufe II (von „allgemeiner bis geringer Bedeutung“) bis Wertstufe I (von geringer Bedeutung) zu bewerten.

Im Süden des Änderungsbereichs, nahe des Fließgewässers „Glene“ steht kleinflächiger der Bodentyp „Tiefe Vega“ an, mit einem mittleren Grundwasserhochstand von 11 dm u. GOF und einem mittleren Grundwassertiefstand von 20 dm u. GOF (LBEG 2020). Der Bodentyp „Vega“ ist ein fruchtbarer Boden in Auenbereichen von Fließgewässern, der durch periodische Überflutungen und stärke Grundwasserschwankungen geprägt ist. Die Bereiche des zentral verlaufenden Erschließungsweges im F-Planänderungsbereich, einschließlich der anschließenden Ruderalfluren (kiesig-schottriges Material), sind aufgrund der früheren Parkplatznutzung und der aktuellen Nutzung als Lagerflächen (Verdichtung) vorbelastet. Auch die Wallaufschüttungen im Bereich der Siedlungsgelände stellen eine Vorbelastung dar. Aufgrund seiner anthropogenen Überprägung ist der Boden im Plangebiet gemäß BREUER (2015) mit Wertstufe III („von allgemeiner Bedeutung“) bis Wertstufe II (von „allgemeiner bis geringer Bedeutung“) zu bewerten. Bezüglich des Schutzguts „Fläche“ wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,8, theoretisch insgesamt eine Flächenversiegelung von ca. 18.655 m<sup>2</sup> möglich. Der Bestand an Versiegelung beträgt ca. 9.797 m<sup>2</sup>. Es verbleibt eine theoretisch mögliche Neuversiegelung von ca. 8.858 m<sup>2</sup>. Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 2,3 Hektar.

### **Änderungsbereich 3: Sültenkamp**

Gemäß Bodenkarte BK50 (LBEG 2020) steht für diesen F-Planänderungsbereich vorwiegend der Bodentyp „Mittlere Pseudogley-Parabraunerde“ an (niederschlagsabhängiger Stauwasserboden mit zeitweiliger Austrocknung, je nach Witterung). Die mittleren Grundwasserhoch- wie auch Grundwassertiefstände liegen bei > 20 dm.

Aufgrund seiner anthropogenen Überprägung (Grünland- und Wiesennutzung; historisch auch Ackernutzung), ist der Boden im Plangebiet gemäß Breuer (2015) mit Wertstufe III („von allgemeiner Bedeutung“) zu bewerten.

Bezüglich des Schutzguts „Fläche“ wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,6, theoretisch eine Flächenversiegelung von ca. 1.784 m<sup>2</sup> möglich. Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 0,3 Hektar.

#### **2.1.4 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Wasser“**

Die Erfassung des Schutzguts „Wasser“ basiert auf dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (LANDKREIS HILDESHEIM 1993). Weitere Informationen konnten dem Geodatenserver des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen werden.

##### **Bestandserfassung:**

###### **Oberflächenwasser:**

Oberflächengewässer in Form von natürlichen oder naturnahen Fließ- oder Stillgewässern sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht vorhanden, jedoch verläuft im Südosten, in ca. 30 Meter Entfernung zum Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“, das Fließgewässer „Glene“. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der nahe verlaufenden „Glene“ (NLWKN (2020)).

###### **Grundwasser:**

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim 1993, liegt die Grundwasserneubildungsrate in den Plangebieten im langjährigen Mittel bei > 200 – 300 mm mit einem hohen Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung und somit einem geringen Gefährdungspotential für das Schutzgut Grundwasser.

**Bewertung:****Oberflächenwasser:**

Oberflächengewässer in Form von natürlichen oder naturnahen Fließ- oder Stillgewässern sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht vorhanden.

**Grundwasser:**

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten im Plangebiet, erfolgt die Bewertung des Bestandes für das Schutzgut Wasser (Grundwasser) nach BREUER wie folgt:

**Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im Sinne einer Vorbelastung besteht aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch Ackerbau. Hierdurch sind die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Insgesamt hat das Plangebiet im Sinne BREUER (1994) eine „allgemeine“ Bedeutung“ für das Schutzgut.

**Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Der nördliche Planbereich „Gutshof“ ist aufgrund von Veränderungen der Bodenstruktur, wie Überbauung und Versiegelung, anthropogen stark überprägt. Die Bodenfunktionen sind hier beeinträchtigt. Insgesamt hat das Plangebiet im Sinne BREUER (1994) eine „geringe“ Bedeutung“ für das Schutzgut.

**Im südlichen Flächenbereich liegen** derzeit keine Bodenversiegelungen vor. Eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im Sinne einer Vorbelastung besteht lediglich auf Grund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung derjenigen Flächen, die als Transport- und Lagerflächen genutzt werden und sich auf die Bodenstruktur auswirken können. Insgesamt hat das Plangebiet im Sinne BREUER (1994) eine „allgemeine Bedeutung“ für das Schutzgut.

**Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“**

Im Bereich der Obstwiese mit Weidenutzung (Schafbeweidung) bestehen geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist zwar stark variabel, aber dennoch ist das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung hoch und auch aufgrund seiner Wiesennutzung hat das Plangebiet insgesamt im Sinne BREUER (1994) eine „besondere“ Bedeutung“ für das Schutzgut.

**2.1.5 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Klima / Luft“**

Die mittlere Niederschlagssumme pro Jahr beträgt laut Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim in Brunkensen 750 bis 800 mm.

**Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Nutzungsbedingt und aufgrund seiner Hanglage, ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche gemäß BREUER (1994) „von Bedeutung“ für den klimatischen Ausgleich der angrenzenden Siedlungsbereiche.

**Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Der nördliche Flächenbereich zeigt einen hohen Versiegelungsgrad durch Bebauung und ist im Bereich Gutshofs großflächig vegetationslos. Das Plangebiet ist gemäß BREUER (1994). „von geringer Bedeutung“. Im südlichen Bereich ist das Plangebiet aufgrund des gänzlich unversiegelten

Zustands und seines hohen Flächenanteils an Gehölzbeständen mit klimatischer Ausgleichsfunktion innerhalb des Siedlungsbereichs, ist das Plangebiet „von Bedeutung“ gemäß BREUER (1994).

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Auf Grund seiner exponierten Hanglage und der Grünlandnutzung hat die Fläche eine klimatische Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich. Gemäß BREUER (1994) ist das Plangebiet „von Bedeutung“ für das Schutzgut „Klima / Luft“.

#### **2.1.6 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Landschaft (Landschaftsbild)“**

Das Landschaftsbild ist nicht als statisches „Bild“ im eigentlichen Sinne zu verstehen. Vielmehr handelt es sich hier um die vielfältigen Erscheinungsformen eines Landschaftsausschnittes, die diesen z. B. im Verlauf einer Vegetationsperiode ausmachen.

So ist das Landschaftsbild nicht nur optisch erlebbar, sondern kann über alle Sinne erfahren werden. Landschaft ist neben der optischen Wirkung auch hörbar, riechbar, schmeckbar sowie fühl- und tastbar. Bewertungsgrundlage bzw. –maßstab bildet nach der Methode von KÖHLER & PREISS (2002) der jeweilige Landschaftszustand mit seiner naturraumtypischen Eigenart und Vielfalt. Hier ist ein Landschaftszustand als Maßstab heranzuziehen, der vor ca. 50-100 Jahren vorherrschte.

### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Die Fläche ist durch intensiven Ackerbau geprägt. Das Landschaftsbild gliedernde Biotopstrukturen wie Gehölze und/oder Randstreifen fehlen. Die Fläche ist für das Landschaftsbild gemäß BREUER (2002) von „geringer Bedeutung“ (Wertstufe I) zu bewerten.

### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Besonders der alte Gutshof im Norden des Änderungsbereichs hat gemäß BREUER (2002) eine „besondere Bedeutung“ (Wertstufe V) für das Landschaftsbild innerhalb des Siedlungsbereichs. Im südlichen Siedlungsbereich haben sich die historisch gewachsenen Strukturen weitestgehend nicht erhalten. Störend wirken sich insbesondere die Koniferenhecken im Plangebiet aus. Die Fläche ist für das Landschaftsbild gemäß BREUER (2002) von „allgemeiner Bedeutung“ (Wertstufe II) zu bewerten.

Im südlichen Teilbereich, im Bereich der ehemaligen Parkplatzfläche, haben besonders die Gehölzstrukturen einen recht hohen Anteil an natürlich wirkenden Biotoptypen.

Das Plangebiet erfährt durch die westlich angrenzende Glenetalstraße aufgrund des dichten Gehölzbestandes keine visuellen und keine wesentlichen akustischen Beeinträchtigungen. Die Lagerflächen links und rechts des unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Weges sind jedoch als visuelle Beeinträchtigung zu werten. Die Waldlichtungsflur im Süden des Flächenbereichs stellt derzeit eine temporäre Beeinträchtigung dar.

Für das Landschaftsbild sind die Bereiche der Gehölzbestände als „von besonderer Bedeutung“ (Wertstufe V) und die anthropogen geprägten Bereiche mit den Lagerflächen als „von allgemeiner Bedeutung“ (Wertstufe II) nach BREUER (2002) zu bewerten.

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Die Grünlandfläche mit Obstbäumen und Beweidung zeigt sich in historischer Landnutzungsform mit natürlich wirkendem Biotopbestand. Von Bedeutung ist im Wesentlichen auch der alte Baumbestand. Die Fläche ist für das Landschaftsbild gemäß BREUER (2002) als „von besonderer Bedeutung“ (Wertstufe V) zu bewerten.

### 2.1.7 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „biologische Vielfalt“

Die Erfassung und die Bewertung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ basiert auf der Bestandserfassung für das Schutzgut „Pflanzen“ und das potenzielle Vorkommen möglicher „Tierarten“.

#### Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“

Die vorhandene Ackerfläche hat eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna. Weil die Fläche mit ihrer aktuellen Nutzung erhalten bleibt, steht die Fläche auch weiterhin als potenzieller Lebensraum für die in Nds. gefährdete Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie auch als Nahrungshabitat für den in Nds. stark gefährdeten Rotmilan (*Milvus milvus*) zur Verfügung.

#### Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Grundsätzlich haben die vorhandenen Gehölzbestände eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna sowie auch für Kleinsäuger und Käfer als Verbundelemente in einem lokalen Biotopverbundsystem. Die Ruderalfluren haben eine hohe Bedeutung für Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen sowie sonstige Wirbellose.

#### Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Grundsätzlich hat der vorhandene Obstbaumbestand eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna sowie auch für Kleinsäuger und Käfer als Verbundelemente in einem lokalen Biotopverbundsystem. Weiterhin hat die Fläche eine Bedeutung für Wildbienen, Schmetterlinge, Grashüpfer und Heuschrecken.

### 2.1.8 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung“

#### Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“

Das Plangebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Ackernutzung geprägt. Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. Auf Grund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die im Sinne einer Vorbelastung zu sehen ist, ist das Plangebiet von geringer Bedeutung sowohl für die menschliche Gesundheit und die Wohn- und Wohnumfeldfunktion wie auch für die Erholungsfunktion.

#### Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Der nördlich liegende Gutshof ist Privatbesitz und für die Allgemeinheit nicht begeh- und erlebbar. Lediglich aus der Ferne und von topografisch höherliegenden Landschaftsbereichen kann der Gutshof gesichtet werden.

Der südliche Bereich ist geprägt durch die Gehölzstrukturen mit vorgelagerter Ruderalvegetation und dem zentral verlaufenden, unversiegelten Erschließungsweg sowie die Scherrasenfläche im Ostbereich, entlang der Glenetalstraße.

Die Gehölzstrukturen im Westen und Osten des Plangebiets haben eine visuelle Funktion für den Wert „Erholungsnutzung“. Zwar können die Flächenbereiche zum überwiegenden Teil nicht öffentlich betreten werden, doch beleben diese Gehölzstrukturen auch außerhalb des eingezäunten Bereichs das Gebiet visuell und haben hier auch eine Funktion für die Erholungsnutzung und somit auch auf die Gesundheit des Menschen (sogenanntes „sanitäres Grün“). Innerhalb des Änderungsbereichs haben auch die an die Gehölzstrukturen angrenzenden Ruderalfluren eine ähnliche visuelle Wirkung. Die Lagerflächen entlang des Erschließungsweges wirken sich wiederum störend auf die Erholungsfunktion aus.

Auch auf Grund der Lagerflächennutzung entlang des Erschließungsweges wie auch aufgrund der Beeinträchtigung durch die Glenetalstraße, die im Sinne einer visuellen und einer akustischen Vorbelastung zu sehen sind, ist das Plangebiet von lediglich von allgemeiner Bedeutung für die menschliche Gesundheit und die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bzw. das Schutzgut „Mensch“.

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Die artenreichere Grünlandfläche mit altem Obstbaumbestand und der vorgelagerte Baumbestand entlang der Kreisstraße K407, sind visuell erlebbar und von Bedeutung für die Erholungsfunktion und die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Die Erholungsfunktion wird jedoch akustisch durch die vorhandenen vorbelastenden Schallimmissionen der K407 beeinträchtigt.

## **2.1.9 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und des „Kulturellen Erbes“**

### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Fläche zeigt sich ackerbaulich intensiv bewirtschaftet.

### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

In diesem Flächenbereich befindet sich der denkmalgeschützte Gutshof des ehemaligen Ritterguts Brunkensen und ein denkmalgeschütztes altes Fachwerkhaus an der Glenetalstraße. Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Bis auf den Bereich entlang der Glenetalstraße, ist das Plangebiet durch Gehölstrukturen gut eingebunden. Von einer Beeinträchtigung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“ ist derzeit nicht auszugehen.

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Grünlandfläche zeigt sich teils mit altem Baumbestand, im Wesentlichen Obstbäume, strukturiert. Von einer Beeinträchtigung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“ ist derzeit nicht auszugehen.

### **2.1.10 Hinweise und Ausführungen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen sehr vielschichtige und komplexe Wechselwirkungen. Der Boden bildet die Grundlage für die Ausbildung und Ausprägung nahezu aller anderen Schutzgüter, wobei die übrigen Schutzgüter natürlich auch wesentliche Auswirkungen auf den Boden haben. Letztlich ergeben sich durch das Wirkungsgefüge der Schutzgüter Boden-Wasser-Klima-Luft-Arten-Biotop unter dem Einfluss des Menschen auch Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und durch die Beeinträchtigung der Natürlichkeit der Lebensräume (Biotoptypen) auf das Landschaftsbild.

#### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Durch die bestehende intensive Bewirtschaftung der Ackerfläche ist das Bodengefüge nutzungsbedingt weitestgehend überprägt.

#### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Das Bodengefüge ist nahezu im gesamten Änderungsbereich nutzungsbedingt, aufgrund von landwirtschaftlichem Fahrverkehr, Lagerflächen sowie früherer Parkplatznutzung im südlichen Bereich, weitestgehend überprägt.

#### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Die Obstwiese wird seit jeher landwirtschaftlich genutzt. In der historischen Karte des Landes Braunschweig (18. Jh.) ist diese Fläche bereits als Ackerfläche dargestellt (vgl. historische Karten (interaktiv): NLWKN, DGK 5 und LBEG, Historische Karte des Landes Braunschweig). Es ist anzunehmen, dass das Bodengefüge aufgrund der früheren Ackernutzung auf Stauwasserboden überprägt ist.

### **2.2 Prognose über die Entwicklung des Planungsraums bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einer Nichtdurchführung der geplanten Maßnahmen würde der Status Quo des Planungsraumes auf den Flächen der Änderungsbereiche 2 und 3 vermutlich langfristig bestehen bleiben. Im Änderungsbereich 1 würde sich gegebenenfalls gemäß Darstellung im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche entwickeln, die gemäß BREUER einen Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m<sup>2</sup> durch Bodenversiegelung auf 25.185 m<sup>2</sup> „Boden“ auslösen würde.

### **2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Wirkungsanalyse)**

Durch die Umsetzung der Planung können Auswirkungen auf die Schutzgüter nach BauGB eintreten, die im Folgenden beschrieben und bewertet werden. Dieses erfolgt auf der Ebene des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) methodisch verbal argumentativ. Detaillierte, rechnerisch genaue schutzgutbezogene Bilanzierungen eines eventuellen zukünftigen Eingriffs und des dann notwendigen Ausgleichs, erfolgen im Weiteren im Zuge einer Bauantragstellung bzw. im Zuge eines eventuellen Bebauungsplanverfahrens.

#### **2.3.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“**

Eine erhebliche Beeinträchtigung (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut „Tiere“ liegt nach BREUER vor, wenn Vorkommen von Tierarten von „besonderer“ bis „allgemeiner Bedeutung“ beeinträchtigt werden.

### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans dieses Bereichs in eine „Fläche für die Landwirtschaft“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist, bleibt die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein. Im Gegenteil werden auf dieser Fläche durch die 29. F-Planänderung mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, und „biologische Vielfalt“ auf insgesamt 25.185 m<sup>2</sup> vermieden.

### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Arten der unter Kap. 2.1.1 aufgeführten, potentiell vorkommenden Artengruppen, beeinträchtigt werden, wenn die bestehenden Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes, im Zuge einer zukünftigen Umsetzungsmaßnahme berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für die Avifauna vermieden werden, wenn etwaige Beseitigungen von Biotopen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Je nach Vorhaben ist dies auf B-Plan- oder Projektebene ggf. durch Geländeerfassungen für die potenziell betroffenen Arten zu untersuchen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans dieses Flächenbereichs in eine „gemischte Baufläche“, der im aktuellen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ festgesetzt ist, bleibt der aktuelle Zustand erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Arten der unter Kap. 2.1.1 aufgeführten, potenziell vorkommenden Artengruppen, beeinträchtigt werden, wenn die bestehenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes, im Zuge von zukünftigen Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Darüber hinaus können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für die Avifauna vermieden werden, wenn etwaige Beseitigungen von Biotopen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Je nach Vorhaben ist dies auf B-Plan- oder Projektebene ggf. durch Geländeerfassungen für die potenziell betroffenen Arten zu untersuchen.

## **2.3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen“**

Eine erhebliche Beeinträchtigung (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut „Pflanzen“ (Teil Biotoptypen) liegt nach BREUER vor, wenn Vorkommen von Biotoptypen „von besonderer Bedeutung“ (Wertstufe V), „von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“ (Wertstufe IV) oder Vorkommen „von allgemeiner Bedeutung“ (Wertstufe III) beeinträchtigt würden.

### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten, auch auf Grund der bestehenden Biotopwertstufe I, durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Im Gegenteil werden in diesem F-Planänderungsbereich weitere Umweltauswirkungen durch die Planung vermieden.

### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Im Änderungsbereich 2 kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, wenn im Zuge einer B-Planaufstellung oder eines zukünftigen Bauantrags die Biotoptypen „Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten“ (HSE) und „Ruderalflur“ (UR), im Osten sowie im Westen des südlichen F-Planänderungsbereichs, überplant werden.

Verbotstatbestände im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG träten nach derzeitigem Kenntnisstand bezüglich des Schutzguts Pflanzen durch die Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich nicht auf. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG kommen innerhalb des F-Planänderungsbereichs nicht vor.

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist die Beseitigung des Biotoptyps „Sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS) mit altem Obstbaumbestand (HOA) auf 1.436 m<sup>2</sup>.

Im Zuge der Planung / Umsetzung eines Bauvorhabens in diesem Änderungsbereich, ist die Beeinträchtigung / Beseitigung der Teilfläche des Biotoptyps GMS/HOA auf Grund des gesetzlichen Schutzes des Biotoptyps artgleich durch Anlage einer Streuobstwiese auszugleichen.

Verbotstatbestände im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG treten nach derzeitigem Kenntnisstand bezüglich des Schutzguts Pflanzen durch die Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich nicht auf.

## **2.3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Wasser“**

### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt somit erhalten. Hierdurch bleibt eine nach aktuellem Flächennutzungsplan, mit einer maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,6 mögliche Flächenversiegelung von 25.185 m<sup>2</sup> unversiegelt (Vermeidung).

Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans hier nicht ein.

### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist dieser F-Planänderungsbereich als „Grünfläche“ festgesetzt. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) ist beabsichtigt, diesen Flächenbereich als „gemischte Baufläche“ umzuwidmen.

Bezüglich des Schutzguts „Fläche“ wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,8, theoretisch eine Flächenversiegelung von insgesamt ca. 18.655 m<sup>2</sup> möglich. Die bestehende Versiegelung beträgt ca. 9.797 m<sup>2</sup>. Somit wäre ggf. noch 8.858 m<sup>2</sup> Versiegelung möglich.

Der Flächenbereich Gutshof, mit dem südlich angrenzenden Gebäudekomplex, ist bereits bebaut. Einschließlich des südlichen, unbebauten Flächenbereichs, erfolgt mit der 29. F-Planänderung lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplans der im aktuellen Flächennutzungsplan festgesetzten „Grünfläche“ in eine „gemischte Baufläche“.

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist dieser F-Planänderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) ist beabsichtigt, einen Teil der Grünlandfläche als „Wohnbaufläche“ umzuwidmen. Bezüglich des Schutzguts „Fläche“ wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,6, theoretisch eine Flächenversiegelung von ca. 1.784 m<sup>2</sup> möglich.

## **2.3.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“**

### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Die Ackerfläche bleibt als landwirtschaftliche Fläche mit seiner klimatischen Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten. Durch die F-Planänderung werden hier Umweltauswirkungen (Bodenversiegelung) auf das Schutzgut „Klima/Luft“ auf 25.185 m<sup>2</sup> vermieden.

### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Erhebliche, eingriffsrelevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ träten gegebenenfalls bei einem zukünftigen Bauvorhaben durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen auf. Diese Beeinträchtigungen würden sich durch Bündelungswirkungen mit den Beeinträchtigungen des Schutzguts „Pflanzen“ decken, so dass evtl. zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Klima/Luft“ nur für Teilbereiche notwendig würde, deren Beeinträchtigung für das Schutzgut „Pflanzen“ nicht erheblich wäre. Auch für das Schutzgut „Klima/Luft“ wäre die oben beschriebene mögliche Bodenversiegelung als erheblich zu werten, durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgute „Boden“ aber nicht gesondert auszugleichen.

Auswirkungen auf den Klimawandel durch vermehrten Ausstoß von Treibhausgasen sind voraussichtlich vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) ist beabsichtigt diese Fläche als „Wohnbaufläche“ umzuwidmen. Auf Grund seiner exponierten Hanglage und Grünlandnutzung hat das Plangebiet eine klimatische Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich. Erhebliche, eingriffsrelevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ träten bei einem zukünftigen Bauvorhaben durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Bodenversiegelung auf. Durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgute „Boden“ sind diese aber nicht gesondert auszugleichen.

## **2.3.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft (Landschaftsbild)“**

### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Für diesen Flächenbereich kommt es zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „gemischte Baufläche“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen und damit zu einer den Eingriffstatbestand erfüllenden Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaft (Landschaftsbild)“ kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen lägen durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen vor.

Durch Bündelungswirkungen mit den übrigen Schutzgütern träte jedoch voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Landschaft“ (Landschaftsbild) auf.

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Als erhebliche und damit auszugleichende Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Landschaft (Landschaftsbild)“ wäre ggf. die Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine nicht ortstypische Bebauung zu werten. Diese Auswirkungen wären je nach Verfahren dann im Rahmen der Bauantragstellung oder einer B-Planaufstellung zu berücksichtigen.

## **2.3.6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“**

### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein. Durch die F-Planänderung werden hier Umweltauswirkungen (Bodenversiegelung) auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ auf 25.185 m<sup>2</sup> vermieden.

### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Für diesen Flächenbereich kommt es zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „gemischte Baufläche“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen und damit zu einer den Eingriffstatbestand erfüllenden Beeinträchtigung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen träten durch die Überplanung von Gehölzstrukturen sowie Ruderalfluren auf. Diese könnten sich jedoch mit den erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „Pflanzen“ und „Klima/Luft“ decken, so dass darüber hinaus voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich würde (Bündelungswirkung).

Auch eine Bodenversiegelung muss mit Blick auf die biologische Vielfalt durch den Verlust des Bodenlebens als erheblich betrachtet werden. Auch hier würde durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgut „Boden“ jedoch voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich.

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen und damit zu einer den Eingriffstatbestand erfüllenden Beeinträchtigung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen träten durch die Überplanung von Grünlandflächen sowie Baumbeständen auf. Diese könnten sich jedoch mit den erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „Pflanzen“ und „Klima/Luft“ decken, so dass darüber hinaus voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich würde (Bündelungswirkung).

Auch eine Bodenversiegelung muss mit Blick auf die biologische Vielfalt durch den Verlust des Bodenlebens als erheblich betrachtet werden. Auch hier würde durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgut „Boden“ jedoch voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich.

## **2.3.7 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung“**

### **Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“**

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkungen) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

### **Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“**

Für diesen Flächenbereich kommt es zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „gemischte Baufläche“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ dargestellt ist. Neben der Darstellung „Grünfläche“ ist außerdem eine Wohnbaufläche dargestellt und im Bestand bereits vorhanden. Der aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen kommen. Aktuell ist davon auszugehen, dass vorhandene Gehölzbestände weitestgehend erhalten bleiben und der Änderungsbereich weiterhin visuell belebt bleiben wird.

Eine Erhöhung der Gefahren für die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

### **Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“**

Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ durch die Beseitigung von Grünland und Gehölzbeständen kommen. Aktuell ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Gehölzbestände weitestgehend erhalten bleiben und der Änderungsbereich weiterhin visuell belebt bleiben wird.

Eine Erhöhung der Gefahren für die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

### 2.3.8 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“

#### Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Fläche zeigt sich ackerbaulich intensiv bewirtschaftet.

#### Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich der denkmalgeschützte Gutshof des ehemaligen Ritterguts Brunkensen und südlich davon, in ca. 120 Meter Entfernung, ein denkmalgeschütztes altes Fachwerkhaus an der Glenetalstraße. Seltene historische Kulturlandschaften sind nicht vorhanden. Aufgrund von vorhandener Bebauung und Durchgrünung des Änderungsbereichs, bestehen zu dem denkmalgeschützten Gutshof und dem denkmalgeschützten Fachwerkhaus an der Glenetalstraße, keine Sichtbeziehungen. Über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Von einer Beeinträchtigung Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“ ist derzeit nicht auszugehen.

#### Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Grünlandfläche zeigt sich teils mit altem Baumbestand, im Wesentlichen Obstbäume, strukturiert. Von einer Beeinträchtigung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“ ist derzeit nicht auszugehen.

### 2.3.9 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Bundesnaturschutzgesetz

Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Bundesnaturschutzgesetz, sogenannte FFH- bzw. NATURA 2000-Gebiete, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens der 29. F-Planänderung. Auch Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete oder Gebiete anderer Schutzgebietskategorien nach BNatSchG werden nicht beeinflusst.

### 2.3.10 Kumulative Vorhaben und Umweltauswirkungen

Benachbarte Vorhaben, die zusammen mit der 29. F-Planänderung der Stadt Alfeld (Leine) durch Kumulation zu sich gegenseitig verstärkenden Umweltauswirkungen führen können, sind nicht bekannt.

## 2.4 Zusammenfassende Gesamtbewertung des Vorhabens und Eingriffsbeurteilung

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) sind bezüglich der Schutzgüter „Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung“, „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“, nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen, den Eingriffstatbestand sowie artenschutzrechtliche Zugriffsverbote erfüllende und damit möglichst zu vermeidende, ausgleichende bzw. zu ersetzende Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das Schutzgut „Boden“ würde es im Zuge von konkreten Baumaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den Änderungsbereichen 2 „Gut Brunkensen“ und Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung durch Versiegelung kommen und somit zu entsprechendem Kompensationsbedarf.

Auch für das Schutzgut „Pflanzen“ (Biotoptypen) würde auf diesen Flächen Kompensationsbedarf durch die Überplanung von eingriffsrelevanten Biotoptypen wie Gehölzbeständen, Ruderalvegetation sowie mesophilem Grünland mit altem Obstbaumbestand anfallen.

Durch die Bodenversiegelung treten ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Wasser“, „Klima/Luft“ und „biologische Vielfalt“ ein. Diese Beeinträchtigungen können jedoch voraussichtlich durch die Ausgleichsmaßnahmen für die erheblichen Umweltauswirkungen für die übrigen Schutzgüter durch Synergieeffekte mit ausgeglichen werden.

Auch die Schutzgüter „biologische Vielfalt“ und „Klima/Luft“ würden durch Überplanung von Biotopen / Biotoptypen erheblich beeinträchtigt. Durch Bündelungswirkungen und Synergieeffekte mit dem Schutzgut „Pflanzen“ käme es jedoch voraussichtlich zu keinen zusätzlich auszugleichenden Umweltauswirkungen für diese Schutzgüter.

Aus Sicht des Schutzguts „Landschaftsbild“ und des Schutzguts „Mensch“ wäre ebenfalls die Beseitigung der Gehölzstrukturen als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Plänen/Projekten sind nicht zu erwarten. Natura2000-Gebiete oder andere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

Tabelle 5: Eingriffsrelevanz für die jeweiligen Änderungsbereiche 1 bis 3

Schutzgut	Eingriffsrelevanz/Erheblichkeit		Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wert	BWP
<b>Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“</b>					
Für die Ackerfläche ist lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Wohnbaufläche“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Die aktuelle Flächennutzung bleibt erhalten. Hierdurch wird bei einer GRZ von 0,6 eine Bodenversiegelung auf 25.185 m <sup>2</sup> vermieden, die gemäß BREUER (2015) einen Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m <sup>2</sup> für das Schutzgut „Boden“ erfordert hätte.					
<b>Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“</b>					
Biotoptypen	HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	3.408	III	10.224
	UR	Ruderalflur	1.341	III	4.023
	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe -		E	
<b>Eingriffsrelevanter Gesamtbiotopwert</b>					<b>14.247</b>
Tiere	Erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen können vermieden werden, wenn bestehende Gehölzstrukturen erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes im Zuge von zukünftigen Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden				
Boden / Fläche	Bei einer GRZ von 0,8 ist theoretisch insgesamt eine Flächenversiegelung von ca. 18.655 m <sup>2</sup> Bodenversiegelung möglich. Abzüglich des Bestands an Versiegelung verbleiben ca. <b>8.858 m<sup>2</sup> mögliche Versiegelung, die im Falle der Umsetzung einen Kompensationsbedarf in Höhe von 4.429 m<sup>2</sup> erfordern würden.</b>				
Wasser	Gegebenenfalls erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf.				
Klima / Luft	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls erhebliche Verluste von Biotopstrukturen				
biologische Vielfalt	Baubedingte erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigung durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf				
Landschaftsbild	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls Beeinträchtigung durch Gehölzbeseitigung				
Mensch/Gesundheit/Bevölkerung	Gegebenenfalls visuelle Beeinträchtigungen durch Beseitigung von Gehölzstrukturen				
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Derzeit ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten				
<b>Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“</b>					
Biotoptypen	GMS (HOA)	Sonstiges mesophiles Grünland (mit Streuobstbestand)	1.436	IV	5.744
	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	-	E	7 Einzelbäume
<b>Gesamtwert Biotope</b>					<b>5.744 + 7 Einzelbäume</b>

Tiere	Erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen können vermieden werden, wenn bestehende Gehölzstrukturen erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes im Zuge von zukünftigen Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden
Boden / Fläche	Bei einer GRZ von 0,6 ist theoretisch insgesamt eine <b>Flächenversiegelung von ca. 1.784 m<sup>2</sup></b> möglich, die im Falle der Umsetzung einen <b>Kompensationsbedarf in Höhe von 892 m<sup>2</sup> erfordern würden.</b>
Wasser	Gegebenenfalls erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf
Klima / Luft	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls erhebliche Verluste der Biotopstrukturen
biologische Vielfalt	Baubedingte erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigung durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls Beeinträchtigung durch Gehölzbeseitigung
Mensch	Visuelle Beeinträchtigungen durch Beseitigung von Biotopstrukturen
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Derzeit ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

Erheblichkeit: Biotopwertstufen III-V; BWP: Biotopwertpunkte; E: für beseitigte Bestände ist Ersatz zu schaffen;

Wie in Tabelle 5 dargestellt, entsteht durch die 29. F-Planänderung auf den Flächen der Änderungsbereiche 2 und 3 im Umsetzungsfall insgesamt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 19.991 Biotopwertpunkten. Zum Ausgleich dieses Kompensationsbedarfs wäre im Falle der Umsetzung auf B-Plan- oder Projektebene bei einer angenommenen Ackerfläche mit Biotopwertstufe I, eine Fläche von 9.996 m<sup>2</sup> zur Erreichung der Wertstufe 3 erforderlich. Zusätzlich wären zum Ausgleich 7 Einzelbäume zu pflanzen. Hinzu käme der Kompensationsbedarf für die zu erwartende Bodenversiegelung in Höhe von insgesamt 5.321 m<sup>2</sup>.

Somit beträgt der Gesamtkompensationsbedarf für die Änderungsbereiche 2 und 3 bei einer angenommenen Ausgleichsfläche mit der Biotopwertstufe I bis zu 15.317 m<sup>2</sup>.

Dieser würde aber nur dann entstehen, wenn im Zuge der Umsetzung von eventuellen Baumaßnahmen im Änderungsbereich 2 („Gut Brunkensen“) sämtliche in Tabelle 5 genannten eingriffsrelevanten Biotop überplant würden.

Hiervon ist gemäß Auskunft der Stadt Alfeld sowie des Flächeneigentümers nicht auszugehen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass diese genannten eingriffsrelevanten Biotopbereiche im Änderungsbereich 2 weitestgehend erhalten bleiben.

Somit kann der o.g. Kompensationsbedarf in Höhe von 7.124 m<sup>2</sup> (14.247 Biotopwertpunkte) weitestgehend vermieden werden.

Auf der Ackerfläche im Änderungsbereich 1 wird hingegen ein Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m<sup>2</sup> vermieden.

**Daher ist davon auszugehen, dass durch die 29. F-Planänderung der Stadt Alfeld eine Verbesserung hinsichtlich des Kompensationsbedarfs eintritt, da somit der auf der Fläche des Änderungsbereichs 1 vermiedene Kompensationsbedarf, den in den Änderungsbereichen 2 und 3 auftretenden Kompensationsbedarf übersteigt (siehe Tabelle 6)**

**Tabelle 6: Anzunehmender Gesamtkompensationsbedarf für die 29. F-Plan-Änderung der Stadt Alfeld**

Vermiedener Kompensationsbedarf im Änderungsbereich 1 (Boden)	12.593 m <sup>2</sup>
Kompensationsbedarf im Änderungsbereich 2 (nur Boden, weil die Biotopstrukturen weitestgehend erhalten bleiben sollen).	-4.429 m <sup>2</sup>
Kompensationsbedarf im Änderungsbereich 3 (Boden und Biotope)	-3.764 m <sup>2</sup>
Durch die 29. F-Planänderung vermiedener Kompensationsbedarf (im Vergleich zum derzeit rechtsgültigen Stand des Flächennutzungsplans)	<u>4.400 m<sup>2</sup></u>

**Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld wird im Vergleich zum derzeit rechtsgültigen Stand des Flächennutzungsplans entsprechend Tabelle 6 ein Kompensationsbedarf in Höhe von 4.400 m<sup>2</sup> vermieden (bei Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen).**

## **2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **2.5.1 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Während der Umsetzung von geplanten Baumaßnahmen sind bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle durch die ausführenden Firmen von der Baustelle zu entfernen und ortsüblich zu entsorgen. Der Umgang mit Schmier- und Betriebsstoffen für Maschinen und Geräte hat so zu erfolgen, dass davon keine Gefährdung für die Umwelt ausgeht.

Mit besonderen anlage- bzw. betriebsbedingten Emissionen bzw. besonderen abfalltechnischen oder abwassertechnischen Situationen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Im Rahmen von Bautätigkeiten ist auf mögliche Kontaminationen im Boden zu achten (Bodenanalysen). Sollten durch Bautätigkeiten kontaminierte Bereiche freigelegt werden, die dann z. B. eine Gefahr für das Grundwasser darstellen würden, so wäre dieses durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Im Sinne des Klimaschutzes können Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert werden, wenn bei einem evtl. Bau von Wohngebäuden Heizungsanlagen vorgesehen werden, die Energie aus regenerativen Energieträgern gewinnen. Weiterhin sollte nach Möglichkeit die Solarenergie / Solarthermie und / oder Geothermie genutzt werden.

### **2.5.2 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB**

Eine Beeinträchtigung von unbelasteten hochwertigen Böden wird bei der Umsetzung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) nicht eintreten, weil die Flächenbereiche, wie in Kap. 2.1.3 beschrieben, anthropogen vorbelastet sind. Die Planung entspricht somit den Vorgaben der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.

### 2.5.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Durch die Planung könnten in den Geltungsbereichen 2 und 3, wie beschrieben, erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „Boden“ und „Fläche“, „Wasser“, Klima/Luft“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und „Mensch“ eintreten.

Mit der Darstellung des Änderungsbereichs 2 als „Gemischte Baufläche“ wird ein im wirksamen Flächennutzungsplan als „Grünfläche - besondere Zweckbestimmung Parkanlage“ dargestellter Bereich überplant.

Durch die Planung könnten, wie beschrieben, erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „Boden“ und „Fläche“, „Wasser“, Klima/Luft“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und „Mensch“ eintreten. Im Zuge der Umsetzung von Baumaßnahmen sind die Biotoptypen mit Wertstufe III im Bereich des Änderungsbereichs 2 durch Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder durch Darstellung als „zu erhaltende Grünfläche“ im Bebauungsplan festzusetzen. Sollten sich Hinweise ergeben, dass im F-Planänderungsbereich mit prähistorischen und mittelalterlichen Funden und sonstigen bodendenkmalrechtlichen Befunden zu rechnen ist, wäre vor Beginn einer Baumaßnahmen in jedem Fall eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Die Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen werden durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) nach derzeitigem Kenntnisstand beachtet und berücksichtigt.

Bei der Umsetzung von Vorhaben im Geltungsbereich 3 ist die Überplanung der gesetzlich geschützten Obstwiese artgleich durch Anlage einer Streuobstwiese auszugleichen.

Vorhandene Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie alle weiteren Schutzgüter würden im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung oder einer Bauantragstellung detailliert bewertet, um dann die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung genau zu bilanzieren. Im Weiteren würden in diesem Rahmen detaillierte umzusetzende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen entwickelt (vorhabenbezogene Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung). Im Zuge von konkreten Baumaßnahmen sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

### 2.5.4 Prüfung in Betracht kommender, anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Gem. § 1a (2) BauGB sollen Maßnahmen der Innenentwicklung von den Gemeinden priorisiert werden. Bei einer Umnutzung von Flächen, die als Wald, für Wohnzwecke oder landwirtschaftlich genutzt werden, soll eine solche Umwandlung begründet werden. Dabei sind Innenentwicklungspotenziale zugrunde zu legen.

Durch die Änderung im Bereich 1 werden eine Beeinträchtigung des Naturraums und des Landschaftsbilds auf großer Fläche und eine Bevorratung von Bauflächen vermieden, die aus städtebaulicher Sicht derzeit nicht erforderlich ist.

Im Änderungsbereich 2 wurde der südliche Flächenbereich in der Vergangenheit als Parkplatz für einen damals bestehenden Freizeitpark innerhalb der Parkanlage des ehemaligen Ritterguts genutzt. Derzeit liegt das Parkplatzgelände weitgehend brach bzw. wird als Abstellfläche und Lagerplatz genutzt. Weil der Bereich für die beschriebene frühere Funktion nicht mehr benötigt wird, soll eine Umnutzung ermöglicht werden. Auslöser ist die Notwendigkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb, der inzwischen auf dem ehemaligen Rittergut besteht und zu dem der F-Planänderungsbereich eigentumsrechtlich zählt,

Der F-Planänderungsbereich liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, doch weil sich der Änderungsbereich inmitten der Ortslage Brunkensen und direkt an der zentralen örtlichen Hauptstraße, der Landestraße 407, befindet, soll eine betriebsnahe Bebauung ermöglicht werden, welche die Errichtung einer Maschinenhalle ermöglicht, sowie ggf. für die Zukunft eine Wohnbebauung. Damit kann die vorhandene verkehrliche und technische Erschließung genutzt werden, ohne dass Boden für weitere Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden müsste.

Die Parkanlage des ehemaligen Ritterguts, die inzwischen landwirtschaftlich genutzt wird und das Fließgewässer „Glene“, werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Es soll daher zukünftig eine gemischte Baufläche dargestellt werden, wie es der zentralen örtlichen Lage in Brunkensen angemessen ist (BÜRO KELLER 2020).

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim stellt den Änderungsbereich als Teil einer vorhandenen Bebauung dar. Die Änderung steht somit im Einklang mit der regionalen Raumordnung, zumal einer Innenentwicklung wie hier der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden soll. Eine unangemessene Überdeckung des Bauflächenbedarfs wird angesichts der zentralen Lage und der geringen Größe des Änderungsbereichs nicht ausgelöst (BÜRO KELLER 2020).

Planerische Alternativen für die F-Planänderung, die geringere Umweltauswirkungen bewirken, liegen derzeit nicht vor.

Im Änderungsbereich 3 wird mit der Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche eine aus Städtebaulicher Sicht sinnvolle Ergänzung der Bauflächen erreicht, die im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Ortsbild ergänzt.

Andere planerische Alternativen kommen nicht in Betracht.

### 3 Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Spezielle technische Verfahren waren zur Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts nicht nötig und kamen daher nicht zur Anwendung.

#### 3.2 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Es traten keine besonderen Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts auf.

#### 3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Im Rahmen eines durchzuführenden Monitorings ist auf der nachfolgenden planerischen Ebene der Bauantragstellung oder der Aufstellung eines Bebauungsplans zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die zu vermeidenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auch tatsächlich dauerhaft vermieden werden bzw. die Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen tatsächlich umgesetzt werden und dauerhaft wirksam bleiben.

Es ist dann ebenfalls zu kontrollieren und sicherzustellen, dass durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden und die zu erzielenden Ausgleichswirkungen auch tatsächlich erreicht werden. Sollte im Rahmen dieses Monitorings ersichtlich werden, dass die Maßnahmen nicht die

geplante Ausgleichswirkung erreichen, so sind gegebenenfalls geeignete Optimierungsmaßnahmen vorzusehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder der Bauantragstellung / -genehmigung wird eine Überwachung der umzusetzenden Maßnahmen erforderlich und durchgeführt, die im Rahmen des weiteren Verfahrens detailliert beschrieben und durch Umsetzung und anschließendes Monitoring erfüllt werden. Für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wird daher kein eigenes Monitoring erforderlich sein.

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

### 3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Alfeld (Leine) plant mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteils Brunkensen die bauleitplanerische Vorbereitung in Hinblick auf eine geordnete Ortsentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, die aufgrund der Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Ortsentwicklung entgegenstehen. Für das Vorhaben sind drei Flächenbereiche vorgesehen:

#### Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“

Diese Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 4,2 ha, liegt im äußersten Norden der Ortslage. Für diese Ackerfläche ist lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Wohnbaufläche“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Die aktuelle Flächennutzung bleibt somit erhalten. Umweltauswirkungen durch bis Bebauung werden hier durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans vermieden.

#### Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Diese Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 2,3 ha, liegt inmitten der Ortslage von Brunkensen. Hier ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Grünfläche, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „gemischten Baufläche“ vorgesehen. Im Bereich des eigentlichen Gutshofgeländes sowie eines bestehenden Handwerksbetriebs erfolgt durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans lediglich eine Anpassung des F-Plans an die bereits bestehende bauliche Nutzung.

#### Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Diese Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 0,3 ha, liegt am südwestlichen Ortsrand von Brunkensen. Hier ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Fläche für die Landwirtschaft“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „Wohnbaufläche“ vorgesehen. Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. **0,3 ha**.

Der vorliegende Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung zu dem Vorhaben dar. Er ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter, die durch die Planung auftreten. Darauf aufbauend werden Maßnahmen entwickelt, beschrieben und dargestellt, die dazu dienen, eventuelle erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Diese Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen werden im Weiteren auf der Ebene der Aufstellung eines Bebauungsplans oder im Zuge von projektbezogenen Bauanträgen detailliert in Art und notwendigem Umfang erarbeitet (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung). Durch die Umsetzung der Planung können voraussichtlich nicht alle erheblichen Umweltauswirkungen vermieden werden. Es können voraussichtlich unvermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Pflanzen“, „Boden“ / „Fläche“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“ (Landschaftsbild) und „biologische Vielfalt“ auftreten, die im weiteren Verfahren der Bauantragstellung jedoch durch die Vorhabenträger ausgleichbar sein werden.

Für den Änderungsbereich 1 bleibt die aktuelle Flächennutzung erhalten. Hierdurch wird eine Bodenversiegelung auf 25.185 m<sup>2</sup> vermieden, die einen Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m<sup>2</sup> für das Schutzgut „Boden“ erfordert hätte.

Für die Änderungsbereiche 2 und 3 entsteht durch die 29. F-Planänderung im Umsetzungsfall insgesamt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 19.991 Biotopwertpunkten. Zum Ausgleich dieses Kompensationsbedarfs wäre im Falle der Umsetzung auf B-Plan- oder Projektebene, bei einer angenommenen Ackerfläche mit Biotopwertstufe I, eine Fläche von 9.996 m<sup>2</sup> erforderlich. Zusätzlich wären zum Ausgleich 7 Einzelbäume zu pflanzen. Hinzu käme der Kompensationsbedarf für die zu erwartende Bodenversiegelung in Höhe von insgesamt 5.321 m<sup>2</sup>.

## 4 Literatur

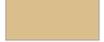
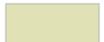
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/1994. 1-60. NLÖ. Hildesheim.
- BREUER, W. (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 2/2002. 57-136. NLÖ. Hildesheim.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2006. 53. NLWKN. Hannover.
- BREUER, W. (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 2/2015. 50-116. NLWKN. Hannover.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – (NLÖ) (Hrsg.). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/98, 57-128.
- BÜRO KELLER (2020): Begründung mit Planzeichnung, 29. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Alfeld (Leine), Stand 02.10.2020, Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen. Heft A/4. Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2018): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2012. 1-60. NLWKN. Unveröffentlichte Überarbeitung, Hannover. (Stand 2019).
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, - Stand 1.3.2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2004. 1-75. NLÖ. Hildesheim.
- KÖHLER, B. & A. PREIß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2000. 1-60. NLÖ. Hildesheim.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2015, 181-260. NLWKN. Hannover
- LANDKREIS HILDESHEIM (2016): Regionales Raumordnungsprogramm. Hildesheim.
- LANDKREIS HILDESHEIM (1993): Landschaftsrahmenplan Landkreis. Hildesheim.
- LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2020): Datenabfrage auf dem NIBIS Datenserver
- NLWKN - (2020): Hydrologische Karte der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (NLWKN-Datenserver).
- LROP (2019): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2019).

Anhang:

Karte 1: Bestand Biototypen

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 16.12.2021

# Legende

-  Einzelbäume
-  Änderungsbereiche der 29. F-Planänderung der Stadt Alfeld (Leine)
-  A - Acker
-  GMS (HOA) - Sonstiges mesophiles Grünland mit altem Streuobstbestand (Nebencode) (gesetzlich geschützt gemäß § 24 Ab. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG)
-  GRA - Artenarmer Scherrasen
-  HSE - Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
-  HSN - Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
-  ODG - Alter Gutshof
-  ODL - Ländlich geprägtes Dorfgebiet
-  OFL - Lagerplatz
-  OGG - Gewerbefläche
-  OVW - Weg (w,s)
-  UR - Ruderalflur
-  UWR - Waldlichtungsflur basenreicher Standorte



Bearbeitung:		Datum	Zeichen
 <small>           Fraunfurt-Landschaft-Umwelt            Rotestraße 15            D-31073 Dalligsen            Tel. 05187 / 75 99 - 76            Fax: 05187 / 75 99 - 74            info@flu-planung.de            www.flu-planung.de         </small>	bearbeitet:	Junl - Oktober 2020	BF
	gezeichnet:	Junl - Oktober 2020	DS
	geprüft:	29.10.2020	BF/ DS
Delligsen, 07.10.2021			

Stadt Alfeld (Leine) Marktplatz 12 31061 Alfeld		Datum	Zeichen
<b>Umweltbericht</b> 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld / Leine) OT Brunkensen		nachgeprüft	
		Karte 1: Biotoptypen Maßstab 1:5000	